



Bundesministerium

für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Richtlinien

zur Durchführung des

Unterhaltsvorschussgesetzes

(UVG-RL)

in der ab 1. Januar 2026 geltenden Fassung

Stand 12. Dezember 2025

Inhaltsübersicht:

A. UVG-Text

B. Richtlinien

Anlagen zu den Richtlinien

A.
**Gesetz zur Sicherung des Unterhalts
von Kindern alleinstehender Mütter und Väter
durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen
(Unterhaltsvorschussgesetz)**

vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung
der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1446)
zuletzt geändert durch Artikel 44 des Jahressteuergesetzes 2024
vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387)

§ 1
Berechtigte

(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und
3. nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Absatz 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.

(1a) ¹Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder

2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

²Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. ³Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.

(2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

(2a) ¹Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat einen Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 1a nur, wenn er oder sein Elternteil nach Absatz 1 Nr. 2

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,
2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt,
 - b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstä-

tigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt und und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,

- c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
- 3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
- 4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
- 5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

²Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative ist ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.

(3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

(4) ¹Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht für Monate, für die der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Berechtigten durch Vorausleistung erfüllt hat. ²Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach diesem Gesetz.

§ 2

Umfang der Unterhaltsleistung

(1) ¹Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. ²§ 1612a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. ³Liegen die Voraussetzungen des § 1 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.

(2) ¹Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes. ²Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.

(3) Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden folgende in demselben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten angerechnet:

1. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt,
2. Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des in Nummer 1 bezeichneten Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden.

(4) ¹Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. ²Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. ³Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

§ 3

Dauer und Bewilligung der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird bis zum Entfallen des Anspruchs auf die Unterhaltsleistung erbracht und für diese Dauer bewilligt.

§ 4

Beginn und beschränkte Rückwirkung der Unterhaltsleistung

(1) ¹Die Unterhaltsleistung wird erbracht, sobald ein wirksamer Antrag gestellt wurde und die Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung vorliegen. ²Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung am Beginn des Kalendermonats vor, in dem der Antrag gestellt wurde, so besteht der Anspruch auf die Unterhaltsleistung ab Beginn dieses Kalendermonats.

(2) 1Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt, soweit es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

§ 5

Ersatz- und Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht oder nicht durchgehend vorgelegen, so hat der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten den geleisteten Betrag insoweit zu ersetzen, als er

1. die Zahlung der Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 6 unterlassen hat, oder
2. gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

(2) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistungen Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Absatz 4 erzielt hat, die bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden sind, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) 1Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. 2Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt.

(2) 1Der Arbeitgeber des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. 2Versicherungsunternehmen sind auf Verlangen der zuständigen

Stellen zu Auskünften über den Wohnort und über die Höhe von Einkünften des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils verpflichtet, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, und der gesetzliche Vertreter des Berechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

(5) 1Die nach § 69 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und anderen Stellen sowie die Finanzämter sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskünfte über den Wohnort, den Arbeitgeber und die Höhe der Einkünfte des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. 2Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch dürfen die zuständigen Stellen Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einholen.

(6) Die zuständigen Stellen dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen, soweit die Durchführung des § 7 dies erfordert und ein vorheriges Auskunftersuchen an den in Absatz 1 bezeichneten Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung).

(7) Die zuständige Stelle ist auf Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, ihm die in den Absätzen 1, 2 und 6 genannten Auskünfte zu übermitteln.

§ 7

Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

(1) 1Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, oder einen Anspruch

auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach § 2 Absatz 3 als Einkommen anzurechnen wäre, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über. ²Satz 1 gilt nicht, soweit ein Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegen haben oder
2. der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und er darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann.

(3) ¹Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. ²Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.

(4) ¹Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land auch einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung gerichtlich geltend machen. ²Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. ³Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. ⁴Kosten, mit denen der Unterhaltsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

(5) Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen.

§ 8

Aufbringung der Mittel

(1) ¹Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu 40 Prozent vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. ²Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.

(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu 40 Prozent an den Bund ab.

§ 9

Verfahren und Zahlungsweise

(1) ¹Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. ²Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.

(2) ¹Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ²In dem Bescheid sind die nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.

(3) ¹Die Unterhaltsleistung ist monatlich im Voraus zu zahlen. ²Auszuzahlende Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. ³Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.

(4) ¹Die durch Landesrecht bestimmte Stelle kann die Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb aufzuheben ist. ²Vor der vorläufigen Einstellung sind der Person, die den Antrag auf Zahlung der Unterhaltsleistung gestellt hat, die beabsichtigte vorläufige Einstellung der Zahlung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen zu äußern. ³Die vorläufige Einstellung der Zahlung ist ihr unverzüglich in Textform mitzuteilen. ⁴Sofern innerhalb des Äußerungszeitraums eine Unterhaltsleistung zu zahlen ist, soll die durch Landesrecht bestimmte Stelle die Unterhaltsleistung nur für den Äußerungszeitraum gewähren.

(5) ¹Die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat eine vorläufig eingestellte Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung unverzüglich nachzuholen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht aufgehoben ist.

§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 oder 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt oder

2. entgegen § 6 Absatz 4 eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle.

§ 11

Übergangsvorschrift

(1) ¹§ 1 Absatz 2a in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung ist in Fällen, in denen die Entscheidung über den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 18. Dezember 2006 noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. ²In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.

(2) ¹§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen. ²§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. ³§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 13 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen. § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 44 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.

§ 12

Bericht

¹Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, vor. ²Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

Das Bundesministerium für
Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend

B.
Richtlinien
zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes
vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184), in der Fassung
der Bekanntmachung vom 17. Juli 2007 (BGBl. I S. 1146)
zuletzt geändert durch Artikel 44 des Jahressteuergesetzes 2024
vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387)

II. Richtlinien

Inhaltsverzeichnis

Rechtscharakter und Verbindlichkeit der UVG-Richtlinien für den Gesetzesvollzug	18
§ 1 Berechtigte	19
Zu § 1 – Anspruchsberechtigte	21
0. Prüfliste zur Leistungsgewährung im UVG.....	21
1.0 Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen	22
1.1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 UVG)	23
1.1.1. Grundsatz.....	23
1.1.2. Kinder, die Angehörige eines Mitglieds der NATO-Streitkräfte oder deren zivilem Gefolge sind.....	23
1.2. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt: Bundesrepublik (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG).....	23
1.2.1. Grundsatz.....	23
1.2.2. Wohnsitz.....	24
1.2.3. Gewöhnlicher Aufenthalt.....	24
1.2.4. Wohnsitz/ gewöhnlicher Aufenthalt im EU/EWR- Ausland oder der Schweiz	25
1.2.5. Aussiedler/Spätaussiedler	25
1.3. Häusliche Gemeinschaft mit einem Elternteil (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG: „bei einem seiner Elternteile“)	26
1.3.1. Grundsätzliches	26
1.3.2. Sonderfälle, in denen eine häusliche Gemeinschaft zu bejahen ist.....	31
1.3.3. Sonderfälle, in denen eine häusliche Gemeinschaft zu verneinen ist	31
1.3.4. Sonderfall Kind in Haft	32
1.4. Personenstand des alleinerziehenden Elternteils (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG: „Elternteil, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt“)	32
1.4.1. Dauerndes Getrenntleben (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 i. V .m. Absatz 2 UVG):.....	33
1.4.2. Erforderliche Dauer des Getrenntlebens	34
1.4.3. Berücksichtigung des Getrenntlebens in der Lohnsteuer	35
1.4.4. Verschollenheit eines Ehegatten.....	36
1.4.5. Sonderfall der Anstaltsunterbringung	36
1.5. Regelmäßige Unterhaltszahlungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a UVG)	36
1.5.1. Unpünktlich geleistete Unterhaltszahlungen	36
1.5.2. Freistellungsvereinbarungen von Unterhaltszahlungen.....	36
1.5.3. Unterhaltsleistungen durch Zwangsvollstreckung	38

Stand 12.12.2025

1.5.4.	Geringere Unterhaltszahlung als UV-Leistung	39
1.5.5.	Anteil des Kindesunterhalts bei Gesamtzahlung an den alleinerziehenden Elternteil	39
1.5.6.	Unterhaltsrelevante Leistungen	41
1.5.7.	Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz während des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes	43
1.5.8.	Kindbezogene Anteile von Renten oder sonstigen Sozialleistungen des anderen Elternteils	43
1.5.9.	Zahlungen Dritter an das Kind	43
1.5.10.	Unterhaltsleistungen bei umstrittener Vaterschaft	43
1.6.	Waisenbezüge (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b UVG)	44
1.7.	Kinder ab 12 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 1 Absatz 1a UVG) ..	45
1.7.1.	Grundsätzliches	45
1.7.2.	Kein SGB II-Leistungsbezug des Kindes (§ 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alternative 1 UVG)	45
1.7.3.	Vermeidung Hilfebedürftigkeit des Kindes durch Unterhaltsvorschuss (§ 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alternative 2 UVG)	46
1.7.4.	Mindestens 600 Euro Bruttoeinkommen des alleinerziehenden Elternteils (§ 1 Absatz 1a Ziff. 2 UVG)	49
1.7.5.	Feststellung der Verhältnisse	49
1.7.6.	Verfahren der (Über-)Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1a UVG	51
1.7.7.	Fassung von Ablehnungs- oder Aufhebungsbescheiden wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG	53
1.8.	Getrenntleben bei Anstaltsunterbringung eines Ehegatten oder Lebenspartners (§ 1 Absatz 2 UVG)	55
1.8.1.	Grundsätzliches	55
1.8.2.	Anstalten	55
1.8.3.	Nachweis durch Attest, Gerichtsbeschluss	56
1.8.4.	Dauer der Unterbringung	56
1.9.	Erfordernis eines bestimmten Aufenthaltstitels für Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 1 Absatz 2a UVG)	56
1.9.1.	Anspruchsvoraussetzungen für nicht freizügigkeitsberechtigte Kinder	58
1.9.1.1.	Personen mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU - § 1 Absatz 2a S. 1 Nr. 1 UVG	58
1.9.1.2.	Personen mit Blauer Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte oder Aufenthaltserlaubnis - § 1 Absatz 2a S. 1 Nr. 2 – 4 UVG	59
1.9.1.3.	Personen mit Beschäftigungsduldung gem. § 60d i. V. m. § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG - § 1 Absatz 2 a S. 1 Nr. 5 UVG	64
1.9.1.4.	Vorliegen des Aufenthaltstitels, Datum der Erteilung des Aufenthaltstitels und Verlängerung	64
1.9.1.5.	Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte	65
1.9.1.6.	Kinder türkischer, marokkanischer, tunesischer und algerischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer	66
1.9.2.	Kontingentflüchtlinge/„heimatlose Ausländer“	67
1.10.	Zusammenleben beider Elternteile (§ 1 Absatz 3 UVG)	67
1.10.1.	Grundsätzliches	67
1.10.2.	Zusammenleben bei Kind mit nicht festgestellter Vaterschaft	68
1.11.	Weigerung der Auskunftserteilung/Mitwirkung (§ 1 Absatz 3 UVG)	69
1.11.1.	Grundsätzliches	69
1.11.2.	Auskunftsverweigerung bereits bekannter Tatsachen	70
1.11.3.	Auskunftspflicht: Beantwortung der Fragen	70
1.11.4.	Verweigerung der Mitwirkung zur Feststellung der Vaterschaft	72
1.11.5.	Sonderfälle: Analoge Anwendung von § 1 Absatz 3 Alt. 2 UVG	73
1.11.6.	Offensichtlich wahrheitswidrige Angaben	74
1.11.7.	Kein Ausschlussgrund „Weigerung der Mitwirkung zur Vaterschaftsfeststellung“ bei Kindern, die während einer Ehe geboren sind, und bei Kindern, für die die Vaterschaft bereits anerkannt wurde	74
1.11.8.	Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Vaterschaftsfeststellung	75
1.11.9.	Sonderfall: Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion oder aus Polen stammende Mutter; Geburtsurkunden aus anderen Staaten	76

1.11.10.	Wirkung der Weigerung	76
1.11.11.	Kein Erstattungsanspruch bei Weigerung	76
1.12.	Erfüllung der Unterhaltspflicht durch Vorleistung (§ 1 Absatz 4 UVG)	77
1.12.1.	Von Vorleistungen erfasster Zeitraum	77
1.12.2.	Geringere Unterhaltszahlungen als UV-Leistung	77
1.12.3.	Unterhaltsverzicht	77
1.12.4.	Leistungen nach dem SGB VIII	77
§ 2	Umfang der Unterhaltsleistung	79
Zu § 2 –	Umfang der Unterhaltsleistung	80
2.1.	Höhe der UV-Leistung	80
2.1.1.	Wechsel der Altersstufe	80
2.2.	Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil des Monats (§ 2 Absatz 1 Satz 3 UVG)...	80
2.2.1.	Grundsätzliches	80
2.2.2.	Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen	81
2.3.	Anrechnung von Kindergeld (§ 2 Absatz 2 UVG)	82
2.3.1.	Kindergeldähnliche Leistungen	82
2.3.2.	Kindergeldbezug des anderen Elternteils: Antrag auf Kindergeld durch den alleinerziehenden Elternteil	83
2.3.3.	Verhältnis der Kindergeldanrechnung nach § 2 Abs. 2 UVG zur Regelung des § 62 Abs. 1a EStG	84
2.4.	Anrechnung von Unterhaltszahlungen und Waisenbezügen (§ 2 Absatz 3 UVG).....	84
2.4.1.	Waisenbezüge	84
2.4.2.	Anrechnung von Unterhaltszahlungen bei regelmäßigem Eingang des Unterhalts bei der UV-Stelle	85
2.5.	Anrechnung der Einkünfte des Vermögens und des Ertrags der zumutbaren Arbeit (Einkommen nach § 2 Absatz 4 UVG)	85
2.5.1.	Voraussetzungen der Anrechnung	85
2.5.2.	Anrechenbare Einkünfte des Kindes	86
2.5.2.1.	Einkünfte des Vermögens	87
2.5.2.2.	Ertrag der zumutbaren Arbeit	88
	(2) Berufliche Ausbildung, Praktika, Freiwilligendienste	88
	(3) Anzurechnende Erträge	88
	Unterschied zum Unterhaltsrecht	89
	(4) Maßgeblicher Betrag	89
	(5) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb	89
2.5.2.3.	Anrechnung von Sozialleistungen nach § 2 Absatz 4 UVG	89
2.5.3.	Berücksichtigung im Monat der Einkommenserzielung	90
2.5.4.	Berechnung des Anrechnungsbetrages	91
2.5.4.1.	Ermittlung der Einkünfte und Abzüge	91
2.5.4.2.	Abzug bei Ausbildung	92
2.5.4.3.	Hälftige Anrechnung	92
2.5.4.4.	Berechnungsbeispiel (Stand 2024)	93
2.5.4.5.	Berücksichtigung regelmäßiger Einkommen nach § 2 Absatz 4 UVG	93
§ 3	Dauer und Bewilligung der Unterhaltsleistung	94
Zu § 3 –	Dauer der Unterhaltsleistung	94
§ 4	Beginn und beschränkte Rückwirkung der Unterhaltsleistung	95
Zu § 4 –	Beginn und beschränkte Rückwirkung der Unterhaltsleistung	95
4.1.	Beginn der Unterhaltsleistung (§ 4 Absatz 1 UVG)	95
4.2.	Gesetzliche Ausschlussfrist (§ 4 Absatz 2 Halbsatz 1 UVG)	95
4.3.	Erfordernis der zumutbaren Bemühungen des Kindes, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen (§ 4 Abs. 2 Halbsatz 2 UVG).....	96
4.3.1.	Sinn und Durchführung der Regelung	96
4.3.2.	Fehlen zumutbarer Bemühungen.....	96
4.3.3.	Vorliegen zumutbarer Bemühungen.....	96
4.4.	Rückwirkende Bewilligung bei Antrag durch Sozialleistungsträger.....	97

4.5.	Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers.....	98
4.6.	Übergang von Unterhaltsansprüchen des Kindes auf Träger der Sozialhilfe oder des Bürgergeldes/der Unterkunftskosten.....	98
§ 5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht		99
Zu § 5 – Ersatz- und Rückzahlungspflicht		99
5.1.	Gerichtskostenfreiheit	99
5.2.	Aufschiebende Wirkung	100
5.3.	Ersatzpflicht des alleinerziehenden Elternteils (§ 5 Absatz 1 UVG).....	100
5.3.1.	Voraussetzungen.....	100
5.3.1.1.	§ 5 Absatz 1 Nr. 1 UVG: Veranlassung zur Zahlung der UV-Leistung durch falsche oder unvollständige Angaben des alleinerziehenden Elternteils.....	100
5.3.1.2.	§ 5 Absatz 1 Nr. 2 UVG: Wissen oder „Wissen-Müssen“ um Nichterfüllung der UVG-Voraussetzungen.....	101
5.3.2.	Eigenständiger Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts	102
5.3.3.	Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs mit Verwaltungsakt	103
5.4.	Rückzahlungspflicht des Kindes (§ 5 Absatz 2 UVG).....	103
5.4.1.	Voraussetzung: Nicht berücksichtigtes Einkommen.....	103
5.4.2.	Rückzahlungspflicht des Kindes	105
5.4.3.	Beschränkung der Minderjährigenhaftung.....	106
5.4.4.	Durchsetzung des Rückzahlungsanspruchs	106
§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht		107
Zu § 6 – Auskunfts- und Anzeigepflicht		108
6.1.	Auskunftspflicht des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, und dessen Arbeitgebers (§ 6 Absatz 1 bis 3 UVG)	108
6.1.1.	Grundsätzliches	108
6.1.2.	Aussageverweigerungsrecht.....	109
6.2.	Auskunfts- und Anzeigepflicht des alleinerziehenden Elternteils (§ 6 Absatz 4 UVG).....	109
6.3.	Kontenabrufverfahren (§ 6 Absatz 6 UVG).....	109
6.3.1.	Voraussetzungen des Kontenabrufs	110
6.3.2.	Verfahren beim Kontenabruf	110
6.4.	Auskunftsübermittlung an den Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt (§ 6 Absatz 7 UVG i. V. m. § 74 SGB X)	111
§ 7 Übergang von Ansprüchen des Berechtigten		112
Zu § 7 – Übergang von Ansprüchen des Berechtigten; Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil		113
7.0	Rückgriffsraster.....	113
7.1.	Der Rückgriff im Einzelnen: Regelung des UVG	116
7.1.1.	Hintergrund des Rückgriffs / Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII	116
7.1.2.	Prüfung und Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs des Kindes durch UV-Stelle	117
	(1) Inverzugsetzung und Rückgriffsbeginn unmittelbar nach Antragstellung	117
	(2) Rechtswahrungsanzeige	119
	(3) Öffentliche Zustellung	121
	(4) Bei fehlendem Titel: Prüfung Unterhaltsanspruch, Titulierung und Vollstreckung	121
	(5) Bei vorhandenem Titel: Zwangsvollstreckung	122
7.1.3.	Geltendmachung von künftig fällig werdenden Unterhaltsansprüchen	123
7.1.4.	Rückgriff gegen Erben	123
7.2.	Bestehender Unterhaltsanspruch des Kindes	123
7.2.1.	Bedürftigkeit des Kindes	124
7.2.2.	Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils; Selbstbehalt	124
7.3.	Grundsätzliches zum gesetzlichen Anspruchsübergang nach § 7 Absatz 1 UVG	130
7.3.1.	Kein Titelerfordernis für Anspruchsübergang	130
7.3.2.	Anspruchsübergang auch bei UV-Leistung ohne Vorliegen der UVG-Anspruchsvoraussetzungen.....	131

7.3.3.	Übergegangener Unterhaltsanspruch als Anspruch des privaten Rechts; Verwirkung, Verjährung	131
7.3.4.	Land als Inhaber des übergegangenen Anspruchs	134
7.3.5.	Tageweise Berechnung des übergegangenen Anspruchs	135
7.4.	Rückgriff bei teilstationärer Unterbringung	135
7.5.	Auskunftsmöglichkeiten der den Rückgriff durchführenden Behörde	135
7.5.1.	Ermittlung des Wohnsitzes des anderen Elternteils	135
7.5.2.	Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse	137
7.5.3.	Auskunftspflicht des Vormunds, Pflegers, Beistands	138
7.6.	Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs	139
7.6.1.	Feststellung der Zahlungsbereitschaft	139
7.6.2.	Keine oder unvollständige Auskünfte zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen	140
7.6.3.	Feststellung der Höhe des Unterhaltsanspruchs bei vollständigen Auskünften zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen	141
	(7) Mangelfälle	144
7.6.4.	Durchsetzung des von der UV-Stelle festgestellten Unterhaltsanspruchs	146
7.6.5.	Sollstellung der Forderung des Landes	147
7.7.	Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte	148
7.7.1.	Treuhänderische Rückübertragung	148
7.7.2.	Titelumschreibung	149
7.7.3.	Abänderung des Unterhaltstitels (Erhöhung des Unterhalts)	150
7.7.4.	Gerichtskostenfreiheit	151
7.8.	Vollstreckung des Titels	152
7.8.1.	Vollstreckung, wenn der Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils bekannt ist/Strafgefangene	153
7.8.2.	Vollstreckung in Bankkonten und andere Forderungen – z. B. Honorarforderungen, Krankengeld, Renten, landwirtschaftliche Fördermittel	153
7.8.3.	Vollstreckung durch Mobiliarpfändung	153
7.8.4.	Vollstreckung in Grundvermögen	153
7.9.	Besondere Möglichkeiten zur Durchsetzung des Rückgriffs	154
7.9.1.	Auszahlung nach § 48 SGB I	154
7.9.2.	Ersuchen der UV-Stelle um Aufrechnung mit Ansprüchen des Unterhaltspflichtigen gegen das Land, insbesondere Auszahlungsansprüchen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, gegen das Finanzamt (z. B. Lohnsteuererstattungsansprüche)	155
7.9.3.	Anspruch des Kindes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz	157
7.9.4.	Verfahren bei übergegangenen Anspruch des Kindes auf Waisenrente	157
7.10.	(Zeitweises) Absehen von der Durchsetzung des Anspruchs/des Titels	158
7.10.1.	Stundung/Niederschlagung/Erlass von Ansprüchen	158
7.10.2.	Absehen von Vollstreckung aus Unterhaltstitel des Kindes	158
7.10.3.	Zeitweises Absehen von der Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs zur Unterhaltssicherung des Kindes	159
7.10.4.	Verdacht einer Straftat der Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 Absatz 1 StGB)	160
7.10.5.	Besonderheiten bei Fällen mit Gewalt- und Kindesentzugsbefürchtung	160
	Amtshilfe	161
	Gerichtliches Verfahren	161
	Verzicht auf einzelne Rückgriffsmaßnahmen	162
	Verzicht auf Rückgriff insgesamt	162
	Einschaltung der Staatsanwaltschaft	163
7.10.6.	Insolvenz des barunterhaltspflichtigen Elternteils	163
7.11.	Verhältnis zur Sozialhilfe und zum Bürgergeld/Unterkunftskosten	163
7.11.1.	Vorrangiger Anspruch des Landes nach § 7 UVG	163
7.11.2.	Erstattungspflicht des Landes an Träger der Leistungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII	165
7.11.3.	Ausschluss des Erstattungsanspruchs	166
7.11.4.	Erstattungsanspruch für Zeiten ohne Antrag nach UVG oder vor Antragstellung	167
7.11.5.	Prüfung des Erstattungsanspruchs	168
7.12.	Verhältnis zur Jugendhilfe	168

7.13.	Auslandsrückgriff: Fälle, in denen der andere Elternteil außerhalb des Bundesgebietes lebt	168
7.14.	Erstattungsanspruch des Scheinvaters gegen das Land.....	169
7.15.	Wirtschaftlichkeit der Rückgriffsbemühungen	169
7.16.	Während der Geltung des § 7a UVG übergegangene Unterhaltsansprüche	169
§ 8 Aufbringung der Mittel		170
Zu § 8 – Aufbringung der Mittel		170
8.0	Grundsatz	170
8.1.	Vergleiche, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen.....	170
8.2.	Abführung von Beträgen an den Bund	171
8.3.	Anpassung der Bundesbeteiligung.....	171
§ 9 Verfahren und Zahlungsweise		172
Zu § 9 – Verfahren und Zahlungsweise		173
9.0.	Grundsatz	173
9.1.	Verfahrensrechtliche Bedeutung des Antrages	173
9.2.	Schriftliche Antragstellung/Vordruck	173
9.3.	Antragsberechtigte.....	174
9.4.	Ausschluss von Vormund, Pfleger und Beistand im Rahmen des UVG	175
9.5.	Rückfrage beim zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Bürgergeldes/der Unterkunftskosten	176
9.6.	Bewilligung der UV-Leistung	176
9.7.	Zuständigkeit der UV-Stelle	177
9.7.1.	Umzug des alleinerziehenden Elternteils mit dem Kind (von dem Bezirk einer UV-Stelle in den Bezirk einer anderen UV-Stelle).....	177
	(1) Keine Aufhebung der Bewilligung und keine Einstellung der UV-Zahlung	177
	Feststellung der Zugangsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG	178
	(2) Erstattung nach § 2 Absatz 3 SGB X	178
	(3) Erstattung nach § 105 SGB X	178
	(4) Erstattung auch in Fällen, in denen sich der Elternteil nicht bei der neu zuständigen UV- Stelle meldet	179
9.7.2.	Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil	179
9.7.3.	Abstimmung zwischen bisher und nunmehr zuständiger UV-Stelle.....	180
9.7.4.	UV-Stellen in verschiedenen Bundesländern	180
9.7.5.	UV-Stellen in demselben Bundesland.....	181
9.7.6.	Zuständigkeit bei Wohnsitz des Kindes im Ausland (UVG-RL 1.2.4.).....	181
9.8.	Erneute Bewilligung nach früheren abgeschlossenen Bewilligungszeiträumen	181
9.9.	Rechtsbehelfsbelehrung	182
9.10.	Gerichtskostenfreiheit	182
9.11.	Bitte um Veränderungsmitteilungen	182
9.12.	Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen von Amts wegen	182
9.13.	Besonderheiten bei Überprüfung von getrennt lebenden Ehegatten	183
9.14.	Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt.....	183
9.15.	Keine Gebühren und Auslagen	184
9.16.	Vorläufige Einstellung der Unterhaltsleistung nach § 9 Abs. 4 UVG.....	184
9.16.1.	Anwendungsbereich	184
9.16.2.	Verfahren.....	184
9.16.3.	Verhältnis § 9 Abs. 4 UVG zu § 5 UVG und §§ 45 ff. SGB X.....	185
9.17.	Aufhebung der UV-Bewilligung oder Nachholen einer vorläufig eingestellten Zahlung....	186
§ 10 Bußgeldvorschriften		187
Zu § 10 – Bußgeldvorschriften		187
10.1.	Allgemeines	187
10.2.	Ordnungswidrigkeiten nach § 10 UVG	188
10.3.	Verwarnung mit Verwarnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten	189
10.4.	Verhängung eines Bußgeldes	190
10.5.	Höhe der Geldbuße	190

10.6.	Verjährung	193
10.7.	Ahndungszuständigkeit.....	194
§ 11	Übergangsvorschrift	195
§ 12	Bericht	195
UVG-Geschäftsstatistik		196
Anlagen zu den UVG-RL		197
Anlage zu UVG-RL 1.1.	fehlende Dokumente und Eheschließungen im Ausland	197
Anlage zu UVG-RL 1.7.	Zusammenarbeit der UV-Stellen mit den Jobcentern	202
Anlage zu UVG-RL 2.5.	Prüfschema Anrechnung von Kindeseinkommen nach § 2 Absatz 4 UVG	204
Anlage zu UVG-RL 7.1.3.	Muster verfahrenseinleitender Antrag.....	205
Anlage zu UVG-RL 7.7.1., S. 1	Muster Rückübertragungsvertrag.....	206
Anlage zu UVG-RL 7.9.2. a)	Aufrechnungsersuchen	207
Anlage zu UVG-RL 7.9.2.b)	Abtretung	209
Anlagen zu UVG-RL 9.2.	UV-Antrag, Anlage und Merkblatt.....	211
Anlage zu UVG-RL 9.6.	Muster Tenor Bewilligungsbescheid.....	212
Anlage zu UVG-RL 9.7.3.	Abgabebericht aufgrund eines Zuständigkeitswechsels gemäß § 9 Abs. 1	213
Anlage zur Geltung des Sozialgesetzbuchs.....		214
1.	UVG als besonderer Teil des SGB	214
2.	Bedeutsame Vorschriften des SGB I	214
3.	Bedeutsame Vorschriften des SGB X	214

Rechtscharakter und Verbindlichkeit der UVG-Richtlinien für den Gesetzesvollzug

Das Unterhaltsvorschussgesetz wird nach Artikel 83 des Grundgesetzes von den Ländern als eigene Angelegenheit ausgeführt. Zur Gewährleistung einer bundeseinheitlichen Verwaltungspraxis ist zwischen Bund und Ländern im Hinblick auf Artikel 84 des Grundgesetzes vereinbart:

- gemäß den nachstehenden Richtlinien zu verfahren, erforderlichenfalls auch im Rechtsmittelverfahren;
- in Fällen, in denen es zu einem Rechtsmittelverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht oder vor einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes kommt, die oberste Landesbehörde bei der Abfassung der Revisionsbegründung oder Revisionserwiderung zu beteiligen.

Werden neue Bestimmungen oder Verfahrensweisen in die Richtlinien aufgenommen, so ist für deren Anwendung wie folgt zu differenzieren:

- Gesetzliche Neuregelungen sind ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Gesetzes anzuwenden
- Reine Auslegungs- oder Anwendungsvorschriften sind ab Erscheinen der Richtlinien in allen laufenden Fällen anzuwenden, soweit § 47 SGB X (Widerruf eines rechtmäßigen begünstigenden Verwaltungsakts) nicht entgegensteht, abgeschlossene Fälle sind davon dagegen nicht betroffen.

§ 1 Berechtigte

(1) Anspruch auf Unterhaltsvorschuss oder -ausfallleistung nach diesem Gesetz (Unterhaltsleistung) hat, wer

1. das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes bei einem seiner Elternteile lebt, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt, und
3. nicht oder nicht regelmäßig
 - a) Unterhalt von dem anderen Elternteil oder,
 - b) wenn dieser oder ein Stiefelternteil gestorben ist, Waisenbezüge mindestens in der in § 2 Absatz 1 und 2 bezeichneten Höhe erhält.

(1a) ¹Über Absatz 1 Nummer 1 hinaus besteht Anspruch auf Unterhaltsleistung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs des Kindes, wenn

1. das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht oder durch die Unterhaltsleistung die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch vermieden werden kann oder
2. der Elternteil nach Absatz 1 Nummer 2 mit Ausnahme des Kindergeldes über Einkommen im Sinne des § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch in Höhe von mindestens 600 Euro verfügt, wobei Beträge nach § 11b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch nicht abzusetzen sind.

²Für die Feststellung der Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und der Höhe des Einkommens nach Satz 1 ist der für den Monat der Vollendung des zwölften Lebensjahres, bei späterer Antragstellung der für diesen Monat und bei Überprüfung zu einem späteren Zeitpunkt der für diesen Monat zuletzt bekanntgegebene Bescheid des Jobcenters zugrunde zu legen. ³Die jeweilige Feststellung wirkt für die Zeit von dem jeweiligen Monat bis einschließlich des Monats der nächsten Überprüfung.

(2) Ein Elternteil, bei dem das Kind lebt, gilt als dauernd getrennt lebend im Sinne des Absatzes 1 Nr. 2, wenn im Verhältnis zum Ehegatten oder Lebenspartner ein Getrenntleben im Sinne des § 1567 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorliegt oder wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

(2a) ¹Ein nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer hat einen Anspruch nach Absatz 1 oder Absatz 1a nur, wenn er oder sein Elternteil nach Absatz 1 Nr. 2

1. eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU besitzt,

2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde
 - a) nach § 16e des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung, nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst oder nach § 20a Absatz 5 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt,
 - b) nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums, nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen, nach § 20 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach § 20a Absatz 5 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,
 - c) nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den § 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt,
3. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und im Bundesgebiet berechtigt erwerbstätig ist oder Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch nimmt,
4. eine in Nummer 2 Buchstabe c genannte Aufenthaltserlaubnis besitzt und sich seit mindestens 15 Monaten erlaubt, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält oder
5. eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d in Verbindung mit § 60a Absatz 2 Satz 3 des Aufenthaltsgesetzes besitzt.

2Abweichend von Satz 1 Nummer 3 erste Alternative ist ein minderjähriger nicht freizügigkeitsberechtigter Ausländer unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt.

(3) Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht, wenn der in Absatz 1 Nr. 2 bezeichnete Elternteil mit dem anderen Elternteil zusammenlebt oder sich weigert, die Auskünfte, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind, zu erteilen oder bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken.

(4) 1Anspruch auf Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz besteht nicht für Monate, für die der andere Elternteil seine Unterhaltungspflicht gegenüber dem Berechtigten durch Vorausleistung erfüllt hat. 2Soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist, besteht kein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach diesem Gesetz.

Zu § 1 – Anspruchsberechtigte

0. Prüfliste zur Leistungsgewährung im UVG

- Kind unter 18 Jahren (§ 1 Absatz 1 Nr. 1, Absatz 1a)
- Leben bei einem Elternteil (§ 1 Absatz 1 Nr. 2)
- Personenstand des alleinerziehenden Elternteils (§ 1 Absatz 1 Nr. 2)
- Wohnort: Bundesrepublik (§ 1 Absatz 1 Nr. 2)
- Keinen/keinen ausreichenden Unterhalt/ (§ 1 Absatz 1 Nr. 3)
- Keine Waisenbezüge (§ 2 Absatz 3)
- Bei Ausländern: Niederlassungs-/Aufenthaltserlaubnis (§ 1 Absatz 2a)
- Nichtvorliegen folgender Ausschlussgründe (§ 1 Absatz 3)
 - fehlende Mitwirkung bei Feststellung der Vaterschaft;
 - bei Aufenthaltsermittlung;
 - bei sonst. Auskünften zur Durchführung des Gesetzes;
 - bei Auskünften zum Rückgriff
- Zusammenleben mit anderem Elternteil
- Bedarfsdeckung nach dem SGB VIII (§ 1 Absatz 4 Satz 2)
- bei Kind ab 12 Jahren bis Vollendung des 18. Lebensjahres zusätzliche Voraussetzung: (§ 1 Absatz 1a)
 - kein SGB II-Bezug des Kindes oder (§ 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alt. 1)
 - Vermeidung Hilfebedürftigkeit des Kindes mit UV-Leistung oder (§ 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alt. 2)
 - mind. 600 Euro Bruttoeinkommen des betreuenden Elternteils (§ 1 Absatz 1a Ziff. 2)
- Rückwirkende Leistungsgewährung (§ 4)
- Schriftlicher Antrag (§ 9)
- Aushändigung von UVG-Informationen

Hinweis:

- Vorlage von notwendigen Nachweisen zur Leistungsgewährung
- Frage nach weiteren gemeinsamen Kindern (vgl. RL 1.5.2.)
- Miteinbeziehung der notwendigen Nachweise zur Vorbereitung des Rückgriffs bereits im Antragsverfahren
- Befragung der Alleinerziehenden nach Wohnort, Einkünften, Haltung eines Kraftfahrzeuges, Sozialleistungsträger, Versicherungsunternehmen und Arbeitgeber des anderen Elternteils bereits bei Antragstellung

- Absenden der Mitteilung nach § 7 Absatz 2 UVG einschließlich Auskunftersuchen an unterhaltspflichtigen Elternteil bei Antragstellung
- Nachfrage beim zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Bürgergeldes/der Unterkunftskosten gem. RL 9.5.

1.0 Nachweis der anspruchsbegründenden Tatsachen

Anspruchsbegründende Tatsachen hat der antragstellende Elternteil anzugeben. Auf Verlangen der UV-Stelle hat er der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen. Dem Elternteil vorliegende geeignete Beweisurkunden sind vorzulegen (§ 60 Absatz 1 SGB I).

Siehe hierzu auch das Papier „Prüfschritte bei Antragstellung mit fehlenden Dokumenten in der Anlage zu RL 1.1.

Im UVG sind geeignete Beweisurkunden beispielsweise:

- Personalausweis
- Ausweis bzw. Aufenthaltstitel
- Geburtsurkunde des Kindes
- Meldebestätigung bzw. Melderegisterauskunft
- Titel
- Scheidungsbeschluss
- Brief vom Rechtsanwalt über das Getrenntleben
- Vaterschaftsanerkennnis oder -feststellung
- Einkunftsnachweise wie z. B. Halbwaisenrente, Unterhaltszahlungen

Ab dem vollendeten 12. Lebensjahr bei laufendem SGB II-Leistungsbezug zusätzlich:

- vollständiger aktueller Bescheid des Jobcenters

Ab dem vollendeten 15. Lebensjahr zusätzlich:

- Schulbescheinigung bzw. ab Beendigung des Schulbesuchs Einkommensnachweise.

Die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§§ 20 ff SGB X). Dies gilt auch für die oben genannten Dokumente, wenn die Behörde den zu Grunde liegenden Sachverhalt selbst ermitteln kann. Dabei ist von allen Ermittlungsmöglichkeiten, die vernünftiger Weise zur Verfügung stehen, Gebrauch zu machen.

Die je nach Lage des Einzelfalles notwendigen Tatsachenermittlungen - auch für den Rückgriff – sind in der Regel in persönlichen Gesprächen mit dem alleinerziehenden Elternteil bei der Antragsannahme vorzunehmen bzw. einzuleiten. Bei mit der Post eingegangenen Anträgen ist ggf. zu prüfen, ob eine telefonische Rücksprache oder eine Bitte um ein persönliches Erscheinen des antragstellenden Elternteils erforderlich und zweckmäßig ist. Die ermittelten Daten sind aktenkundig zu machen.

1.1. Allgemeine Anspruchsvoraussetzungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 1 UVG)

1.1.1. Grundsatz

Anspruch auf die Leistung haben Kinder unter 12 Jahren. Kinder über 12 Jahren haben bis zum 18. Geburtstag einen Anspruch, wenn zudem die weiteren Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG vorliegen, siehe RL 1.7. Für ausländische Kinder gilt zusätzlich, dass sie oder der alleinerziehende Elternteil im Besitz des Aufenthaltstitels sein müssen; siehe RL 1.9.

1.1.2. Kinder, die Angehörige eines Mitglieds der NATO-Streitkräfte oder deren zivile Gefolge sind

Ein Kind, das Angehöriger eines Mitglieds der im Bundesgebiet stationierten Truppe der NATO-Streitkräfte oder des zivilen Gefolges dieser Truppe ist, hat bei Vorliegen der im UVG genannten Anspruchsvoraussetzungen einen Anspruch auf UV-Leistungen (BVerwG vom 23.10.2008 - 5 C 5/08). Artikel 13 Absatz 1 des Zusatzabkommens vom 03. August 1959 zum NATO-Truppenstatut (BGBl. II 1961 S. 1218) in Verbindung mit Artikel I Absatz 1 Buchst. c des NATO-Truppenstatuts schließt es nicht von den Leistungen nach dem UVG aus. Ist das Kind nicht freizügigkeitsberechtigt, muss das Kind oder der betreuende Elternteil einen Aufenthaltstitel nach § 1 Absatz 2a UVG haben (siehe RL 1.9.1.).

Sonderfall: Ist der alleinerziehende nicht freizügigkeitsberechtigte Elternteil mit der bzw. dem Angehörigen der NATO-Truppe oder des zivilen Gefolges (noch) verheiratet und hatte der alleinerziehende Elternteil vor Schließung der Ehe einen Aufenthaltstitel, der die Voraussetzungen von § 1 Absatz 2a UVG erfüllt, reicht dieser Aufenthaltstitel aus, wenn dieser Aufenthaltstitel lediglich aufgrund des (noch) formalen Bestehens der Ehe ruht (vgl. Allgemeine Verwaltungsvorschrift des BMI zum Aufenthaltsgesetz vom 26. Oktober 2009 Rn. 1.1.5.2) und bei Scheidung wieder aufleben würde (soweit das Aufenthaltsrecht nicht inzwischen nach § 51 AufenthG erloschen ist).

1.2. Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt: Bundesrepublik (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG)

1.2.1. Grundsatz

(1) Nach dem Sinn von § 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG, der insoweit auch aus § 9 Absatz 1 Satz 2 UVG deutlich wird, müssen das Kind und der alleinerziehende Elternteil im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Ist der alleinerziehende Elternteil in der Bundesrepublik Deutschland erwerbstätig, kommt ein Anspruch auf UV-Leistungen gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urteil vom 18.12.2017, 5 C 36.16) auch dann in Betracht, wenn der alleinerziehende Elternteil und das

Kind ihren gemeinsamen Wohnsitz in einem anderen EU-/ EWR-Staat oder der Schweiz haben. Dies gilt nur, wenn der alleinerziehende Elternteil noch über einen inländischen Wohnsitz verfügt und dadurch in der Bundesrepublik Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist (vgl. 1.2.4.). Für die Begriffe „Wohnsitz“ und „gewöhnlicher Aufenthalt“ gelten die Bestimmungen des § 30 Absatz 3 SGB I. Für die Beurteilung des Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts einer Person sind in erster Linie die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Den Absichten und Vorstellungen der betreffenden Person kann daher nur insofern und solange Bedeutung zukommen, als nicht tatsächliche oder rechtliche Umstände ihrer Verwirklichung entgegenstehen.

(2) Solange im Inland ein Wohnsitz besteht, an dem die Person nach den tatsächlichen Verhältnissen auch wirklich leben kann, ist es ohne Bedeutung, wo sich eine Person für gewöhnlich aufhält. Bei Personen, die sich unter Beibehaltung ihrer Wohnung im Bundesgebiet aus beruflichen oder sonstigen Gründen im Ausland aufhalten, ist im UVG in der Regel von der Aufrechterhaltung eines Wohnsitzes im Inland auszugehen, wenn der Auslandsaufenthalt sechs Monate nicht überschreiten wird (zur Auslegung des unbestimmten Gesetzesbegriff „gewöhnlicher Aufenthalt“ nach Sinn, Zweck und Regelung, Zusammenhang der jeweiligen Norm vgl. BVerwG vom 31.08.1995 – 5 C 11/94 m.w.N., FEVS 1996, 133 f).

1.2.2. Wohnsitz

Den Wohnsitz begründet jemand dort, wo er eine Wohnung unter Umständen innehat, die darauf schließen lassen, dass er diese Wohnung beibehalten und benutzen wird (§ 30 Absatz 3 Satz 1 SGB I). Zudem dürfen der Absicht, einen Wohnsitz zu begründen, keine ausländerrechtlichen Bestimmungen entgegenstehen. Ein Wohnsitz liegt im Übrigen nur vor, solange eine Wohnung vorhanden ist, die für die Verhältnisse des einzelnen ausreichend ausgestattet ist.

1.2.3. Gewöhnlicher Aufenthalt

Seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem bestimmten Ort oder in diesem bestimmten Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt (§ 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I). Es kommt nicht auf die Verfügungsgewalt über eine eigene Wohnung an, sondern auf eine körperliche Anwesenheit von gewisser Dauer. Dient der Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich Besuchs-, Erholungs-, Kur- oder ähnlichen vorübergehenden privaten Zwecken, ist ein gewöhnlicher Aufenthalt nicht gegeben.

Gleiches gilt für einen Aufenthalt im Frauenhaus, weil dieser Aufenthalt seinem Wesen nach vorübergehend ist. Dieser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn der alleinerziehende Elternteil vorübergehend bei Freunden und Verwandten unterkommt, um sich oder das Kind zu schützen (vgl. auch RL 9.7).

1.2.4. Wohnsitz/ gewöhnlicher Aufenthalt im EU/EWR- Ausland oder der Schweiz

(1) Um einen Anspruch auf UV-Leistungen zu begründen, wenn das Kind und der alleinerziehende Elternteil ihren gemeinsamen Wohnsitz in einem anderen EU- /EWR-Staat oder der Schweiz haben, müssen konkret folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

1. Nicht nur geringfügige Beschäftigung des alleinerziehenden Elternteils in der Bundesrepublik Deutschland: Eine geringfügige Beschäftigung oder selbstständige Tätigkeiten genügen nicht. Als geeignete Nachweise hierfür kommen der Arbeitsvertrag und Einkommensnachweise in Betracht.
2. Eine durch den Wohnsitz des alleinerziehenden Elternteils begründete unbeschränkte Einkommensteuerpflicht in der Bundesrepublik Deutschland.

Daneben müssen die sonstigen nationalen Voraussetzungen, wie beispielsweise die häusliche Gemeinschaft mit dem Kind, weiterhin erfüllt sein.

(2) Werden im Wohnmitgliedstaat des alleinerziehenden Elternteils und des Kindes dem UV vergleichbare Leistungen gezahlt, sind diese auf den deutschen Anspruch anzurechnen (VG Dresden, Urteil vom 08.03.2017 – 1K 3813/14).

1.2.5 Aussiedler/Spätaussiedler

Aussiedler/Spätaussiedler sind Deutsche und bedürfen keines Aufenthaltstitels für die Begründung ihres Wohnsitzes oder ihres gewöhnlichen Aufenthaltes im Bundesgebiet. Das Bundesvertriebenengesetz (BVFG) bildet die Rechtsgrundlage für die Aufnahme von Aussiedlern. Weitere Informationen zum Verfahren:

https://www.bva.bund.de/DE/Services/Buerger/Migration-Integration/Spaetaussiedler/spaetaussiedler_node.html

Der Nachweis der Spätaussiedlereigenschaft erfolgt durch Vorlage einer vom Bundesverwaltungsamt ausgestellten Bescheinigung nach § 15 Absatz 1 BVFG für den Spätaussiedler bzw. nach § 15 Absatz 2 BVFG für den in den Aufnahmebescheid der Bezugsperson einbezogenen Ehegatten und Abkömmling. Mit der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 15 BVFG wird kraft Gesetzes (§ 7 StAG) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben. Die Anspruchsberechtigung von Spätaussiedlern besteht ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung durch das Bundesverwaltungsamt.

1.3. Häusliche Gemeinschaft mit einem Elternteil (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG: „bei einem seiner Elternteile“)

1.3.1. Grundsätzliches

(1) Ein Kind lebt bei einem seiner Elternteile (Alleinerziehung), wenn es mit ihm eine auf Dauer angelegte häusliche Gemeinschaft unterhält. Diese unterhält derjenige Elternteil, der die überwiegende Zeit mit dem Kind verbringt. Dabei ist irrelevant, in welcher Wohnung die Betreuung stattfindet, es sei denn, es liegen Hinweise für ein Zusammenleben der Eltern als faktische Familie vor (vgl. hierzu RL 1.10.1). Unerheblich ist, wer die elterliche Sorge innehat. Dies gilt auch, wenn beide Eltern die elterliche Sorge gemeinsam innehaben. Wird das Kind allerdings gegen den Willen des Sorgeberechtigten nachweislich widerrechtlich von dem anderen Elternteil zurückgehalten (Kindesentführung), so ist die Antragsbefugnis nach § 9 Abs. 1 S. 1 UVG rechtsmissbräuchlich und damit zu verneinen (VG Regensburg v. 11.09.2003, Az.: RO 8 K 02.01772; Grüneberg/von Pückler BGB, 82. Aufl. 2023, BGB § 1612, Rn. 9; Knittel, JAmt 2023, 512 ff.).

(2) Bei Kindern ab 12 Jahren beschränkt sich die Betreuung zunehmend und regelmäßig auf die Unterstützung und Hilfestellung bei der konkreten Lebensplanung und Entscheidungsfindung (VG Münster vom 07.04.2021, 6 K 1924/18 1, Rn. 20). Bei der Beurteilung, ob eine häusliche Gemeinschaft vorliegt, muss eine Einzelfallbetrachtung erfolgen (vgl. BVerwG, Urteil vom 11. Oktober 2012 - 5 C 20.11 -, BVerwGE 144, 306 = NJW 2013, 405 = juris, Rn. 21; OVG NRW, Urteil vom 24. Mai 2016 - 12 A 157/15 - Rn. 24).

(3) Als Mitbetreuung, die einer Alleinerziehung im Sinne des UVG entgegensteht, ist die Betreuungszeit ab 40 Prozent anzusehen (BVerwG 5 C 9.22 - Urteil vom 12. Dezember 2023).

Der Mitbetreuungsanteil ist rein zeitlich zu ermitteln.

(4) Ergibt sich danach ein Mitbetreuungsanteil des anderen Elternteils von weniger als 40 Prozent, ist beim überwiegend betreuenden Elternteil Alleinerziehung im Sinne des UVG gegeben.

(5) Die Mitbetreuung ist ohne Wertung und Gewichtung der Betreuungsleistung *ausschließlich* im Hinblick auf die Zeiten der tatsächlichen Betreuung zu ermitteln. Dieses Kriterium setzt eine aktenkundige Auflistung der Betreuungszeiten voraus, die im Bedarfsfall ohne allzu großen Aufwand rechtssicher überprüft werden kann. Für die Bewilligung eines unbefristeten Antrags auf UV, sind die Zeitanteile in der Regel für den auf die Antragstellung folgenden Zwölfmonatszeitraum bzw. ein vollständiges Schuljahr einschließlich der Ferien zu ermitteln. Die Beurteilung, ob eine Mitbetreuung im Sinne des Unterhaltsvorschusses besteht, richtet sich nach den

glaubhaft dargelegten Betreuungszeiten. In Grenz- oder Zweifelsfällen ist der andere Elternteil zu den im Antrag gemachten Angaben zu befragen.

(6) Der Bezug des Kindergeldes hat eine bloße Indizwirkung. Vereinbarungen zum Umgangsrecht kommt ebenso nur eine indizielle Bedeutung zu, die widerlegt werden kann, wenn sie tatsächlich nicht praktiziert werden. Dem Bestehen eines gemeinsamen Sorgerechts ist grundsätzlich keine Bedeutung beizumessen. Aus der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG („zur Ausübung der Personensorge“) können keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die Anspruchsberechtigung nach dem UVG gezogen werden, da der Aufenthaltstitel keine Aussage über den Umfang der Betreuungszeiten trifft.

Berechnung der Betreuungsanteile:

Die Ermittlung des Anteils, zu dem das Kind bei dem anderen Elternteil lebt, richtet sich bei **ganztägig wechselweiser Betreuung** typisierend danach, in welchem Haushalt sich das Kind zu Beginn des Tages (00:00 Uhr) aufhält. Die Zahl der Tage wird auf das Jahr hochgerechnet. Die typisierende Ermittlung der Betreuungszeiten geht davon aus, dass die mit der Zahl der Tage, an denen sich das Kind morgens im Haushalt aufhält, verbundene Betreuungsleistung die Versorgung insbesondere am vorherigen Abend und am Morgen sowie die Betreuung im oder die Planung des weiteren Tagesablaufs (z. B. Bringen und Abholen zur / von der Schule etc.) beinhaltet. Hält sich das Kind zu Beginn des Tages außerhalb, das heißt weder im Haushalt des einen noch im Haushalt des anderen Elternteils (z. B. bei Großeltern oder Freunden, in einem Schullandheim o. ä.) auf, erfolgt eine Berücksichtigung bei dem Elternteil, der zu dieser Zeit die Verantwortung trägt, d.h. sich um das Kind bzw. etwaige alternative Betreuungsmöglichkeiten kümmert, falls dies erforderlich werden sollte (z. B. Kind wird krank und muss abgeholt werden). Aufenthalte bei dem barunterhaltspflichtigen Elternteil während der (Schul-)Ferien sind in die Ermittlung einzubeziehen.

Nicht mit angerechnet wird eine außerplanmäßige Abweichung von den dargelegten Betreuungszeiten (etwa bei einem Krankhausaufenthalt).

Bei Betreuungsmodellen mit **stundenweisem Wechsel der Betreuung während des Tages** ist ebenfalls möglichst eine für den Einzelfall typisierende Berechnung vorzunehmen. Dabei werden anders als bei dem tageweisen Wechsel die Stunden addiert und zunächst auf den Tag und dann auf das Jahr hochgerechnet.

Auf den regelmäßig angezeigten Betrachtungszeitraum von 12 Monaten bezogen bedeutet die 40%-Grenze, dass unterhalb von 146 Tagen Mitbetreuung im Jahr ein UV-Anspruch in Betracht kommt.

Beispiel 1:

Das Kind wird jede 2. Woche freitags vom Vater von der Schule abgeholt und Sonntagabend wieder zur Mutter gebracht. Außerdem verbringt das Kind 6 Wochen Ferien beim Vater; die restlichen 7 Ferienwochen verbringt das Kind vollständig bei der Mutter. Das heißt außerhalb der Ferienzeiten befindet sich das Kind 39 Tage im Jahr beim Vater.

Berechnung:

52 Wochen – 13 Ferienwochen = 39 (Schul-)Wochen

7 Tage x 6 Wochen = 42 Tage

1 Tag x 39 Wochen = 39 Tage

(2 Tage jedes 2. Wochenende in den Schulwochen)

Insgesamt = 81 Tage

Das Kind ist damit 42 Tage Ferien + 39 Tage Alltag = 81 Tage im Jahr beim Vater. Es ist somit weiterhin Alleinerziehung der Mutter gegeben.

Beispiel 2:

Das Kind ist jede Woche 2 Tage beim Vater und verbringt 6 Wochen Ferien bei ihm. Die restlichen 7 Ferienwochen verbringt das Kind vollständig bei der Mutter.

Berechnung:

52 Wochen – 13 Ferienwochen = 39 (Schul-)Wochen

7 Tage x 6 Wochen = 42 Tage

2 Tage x 39 Wochen = 78 Tage

(2 Tage jede Schulwoche)

Insgesamt = 120 Tage

Es ist auch hier weiterhin Alleinerziehung der Mutter gegeben.

Beispiel 3:

Das Kind ist jede Woche 3 Tage beim Vater und verbringt 4 Wochen Ferien bei ihm. Die restlichen 9 Ferienwochen verbringt das Kind vollständig bei der Mutter.

Berechnung der Tage beim Vater:

7 Tage x 4 Wochen = 28 Tage

3 Tage x 39 Wochen = 117 Tage

(3 Tage jede Schulwoche)

Insgesamt = 145 Tage

Die Mutter ist alleinerziehend im Sinne des UVG.

Beispiel 4:

Wie Beispiel 3. Zudem ist das Kind 3 Schulwochen durchgängig bei dem Vater, nachdem die Mutter aufgrund eines Unfalls im Krankenhaus behandelt werden muss.

Die Mutter ist alleinerziehend im Sinne des UVG. Die Betreuung während des außerplanmäßigen Aufenthalts im Krankenhaus wird in der Berechnung nicht berücksichtigt, so dass wie bei Beispiel 3 von 145 Tagen Mitbetreuung auszugehen ist.

Beispiel 5 - Betreuungsmodell mit stundenweisem Wechsel der Betreuung:

Das Kind wird 7 Wochen in den Ferien und in den 39 Schulwochen jedes zweite Wochenende sowie an 3 Schultagen je Woche stundenweise von der Mutter betreut. An diesen Schultagen holt sie es um 7:30 Uhr ab, bringt es zur Schule und betreut im Anschluss bis 19:30 Uhr.

Der Vater ist an diesen Tagen dienstlich unterwegs, so dass die Mutter die Ansprechperson ist, wenn das Kind früher aus der Schule kommt. Die Schulzeit (7:30-19:30 Uhr = 12 Stunden) ist also an diesen drei Tagen Betreuungszeit der Mutter.

6 Ferienwochen verbringt das Kind vollständig bei dem Vater.

Berechnung der Tage bei der Mutter:

7 Tage x 7 Ferienwochen	= 49 Tage
1 Tage x 39 Wochen	= 39 Tage
(2 Tage jede 2. Schulwoche)	
3 x 0,5 Tage in den 39 Schulwochen	= 58,5 Tag
Insgesamt	= 146,5 Tage

Der Vater ist dann nicht alleinerziehend im Sinne des UVG.

(7) Ist die Alleinerziehung nicht eindeutig festzustellen, ist der Anspruch auf UV-Leistung auszuschließen.

(8) Lebt das Kind mit beiden Elternteilen in einer Wohnung, lebt es in der Regel auch dann bei beiden Elternteilen, wenn die Eltern „dauernd getrennt leben“. Es lebt bei einer gemeinsamen Wohnung nur in besonderen nachgewiesenen Ausnahmefällen bei nur einem Elternteil, und zwar wenn der andere Elternteil praktisch keinen Kontakt zu dem Kind hat.

(9) Eine zeitweise, z.B. ausbildungsbedingte Abwesenheit des Kindes unterbricht die häusliche Gemeinschaft mit dem Elternteil nicht, wenn es sich in den verbleibenden Zeiten überwiegend bei dem Elternteil aufhält. Bei voraussichtlich mehr als 6 Monaten Abwesenheit besteht in der Regel von Beginn der Abwesenheit an keine häusliche Gemeinschaft mehr (andere Ansicht OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 14.6.2019 – OVG 6 B 8.18).

(10) Die häusliche Gemeinschaft mit einem Elternteil setzt nicht voraus, dass der alleinerziehende Elternteil einen eigenen Haushalt hat; sie kann z. B. auch im Haushalt der Großeltern oder in einer Justizvollzugsanstalt bestehen.

(11) Da die häusliche Gemeinschaft ein faktisches Verhältnis ist, setzt sie nicht voraus, dass der alleinerziehende Elternteil geschäftsfähig ist.

1.3.2. Sonderfälle, in denen eine häusliche Gemeinschaft zu bejahen ist

(1) Die häusliche Gemeinschaft von Elternteil und Kind wird nicht dadurch aufgehoben, dass das Kind für einen Teil des Tages außerhäuslich, etwa im Kindergarten, bei Verwandten oder bei einer Tagesmutter (z. B. in Tagespflege i. S. d. § 23 SGB VIII) betreut wird oder an Wochentagen ganztägig über Tag und Nacht (etwa bei Verwandten oder einer Tagesmutter) untergebracht ist.

(2) Bei einer vorübergehenden, voraussichtlich nicht länger als 6 Monate dauernden Trennung (z. B. Haft des alleinerziehenden Elternteils, durch Krankheit, Kur, Urlaub) des Kindes und des alleinerziehenden Elternteils gilt die häusliche Gemeinschaft als fortbestehend. Gleiches gilt, wenn das Kind im Anschluss an den der Geburt folgenden gemeinsamen Krankenhausaufenthalt mit dem alleinerziehenden Elternteil für voraussichtlich nicht länger als sechs Monate allein im Krankenhaus bleibt. Bei Haft des Kindes gilt 1.3.4, bei Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) gilt 1.3.3. Abs. 1 und 1.12.4 Abs. 2.

(3) Nach einem Urteil des BayVGh (Urteil vom 27.11.2001, Az.: 12 B 99.586) soll u.U. auch in Fällen einer Internatsbetreuung (mit Ausnahme der Wochenenden, Feiertage, Schulferien und mehrtägiger Krankheiten) eine häusliche Gemeinschaft bejaht werden können. Ausdrücklich nicht entschieden wurde hier der Fall einer dauernden Heimunterbringung.

1.3.3. Sonderfälle, in denen eine häusliche Gemeinschaft zu verneinen ist

(1) Die häusliche Gemeinschaft wird dadurch aufgehoben, dass das Kind

- a) Hilfe zur Erziehung (Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII sowie Heimerziehung nach § 34 SGB VIII) während der gesamten Woche erhält oder
- b) wegen seelischer Behinderung Eingliederungshilfe durch Unterbringung bei einer Pflegeperson oder in einer Einrichtung (§ 35 a Absatz 1, Absatz 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII) erhält oder
- c) wegen körperlicher und/oder geistiger Behinderung in einem Heim Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff SGB IX, insbesondere §§ 99, 102 SGB IX erhält.

(2) Dies gilt nach der o.g. Auffassung des BayVGh ausnahmsweise nicht, wenn die Entfernung zum Wohnort der Grund für die Unterbringung im Internat und tägliche Rückkehr in die häusliche Gemeinschaft nicht zuzumuten ist. In diesen Fällen, handelt es sich um familienunterstützende Leistungen, bei denen die häusliche Gemeinschaft fortbesteht. Bei gleichzeitigem Bezug von Leistungen nach dem SGB VIII kommt evtl. RL 1.12.4. zur Anwendung.

(3) Bei länger andauernder Trennung des Kindes und des alleinerziehenden Elternteils gilt in der Regel die häusliche Gemeinschaft von dem Zeitpunkt an als nicht fortbestehend, in dem

feststeht, dass die Trennung länger als 6 Monate dauern wird, spätestens jedoch nach – nicht vorhersehbarer – sechsmonatiger Trennung. Bei längstens für ein Schuljahr befristeten Auslandsschulaufenthalten des Kindes und bestehender Rückkehrabsicht, die durch die Vorhaltung des Kinderzimmers beim antragstellenden Elternteil sowie durch eine befristete Schulbefreiungserklärung belegt ist, besteht die häusliche Gemeinschaft für die Dauer des Schuljahrs (längstens 12 Monate) trotz räumlicher Trennung fort. Dies gilt nicht, wenn familiäre Beziehungen zu der Gastfamilie bestehen oder der Auslandsaufenthalt beim anderen Elternteil stattfindet.

1.3.4. Sonderfall Kind in Haft

In Fällen der Inhaftierung des Kindes besteht, unabhängig von der Dauer der Haft, kein Anspruch auf UV-Leistungen. Befindet sich das Kind in Haft, kann der Elternteil, bei dem das Kind sonst lebt, das Kind nicht betreuen oder versorgen. Hinzu kommt, dass der Bedarf des Kindes durch die Versorgungsleistungen des Staates gedeckt wird und kein Unterhaltsanspruch besteht (vgl. AG Stuttgart, Urteil v. 20.12.1995, 20 F 1148/95).

1.4. Personenstand des alleinerziehenden Elternteils (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG: „Elternteil, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt“)

(1) Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, muss ledig, verwitwet oder geschieden sein oder dauernd getrennt leben (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG). Es ist dabei der aktuelle Personenstand dieses Elternteils maßgeblich. Ist der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil des Kindes verheiratet und lebt von dieser Person nicht dauernd getrennt, d. h. lebt das Kind in einer Stiefelternfamilie, ist die Voraussetzung dieser Bestimmung nicht erfüllt. Gleiches gilt für unverheiratete Stiefelternfamilien, wenn die andere Person ihre Annahmeerklärung und die (bisherigen) Eltern ihre Einwilligungserklärungen zur Adoption des Kindes abgegeben haben und der Annehmende von dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht dauernd getrennt lebt, vgl. § 1751 Absatz 4 BGB.

Näheres zur Prüfung von Eheschließungen im Ausland enthält das Papier „Prüfschritte bei Antragstellung mit fehlenden Dokumenten“ (Anlage zu RLI 1,1.).

Der Leistungsausschluss bei (Wieder-) Heirat des alleinerziehenden Elternteils ist nicht verfassungswidrig (BVerwG vom 07.12.2000 – 5 C 42/99, BVerfG vom 03.03.2004 – 1BvL 13/00).

(2) Leistungen nach dem UVG sind auch dann ausgeschlossen, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, mit einer anderen Person als dem anderen Elternteil des Kindes eine Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz eingeht und von dieser Person nicht dauernd getrennt lebt (BVerwG vom 02.06.2005 – 5 C 24/04).

1.4.1. Dauerndes Getrenntleben (§ 1 Absatz 1 Nr. 2 i. V. m. Absatz 2 UVG):

Grundsätzliches

(1) Ist der alleinerziehende Elternteil verheiratet oder lebt er in einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz (LPartG), setzt § 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG voraus, dass der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt. Dies gilt unabhängig davon, ob der Ehegatte oder Lebenspartner Elternteil des Kindes ist.

(2) Nach § 1 Absatz 2 UVG wird ein dauerndes Getrenntleben gesetzlich vermutet, wenn der alleinerziehende Elternteil von seinem Ehegatten oder Lebenspartner nach § 1567 BGB getrennt lebt. Danach leben die Ehegatten oder Lebenspartner getrennt, wenn zwischen ihnen keine häusliche Gemeinschaft besteht und ein Ehegatte oder Lebenspartner sie erkennbar nicht herstellen will, weil er die eheliche Lebensgemeinschaft bzw. die lebenspartnerschaftliche Gemeinschaft ablehnt (vgl. für Lebenspartnerschaften § 15 Absatz 5 LPartG).

(3) Dauerndes Getrenntleben kann bereits dann angenommen werden, wenn einer der Ehegatten oder Lebenspartner die eheliche Wohnung ohne Angabe von Gründen mit unbekanntem Ziel verlassen hat. Es liegt dagegen dann nicht vor, wenn es an der häuslichen Gemeinschaft deshalb fehlt, z. B. weil ein Ehegatte oder Lebenspartner aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde, hier noch keine Einreisegenehmigung hat, als ausreisewillige Person im Heimatland zurückgehalten wird oder im Ausland der gesetzlichen Wehrpflicht nachkommt

(4) Haben Ehegatten oder Lebenspartner allein aus beruflichen Gründen keine häusliche Gemeinschaft miteinander, leben sie nicht im Sinne des Gesetzes dauernd voneinander getrennt. Das gilt z. B. dann, wenn Ausländer, die im Bundesgebiet beschäftigt waren, in ihr Heimatland zurückgegangen sind und beabsichtigen, ihre zunächst im Bundesgebiet zurückgebliebenen Familien dorthin nachzuholen.

(5) Die Ehegatten oder Lebenspartner können auch innerhalb der ehelichen/ lebenspartnerschaftlichen Wohnung getrennt leben (§ 1567 Absatz 1 Satz 2 BGB bzw. § 15 Absatz 5 Satz 2 LPartG i. V. m. § 1567 Absatz 1 Satz 2 BGB).

(6) Ein Getrenntleben eines verheirateten/verpartnerten Elternteils innerhalb der Wohnung ist vom antragstellenden Elternteil im Einzelnen darzulegen und glaubhaft zu machen. Es liegt vor, wenn in derselben Wohnung eine Trennung der Haushalte durchgeführt worden ist und nicht mehr gemeinschaftlich gewirtschaftet wird (vgl. dazu auch VG S-H vom 18.04.2005 – 15 A 164/04 sowie OVG S-H vom 30.08.2005 – LA 65/05). Da bei einem Wohnen in derselben Wohnung eine vollständige Trennung der Haushalte nicht durchgeführt werden kann und zumindest die gemeinsame Benutzung einzelner Räume (Flur, Küche, Toilette, Bad) sowie eine gelegentliche Absprache über deren Benutzung nicht auszuschließen sind, ist nur dann dauerndes Getrenntleben anzunehmen, wenn kein gemeinsamer Haushalt geführt wird. Gemeinschaftliche Haushaltsführung ist jedenfalls anzunehmen, wenn sie noch in wesentlichen Teilen aufrechterhalten wird. Dauerndes Getrenntleben liegt danach nicht vor, wenn die Ehegatten/Lebenspartner zwar in getrennten Räumen wohnen und schlafen, aber der eine Ehegatte/Lebenspartner weiterhin die Mahlzeiten für den anderen Ehegatten/Lebenspartner zubereitet, dessen Wäsche besorgt und die von ihm benutzten Räume sauber hält (vgl. BGH vom 14.06.1978 – IV ZR 164/77, NJW 1978, 1810, vom 04.10.1978 - IV ZR 188/77, NJW 1979, 105, und vom 11.04.1979 – IV ZR 77/78, NJW 1979, 1360; seitdem ständige Rechtsprechung der Oberlandesgerichte, z. B. OLG München in FamRZ 2001, S. 1457). Werden die Haushalte der Ehegatten/Lebenspartner getrennt geführt, steht der Annahme dauernden Getrenntlebens nicht entgegen, wenn die Kosten der gemeinsamen Wohnung von einem Ehegatten/Lebenspartner weiterhin getragen werden. Kann nach den o.a. Kriterien die Trennung der Haushalte und der Wirtschaftsführung in derselben Wohnung nicht dargelegt und wenigstens glaubhaft gemacht werden, kann ein Getrenntleben nicht angenommen werden.

(7) Wenn beide Elternteile des Kindes in einer Wohnung leben, ist in der Regel davon auszugehen, dass ein (tatsächliches) „Zusammenleben“ der Eltern i. S. d. § 1 Absatz 3 UVG vorliegt (siehe dazu RL 1.10.). Dies gilt unabhängig davon, ob der Familienstand verheiratet, geschieden oder getrenntlebend i. S. v. § 1567 BGB ist.

1.4.2. Erforderliche Dauer des Getrenntlebens

(1) Dauerndes Getrenntleben setzt nicht voraus, dass die Trennung der Ehegatten bei der Antragstellung oder Bewilligung der Leistung bereits von gewisser Dauer war. Daher darf die Entscheidung der zuständigen Stelle nicht zurückgestellt werden, um weitere Entwicklungen (hier: etwa Rückkehr des anderen Elternteils in die eheliche Wohnung) abzuwarten.

(2) Die Frage, ob dauerndes Getrenntleben im Sinne des UVG vorliegt, ist unter Beachtung aller im Zeitpunkt der Bewilligung bekannten Tatsachen zu entscheiden. Wenn zu diesem Zeitpunkt alles auf dauerndes Getrenntleben der Eltern hindeutet, ist die Leistung zu bewilligen. Diese Entscheidung kann nach einer späteren Wiederaufnahme der häuslichen Gemeinschaft

nicht für die Zeit des Getrenntlebens zurückgenommen und der insoweit gezahlte Betrag zurückgefordert werden, selbst wenn sich die Eltern bereits kurze Zeit später versöhnen. Wird die Versöhnung bekannt, ist die Bewilligung sofort mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben (§ 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X). Eine Rückforderung gegenüber dem Kind kommt nicht in Betracht, weil § 50 SGB X mit Rücksicht auf die Spezialvorschrift des § 5 Absatz 2 UVG nicht anwendbar ist, dessen Voraussetzungen hier nicht vorliegen. Gegenüber dem alleinerziehenden Elternteil kommt ein Ersatzanspruch nach § 5 Absatz 1 UVG in Betracht.

(3) Leben die Eltern bereits im Zeitpunkt der Entscheidung wieder zusammen und ist dies der zuständigen UV-Stelle bekannt, so kann die Leistung für den Trennungszeitraum nur dann bewilligt werden, wenn trotz der eingetretenen Versöhnung nach sorgfältiger Prüfung davon ausgegangen werden kann, dass die Eltern in diesem Zeitraum im Sinne des § 1 UVG i. V. m. § 1567 BGB getrennt lebten. Dies ist umso unwahrscheinlicher, desto kürzer die behauptete Trennungsphase war. In Fällen, in denen die Eltern im Zeitpunkt der Bewilligung wieder zusammenlebten und dies der zuständigen UV-Stelle nicht angezeigt hatten, ist die Bewilligung zwar nicht zu beanstanden, allerdings muss nach Kenntnis der Anzeigepflichtverletzung geprüft werden, ob die Leistung für den Trennungszeitraum zu Recht oder zu Unrecht bewilligt worden ist. Sie ist zu Recht bewilligt worden, wenn die zuständige UV-Stelle auch bei Kenntnis der Umstände die Leistung für den Trennungszeitraum hätte bewilligen müssen. Anderenfalls ist die Bewilligung rechtswidrig, und es ist zu prüfen, ob die Leistung nach § 5 Absatz 1 UVG zu ersetzen ist.

1.4.3. Berücksichtigung des Getrenntlebens in der Lohnsteuer

Mit Rücksicht darauf, dass Angaben von verheirateten Alleinerziehenden zum dauernden Getrenntleben u.a. dann nicht glaubhaft sind, wenn sie gegenüber anderen Behörden gegenteilige Erklärungen abgeben oder die Trennung vom Ehegatten verschweigen (z. B. gegenüber dem Finanzamt durch unterlassene Anzeige), sollen die Alleinerziehenden nach ihrer Steuerklasse befragt werden. Ist die Steuerklasse III, IV oder V eingetragen und haben sich die Ehegatten im Jahr der Antragstellung getrennt, ist auf ihre Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt hinzuweisen, damit dieser Sachverhalt rechtzeitig für das nächste Kalenderjahr berücksichtigt werden kann. Ergibt die Überprüfung im folgenden Jahr (vgl. RL 9.13.), dass Alleinerziehende noch immer die Steuerklasse für nicht dauernd getrennt lebende Ehegatten beanspruchen (Steuerklasse III, IV oder V), sind ihre Angaben zum Getrenntleben nicht glaubhaft, da sie sich insoweit gegenüber dem Finanzamt als zusammenlebend ausgeben. Das ist ihnen entgegenzuhalten; die Leistungsbewilligung ist nach § 45 SGB X mit Wirkung für die Zukunft zurück zu nehmen, soweit nicht andere Anhaltspunkte für den Trennungswillen vorliegen (z.B. zwischenzeitlich vollzogene Scheidung). Zudem ist ein Schadensersatzanspruch nach § 5 Absatz 1 UVG zu prüfen.

1.4.4. Verschollenheit eines Ehegatten

Dauerndes Getrenntleben liegt auch dann vor, wenn einer der Ehegatten – etwa auf einer Reise – verschollen ist.

1.4.5. Sonderfall der Anstaltsunterbringung

Zum Sonderfall der Anstaltsunterbringung wird auf RL 1.8. verwiesen.

1.5. Regelmäßige Unterhaltszahlungen (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a UVG)

1.5.1. Unpünktlich geleistete Unterhaltszahlungen

Regelmäßig im Sinne der Nummer 3 erfolgen auch die Zahlungen, die innerhalb des Monats, für den sie geschuldet sind, unpünktlich geleistet werden.

1.5.2. Freistellungsvereinbarungen von Unterhaltszahlungen

(1) Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss kann nur bestehen, wenn Unterhaltszahlungen planwidrig ausfallen. Deshalb ist kein Unterhaltsvorschuss zu gewähren, wenn der alleinerziehende Elternteil den anderen Elternteil in einem gerichtlichen (vgl. OVG Lüneburg vom 12.02.2007 - Az.: 4 LA 94/07) oder außergerichtlichen Vergleich von seiner Unterhaltspflicht freigestellt hat. Denn dann liegt kein planwidriger Unterhaltsausfall vor, weil davon auszugehen ist, dass der alleinerziehende Elternteil den gesamten Barunterhalt sicherstellt.

(2) Eine Freistellungsvereinbarung liegt vor, wenn die Eltern eine Vereinbarung treffen, durch die sich der eine Elternteil dem anderen Elternteil gegenüber verpflichtet, ihn von Unterhaltsansprüchen des Kindes freizuhalten. Sie liegt nur vor, wenn der alleinerziehende Elternteil den Unterhalt in Höhe der Freistellung allein gewährleisten will. Allein die Bezeichnung als „Freistellung“ reicht nicht aus. Die Freistellung wirkt nur im Innenverhältnis zwischen den Eltern, nicht aber gegenüber dem Kind.

(3) Keine Freistellungsvereinbarung liegt vor, wenn der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, leistungsunfähig ist, was er zu beweisen hat.

(4) Keine Freistellungsvereinbarung liegt vor, wenn der alleinerziehende Elternteil nur auf die Vollstreckung verzichtet, weil er weiß, dass die Vollstreckung keinen Erfolg hätte.

(5) Sonderfall: **Freistellungsvereinbarung bei aufgeteilten Kindern**

Eine gegenseitige Freistellung ist bei „aufgeteilten“ Kindern nur anzunehmen, wenn

1. beide Elternteile für die gleiche Anzahl von gemeinsamen Kindern sorgen,
2. in Höhe der Unterhaltsvorschussleistung wegen tatsächlichen Einkommens leistungsfähig sind (kein fiktives Einkommen),
3. zum Barunterhalt verpflichtet sind und
4. die Elternteile ausdrücklich oder konkludent vereinbart haben, für das jeweils bei ihnen lebende Kind bzw. die bei ihnen lebenden Kinder aufzukommen (Freistellungsvereinbarung).

Von einer konkludenten Vereinbarung ist in der Regel auszugehen, wenn die ersten drei Voraussetzungen vorliegen.

Wenn z. B. von zwei Kindern geschiedener oder getrennt lebender Eltern je eines bei einem der Elternteile wohnt und jeder der Elternteile für den vollen Unterhalt des bei ihm lebenden Kindes allein aufkommt, ist jedes dieser Kinder so zu behandeln, als zahle der andere Elternteil regelmäßig den in § 2 Absatz 1 und 2 UVG bezeichneten Mindestunterhalt. Dies gilt unabhängig davon, ob beide Elternteile eine ausdrückliche Vereinbarung darüber getroffen haben, dass jeder seine Barunterhaltungspflicht gegenüber dem bei dem anderen Elternteil lebenden Kindes dadurch erfüllt, dass er den Barunterhalt des bei ihm lebenden Kindes selbst trägt (VGH Baden-Württemberg vom 08.11.1995 – 6 S 1945/95, NJW 1996, 946). Bei „aufgeteilten“ Kindern und vollständiger Unterhaltsgewährung liegt regelmäßig kein Ausbleiben von Unterhaltsleistungen im Sinne von § 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a UVG vor, das einen Anspruch auf öffentliche Unterhaltsvorschussleistungen begründen könnte. Denn das Nichtleisten stellt für den sorgeberechtigten Elternteil nach dem Vorstehenden kein planwidriges Ausbleiben von Unterhaltsleistungen dar, welches ihn zu Ersatzleistungen nach § 1607 BGB nötigte, die er andernfalls nicht erbracht hätte. Vielmehr ist regelmäßig davon auszugehen, dass der sorgeberechtigte Elternteil ohnehin bereit war und ist, dem bei ihm lebenden Kinde den vollen Unterhalt zu gewähren.

Unterfallen die „aufgeteilten“ Kinder unterschiedlichen Mindestunterhaltsbeträgen verschiedener Altersstufen, so ist dies UVG-rechtlich unbeachtlich, d.h. das Kind ist so zu behandeln, als erhalte es regelmäßig den in § 2 Absatz 1 und 2 UVG bezeichneten Mindestunterhalt, da der Mindestunterhalt der Kinder nach dem Elternwillen und den tatsächlichen Verhältnissen gesichert ist. Ebenso ist es UVG-rechtlich für die Anwendung der Grundsätze zu „aufgeteilten“

Kindern unbeachtlich, wenn das andere Kind bereits volljährig und weiterhin unterhaltsberechtig ist. Darüber hinaus ist eigenes Einkommen bei noch unterhaltsberechtigten Kindern unbeachtlich.

Beantragt im Fall von „aufgeteilten Kindern“ ein Elternteil Unterhaltsvorschuss, hat die UV-Stelle den anderen Elternteil über einen etwaigen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss des bei ihm lebenden Kindes aufzuklären (§ 14 SGB I).

Leben die aufgeteilten Kinder im Zuständigkeitsbereich verschiedener UV-Stellen, so sprechen die UV-Stellen sich hinsichtlich der Beurteilung, ob eine Unterhaltsfreistellung vorliegt, ab.

1.5.3. Unterhaltsleistungen durch Zwangsvollstreckung

Werden von dem anderen Elternteil, der mit Unterhaltszahlungen im Rückstand ist und auch laufenden Unterhalt schuldet, Unterhaltsleistungen im Weg der Zwangsvollstreckung beigetrieben, sind die Leistungen entsprechend dem Wortlaut des § 2 Absatz 3 UVG auf den laufenden Unterhalt anzurechnen, d. h. für die UV-Leistung des Monats, in dem die Zahlung eingeht.

Beispiel:

Erhält ein Kind im Monat Mai eine Zahlung in Höhe von 1.000,-- Euro aufgrund erfolgreicher Zwangsvollstreckung früherer Unterhaltsrückstände - nicht für Zeiträume, für die Unterhaltsvorschuss gewährt wurde -, so sind für Mai 1.000,-- Euro anzurechnen, mit der Folge, dass die UV-Leistung für Mai nicht zu zahlen ist. Eine Anrechnung für Juni oder weitere Monate erfolgt nicht.

Dies entspricht sowohl dem Zweck des UVG (aktuelle Unterhaltssicherung) als auch der Bedarfssituation des Kindes. Die Anrechnung auf den laufenden Unterhalt gilt selbst dann, wenn der andere Elternteil für die von ihm außerhalb einer Zwangsvollstreckung geleisteten Unterhaltszahlungen etwas anderes bestimmt und auch dann, wenn die Zahlung erst am Ende des Monats geleistet wird. Werden die beigetriebenen Zahlungen erst zu einem späteren Zeitpunkt bekannt, besteht eine Rückzahlungspflicht nach § 5 Absatz 2 UVG, ggf. kommt Aufrechnung nach § 51 Absatz 2 SGB I mit der nächst fälligen Zahlung in Betracht.

Auf Rückflüsse nach § 7 UVG findet § 2 Absatz 3 UVG keine Anwendung.

Werden in Beachtung von § 367 Absatz 1 BGB aus den zwangsweise beigetriebenen Beträge vorrangig Zinsen und Kosten (z.B. Rechtsanwaltsgebühren) getilgt, so findet insoweit keine Anrechnung nach § 2 Absatz 3 UVG statt.

1.5.4. Geringere Unterhaltszahlung als UV-Leistung

(1) Die Voraussetzung des § 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a UVG ist auch dann erfüllt, wenn der regelmäßig geleistete Unterhalt deshalb nicht den in § 2 Absatz 1 und 2 UVG bezeichneten Betrag erreicht, weil der andere Elternteil – insbesondere wegen beschränkter eigener Leistungsfähigkeit – nur zur Zahlung eines geringeren Betrages verpflichtet ist.

(2) Wurde die Unterhaltsverpflichtung vor Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsrechts am 01. Januar 2008 festgestellt, so ist zu prüfen, ob sich der Unterhaltsanspruch des Kindes aufgrund der Unterhaltsrechtsreform erhöht. Dies kommt insbesondere infrage, wenn bislang Unterhaltspflichtige auch Unterhaltsansprüche von Ehegatten erfüllen. Zukünftig haben Kindesunterhaltsansprüche Vorrang vor Unterhaltsansprüchen von verheirateten, getrennt lebenden oder geschiedenen Ehegatten sowie nicht verheirateten betreuenden Elternteilen von Kindern (§ 1609 BGB). Das bedeutet, dass Ansprüche anderer Unterhaltsberechtigter erst zu befriedigen sind, wenn die Unterhaltsansprüche aller Kinder voll in Höhe des Mindestunterhalts erfüllt werden. Durch die Änderung der Rangfolge können sich also Unterhaltsansprüche des alleinerziehenden Elternteils oder anderer Ehegatten zugunsten der Kinder reduzieren. Ggf. ist eine Anpassung des Titels oder der Unterhaltsvereinbarung zu veranlassen (s. RL 7.7.3).

1.5.5. Anteil des Kindesunterhalts bei Gesamtzahlung an den alleinerziehenden Elternteil

(1) Ist der andere Elternteil aufgrund eines rechtskräftigen Titels mit einem undifferenzierten Gesamtbetrag zur Zahlung von Unterhalt für den alleinerziehenden Elternteil und ein oder mehrere Kinder verpflichtet und leistet er unzureichende Zahlungen, ist davon auszugehen, dass die Zahlungen aufgrund des Vorrangs der Unterhaltsansprüche minderjähriger Kinder und volljähriger privilegierter Kinder gemäß § 1609 Nr. 1 BGB vorrangig zur Deckung des Unterhaltsbedarfs der Kinder in Höhe des Mindestunterhalts bestimmt sind.

(2) Reichen die Zahlungen nicht zur Deckung des Unterhaltsbedarfs aller gemäß § 1609 Nr. 1 BGB gleichrangig unterhaltsberechtigten Kinder aus, so sind sie anteilig aufzuteilen. Hierbei ist für jedes Kind der Mindestunterhalt gemäß § 1612 a Absatz 1 BGB zu ermitteln und davon gemäß § 1612 b Absatz 1 BGB das hälftige Kindergeld abzuziehen. Bei volljährigen privilegierten Kindern ist bei der Berechnung der Bedarfssatz der 4. Altersstufe (ab 18 Jahren) in der ersten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle zu Grunde zu legen (in 2026: 698 Euro). Bei den volljährigen privilegierten Kindern ist das volle Kindergeld abzuziehen (vgl. § 1612b Abs. 1 Nr. 2 BGB).

Die so ermittelten vollen Kindesunterhaltsbeträge betragen ab Januar 2026:

Altersstufe 0 – 5 Jahre: 486 Euro
Mindestunterhalt – 129,50 Euro $\frac{1}{2}$ Kindergeld = **356,50 Euro**

Altersstufe 6 – 11 Jahre: 558 Euro
Mindestunterhalt – 129,50 Euro $\frac{1}{2}$ Kindergeld = **428,50 Euro**

Altersstufe 12 – 17 Jahre: 653Euro
Mindestunterhalt – 129,50 Euro $\frac{1}{2}$ Kindergeld = **523,50 Euro**

Volljährige privilegierte Kinder (volljährige unverheiratete Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, solange sie im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben und sich in der allgemeinen Schulausbildung befinden):

698 Euro Mindestunterhalt - 259 Euro volles Kindergeld = **439 Euro**

Sodann sind die ermittelten Kindesunterhaltsbeträge anteilig zu kürzen. Der anteilig gekürzte Kindesunterhalt, der auf jedes einzelne Kind entfällt, errechnet sich nach folgender **Formel**:

Anteiliger Kindesunterhalt = voller Kindesunterhalt x geleisteter Zahlbetrag : Summe aller gleichrangigen Kindesunterhaltsbeträge

Beispiel:

Unterhalt für Kind 1, 13 Jahre: 653 Euro - $\frac{1}{2}$ Kindergeld = 523,50 Euro

Unterhalt für Kind 2, 8 Jahre: 558 Euro - $\frac{1}{2}$ Kindergeld = 428,50 Euro

Insgesamt zu zahlender Kindesunterhalt: 952,00 Euro

Barunterhaltspflichtiger Elternteil zahlt monatlich 400 Euro

Auf die **einzelnen Kinder** entfällt davon:

Kind 1: $523,50 \times 400 : 952 = \mathbf{219,96 \text{ Euro}}$

Kind 2: $428,50 \times 400 : 952 = \mathbf{180,04 \text{ Euro}}$

Die anteiligen cent-genauen Unterhaltsbeträge sind auf den jeweiligen UV-Zahlbetrag anzurechnen. Der sich ergebende aufstockende Unterhaltsvorschussbetrag wird dann gem. § 9 Abs. 3 Satz 2 UVG aufgerundet.

(3) Werden die unzureichenden Zahlungen aufgrund eines Titels geleistet, der die Unterhaltsbeträge für jeden der Unterhaltsberechtigten beziffert, so sind diese anteilig zu kürzen.

(4) Soweit Barunterhaltspflichtige nicht alle Unterhaltsansprüche befriedigen, sondern nur einen Teil des Unterhalts zahlen, ist zu differenzieren, ob sie eine Zweckbestimmung dahingehend getroffen haben, dass die Zahlungen der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs des alleinerziehenden Elternteils dienen sollen, oder dahingehend, dass die Zahlungen der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs eines bestimmten (anderen gleichrangigen) Kindes dienen sollen.

Haben Barunterhaltspflichtige eine Zweckbestimmung dahingehend getroffen, dass die Zahlungen nur der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs des alleinerziehenden Elternteils dienen sollen, ist die Zweckbestimmung unbeachtlich.

Haben Barunterhaltspflichtige eine Zweckbestimmung dahingehend getroffen, dass die Zahlungen nur der Erfüllung eines Unterhaltsanspruchs eines bestimmten (anderen gleichrangigen) Kindes dienen sollen, ist diese Zweckbestimmung zu beachten (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 23.07.2014 – 7 A 10330/14; VGH Bayern vom 7.11.2012 – 12 C 12.2279; VGH Baden-Württemberg vom 29.11.2011 – 12 S 2650/10).

Haben Barunterhaltspflichtige eine Zweckbestimmung dahingehend getroffen, dass die Zahlungen der Erfüllung des Unterhaltsanspruchs des alleinerziehenden Elternteils und des bestimmten (anderen gleichrangigen) Kindes dienen sollen, ist die Zweckbestimmung nur hinsichtlich des bestimmten (anderen gleichrangigen) Kindes beachtlich.

Beachtliche Zweckbestimmungen sind lediglich für die Prüfung des UVG-Anspruchs relevant. Sie haben keine Auswirkungen auf den Rückgriff; der Rückgriff ist unabhängig von etwaigen Zweckbestimmungen nach § 7 UVG i.V.m. § 1603 Absatz 2 Satz 1 BGB durchzuführen.

1.5.6. Unterhaltsrelevante Leistungen

(1) Als Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe a UVG) gelten regelmäßig Einkünfte des Berechtigten infolge von Zahlungen an ihn zu Händen des betreuenden Elternteils.

Werden die Unterhaltsleistungen von dem betreuenden Elternteil bestritten, weil sie ohne seine Zustimmung an das Kind direkt ausgezahlt werden, so gilt der Unterhalt als nicht geleistet. In der Folge muss UV gewährt und der Rückgriff gegenüber dem anderen Elternteil durchgeführt werden.

Zahlungen an Dritte, auch soweit sie unmittelbar zum alltäglichen Nutzen des Kindes erfolgen, sind nicht als Unterhaltszahlungen an das Kind zu werten und daher nicht anzurechnen (vgl. etwa BVerwG vom 24. Februar 2005 – Az. 5 C 17/04 und BayVGH vom 14. September 2010, Az. 12 BV 09.3107).

(2) Zu den Unterhaltszahlungen zählen daher nicht **Zahlungen an Dritte**, z. B. Beiträge für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege oder für Musikunterricht.

(3) Dagegen sind **Zahlungen an das Kind** als Unterhaltszahlungen anzurechnen, auch wenn diese zweckgebunden, z. B. für Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, geleistet werden (vgl. BGH vom 26.11.2008 – XII ZR 65/07 und BayVGH vom 14. September 2010, Az. 12 BV 09.3107; andere Ansicht: Hessischer VGH 10 A 902/12.Z vom 18.1.2013).

(4) Als Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils gelten auch Unterhaltszahlungen für Zeiten, für die ein Abänderungsantrag anhängig ist. Dies gilt auch dann, wenn möglicherweise im Nachhinein aufgrund der verschärften Haftung nach § 241 FamFG der Unterhalt an den anderen Elternteil zurückgezahlt werden muss (entgegen dem Rechtsgutachten des DIJuF vom 23. November 2009, JAmt 2009, S. 563).

(5) Die Tilgung von Verbindlichkeiten für ein Familieneigenheim, in dem die unterhaltsvorschussberechtigten Kinder mietzinsfrei wohnen, durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil ist keine „Unterhaltszahlung“ im Sinne des § 2 Absatz 3 UVG, die anteilig auf die Unterhaltsleistung anzurechnen ist (BVerwG vom 24.02.2005 – 5 C 17.04). Im Rahmen der Feststellung der Höhe des Unterhaltsanspruchs sind sie jedoch entsprechend den unterhaltsrechtlichen Regelungen zu bewerten (siehe RL 7.6.3.).

(6) Zum Anspruch auf Leistungen nach dem UVG bei Unterbringung des Kindes siehe RL 1.12.4. Soweit danach und nach den weiteren Voraussetzungen des UVG ein Anspruch des Kindes auf UV-Leistung besteht, ist dieser an den betreuenden Elternteil und nicht an den Träger der Jugendhilfe auszus zahlen. Die ggf. anteilige UV-Leistung ist im Wege des Rückgriffs vom Unterhaltspflichtigen zurück zu fordern (s. RL 7.4.5).

(7) Wird im familiengerichtlichen Verfahren der Kindesunterhalt als Vorfrage für die Berechnung des Ehegattenunterhalts behandelt (BGH, NJW 2008, 3635) und wird daraufhin der vom anderen Elternteil zu leistende Kindesunterhalt mit dem Ehegattenunterhaltsanspruch dieses Elternteils verrechnet, so ist die durch die Verrechnung erfolgende Minderung des Ehegattenunterhalts um den Kindesunterhalt als Unterhaltszahlung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a zu werten.

Beachtlich sind allein Unterhaltszahlungen, die eindeutig und einfach nachvollziehbar sind (vgl. BVerwG vom 24. Februar 2005 – 5 C 17/04 – und OVG Bautzen vom 1. Juni 2022 - 5 A 61/21). Dies ist der Fall, wenn Kindesunterhalt Gegenstand eines Vergleichs oder einer gerichtlichen Entscheidung zum Trennungsunterhalt war.

Zu Einnahmen aus der Zwangsvollstreckung siehe RL 1.5.3.

1.5.7. Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz während des freiwilligen Wehrdienstes nach Abschnitt 7 des Wehrpflichtgesetzes

Als Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils gelten auch Leistungen, die während des freiwilligen Wehrdienstes dieses Elternteils nach dem Unterhaltssicherungsgesetz für das Kind gezahlt werden.

1.5.8. Kindbezogene Anteile von Renten oder sonstigen Sozialleistungen des anderen Elternteils

Wird ein Teil der Rente nach § 48 SGB I vom Versicherungsträger für das Kind ausgezahlt, so gilt die Auszahlung als Unterhaltszahlung des anderen Elternteils. Dasselbe gilt, wenn ein Teil einer sonstigen Sozialleistung, die dem anderen Elternteil zusteht, nach der genannten Vorschrift vom Leistungsträger für das Kind ausgezahlt wird.

1.5.9. Zahlungen Dritter an das Kind

Zahlungen Dritter, z. B. der Großeltern des Kindes, sind nur dann Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils, wenn sie nach der eindeutigen Zahlungsbestimmung im Namen dieses Elternteils zur Deckung des von diesem geschuldeten Mindestunterhalts geleistet werden. Hierzu bedarf es einer entsprechenden schriftlichen oder zu Protokoll der zuständigen Stelle gegebenen Erklärung des oder der Zahlenden.

1.5.10. Unterhaltsleistungen bei umstrittener Vaterschaft

In Fällen, in denen die Vaterschaft umstritten, aber noch nicht erfolgreich angefochten ist, gelten Unterhaltszahlungen, die derjenige für das Kind leistet, der sich für den Vater des Kindes hält, als Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils. Dasselbe gilt für Unterhaltszahlungen, die ein Kind von demjenigen erhält, der sich für den Vater des Kindes hält, dessen Vaterschaft aber noch nicht nach § 1592 Nr. 2 und 3 BGB anerkannt oder festgestellt ist. In den Fällen der Sätze 1 und 2 bedarf es der schriftlichen oder zu Protokoll der zuständigen UV-Stelle gegebenen Erklärung des Zahlenden, dass er die Zahlungen zur Tilgung seiner sich mit der künftigen Vaterschaftsanerkennung oder –feststellung ergebenden Unterhaltsschuld leistet. Verweigert er die Abgabe dieser Erklärung, ist der antragstellende Elternteil darauf hinzuweisen, dass das Kind nach der Anerkennung oder Feststellung der Vaterschaft zur Rückzahlung der Leistung nach § 5 Absatz 2 UVG verpflichtet ist, und es sich mit Rücksicht hierauf empfiehlt, den Antrag zurückzunehmen.

1.6. Waisenbezüge (§ 1 Absatz 1 Nr. 3 Buchstabe b UVG)

(1) Nach dieser Vorschrift sind nur Waisenbezüge zu berücksichtigen, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden. Waisenbezüge, die mit Rücksicht auf den Tod des Großelternteils gezahlt werden, sind nicht anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn der Großelternteil zu Lebzeiten entsprechend dem Hinweis nach UVG-RL 1.5.9. ausdrücklich bestimmt hatte, dass die von ihm erbrachten Unterhaltsleistungen im Namen des anderen Elternteils zur Deckung des von diesem geschuldeten Unterhalts geleistet wurden.

(2) Waisenbezüge sind insbesondere

- a) Waisenrente aus der gesetzlichen Unfall- oder aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- b) Waisengeld aus der Beamten- oder Soldatenversorgung,
- c) Waisenbezüge aus den berufsständischen Versorgungswerken (z. B. für Apotheker und Ärzte);
- d) Waisenrente (einschließlich der Grundrente) nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären,
- e) Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des anderen Elternteils oder eines Stiefelternteils in Form einer Rente oder einmalig als Abfindung gezahlt werden.

(3) Waisenbezüge oder andere Leistungen auf Rentenbasis für Waisen aus einer privaten Lebensversicherung sind nicht anzurechnen.

1.7. Kinder ab 12 Jahre bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (§ 1 Absatz 1a UVG)

1.7.1. Grundsätzliches

(1) Für Kinder ab dem 12. Geburtstag ist der UV-Leistungsbezug an weitere Voraussetzungen geknüpft. Damit wird die Anzahl von langfristigen Parallelleistungsfällen nach dem UVG und dem SGB II reduziert. Der Parallelbezug von SGB XII und UVG bleibt unverändert.

Für den UV-Bezug kommt es ab dem 12. Geburtstag auf den konkreten SGB II-Leistungsbezug an. Der möglichst reibungslosen Zusammenarbeit zwischen UV-Stelle und Jobcenter kommt somit eine nochmal gesteigerte Bedeutung zu. Die Stellen sollen sich entsprechend ihrer regionalen Zuständigkeit vor Ort abstimmen.

BMFSFJ und BMAS stellen zur Unterstützung dieser Abstimmungen Hinweise für die Zusammenarbeit von UV-Stellen und Jobcentern auf dem jeweiligen Weisungs- und Informationswege zur Verfügung. Diese Hinweise enthalten sowohl verpflichtende Regelungen und einfache Hinweise für die Einführungsphase im Sommer 2017 als auch Anregungen für die laufende Zusammenarbeit der Stellen (s. Anlage zu RL 1.7).

(2) Der Sache nach sind nach Absatz 1a drei Varianten zu unterscheiden, welche vom vollendeten 12. Lebensjahr bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zum Bezug von Unterhaltsleistungen berechtigen. Die Regelung dient der Abgrenzung der Leistungssysteme. Daher sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a als Zugangsvoraussetzungen zu verstehen, welche fortwirken und nicht in jedem Monat des UV-Bezugs vorliegen müssen. Die Merkmale unterliegen insofern bei auftretenden Veränderungen auch nicht der Anzeigepflicht nach § 6 Absatz 4.

1.7.2. Kein SGB II-Leistungsbezug des Kindes (§ 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alternative 1 UVG)

(1) Der Lebensunterhalt des Kindes wird unabhängig von SGB II-Leistungen bestritten. Dies ist insbesondere der Fall, wenn für den gesamten Haushalt keine SGB II-Leistungen bezogen werden. Der Nachweis erfolgt durch Erklärung zum Leistungsbezug nach dem SGB II im UV-Antrag bzw. im Rahmen der Überprüfung.

Die SGB II-Unabhängigkeit ist nicht durch Negativbescheinigungen des Jobcenters zu belegen. Etwaige Zweifelsfälle sind durch Befragung des antragstellenden Elternteils oder im Rahmen der Zusammenarbeit mit dem örtlichen Jobcenter, z.B. im Rahmen einer Nachfrage, ob Erstattungsansprüche bestehen, zu klären. Stellen die Jobcenter bei Sichtung von Kontoauszügen oder bei eigenen Rückgriffbemühungen bislang unbekannte UV-Zahlungen fest, nehmen sie Kontakt mit den UV-Stellen auf.

(2) Wenn zwar in dem Haushalt SGB II-Leistungen bezogen werden, aber das Kind durch eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung oder Wohngeld der Eltern nur für das Kind, sog. „Kinderwohngeld“) oder Vermögen seinen Bedarf im Sinne des SGB II deckt und damit

selbst keine SGB II-Leistungen bezieht, ist das Kind ebenfalls berechtigt, UV-Leistungen zu beziehen.

Bei Fällen der geteilten Betreuung sind nur die Verhältnisse im Haushalt des antragstellenden, ganz überwiegend erziehenden Elternteils maßgeblich.

1.7.3. Vermeidung Hilfebedürftigkeit des Kindes durch Unterhaltsvorschuss

(§ 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alternative 2 UVG)

(1) Die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit berechtigt zum UV-Bezug. Damit sich die UV-Stellen nicht mit den im Einzelfall aufwändigen Berechnungen zur Feststellung der Bedürftigkeit und zu den Leistungsansprüchen nach dem SGB II befassen müssen, gilt, dass für deren Zwecke allein die Angaben in dem jeweiligen zuletzt bekanntgegebenen Bescheid des Jobcenters bzw. dem Berechnungsbogen für den jeweiligen Monat, in welchem der UV-Bezug beginnen oder geprüft werden soll, relevant sein sollen.

(2) Die notwendigen Angaben sind dem Berechnungsbogen des SGB II-Bescheides zu entnehmen. Etwaige darüber hinaus bestehende Unklarheiten sind von den Beteiligten vor Ort zu klären.

(3) Überwindung der Hilfebedürftigkeit nur des Kindes

Hilfebedürftigkeit wird vermieden, wenn durch Zahlung von Unterhaltsvorschuss ggf. zusätzlich zu vorhandenem Einkommen des Kindes (z. B. BAföG, Ausbildungsvergütung, Halbwaisenrente) und Kindergeld der Lebensunterhalt des Kindes im Sinne des SGB II gedeckt werden kann. Unterhaltsvorschuss kann allein mit dem Kindergeld die Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II z.B. in Fällen mit geringen oder keinen Wohnkosten vermeiden.

Im folgenden auszugsweisen [Berechnungsbogen einer gemeinsamen Einrichtung](#) ist beispielhaft die Berechnung des Anspruchs eines Kindes dargestellt:

Höhe der monatlichen Bedarfe in Euro

Stand 2024

	Gesamtbedarf		
Familienname		Mustermann	Mustermann
Vorname		Manuela	Max
Geburtsdatum		15.07.1981	15.12.2007
Kundennummer		955J000041	955J000040

....

Berücksichtigung des personenbezogenen Einkommens in Euro

	Gesamtbetrag	955J000041	955J000040
Gesamtbedarf	680,00		680,00
Personenbezogenes Einkommen	250,00		250,00
Bedarf	430,00		430,00

Es werden der individuelle Gesamtbedarf des Kindes (hier: 680 Euro), das personenbezogene Einkommen (hier: 250 Euro Kindergeld) sowie der ungedeckte Bedarf des Kindes (hier: 430 Euro) ausgewiesen. Wenn der im Einzelfall zustehende UV-Zahlbetrag den ungedeckten Bedarf von 430 Euro deckt, wird die Hilfebedürftigkeit des Kindes vermieden.

Folgende weitere Beispiele sollen mögliche Varianten erläutern:

Beispiel:

Stand 2024

	Kind 1 17 Jahre	Kind 2 15 Jahre
Gesamtbedarf	690,00 Euro	690,00 Euro
Personenbezogenes Einkommen	350,00 Euro	250,00 Euro
Bedarf	340,00 Euro	440,00 Euro

Kind 1 kann Unterhaltsvorschuss beanspruchen, wenn der Unterhaltsvorschusszahlbetrag mindestens 340 Euro beträgt. Das hängt davon ab, woraus sich das das Kindergeld übersteigende, personenbezogene Einkommen von 100 Euro zusammensetzt und in welchem Umfang dieses Einkommen den UV-Anspruch mindert. Sind in den 350 Euro neben dem Kindergeld z.B. 100 Euro laufender Unterhalt enthalten, kann das Kind mit dem Restanspruch Unterhaltsvorschuss in Höhe von 295 Euro (395 Euro - 100 Euro) seinen Bedarf von 340 Euro nicht decken. Es besteht kein Zugang zum UVG. Fälle mit anderem Einkommen sind im Einzelfall zu prüfen.

Kind 2 kann keinen Unterhaltsvorschuss beanspruchen, da es den Bedarf nicht mit dem höchstmöglichen Unterhaltsvorschuss von 395 Euro decken kann.

Die bis Ende 2022 gestaffelte Kindergeldhöhe mit höheren Kindergeldbeträgen für dritte sowie vierte und weitere Kinder ist zum 1.1.2023 durch den einheitlichen Kindergeldzahlungsbetrag von 250,-, ab 1.1.2026 von 259,- Euro abgelöst worden.

(4) Etwaige Bedarfe für Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II bleiben bei dieser Prüfung unberücksichtigt. Diese Leistungen (z.B. Klassenfahrten, Vereinsbeiträge, Mittagessen oder Nachhilfe) werden in der Regel auch nicht in den SGB II-Bescheiden zur Bewilligung der Regelleistungen abgebildet, sondern separat bewilligt.

Auch das in SGB II-Bescheiden in der Regel nur in den Monaten August und Februar eines jeden Jahres bewilligte Schulbedarfspaket nach § 28 Absatz 3 SGB II bleibt außer Betracht. Dasselbe gilt für Leistungen nach § 24 Absatz 3 Satz 1 SGB II (z.B. Erstausrüstung der Wohnung oder bei Schwangerschaft und Geburt) und nicht laufende Leistungen nach § 22 Absatz 1 SGB II (z. B. Übernahme von Betriebs- und Heizkostennachforderungen).

Der Kindersofortzuschlag (§ 72 SGB II) wird in den Jobcentern unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit (BA) separat zum bekannten SGB II-Leistungsbescheid bewilligt und ist

Stand 12.12.2025

auch materiell-rechtlich nicht Bestandteil des Regelbedarfs. In der Folge ergeben sich keine Auswirkungen auf die Prüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen für Kinder ab 12 Jahren gemäß § 1 Abs. 1a UVG.

Bei Fällen der geteilten Betreuung sind nur die Verhältnisse im Haushalt des antragstellenden, ganz überwiegend erziehenden Elternteils maßgeblich für die Prüfung, ob die Hilfebedürftigkeit des Kindes überwunden wird.

(5) Hilfebedürftigkeit des Kindes kann ggf. durch die Kombination der Neu-Inanspruchnahme des sog. „**Kinderwohngeldes**“ zusammen mit dem neubeantragten Unterhaltsvorschuss vermieden werden.

Bei der wohngeldrechtlichen Einkommensermittlung wird nur bewilligter Unterhaltsvorschuss als Einkommen zu Grunde gelegt, es sei denn, dass sich die Bewilligung von UV konkret abzeichnet. Das ist z. B. der Fall, wenn Unterhaltsvorschuss beantragt worden ist und die Prüfung der UV-Stelle ergeben hat, dass die Voraussetzungen für die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss vorliegen, wenn zur Bedarfsdeckung neben dem Unterhaltsvorschuss auch Wohngeld bewilligt werden würde. Nicht beantragter Unterhaltsvorschuss wird nicht fiktiv als wohngeldrechtliches Einkommen berücksichtigt.

Diese nicht allein anhand der SGB II-Bescheide zu entscheidenden Fälle können nur auftreten, wenn der betreuende Elternteil sich freiwillig entscheidet, für sein Kind anstatt der SGB II-Leistungen Unterhaltsvorschuss und Wohngeld in Anspruch zu nehmen (der Haushalt ist nicht verpflichtet, nur für das Kind Wohngeld zu beantragen, da Wohngeld nur dann vorrangig gegenüber SGB II-Leistungen ist, wenn durch Wohngeld die Hilfebedürftigkeit aller Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft für einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens drei Monaten beseitigt würde -vgl. § 12a Satz 2 Nummer 2 SGB II). Die Bedarfsdeckung des Kindes ist in diesen Fällen durch den antragstellenden Elternteil nachzuweisen.

(6) Vermeidung von Hilfebedürftigkeit der gesamten Bedarfsgemeinschaft

Die „Vermeidung der Hilfebedürftigkeit des Kindes“ kann in seltenen Fällen auch durch das gesamte Einkommen der Bedarfsgemeinschaft einschließlich Unterhaltsvorschuss erfolgen: In diesem Fall wird unter Berücksichtigung von Unterhaltsvorschuss der Bedarf der gesamten Bedarfsgemeinschaft inkl. des Bedarfs des Kindes gedeckt. Dieser Prüfung wird die UV-Stelle dadurch gerecht, dass sie den am Ende des SGB II-Bescheides festgestellten Gesamtanspruch der Bedarfsgemeinschaft auf Leistungen zum Lebensunterhalt mit dem für das entsprechende Kind infrage kommenden Betrag vergleicht. Ist der Gesamtanspruch höher als dieser UV-Betrag, besteht kein Zugang zum Unterhaltsvorschuss, ist er niedriger, ist der Zugang zum Unterhaltsvorschuss zu bejahen. Weitere Prüfungen oder Berechnungen sind nicht vorzunehmen.

Häufiger ist die Bedarfsdeckung für die gesamte Bedarfsgemeinschaft durch Unterhaltsvorschuss nur zusammen mit Wohngeld möglich. Ob das gelingt, prüft das Jobcenter ggf. in Zusammenarbeit mit der Wohngeldstelle durch eine Probeberechnung für das ggf. zustehende Wohngeld. Die UV-Stelle kann die Bedarfsdeckung durch eigenes Einkommen, Wohngeld und Unterhaltsvorschuss nicht anhand des SGB II-Bescheids erkennen. Eine UV-Bewilligung ist daher erst möglich, wenn das Jobcenter die UV-Stelle im Einzelfall informiert, ab welchem UV-Mindestzahlbetrag die Bedarfsdeckung zusammen mit Wohngeld möglich ist und ein möglicher UV-Anspruch mindestens in dieser Höhe besteht.

1.7.4. Mindestens 600 Euro Bruttoeinkommen des alleinerziehenden Elternteils (§ 1 Absatz 1a Ziff. 2 UVG)

Der Zugang des Kindes zum Unterhaltsvorschuss wird außerdem ab einem selbst erzielten Einkommen des betreuenden Elternteils von mindestens 600 Euro brutto im Monat eröffnet. Es ist nicht von Bedeutung, ob das Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder anderen Einkommensquellen stammt.

Das Bruttoeinkommen entspricht in Folge des gesetzlichen Verweises jenem, welches nach den Regelungen des SGB II ermittelt und in den SGB II-Bescheiden zu Grunde gelegt und ausgewiesen wird.

Der Verweis auf das Einkommen nach § 11 Absatz 1 Satz 1 SGB II bedeutet, dass bei der Frage des Erreichens des Mindesteinkommens von 600 Euro Folgendes zu berücksichtigen ist:

- Das anrechnungsfreie Einkommen im Sinne des § 11a SGB II ist nicht zu berücksichtigen.
- Das aufgrund spezialgesetzlicher Regelungen (zum Beispiel § 10 Absatz 5 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz) anrechnungsfreie Einkommen ist nicht zu berücksichtigen.
- Die Absetzbeträge im Sinne des § 11b SGB II sind nicht vom Einkommen abzusetzen.

Leistungen nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungen des betreuenden Elternteils sind kein Einkommen im Sinne des § 1 Absatz 1a Ziff. 2 UVG.

Kindergeld ist kein Einkommen im Sinne des § 1 Absatz 1a Ziff. 2 UVG, unabhängig davon, für welches Kind es gezahlt wird.

1.7.5. Feststellung der Verhältnisse

(1) Die Anknüpfung in § 1 Absatz 1a Satz 2 an den zuletzt bekanntgegebene Bescheid zur Bewilligung von SGB II-Leistungen sieht vor, dass an der Schnittstelle zwischen dem UVG und dem SGB II beide Leistungsträger auf der gleichen Grundlage entscheiden.

(2) Bei der UV-Beantragung sind die SGB II-Bescheide regelmäßig aktuell, da anlässlich der Änderung der Verhältnisse die Möglichkeit der UV-Beantragung festgestellt wird und eine entsprechende Aufforderung des Jobcenters zur Antragstellung erfolgt.

In SGB II-Leistungsfällen mit sich häufig ändernden Verhältnissen (z.B. schwankenden Einkünften) erfolgt die Bewilligung vorläufig und nur für 6 Monate.

Sofern im Einzelfall Zweifel an der Aktualität eines vorgelegten älteren SGB II-Bescheides bestehen (z.B. wenn er älter als drei Monate ist oder der Bewilligungszeitraum abgelaufen ist), bedarf es einer Klärung mit dem Jobcenter.

(3) Der letzte bekanntgegebene SGB II-Bescheid im Zeitpunkt des UV-Antrages bzw. für den Monat der Überprüfung ist maßgeblich. Eine ggf. spätere Bearbeitung führt nicht dazu, dass in der Zwischenzeit eingetretene Veränderungen zur Ablehnung des UV-Antrages führen.

(4) Sofern die SGB II-Leistungen noch nicht bewilligt sind, aber für den Monat der UV-Antragstellung bzw. Überprüfung beantragt wurden oder noch beantragt werden sollen, ist in den Fällen des § 1 Absatz 1a die Entscheidung über den (weiteren) UV-Zugang erst zu treffen, wenn der SGB II-Bescheid vorliegt.

(5) Zur Feststellung der Einkommens- und Vermögenssituation ist allein der Bescheid des Jobcenters maßgeblich.

Außer Betracht bleibt dabei, ob es sich um einen vorläufigen SGB II-Bescheid handelt oder ob gegen den SGB II-Bescheid beispielsweise Widerspruch eingelegt wurde. Nachträgliche Änderungen des SGB II-Bescheids haben keine Auswirkungen auf die bereits getroffene Entscheidung über den Unterhaltsvorschuss. Es müssen von der UV-Stelle keine eigene Berechnungen oder Prognosen zur Einkommenssituation vorgenommen werden. Bei darlehnsweiser Bewilligung von SGB II-Leistungen ist stets der UVG-Zugang gegeben. Bei schwankenden Einkünften wird im SGB II-Bescheid im Rahmen einer vorläufigen Entscheidung regelmäßig das zu erwartende Einkommen abgebildet. Dieses ist von der UV-Stelle als nachgewiesenes Einkommen anzusehen.

(6) Die notwendigen Angaben sind dem Berechnungsbogen des SGB II-Bescheides zu entnehmen. Etwaige darüber hinaus bestehende Unklarheiten sind von den Beteiligten vor Ort zu klären.

Beispielhaft ist nachfolgend ein Auszug aus dem [Berechnungsbogen einer gemeinsamen Einrichtung \(gE\)](#) dargestellt:

Zu berücksichtigendes monatliches Einkommen in Euro Stand 2024

	Gesamtbetrag	955J000041	955J000040
Einkommen aus Erwerbstätigkeit			
Brutto	480,00	480,00	
Netto	430,00	430,00	
Abzüglich Freibetrag auf das Erwerbseinkommen	176,00	176,00	
Zwischensumme Erwerbseinkommen	254,00	254,00	
sonstiges Einkommen			
Unfallrente	130,00	130,00	
Kindergeld	250,00		250,00
zu berücksichtigendes Gesamteinkommen	634,00	384,00	250,00

Im Rahmen der Einkommensprüfung kommt auch sonstiges Einkommen (z.B. Arbeitslosengeld oder eine Unfallrente) in Betracht, sofern es dem Elternteil zuzuordnen ist. Im Beispiel ist also die Zugangsvoraussetzung gemäß § 1 Absatz 1a Ziff. 2 (mind. 600 Euro brutto) erfüllt, da von dem betreuenden Elternteil 610 Euro (480 Euro Einkommen brutto sowie 130 Euro Unfallrente) erzielt werden.

Sofern Leistungen nach dem SGB II für das Kind auch oder ausschließlich im Haushalt des anderen Elternteils für Zeiten der Mitbetreuung erbracht werden, kommt es ausschließlich auf die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit bzw. die SGB II-Unabhängigkeit im Haushalt des antragstellenden, ganz überwiegend erziehenden Elternteils an.

(7) **Datenschutz:**

Die Datenerhebung erfolgt bei dem antragstellenden Elternteil, nicht im Kontakt mit den Jobcentern. Bei Vorlage der SGB II-Bescheide sind die relevanten Informationen (ungedeckter Bedarf des Kindes bzw. Einkommen des betreuenden Elternteils) z.B. als Notiz in die UV-Akte zu übernehmen. Die maßgeblichen Seiten können auch als Kopie zur Akte genommen werden; nicht entscheidungsrelevante Daten sind zu schwärzen.

1.7.6. Verfahren der (Über-)Prüfung der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1a UVG

1. Prüfung bei Vollendung des 12. Lebensjahres

Bei der Bewilligung „bis auf Weiteres, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres“ (vgl. RL 9.6) ist der aktuelle Leistungsbescheid, sofern die Voraussetzungen bei Vollendung des 12. Lebensjahres nicht nachgewiesen werden, für die Zukunft aufzuheben.

Wurde ausnahmsweise befristet bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres bewilligt (nach § 1 Abs. 1 UVG), wird der betreuende Elternteil rechtzeitig über die zusätzlichen Voraussetzungen nach § 1 Abs. 1a UVG informiert und erhält Gelegenheit, einen entsprechenden Nachweis zu führen. Über die Weiterbewilligung soll - auch zur Vermeidung von Erstattungsverfahren - nach Möglichkeit vor Vollendung des 12. Lebensjahres entschieden werden.

Stand 12.12.2025

2. Prüfung bei Antragstellung nach Vollendung des 12. Lebensjahres

Bei späterer Antragstellung müssen alle Leistungsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorliegen. Der Antrag ist abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1a in diesem Monat nicht vorliegen.

3. Überprüfung

(1) Die jährliche Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen ist zwingend durchzuführen (vgl. 9.12). Eine unterjährige Prüfung soll nicht erfolgen.

Liegen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a UVG im Rahmen der jährlichen Überprüfung nicht mehr vor, ist die Bewilligung für die Zukunft (zum Ende des Monats, für den bereits Unterhaltsvorschuss ausgezahlt bzw. die Zahlung unwiderruflich angewiesen wurde) aufzuheben, soweit nicht bereits bekannt ist, dass die Voraussetzungen im Folgemonat vorliegen oder vorliegen werden.

Wird bei einer Überprüfung aus anderem Anlass (außerhalb des Jahresrythmusses) festgestellt, dass die anderen Leistungsvoraussetzungen weiterhin vorliegen, sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1a UVG nur dann zu prüfen, wenn seit der letzten Überprüfung ein Jahr vergangen ist.

Nach jeder Überprüfungsentscheidung beginnt der Zeitraum für die jährliche Überprüfung von neuem.

Beispiel:

Zugang zum Unterhaltsvorschuss besteht bislang wegen SGB II-Vermeidung durch Unterhaltsleistung gemäß § 1 Absatz 1a Ziff. 1 Alternative 2 UVG, da die UV-Zahlung zusammen mit dem Kindergeld den Bedarf des Kindes an SGB II-Regelbedarf und Unterkunftskosten deckt. Nach der jährlichen Überprüfung vorgelegten SGB II-Bescheid wird der Bedarf des Kindes im maßgeblichen Monat nicht gedeckt, da eine Nebenkostennachzahlung die Unterkunftskosten des Kindes für diesen Monat z.B. um 40 Euro erhöht. Ab dem Folgemonat ist der Bedarf des Kindes (Regelbedarf + laufende Unterkunftskosten) wieder durch Unterhaltsvorschuss und Kindergeld gedeckt. Dies ist im anlässlich der Vorlage der Nebenkostenabrechnung erstellten SGB II-Bescheid ausgewiesen. Der UV-Zugang ist hier bis zur nächsten (jährlichen) Überprüfung als gegeben anzusehen.

(2) Durch die Ausgestaltung der Regelung in § 1 Absatz 1a UVG sollen sowohl Rückforderungen als auch Aufhebungen wegen der Schnittstelle von UVG und SGB II vermieden werden; das Gleiche gilt für absehbare erneute Antragstellungen, gegebenenfalls verbunden mit Erstattungsverfahren.

(3) Führt ein Betriebs- oder Heizkostenguthaben dazu, dass das Kind in diesem betreffenden Monat mit Unterhaltsvorschuss und Kindergeld seinen Bedarf decken kann, wird das Jobcenter keine Aufforderung zur UV-Antragstellung vornehmen.

Sofern jedoch eigeninitiativ durch den alleinerziehenden Elternteil ein UV-Antrag gestellt wird, kann diese verwaltungsökonomische Regelung keine Ablehnung des Antrags begründen.

(4) Die Ausführungen gelten entsprechend für ausnahmsweise im maßgeblichen Monat erfolgende, für die UV-Stelle im SGB II-Bescheid erkennbare Einkommensschwankungen des alleinerziehenden Elternteils (z.B. genau im Überprüfungsmonat kein Einkommen, einmalig niedrigeres bzw. höheres Einkommen als 600 Euro).

(5) Für den Zugang zum Unterhaltsvorschuss wirkt das Vorliegen der Zugangsvoraussetzung gemäß § 1 Absatz 1a UVG im maßgeblichen Monat für ein Jahr fort. Nach ablehnenden Entscheidungen der UV-Stellen steht der Zugang zum UVG jedoch offen, sobald die Voraussetzungen dafür vorliegen und nachgewiesen werden können (z.B. nach einer Arbeitsaufnahme oder Erhöhung des Arbeitsvolumens).

(6) Leben bei einem alleinerziehenden Elternteil mehrere Kinder, so wird für jedes Kind gesondert die Vermeidung der Hilfebedürftigkeit und das Erreichen der Mindesteinkommensgrenze durch den alleinerziehenden Elternteil im jeweils maßgeblichen Monat geprüft. Im Ergebnis können die Kinder von unterschiedlichen Stellen (UV-Stelle oder SGB II-Träger) Leistungen für den ausbleibenden Unterhalt erhalten.

1.7.7. Fassung von Ablehnungs- oder Aufhebungsbescheiden wegen Nichterfüllung der Voraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG

Ablehnungen und Aufhebungen nach § 1 Absatz 1a UVG können nur Fallgestaltungen betreffen, in denen die versagte oder entzogene UV-Leistung durch Leistungen nach dem SGB II ausgeglichen wird.

Auch zur Vermeidung von Rückfragen und Irritationen ist daher folgender Hinweis in den Ablehnungs- oder Aufhebungsbescheid aufzunehmen:

„Etwaige Ansprüche nach dem Unterhaltsvorschussgesetz werden bei der Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II berücksichtigt. Bei einem Bruttoeinkommen ab 600 Euro monatlich kann der Unterhaltsvorschuss bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz zustehen.“

Bei Aufhebungsbescheiden zusätzlich:

„Bitte informieren Sie im eigenen Interesse unverzüglich das Jobcenter über diese Entscheidung, so dass dort der Wegfall der Unterhaltsvorschusszahlungen berücksichtigt werden kann.“

Nachrichtlich: Die Jobcenter informieren Alleinerziehende ohne laufende Unterhalts- oder UV-Zahlungen entsprechend in ihren Bescheiden über die Möglichkeit, ab 600 Euro brutto monatlich Leistungen nach dem UVG beantragen zu können.

1.8. Getrenntleben bei Anstaltsunterbringung eines Ehegatten oder Lebenspartners (§ 1 Absatz 2 UVG)

1.8.1. Grundsätzliches

(1) Nach § 1 Absatz 2 UVG gilt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, als dauernd getrennt lebend im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG, wenn sein Ehegatte oder Lebenspartner wegen Krankheit oder Behinderung oder aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich wenigstens sechs Monate in einer Anstalt untergebracht ist.

(2) Krankheit und Behinderung lassen sich begrifflich nicht eindeutig voneinander abgrenzen. Auf diese Abgrenzung kommt es im Einzelfall nicht an, sofern feststeht, dass die Unterbringung in der Anstalt aus Gesundheitsgründen erfolgt ist. Unter den Krankheitsbegriff fällt auch die Alkohol-, Medikamenten- und Rauschmittelabhängigkeit. Unter Behinderung ist körperliche, geistige und seelische Behinderung zu verstehen. Hierzu wird auf die nach § 99 Abs. 4 SGB IX erlassene Verordnung verwiesen.

(3) Bei einer vollstationären Unterbringung des Ehegatten oder Lebenspartners für 7 Tage pro Woche gilt der Elternteil, bei dem das Kind lebt, als dauernd getrennt lebend im Sinne des § 1 Absatz 1 Nr. 2 UVG.

(4) Kann der Ehegatte oder Lebenspartner die Anstalt teilweise (z. B. tageweise oder stundenweise) verlassen, ist zu differenzieren und im Einzelfall abzuwägen. Grundsätzlich gilt, dass auch bei Freigang ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht. Je nach dem Umfang des Freigangs ist aber zu prüfen, ob das Kind noch bei einem Elternteil und nicht bei beiden Elternteilen lebt. Für die Abwägung sind die Grundsätze, die in RL 1.3.1 dargestellt sind, heranzuziehen (wo ist der jeweilige Lebensmittelpunkt, wer sichert die elementaren Lebensbedürfnisse des Kindes, wie häufig ist der Umgang).

(5) Zum Begriff des Getrenntlebens vgl. im Übrigen RL 1.4.

1.8.2. Anstalten

Anstalten sind die zur Unterbringung behandlungs- oder pflegebedürftiger Personen bestimmten Einrichtungen des Gesundheitswesens (z. B. Krankenhäuser, Heil- oder Pflegeanstalten, Entziehungsanstalten) sowie die Strafvollzugs- und Untersuchungshaftanstalten.

1.8.3. Nachweis durch Attest, Gerichtsbeschluss

Die Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2 UVG sind durch ärztliches Attest oder Gerichtsbeschluss nachzuweisen. Erfolgt die Unterbringung durch Gerichtsbeschluss ohne zeitliche Begrenzung, ist ohne weiteres anzunehmen, dass sie voraussichtlich wenigstens sechs Monate dauern wird.

1.8.4. Dauer der Unterbringung

(1) Die Voraussetzung des § 1 Absatz 2 UVG ist auch dann erfüllt, wenn die Summe aus den Zeiten bereits vollzogener und im Zeitpunkt der Entscheidung noch zu erwartender Unterbringung 6 Monate erreicht.

(2) Auch wenn sich herausstellt, dass die Unterbringung entgegen der ursprünglichen – nach den damaligen Verhältnissen berechtigten – Prognose weniger als 6 Monate dauern wird, ist die Leistungsbewilligung nach dem UVG erst zum Ende der Unterbringung aufzuheben (§ 48 SGB X).

1.9. Erfordernis eines bestimmten Aufenthaltstitels für Kinder ohne deutsche Staatsangehörigkeit (§ 1 Absatz 2a UVG)

(1) Grundsätzlich haben alle Kinder, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit, die die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 UVG erfüllen (insbesondere Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt), einen Anspruch auf deutschen Unterhaltsvorschuss. Beschränkungen regelt § 1 Absatz 2a UVG lediglich für nicht freizügigkeitsberechtigte Kinder.

(2) Bei Staatsangehörigen der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie freizügigkeitsberechtigt sind. Kinder leiten ihre Freizügigkeitsberechtigung in der Regel von ihren Eltern ab.

(3) Im Fall der Leistungsbewilligung weist die Unterhaltsvorschussstelle den freizügigkeitsberechtigten Elternteil darauf hin, dass eine Entscheidung der Ausländerbehörde über den Verlust des Rechts auf Einreise und Aufenthalt nach §§ 2 Absatz 7, 5 Absatz 4, oder 6 Absatz 1 Freizügigkeitsgesetz/EU nach § 6 Absatz 4 UVG unverzüglich mitzuteilen ist.

(4) Eine routinemäßige Überprüfung des Bestehens des Freizügigkeitsrechts durch die zuständige Ausländerbehörde im Fall einer Beantragung von Leistungen nach dem UVG kommt nicht in Betracht.

(5) Bei Zweifeln am Bestehen der Freizügigkeit kann die UV-Stelle die zuständige Ausländerbehörde hinzuziehen, in Fällen der Fälschung soll die Ausländerbehörde hinzugezogen werden. Stellt sich heraus, dass die Freizügigkeitsberechtigung nicht besteht, hat die UV-Stelle zu

prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen § 1 Absatz 2a UVG vorliegen. Zu einer mit aufenthaltsrechtlichen Konsequenzen verbundenen Feststellung des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nach dem FreizügG/EU sind ausschließlich die Ausländerbehörden befugt.

(6) Nicht freizügigkeitsberechtigte ausländische Kinder sind Kinder, die

- nicht Staatsangehörige der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sind oder
- als Staatsangehörige der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz nicht die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 Gesetz über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (FreizügG/EU) erfüllen.

(7) Das FreizügG/EU gilt

- für Staatsangehörige anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union,
- für Staatsangehörige Islands, Liechtensteins und Norwegens (Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 2. Mai 1992 in der Fassung des Anpassungsprotokolls vom 17. März 1993) und
- für Staatsangehörige der Schweiz (Abkommen zwischen der EG und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit).

(8) Staatsangehörige der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sind danach freizügigkeitsberechtigt, wenn sie die Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 FreizügG/EU erfüllen. Das ist der Fall, wenn sie sich als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, zur Arbeitssuche oder zur Berufsausbildung in Deutschland aufhalten, oder wenn sie niedergelassene selbstständig Erwerbstätige, ErbringerInnen oder EmpfängerInnen von Dienstleistungen oder Verbleibeberechtigte sind. Auch Familienangehörige und nicht Erwerbstätige sind unter den Voraussetzungen der §§ 3 und 4 FreizügG/EU freizügigkeitsberechtigt. Dabei ist unerheblich, ob es sich bei dem Familienangehörigen um einen Staatsangehörigen der Europäischen Union einschließlich des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz oder einen Drittstaatsangehörigen handelt.

(9) Werden der UV-Stelle im Einzelfall konkrete Umstände bekannt, aufgrund derer Zweifel an der Freizügigkeitsberechtigung bestehen, kann sie sich zwecks Abstimmung an die Ausländerbehörde wenden. Die Erkenntnisse und Entscheidungen der Ausländerbehörde sollen so dann bei der Prüfung berücksichtigt werden. Zweifel an der Freizügigkeit können insbesondere bestehen, wenn konkrete Umstände bekannt werden, die darauf schließen lassen, dass der alleinerziehende Elternteil kein Daueraufenthaltsrecht nach dem FreizügG/EU hat und

- a) weder erwerbstätig ist
- b) noch selbständig ist
- c) noch arbeitssuchend ist
- d) noch über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz (ggf. auch im Heimatland) verfügt. Zweifel können auch bestehen in Fällen der Verwendung von gefälschten oder verfälschten Dokumenten, Vorspiegelung falscher Tatsachen – etwa über ein tatsächlich nicht bestehendes Arbeitsverhältnis, einen tatsächlich nicht bestehenden Wohnsitz – oder dann, wenn ein Familienangehöriger einen Unionsbürger nicht zur Herstellung oder Wahrung einer familiären Lebensgemeinschaft begleitet oder ihm zu diesem Zweck nachzieht (§ 2 Absatz 7 FreizügG/EU; Artikel 35 Freizügigkeits-RL).

Zu solchen Zweifeln gehört es auch, wenn die Familienkasse die Festsetzung des Kindergeldes nach § 62 Absatz 1a S. 3 EStG ablehnt.

10) Der Europäische Wirtschaftsraum umfasst zur Zeit folgende Staaten: Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn und Zypern.

1.9.1. Anspruchsvoraussetzungen für nicht freizügigkeitsberechtigte Kinder

Den Zugang nicht freizügigkeitsberechtigter Kinder zum Unterhaltsvorschuss regelt § 1 Absatz 2a UVG. Ein nicht freizügigkeitsberechtigtes Kind kann anspruchsberechtigt sein, wenn ihm selbst oder seinem alleinerziehenden Elternteil

- eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (→ 1.9.1.1. der RL)
- eine Blaue Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis (→ 1.9.1.2. der RL)
- eine Beschäftigungsduldung nach § 60d i. V. m. § 60a Absatz 2 S. 3 Aufenthaltsgesetz – AufenthG (→ 1.9.1.3. der RL) erteilt wurde.

1.9.1.1. Personen mit Niederlassungserlaubnis oder Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU - § 1 Absatz 2a S. 1 Nr. 1 UVG

Bei Personen mit einer Niederlassungserlaubnis (z. B. nach den §§ 9, 23 Absatz 2 S. 3, 26 Absatz 3 und 4, 28 Absatz 2, 31 Absatz 3, 35 oder 38 Absatz 1 S. 1 Nr. 1 AufenthG) oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU (§ 9a AufenthG) kommt ohne weitere Voraussetzungen ein

Anspruch auf Unterhaltsvorschuss in Betracht. Die Niederlassungserlaubnis und die Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU sind unbefristete Aufenthaltstitel. Sie berechtigen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit und sind zeitlich unbeschränkt.

1.9.1.2. Personen mit Blauer Karte EU, ICT-Karte, Mobiler-ICT-Karte oder Aufenthaltserlaubnis - § 1 Absatz 2a S. 1 Nr. 2 – 4 UVG

Personen mit einer Blauen Karte EU, einer ICT-Karte, einer Mobiler-ICT-Karte oder einer Aufenthaltserlaubnis haben dann einen Anspruch, wenn

- diese für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat oder diese erlaubt → *siehe unten unter (a) UND*
- keine der Ausnahmen vorliegt → *siehe unten unter (b).*
- Zu beachten sind weiter die Sonderfälle nach § 1 Absatz 2 a Nr. 2 c) → *siehe unten unter (c).*

(a) Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit

Die Aufenthaltserlaubnis muss zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Absatz 2 AufenthG berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben. Unter den Begriff der Erwerbstätigkeit fallen danach die selbstständige Tätigkeit, die Beschäftigung im Sinne des § 7 SGB IV und die Tätigkeit im Beamtenverhältnis. Unter Beschäftigung fällt nach § 7 Absatz 2 SGB IV auch der Erwerb beruflicher Kenntnisse, Fertigkeiten oder Erfahrungen im Rahmen betrieblicher Berufsbildung. Ausreichend ist auch die Berechtigung zur Ausübung einer bestimmten Tätigkeit, z. B. die Berechtigung zur Tätigkeit als Pflegekraft.

Die Blaue Karte EU, die ICT-Karte und die Mobiler-ICT-Karte erlauben den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit und berechtigen stets zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Formal handelt es sich bei der Blauen Karte EU, der ICT-Karte und der Mobiler-ICT-Karte nicht um Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnisse. Nach § 4 Absatz 1 S. 3 AufenthG werden die für die Aufenthaltserlaubnis geltenden Vorschriften des AufenthG jedoch auch auf sie angewandt.

Aufenthaltstitel berechtigen grundsätzlich zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit, für einzelne Aufenthaltstitel bestimmt das Gesetz jedoch Verbote oder Beschränkungen, § 4a Absatz 1 S. 1 AufenthG.

Zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen u. a. Aufenthaltserlaubnisse nach § 16g (Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer), § 24 (Aufenthaltsge-währung zum vorübergehenden Schutz), § 25 Absatz 1 und 2 (anerkannte Asylberechtigte,

GFK-Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte), § 25b (Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration), §§ 28 bis 36a AufenthG (Konstellationen des Familiennachzugs; wurde ein Aufenthaltstitel nach den §§ 28 bis 36 AufenthG vor dem 6. September 2013 mit einer anders lautenden Nebenbestimmung erteilt, ist die betroffene Person seit dem 6. September 2013 auch ohne Änderung der Nebenbestimmung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt), 37, 38, 38a Absatz 3 und 4, 104a und 104c AufenthG. Die Berechtigung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit ergibt sich aus dem Aufenthaltstitel (§ 4a Absatz 3 S. 1 AufenthG). Es reicht z. B. nicht aus, wenn der Titel den Zusatz „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“ enthält. Für den Anspruch auf Leistungen nach dem UVG kommt es darauf an, ob überhaupt einmal die Ausübung einer Erwerbstätigkeit genehmigt gewesen ist. Auch wenn aktuell keine Erwerbstätigkeit erlaubt sein sollte, reichen frühere Berechtigungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit aus. Zur Erwerbstätigkeit berechtigt sind ausländische Personen auch, wenn eine vor dem 1.1.2005 erteilte Arbeitsberechtigung als uneingeschränkte Zustimmung der BA zur Aufnahme einer Beschäftigung (§ 105 Absatz 2 AufenthG) fort gilt.

In Fällen, in denen ein Aufenthaltstitel wegen Familiennachzugs (§§ 27 bis 36a AufenthG) vorliegt, sollte der alleinerziehende Elternteil darauf hingewiesen werden, dass wegen der Trennung der Eltern ggf. eine Überprüfung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde erforderlich ist.

Ein nicht freizügigkeitsberechtigtes Kind ist ebenfalls grundsätzlich anspruchsberechtigt, wenn ihm oder seinem alleinerziehenden Elternteil eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG (Aufenthaltsgewährung nach Anordnung durch die obersten Landesbehörden), die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat, erteilt worden ist. Es handelt sich dabei vor allem um Personen, denen auf Grund der Altfall- bzw. Bleiberechtsregelungen aus den Jahren 1999, 2000, 2001 und 2006, die von der Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder beschlossen wurden, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG erteilt bzw. verlängert wurde. Diese Gruppe ist von der Gruppe von Personen, der eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Absatz 1 AufenthG „wegen eines Krieges in ihrem Heimatland“ erteilt wurde, strikt zu trennen. Für Letztere richtet sich der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG nach § 1 Absatz 2a Nr. 2 c) und Nr. 3 UVG (hierzu siehe unten).

(b) Ausnahmen:

Keinen Anspruch haben gem. § 1 Absatz 2a Nr. 2a) UVG Personen mit Aufenthaltserlaubnissen nach folgenden Paragraphen:

- § 16e AufenthG (zu Ausbildungszwecken),

- § 19c Absatz 1 AufenthG (zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung),
- § 19e AufenthG (zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst) oder
- § 20a Absatz 5 Satz 1 AufenthG (zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen).

Eine Aufenthaltserlaubnis nach

- § 16b AufenthG (zum Zweck des Studiums),
- § 16d AufenthG (zum Zweck der Anerkennung einer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation),
- § 20 des AufenthG zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder
- § 20a Absatz 5 Satz 2 AufenthG zur Suche nach einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen

berechtigt nach § 1 Absatz 2a Nr. 2b) UVG nur dann zum Bezug von Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind oder sein alleinerziehender Elternteil erwerbstätig ist, Elternzeit oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch (SGB III) in Anspruch nimmt.

(c) Sonderfälle nach § 1 Absatz 2a Nr. 2c) UVG

Für Personen, die aus völkerrechtlichen oder humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis nach

- § 23 Absatz 1 AufenthG wegen eines Krieges in ihrem Heimatland,
- § 23a AufenthG (in einem Härtefall),
- § 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG besitzen,

gilt für den Unterhaltsvorschuss durch § 1 Absatz 2a S. 2 UVG eine Besonderheit im Vergleich zum Kindergeld und zum Elterngeld: Grundsätzlich ist zwar entweder die Ausübung einer Erwerbstätigkeit, die Inanspruchnahme von Elternzeit bzw. der Bezug laufender Geldleistungen (§ 1 Absatz 2a Nr. 2 UVG) oder eine Mindestaufenthaltsdauer von nur noch 15 Monaten (§ 1 Absatz 2a Nr. 4 UVG) erforderlich. Für den Unterhaltsvorschuss, das Elterngeld und das Kindergeld nach dem BKGG gilt jedoch, dass Minderjährige unabhängig von einer Erwerbstätigkeit anspruchsberechtigt sind (§ 1 Absatz 2a S. 2 UVG). Da beim Unterhaltsvorschuss alle Anspruchsberechtigten minderjährig sind, sind Kinder mit Aufenthaltstiteln aus den oben genannten völkerrechtlichen oder humanitären Gründen ohne weitere Voraussetzungen nach § 1 Absatz 2a UVG anspruchsberechtigt.

Wenn der Kindergeldanspruch bei einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Absatz 1, 23a oder 25 Absatz 3 bis 5 AufenthG wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des § 62 Absatz 2 Nummer 3 EStG oder § 1 Absatz 3 Nummer 3 BKGG abgelehnt wurde, kann eine Anrechnung des Kindergeldes nach § 2 Absatz 2 UVG nicht erfolgen.

Streichung des § 24 AufenthG in § 1 Absatz 2a Nr. 2c) UVG anlässlich des Krieges in der Ukraine

Mit dem Gesetz zur Regelung eines Sofortzuschlages und einer Einmalzahlung in den sozialen Mindestsicherungssystemen sowie zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und weiterer Gesetze (BGBl. I 2022, S. 760) trat zum 1.6.2022 auch eine Änderung der sog. Ausländerklausel im BEEG, EStG, BKGG und UVG in Kraft: In § 1 Absatz 2a S. 1 Nr. 2 c) UVG wurde „§ 24 AufenthG“ gestrichen.

Mit dem Änderungsgesetz wurde zudem § 24 Absatz 6 AufenthG aufgehoben, so dass die Erwerbstätigkeit nicht mehr explizit erlaubt werden muss, sondern die Aufenthaltserlaubnis für sich allein die Erwerbstätigkeit erlaubt (s. § 4a Absatz 1 AufenthG). Ausreichend ist demnach eine Aufenthaltserlaubnis, die für mindestens 6 Monate ausgestellt wurde; einen Hinweis auf der Aufenthaltserlaubnis, dass die Erwerbstätigkeit erlaubt ist, wird es nicht mehr geben und ist auch nicht erforderlich.

Die Gesetzesänderung bewirkt, dass Inhaber*innen einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG unabhängig von einer Erwerbstätigkeit in den Bezug von Familienleistungen (s.o. Elterngeld, Kindergeld, Unterhaltsvorschuss) kommen können. Für den Zugang zum Unterhaltsvorschuss hat die Gesetzesänderung im Ergebnis insofern keine Auswirkungen, als – anders als bei anderen Familienleistungen – Anspruchsberechtigter ausschließlich das Kind ist. Minderjährige waren auch bisher schon unabhängig von einer Erwerbstätigkeit bei Familienleistungen anspruchsberechtigt.

Mit der Gesetzesänderung ist zeitgleich mit dem UV-Zugang ein Anspruch auf Kindergeld bei einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG gegeben, weshalb die UV-Zahlung um das Kindergeld zu mindern ist. Es sind also die üblichen UV-Zahlbeträge zu zahlen.

Übergangsregelung für die in § 1 Absatz 2a Satz 1 Nr. 2 a) und b) UVG genannten Aufenthaltstitel

Zum 1.3.2020 hat sich die Nummerierung der Paragraphen im AufenthG geändert, an die § 1 Absatz 2a Satz 1 Nr. 2 a) und b) UVG anknüpfen.

- Aufenthaltstitel, die ab dem 1.3.2020 ausgestellt werden, sind nach § 1 Absatz 2a UVG (neue Fassung ab 1.3.2020) unproblematisch zu prüfen.

- Für Aufenthaltstitel, die bis zum 29.2.2020 ausgestellt wurden, wurde noch die „alte“ Nummerierung der Paragraphen im AufenthG angewandt. Hier gilt folgende Übergangsregelung nach § 101 Absatz 4 AufenthG n.F.:

„Ein Aufenthaltstitel nach Kapitel 2 Abschnitt 3 und 4, der vor dem 1. März 2020 erteilt wurde, gilt mit den verfügbaren Nebenbestimmungen entsprechend dem der Erteilung zu Grunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt im Rahmen seiner Gültigkeitsdauer fort.“

Dementsprechend sind Ansprüche von Personen mit Aufenthaltstiteln, die bis zum 29.2.2020 ausgestellt wurden, zwar nach der neuen Fassung von § 1 Absatz 2a UVG zu prüfen, jedoch ist bei der Anspruchsprüfung die Nummerierung der alten Rechtslage in die Nummerierung der neuen Rechtslage zu übersetzen.

Beispiel: Eine Person hat einen Aufenthaltstitel im Dezember 2019 nach § 17b AufenthG (alt) erhalten. Der Aufenthaltstitel nach § 17b AufenthG (alt) hat ab dem 1.3.2020 die Nummerierung § 16e AufenthG (neu). Die Person hat damit entgegen dem Wortlaut von § 1 Absatz 2a UVG (neue Fassung) keinen Anspruch auf Unterhaltsvorschuss.

Zur besseren Übersicht sind im folgenden Auszug aus § 1 Absatz 2a UVG die alten Paragraphen in grün neben den neuen Paragraphen eingefügt:

„[...]“

2. eine Blaue Karte EU, eine ICT-Karte, eine Mobiler-ICT-Karte oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzt, die für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigen oder berechtigt haben oder diese erlauben, es sei denn, die Aufenthaltserlaubnis wurde

a. nach § 16e (alt: § 17b) des Aufenthaltsgesetzes zu Ausbildungszwecken, nach § 19c Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Beschäftigung als Au-Pair (alt: § 18 Absatz 3 AufenthG i.V.m. § 12 BeschV) oder zum Zweck der Saisonbeschäftigung (alt: § 18 Absatz 3 AufenthG i.V.m. § 15a BeschV), nach § 19e des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck der Teilnahme an einem Europäischen Freiwilligendienst (alt: § 18d) oder nach § 20 Absatz 1 (§ ist neu – gab es vorher nicht) und 2 (alt: § 18c) des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche erteilt,

b. nach § 16b des Aufenthaltsgesetzes zum Zweck eines Studiums (alt: § 16), nach § 16d des Aufenthaltsgesetzes für Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (alt: § 17a) oder nach § 20 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes zur Arbeitsplatzsuche (alt: § 16 Abs. 5, §

16b Absatz 3, § 17 Absatz 3, § 17a Absatz 4 und § 20 Absatz 7) erteilt und er ist weder erwerbstätig noch nimmt er Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes oder laufende Geldleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch in Anspruch,

c. nach § 23 Absatz 1 des Aufenthaltsgesetzes wegen eines Krieges in seinem Heimatland oder nach den §§ 23a oder § 25 Absatz 3 bis 5 des Aufenthaltsgesetzes **(Diese §§ sind gleich geblieben. Hier gab es keine Änderungen.)** erteilt,[...]“.

1.9.1.3. Personen mit Beschäftigungsduldung gem. § 60d i. V. m. § 60a Absatz 2 S. 3 AufenthG - § 1 Absatz 2 a S. 1 Nr. 5 UVG

Ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht ebenfalls, wenn dem Kind oder seinem Elternteil eine Beschäftigungsduldung erteilt wurde, § 1 Absatz 2a Nr. 5 UVG.

1.9.1.4. Vorliegen des Aufenthaltstitels, Datum der Erteilung des Aufenthaltstitels und Verlängerung

- Das Kind erlangt einen Anspruch auf die Unterhaltsleistung erst dann, wenn es im Besitz eines der o.g. Aufenthaltstitel ist, d. h. der Titel erteilt wurde. Ist das Kind nicht im Besitz eines der o.g. Aufenthaltstitel, besteht der Anspruch nur, wenn der alleinerziehende Elternteil im Besitz eines der genannten Aufenthaltstitel ist. Dies gilt auch, wenn das (nicht freizügigkeitsberechtigte) Kind nicht im Besitz eines Aufenthaltstitels ist, weil es eines solchen nicht bedarf.
- Die Aufenthaltstitel wirken im Hinblick auf den Anspruch auf die Unterhaltsleistung nicht zurück (in Anwendung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 22.02.1995 (Az.: 14 Reg 7/94) auf die aktuelle Rechtslage).
- Der Anspruch auf Leistungen nach dem UVG ist nicht erfüllt, solange der Aufenthalt der Person nach § 81 Absatz 3 AufenthG vorläufig als erlaubt gilt.
- Der Anspruch des Kindes ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass eine dritte Person die Verpflichtung übernommen hat, die Kosten für den Lebensunterhalt des Kindes zu tragen. Ein Anspruch gegen die dritte Person gem. § 68 AufenthG auf Erstattung der UV-Leistungen kommt mit Blick auf § 2 Absatz 3 Satz 2 Nummer 7 AufenthG nicht in Betracht.

- Wird die Verlängerung des Aufenthaltstitels oder die Erteilung eines anderen anspruchsberechtigenden Aufenthaltstitels vor dem Ablauf des ursprünglichen Aufenthaltstitels beantragt, jedoch erst nach dessen Ablauf erteilt, besteht auch für die Zeit bis zur erneuten Erteilung durchgehend Anspruch auf Leistungen nach dem UVG. In diesem Zeitraum besitzt der antragstellende Elternteil i. d. R. eine „Fiktionsbescheinigung“ nach § 81 Absatz 4 und 5 AufenthG, mit der die Aufenthaltserlaubnis fort gilt. Im Falle einer Ablehnung des Aufenthaltstitels durch die Ausländerbehörde können also Leistungen nach dem UVG nicht rückwirkend zurückgefordert werden, da der Rechtsgrund für die Gewährung des UVG bis zur Entscheidung der Auslandsbehörde gem. § 81 Absatz 4 AufenthG fortwirkt. Der UVG-Anspruch entfällt frühestens ab dem Zeitpunkt der negativen Entscheidung der Ausländerbehörde.
- Wird von der Ausländerbehörde eine Bescheinigung ausgestellt, die nicht auf § 81 AufenthG beruht und nur erteilt wird, da sich das Ausstellen der Karte, mit der der anspruchsbegründende Titel belegt werden kann, verzögert, kann Anspruch auf UV-Leistungen bestehen.

1.9.1.5. Fortgeltung bisheriger Aufenthaltsrechte

- Eine vor dem 1.1.2005 erteilte Aufenthaltsberechtigung (§ 27 AuslG) oder unbefristete Aufenthaltserlaubnis (§ 15 AuslG) gilt gem. § 101 Absatz 1 Satz 1 AufenthG fort als Niederlassungserlaubnis entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt.
- Eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis, die nach § 1 Absatz 3 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge oder in entsprechender Anwendung dieses Gesetzes erteilt worden ist, und eine anschließend erteilte Aufenthaltsberechtigung gelten fort als Niederlassungserlaubnis nach § 23 Absatz 2 AufenthG (§ 101 Absatz 1 Satz 2 AufenthG).
- Die übrigen in § 5 AuslG genannten Aufenthaltsgenehmigungen gelten fort als Aufenthaltserlaubnisse entsprechend dem ihrer Erteilung zugrunde liegenden Aufenthaltswitz und Sachverhalt (§ 101 Absatz 2 AufenthG). Vor dem 1.1.2005 erteilte Arbeitsberechtigungen gelten als uneingeschränkte Zustimmung der BA zur Ausübung einer Beschäftigung fort (§ 105 Absatz 2 AufenthG in der bis 14.07.2016 geltenden Fassung – die Vorschrift ist inzwischen weggefallen, da davon ausgegangen wurde, dass die Aufenthaltstitel nach altem Recht inzwischen alle in Aufenthaltstitel nach neuem Recht übergegangen sind und es somit keine Aufenthaltserlaubnis nach § 105 AufenthG a.F. mehr gibt. Falls doch, gilt für diese die alte Rechtslage weiter) und begründen somit – in Verbindung mit der entsprechenden

Aufenthaltserlaubnis – einen Anspruch auf Leistungen nach dem UVG nach § 1 Absatz 2a Nr. 2 UVG.

1.9.1.6. Kinder türkischer, marokkanischer, tunesischer und algerischer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

Liegen die Voraussetzungen des § 1 Absatz 2a UVG nicht vor, kann sich eine Anspruchsbe-
rechtigung aber aus Regelungen internationaler Abkommen ergeben. Solche Regelungen lie-
gen für marokkanische, tunesische, algerische und türkische Staatsangehörige vor (Art. 65 der
Europa-Mittelmeer-Abkommen mit Marokko und Tunesien, Art. 68 Europa-Mittelmeer-Abkom-
men mit Algerien und Art. 3 Assoziationsratsbeschluss (ARB) 3/80 vom 19.9.1980 im Rahmen
des Assoziationsabkommen EWG-Türkei vom 12.9.1963).

Nach diesen Abkommen sollen marokkanische, tunesische, algerische bzw. türkische Arbeit-
nehmer und deren Familienangehörige hinsichtlich Familienleistungen nicht anders als eigene
Staatsangehörige des Gastlandes (hier als Deutsche) behandelt werden (Gleichbehandlungs-
grundsatz); d. h., es kann für diese Kinder ein Anspruch auf Leistungen nach dem UVG bei
Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen bestehen, auch wenn sie keinen Auf-
enthaltstitel nach § 1 Absatz 2a UVG besitzen.

Kinder türkischer, marokkanischer, tunesischer und algerischer Staatsangehöriger haben des-
halb auch ohne Aufenthaltstitel nach § 1 Absatz 2a UVG einen Anspruch auf Leistungen nach
dem UVG, wenn

- die im UVG genannten Anspruchsvoraussetzungen vorliegen,
- ein Elternteil Arbeitnehmer im Sinne der einschlägigen Abkommen mit der EU ist und
- sich das Kind und der marokkanische, tunesische, algerische oder türkische staatsan-
gehörige Elternteil rechtmäßig in Deutschland aufhalten; auch eine Duldung ist als aus-
reichend anzusehen.

Arbeitnehmer im Sinne der o. g. Abkommen ist, wer gegen mindestens ein Risiko, das von den
Zweigen eines Systems der sozialen Sicherheit für Arbeitnehmer erfasst wird, pflichtversichert
oder freiwillig weiterversichert ist (z. B. Unfallversicherung, Rentenversicherung, Arbeitslosen-
versicherung, gesetzliche Krankenversicherung). Die Arbeitnehmereigenschaft kann auch
durch die Rentenversicherung begründet werden, die auf der Anerkennung der Kindererzie-
hungsjahre gemäß § 56 SGB VI beruht. [Beachte: Voraussetzung ist u.a. die Erziehung des
Kindes im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, d. h., dass der erziehende Elternteil sich
mit seinem Kind dort gewöhnlich aufhält (z. B. bei Asylsuchenden in der Regel nicht gegeben)].

1.9.2. Kontingentflüchtlinge/„heimatlose Ausländer“

(1) Bis zum 31. Dezember 2004 genossen ausländische Personen, die vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder aufgrund einer Übernahmeerklärung nach § 33 Absatz 1 AuslG im Bundesgebiet aufgenommen worden sind (sog. Kontingentflüchtlinge), die Rechtsstellung nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951 (vgl. § 1 des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge vom 22. Juli 1980 – BGBl I S. 1057 – außer Kraft getreten am 01.01.2003). Aufgrund des Beschlusses der Ministerpräsidentenkonferenz vom 09.01.1991 galt dies auch für jüdische Emigranten aus der ehemaligen Sowjetunion. Die Kontingentflüchtlinge erhielten die Unterhaltsleistung nach dem UVG ab dem Zeitpunkt, zu dem sie den Nachweis ihrer Rechtsstellung durch eine amtliche Bescheinigung führen können. Das gilt auch für „heimatlose Ausländer“ i.S.v. § 1 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet.

(2) Ab dem 01. Januar 2005, mit Inkrafttreten des Aufenthaltsgesetzes, tritt an Stelle des Gesetzes über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge § 23 AufenthG. Hierdurch bleibt die Möglichkeit zur Gewährung eines Daueraufenthaltsrechts in besonders gelagerten Fällen, beispielsweise bei der Aufnahme jüdischer Immigranten aus der ehemaligen Sowjetunion, erhalten.

Eine Gewährung von UV-Leistungen kommt danach in Betracht, wenn aufgrund des § 23 Absatz 2 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis oder eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wurde.

(3) Zur Fortgeltung von unbefristeten Aufenthaltserlaubnissen nach dem Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge (bzw. in analoger Anwendung) vgl. RL 1.9.

(4) An der o.g. Rechtsstellung „heimatloser Ausländer“ i.S.v. § 1 Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet hat sich nichts geändert.

1.10. Zusammenleben beider Elternteile (§ 1 Absatz 3 UVG)

1.10.1. Grundsätzliches

(1) Der Ausschlussgrund „Zusammenleben der beiden Elternteile“ ist gegeben, wenn beide Elternteile dauernd in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben. Ein Zusammenleben der Eltern erfordert nicht zwingend eine eheähnliche Lebensgemeinschaft oder eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft. Denkbar ist auch eine gemeinsame Lebensführung in getrennten Wohnungen, die das Bild einer faktisch vollständigen Familie vermittelt (VG Freiburg, 06.04.2020, 4 K 345/20).

Entscheidend ist, ob die Eltern des Kindes in einer Weise Kontakt haben, die eher der Situation eines alleinstehenden Elternteils entspricht (kein Zusammenleben iSd § 1 Abs. 3 UVG) oder ob unter Berücksichtigung der vielfältig möglichen – und nicht nur idealtypischen – Formen familiären Zusammenlebens eher von einer faktisch vollständigen Familie (Zusammenleben

Stand 12.12.2025

iSd § 1 Abs. 3 UVG) auszugehen ist. Hierzu reicht es aus, dass in der Wohnung, in der das Kind mit einem Elternteil lebt, der andere Elternteil einen, wenn auch nicht notwendig seinen einzigen Lebensmittelpunkt, hat (vgl. OVG Saarland vom 06.01.2011 – 3 D 137/10).

(2) Gibt der alleinerziehende Elternteil an, dass beide Elternteile in verschiedenen Wohnungen leben, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie nicht nach § 1 Absatz 3 UVG zusammen leben. Ob dennoch ein Zusammenleben in Form einer faktisch vollständigen Familie vorliegt, ist bei Anhaltspunkten durch eine umfassende Würdigung des Einzelfalles zu prüfen. Dies erfolgt in erster Linie durch die Befragung der beiden Elternteile. Ergänzend können Hinweise des SGB II-Trägers herangezogen werden.

Anlass, das Zusammenleben nach § 1 Abs. 3 zu prüfen, wird zum Beispiel gegeben sein, wenn im Antrag für beide Elternteile dieselbe Anschrift angegeben ist oder die Wohnungen beider Elternteile sehr nahe beieinanderliegen. Nur in besonderen – nachgewiesenen – Ausnahmefällen kann es sein, dass die Eltern in derselben Wohnung nicht zusammen leben (vgl. hierzu auch RL 1.4.1).

Auch die Tatsache, dass der andere Elternteil mehrmals wöchentlich in der Wohnung des alleinerziehenden Elternteils übernachtet und beide Elternteile für das Kind sorgen (vgl. OVG Saarland vom 06.01.2011 – 3 D 137/10), könnte beispielsweise ein Indiz für eine faktisch vollständige Familie darstellen.

(3) Ein Zusammenleben entfällt allein wegen Anstaltsunterbringung des anderen Elternteils nur dann, wenn diese Unterbringung voraussichtlich wenigstens 6 Monate dauern wird (analog § 1 Absatz 2 UVG).

1.10.2. Zusammenleben bei Kind mit nicht festgestellter Vaterschaft

(1) Lebt die Mutter mit dem Mann zusammen, den sie für den Vater des Kindes hält, kann vom „Zusammenleben der beiden Elternteile“ nicht ausgegangen werden, solange nicht die Vaterschaft dieses Mannes nach § 1592 BGB anerkannt oder festgestellt ist. Ergibt sich aus dem Vorbringen der Mutter, dass ein solcher Fall gegeben ist, sollte versucht werden, die Antragstellerin zur Rücknahme des Antrags zu bewegen, da der Verdacht der missbräuchlichen Inanspruchnahme der Leistung besteht.

(2) Sofern aufgrund der gesetzlichen Regelungen der §§ 1592 ff BGB rechtlich von der Vaterschaft des Ehemannes der Kindesmutter auszugehen ist, besteht ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, selbst wenn der biologische Kindesvater die Vaterschaft übereinstimmend mit der Kindesmutter bejaht. Es kommt allein auf die im BGB geregelte gesetzliche Vaterschaft an (vgl. VG München vom 29.6.2007 -. M 6a K 05.5867, VG Freiburg vom 5.3.2008, 7 K 1405/06).

Bezüglich des Verfahrens zur Vaterschaftsanfechtung und der sich anschließenden Mitwirkungspflicht bei der Vaterschaftsfeststellung wird auf RL 1.11.6. verwiesen.

(3) Rückgriff ist grundsätzlich zunächst beim gesetzlichen, leistungsfähigen Vater zu nehmen. Ausnahme: Aufgrund der Umstände (z. B. bereits eingeleitetes Vaterschaftsanfechtungsverfahren und Aussage der Mutter, dass der gesetzliche Vater nicht der biologische Vater ist) kann im Einzelfall offensichtlich sein, dass der gesetzliche Vater die Vaterschaft erfolgreich anfechten wird. Da dann der im Rückgriffsverfahren eingezahlte Unterhalt an den gesetzlichen Vater zurückgezahlt werden muss und dadurch überflüssige Kosten entstehen, kann der Rückgriff (vgl. RL 7.14.) bis zur Klärung der Vaterschaft aufgeschoben werden.

(4) Wird später die Vaterschaft des leistungsfähigen, biologischen Vaters festgestellt, ist bei ihm Rückgriff ab dem Beginn der Unterhaltsvorschusszahlung zu nehmen. Nach § 7 Absatz 2 Nr. 1 UVG i. V. m. § 1613 Absatz 2 Nr. 2 Buchstabe a BGB kann der Unterhalt gegen ihn auch für die Vergangenheit geltend gemacht werden, ohne dass er vor der Vaterschaftsanerkennung in Verzug gesetzt werden muss.

1.11. Weigerung der Auskunftserteilung/Mitwirkung (§ 1 Absatz 3 UVG)

1.11.1. Grundsätzliches

(1) Die in § 1 Absatz 3 UVG festgelegten Mitwirkungspflichten des betreuenden Elternteils umfassen Auskünfte zur

- a) Durchführung des Gesetzes (z. B. Einkommens- und Vermögensverhältnisse des anderen Elternteils und des Kindes),
- b) Ermittlung des Aufenthalts und
- c) Feststellung der Vaterschaft.

(2) Die an die Nichtbeachtung geknüpfte Rechtsfolge des Leistungsausschlusses verstößt nicht gegen das Grundgesetz (OVG Münster DAVorm. 1984, 411 sowie NJW 1984, 2542). Die Ausschlussgründe, die an die Weigerung des alleinerziehenden Elternteils anknüpfen, gelten ohne Einschränkung, insbesondere also auch, soweit eine entsprechende Mitwirkungspflicht dieses Elternteils nach § 65 SGB I ausgeschlossen wäre.

(3) Ausnahmsweise kann die Mitwirkungsverpflichtung/Auskunftserteilung nur dann entfallen, wenn den Einzelfall betreffende besondere und unerträgliche Auswirkungen nachvollziehbar vorgetragen werden. Das bedeutet, es muss Anhaltspunkte für das Vorliegen einer unerträglichen Konfliktsituation auf Seiten der/des Auskunftspflichtigen geben (nicht ausreichend ist z. B. die Befürchtung der Kindesentführung während eines Italien-Urlaubs durch italienischen Vater, SchlHolVerwG, DAVorm. 1989, 876; oder Zerbrechen einer Ehe als Folge einer außerehelichen Vaterschaft, OVG Münster NJW 1984, 2542).

4) Auch wenn es einer Mutter in gewissem Maße peinlich sein mag, die Umstände ihrer Schwangerschaft näher darzulegen, so bildet dies noch keinen hinreichenden Grund, die ihr mögliche Mitwirkung bei der Feststellung des Vaters gänzlich abzulehnen, VGH Baden-Württemberg DAVorm. 1993, 329).

1.11.2. Auskunftsverweigerung bereits bekannter Tatsachen

Die Weigerung von Alleinerziehenden, die für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen bzw. bei der Vaterschaftsfeststellung mitzuwirken, wirkt nur insoweit Anspruch ausschließend, als die Angaben nicht bereits der zuständigen UV-Stelle bekannt sind (etwa durch entsprechende Mitteilungen und Auskünfte seitens des antragstellenden Sozialamtes).

1.11.3. Auskunftspflicht: Beantwortung der Fragen

(1) Der Ausschlussgrund „Verweigerung von Auskünften“ ist insbesondere dann gegeben, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht die im Antragsvordruck gestellten Fragen beantwortet, obwohl er hierzu in der Lage ist. Dies gilt auch, wenn der Elternteil sich weigert, den Überprüfungsfragebogen auszufüllen, der ihm im Rahmen der regelmäßigen Überprüfung übersandt worden ist. Der Ausschlussgrund ist nicht gegeben, wenn der Elternteil sich weigert, Erkundigungen anzustellen um die Fragen beantworten zu können.

(2) Der Ausschlussgrund „Weigerung, bei der Feststellung des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken“ ist gegeben, wenn der Elternteil, bei dem das Kind lebt, nicht die entsprechenden im Antragsvordruck gestellten oder sonst an ihn herangetragenen Fragen beantwortet, obwohl er hierzu in der Lage ist (vgl. auch RL 6.2.).

(3) Nach § 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I sind auch Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Beweisurkunden vorzulegen.

(4) Kommt der antragstellende Elternteil seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, ist der Antrag nach § 1 Absatz 3 UVG abzulehnen.

(5) Kommt der betreuende Elternteil im Rahmen einer Überprüfung seiner Mitwirkungspflicht nicht nach, es ist aber noch keine ausdrückliche Weigerung bekannt, so kann unter den Voraussetzungen des § 66 SGB I die Leistung entzogen werden, ohne dass eine Entscheidung über den Leistungsanspruch getroffen wird.

(6) Um die Klärung des Anspruchs zügig zu realisieren, sollte in einem gestuften Verfahren vorgegangen werden:

1. Die UV-Stelle versendet den Überprüfungsbogen und kündigt im Anschreiben den Entzug des UV an, wenn keine Rückantwort innerhalb der gesetzten Frist von 2 Wochen erfolgt; der Versand sollte zu einem Zeitpunkt kurz nach einem Zahllauf erfolgen, so dass noch vor dem nächsten Zahllauf die Leistung vorläufig gem. § 66 Abs. 1 SGB I entzogen werden kann und kein Zahlungseingang vor Rücklauf des Überprüfungsbogens beim mitwirkungspflichtigen Elternteil mehr erfolgt.
2. Bei Nichteingang einer Rückantwort erfolgt die „Entziehung“ = vorläufige Leistungseinstellung verbunden mit einer Erinnerung an die Rückantwort und zugleich der Anhörung zur Aufhebung der UV-Bewilligung wegen Verweigerung der Mitwirkung – Frist 2 Wochen. Die Entziehung nach § 66 SGB I ist ein Verwaltungsakt mit dem die Entscheidung getroffen wird, wegen der fehlenden Mitwirkung bis auf Weiteres keine Leistungen mehr für die Zukunft auszus zahlen.
3. Wenn erneut keine Reaktion erfolgt ist, wird die UV-Bewilligung wegen der Verweigerung der Mitwirkung aufgehoben. Es erfolgt also keine weitere UV-Zahlung. Rechtsgrundlage ist § 48 Abs. 1 SGB X, da die fehlende Mitwirkung die Anspruchsvoraussetzung des § 1 Abs. 3 UVG entfallen lässt. Die Aufhebung erfolgt im Regelfall mit Wirkung ab der Zahlungseinstellung, vgl. § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB X.

Konkretes Ablauf-Beispiel:

1. 3. Januar: Versand Überprüfungsbogen (Antwortfrist: 20.1.)
2. 24. Januar: vorläufige Leistungsentziehung, zugleich Anhörung zur Aufhebung (Antwortfrist: 17. Februar)
3. 22. Februar: Aufhebung der UV-Bewilligung ab der Zahlungseinstellung wegen Verweigerung der Mitwirkung. Für die Akte: Feststellung, dass zumindest seit 1. Februar die Mitwirkung verweigert wurde und deshalb keine Zahlung für Februar erfolgt.

Wenn die Mitwirkung nach der Entscheidung am 22. Februar erfolgt, also nach Feststellung der Mitwirkungsverweigerung, gelten die in UVG-RL 1.11.10. dargestellten Regeln. Wenn die Mitwirkung vor der Entscheidung am 22. Februar erfolgt, gilt diese als nachgeholt und UV ist ab Februar durchgängig zu zahlen.

(7) Der Bewilligungsbescheid zur Gewährung der Leistung kann bei ausdrücklicher Erklärung der Weigerung oder nach schlüssiger Erklärung der Weigerung (keine Mitwirkung trotz wiederholter Aufforderung) nach § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB X mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden, da § 1 Absatz 3 UVG als materieller Ausschluss für die Gewährung des Unterhaltsvorschlusses vorliegt.

1.11.4. Verweigerung der Mitwirkung zur Feststellung der Vaterschaft

(1) Der Ausschlussgrund „Weigerung, bei der Feststellung der Vaterschaft des anderen Elternteils mitzuwirken“ kommt nur in Betracht, wenn die Vaterschaft nach § 1592 Nr. 2 oder 3 BGB durch Anerkenntnis oder gerichtliche Feststellung zu begründen ist. Die Mutter kommt ihrer Mitwirkungspflicht zur Klärung der Vaterschaft im Allgemeinen dadurch nach, dass sie unverzüglich im zeitlichen Zusammenhang mit der Schwangerschaft oder der Geburt

a) entweder als gesetzliche Vertreterin des Kindes die erforderlichen Schritte zur Feststellung der Vaterschaft selbst einleitet, also den mutmaßlichen Vater zum Anerkenntnis veranlasst oder das gerichtliche Feststellungsverfahren betreibt,

b) oder das Jugendamt gemäß § 1712 BGB zum Beistand bestellt und mit den erforderlichen Angaben über die Person des mutmaßlichen Vaters versieht. Kommen mehrere Männer als Vater in Betracht, reicht es nicht aus, wenn die Mutter nur denjenigen angibt, den sie für den Vater hält. Es müssen alle Männer benannt werden, die als Vater in Betracht kommen, und die Mutter soll, wenn möglich, denjenigen benennen, den sie für den Vater hält. Die Bestellung des Beistands und die Erteilung der erforderlichen Auskünfte an diesen ist von der Mutter durch eine entsprechende Bescheinigung des Beistands nachzuweisen. Der Nachweis kann auch dadurch erbracht werden, dass die Mutter ihre Einwilligung zur Auskunftserteilung durch den Beistand erklärt und dieser bestätigt, dass die Mutter die zur Einleitung der Vaterschaftsfeststellung erforderlichen Angaben gemacht hat.

(2) Hat das Kind einen Amtsvormund oder einen für die Aufgabenbereiche Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestellten Amtspfleger, liegt eine Verweigerung der Mitwirkung vor, wenn die Mutter diesem gegenüber nicht die erforderlichen Angaben zur Person des Vaters macht. Die Klärung dieser Frage ist, falls erforderlich, mit Hilfe des Amtsvormundes bzw. Amtspflegers einzuleiten. Einer Einwilligung der Mutter zur Auskunftserteilung durch den Amtsvormund bzw. Amtspfleger bedarf es nicht.

(3) Der Anspruch auf UVG ist ausgeschlossen, wenn die Mutter keine bzw. nur unzureichende Angaben zur Person des Vaters macht (vgl. VG Aachen vom 19.01.2010 – 2 K 706/08). Gleiches gilt, wenn sie nicht darlegt, dass sie unverzüglich nach Feststellung ihrer Schwangerschaft das Mögliche und Zumutbare versucht hat, den Vater ihres Kindes zu finden, und zwar auch bei ungewissen Erfolgsaussichten (OVG Koblenz vom 24.09.2018 – 7 A 10300/18). Dabei ist der Kindesmutter alles in ihrer Macht und in ihrer Kenntnis Stehende abzuverlangen. Sie muss nicht nur vorhandenes Wissen mitteilen, sondern auch selbst Nachforschungen anstellen, die ohne Schwierigkeiten möglich sind. Ist der Unterhaltsvorschussstelle bekannt, dass ein

tatsächlich unterbreitetes Beratungsangebot der Beistandschaft in Sachen Vaterschaftsfeststellung nicht wahrgenommen wurde, ist dies ein weiteres Indiz dafür, dass die Mutter nicht alles Mögliche und Zumutbare unternommen hat, den Vater ihres Kindes zu finden. Die Fragen der zuständigen Behörde sind erschöpfend zu beantworten, um gegebenenfalls der Behörde Ermittlungen zu ermöglichen (VG Aachen, Urteil vom 21. Mai 2012 – 2 K 17/11). Etwas anderes gilt nur, wenn die Mutter, nachvollziehbar darlegt und glaubhaft macht, aus welchen Gründen sie im Hinblick auf die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche keine Informationen über die Person des etwaigen Vaters besitzt (vgl. dazu VG Arnberg vom 15.04.2002 – 14 L 427/02, JAmt 2003, S. 160). Dazu hat die Mutter umfassende und möglichst belegbare Auskünfte über die Umstände im Zusammenhang mit der Entstehung der Schwangerschaft zu erteilen. Bleibt die Mutter aber nach eindeutiger Belehrung und/oder Aushändigung eines Merkblattes dabei, keine Angaben zur Person des mutmaßlichen Vaters des Kindes machen zu können, ist mit ihr ein persönliches Gespräch zu führen. Dabei ist ihr Gelegenheit zu geben unter Vorlage geeigneter Beweismittel (z.B. Mutterpass, Urlaubsnachweis, Reisepass) glaubhaft darzulegen, aus welchen Gründen sie keine weiteren Angaben machen kann.

(4) Gespräche mit der Mutter sind durch ein Wortprotokoll aktenkundig zu machen. Dabei sind zunächst Datum, Uhrzeit, Gesprächsort und die Anwesenden zu protokollieren. In das Protokoll sind die Fragen der UV-Stelle, insbesondere auch die Kontrollfragen, aufzunehmen. Die Antworten der Mutter sind ebenfalls festzuhalten. Fragen und Antworten sind wortwörtlich aufzuschreiben, beispielsweise UV-Stelle: „Haben sie ...?“, Mutter: „Ich habe ...“. Schließlich ist in einer Gesamtschau eine Bewertung der Glaubhaftigkeit der Aussage und der Glaubwürdigkeit der Mutter durch den Bearbeiter vorzunehmen und in die Akte aufzunehmen.

Bei der Prüfung/Bewertung sind strenge Maßstäbe anzulegen. Die Angaben der Kindesmutter sind im Rahmen einer Glaubhaftigkeitsbewertung auf ihre inhaltliche Konsistenz zu überprüfen (vgl. im Einzelnen VGH Baden-Württemberg vom 17.10.2018 – 12 S 773/18). Unglaubhafte Angaben können beispielsweise dann vorliegen, wenn die Schilderungen detailarm und pauschal sind und sich die Kindesmutter in diesem Zusammenhang in Widersprüche verwickelt. Dabei ist das gesamte Vorbringen zu würdigen. Ggf. sind im Rahmen des amtlichen Untersuchungsgrundsatzes nach §§ 20 ff SGB X weitergehende Ermittlungen anzustellen.

1.11.5 Sonderfälle: Analoge Anwendung von § 1 Absatz 3 Alt. 2 UVG

(1) Ein Anspruch auf Unterhaltsleistungen nach dem UVG besteht bei einer anonymen Samenspende nicht, es sei denn zwei Elternteile stehen rechtlich fest (z.B. durch Adoption). Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 16.05.2013 – Az. 5 C 28.12 – ausgeführt, dass der Elternteil, bei dem das Kind lebt, durch ein bewusstes und gewolltes Verhalten vor der Geburt des Kindes

eine Situation schafft, in der die Feststellung der Vaterschaft und damit des barunterhaltspflichtigen anderen Elternteils von vornherein aussichtslos ist und deshalb die öffentliche Unterhaltsleistung nur als Ausfalleistung gewährt werden kann, obwohl das Gesetz der Konzeption nach grundsätzlich Vorschuss und nur ausnahmsweise Ausfalleistungen vorsieht. Für die Fallkonstellation Samenspende ist ein Ausschlussgrund im UVG nicht ausdrücklich normiert. Diese planwidrige Regelungslücke ist durch analoge Anwendung des Anspruchsausschlusses nach § 1 Absatz 3 Alt. 2 UVG – mangelnde Mitwirkung bei der Feststellung der Vaterschaft – zu schließen, da die anonyme Samenspende ein vergleichbarer Sachverhalt ist.

(2) Das Gleiche gilt in der Regel bei einer Alleinadoption und in Fällen, in denen die Mutter absichtlich schwanger werden wollte und die Absicht hatte, dass die Identität des Vaters nicht festgestellt werden kann. Bei anderen Fällen einer Empfängnis nach anonymen Geschlechtsverkehr, bei denen die Mutter eine Schwangerschaft lediglich billigend in Kauf genommen hat, kommt eine analoge Anwendung von § 1 Abs. 3 Alt. 2 UVG nicht in Betracht (vgl. OVG Koblenz vom 24.09.2018 – 7 A 10300/18, VGH Baden-Württemberg vom 17.10.2018 – 12 S 773/18, VG Aachen vom 21.5.2012 – 2 K 17/11, andere, zu weitgehende Ansicht: OVG Lüneburg vom 16.01.2014 – 4 LA 3/14).

1.11.6. Offensichtlich wahrheitswidrige Angaben

Wird die als Vater angegebene Person durch ein Gutachten ausgeschlossen und gibt die Mutter an, mit keinem weiteren Mann verkehrt zu haben, ist dies offensichtlich wahrheitswidrig. Die Leistung ist nach § 1 Absatz 3 UVG abzulehnen. Die Ablehnung der Leistung ist jedoch erst dann auszusprechen, wenn mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass das untersuchte Blut von einer anderen als der von der Mutter angegebenen Person stammt. Wenn trotz des erhöhten Sicherheitsbedürfnisses die Untersuchung nicht unter strenger Identitätssicherung durchgeführt worden ist (z. B. Identitätsprüfung nur durch Vorlage des Personalausweises bzw. Passes), kann nicht ausgeschlossen werden, dass das Blut von einer anderen Person stammt. Die Identität kann beispielsweise dann mit Sicherheit angenommen werden, wenn der Gutachter ein Foto der zur Untersuchung erschienenen Person macht und die Mutter später bei Vorlage des Fotos die Identität bestätigen kann. Sollte sich im weiteren Verfahren herausstellen, dass das untersuchte Blut nicht von der von der Kindesmutter angegebenen Person stammt, sollte auf jeden Fall die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden, z. B. wegen Betruges (§ 263 StGB) und schwerer mittelbarer Falschbeurkundung (§ 271 StGB).

1.11.7. Kein Ausschlussgrund „Weigerung der Mitwirkung zur Vaterschaftsfeststellung“ bei Kindern, die während einer Ehe geboren sind, und bei Kindern, für die die Vaterschaft bereits anerkannt wurde

(1) Der Ausschlussgrund „Weigerung, bei der Feststellung der Vaterschaft des anderen Elternteils mitzuwirken“, kommt in der Person der Mutter eines Kindes, als dessen Vater gemäß

Stand 12.12.2025

§ 1592 Nr. 1 BGB der Ehemann der Mutter gilt, nicht in Betracht. Dies gilt auch, wenn die Mutter vorträgt, dass der Ehegatte nicht der Vater des Kindes sei. Die Vertretung des Kindes bei der Anfechtung der Vaterschaft nach § 1600 a Absatz 3 BGB fällt nicht unter die Mitwirkungspflicht der Mutter. Solange der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratete Mann gemäß § 1592 Nr. 1 BGB der Vater ist, ist rechtlich für eine Feststellung der Vaterschaft kein Raum. Erst nach rechtskräftiger Feststellung, dass dieser nicht der Vater ist, kommt eine Mitwirkungsverpflichtung zur Vaterschaftsfeststellung in Betracht. Bis dahin hat die zuständige Stelle unmittelbar nach Bewilligung der Leistung etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes gegen den (Schein-)Vater zu prüfen und – soweit sie vorliegen – mit dem erforderlichen Nachdruck geltend zu machen (vgl. RL 7.1.2.).

(2) Die vorstehenden Regelungen finden entsprechende Anwendung für nichteheliche Kinder, bei denen die Vaterschaft urkundlich wirksam anerkannt wurde.

(3) Die rechtskräftige Feststellung, dass der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratete Mann bzw. der Mann, der die Vaterschaft ursprünglich anerkannt hatte, nicht der Vater ist, ist ein anzeigepflichtiger Tatbestand im Sinne von § 6 Absatz 4 UVG, weil ab diesem Zeitpunkt die Mitwirkungspflicht bei der Feststellung der Vaterschaft einsetzt. Das Unterlassen der Anzeige durch die Mutter ist der Weigerung bei der Mitwirkung mit allen Rechtsfolgen gleichzusetzen (vgl. insoweit RL 1.11.9.).

1.11.8. Erfüllung der Mitwirkungspflicht zur Vaterschaftsfeststellung

Hat das Kind weder einen Beistand noch einen für die Aufgabenbereiche Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestellten Amtspfleger oder einen Amtsvormund, erfüllt die Mutter die Mitwirkungspflicht dadurch, dass sie die Feststellung der Vaterschaft betreibt und ggf. den Antrag auf Vaterschaftsfeststellung stellt. Dies gilt für Vaterschaftsklärungen im zeitlichen Zusammenhang mit der Zeugung, Schwangerschaft und spätestens der Geburt des Kindes. Die zuständige UV-Stelle kontrolliert regelmäßig, ob die von der Mutter wahrzunehmenden Schritte in zeitgerechten Abständen erfolgen. Ist ein Beistand nach § 1712 BGB für die Feststellung der Vaterschaft des Kindes bestellt worden, ist RL 1.11.4. Satz 2 2. Alternative bis Satz 4 anzuwenden. Stellt die Mutter den Antrag auf Bestellung eines Beistands nicht und unternimmt sie die für die Vaterschaftsfeststellung erforderlichen Schritte nicht selbst, ist der Anspruch ausgeschlossen. Hierauf ist die Mutter besonders hinzuweisen. Hat die Mutter zunächst entschieden, allein für das Kind aufzukommen und keine Unterstützung des anderen Elternteils geltend gemacht, kommt ein UV-Anspruch erst in Betracht, wenn die Vaterschaft rechtlich geklärt ist. Dies gilt auch bei zunächst zusammenlebenden oder gemeinsam für das Kind sorgenden Elternteilen.

1.11.9. Sonderfall: Aus den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion oder aus Polen stammende Mutter; Geburtsurkunden aus anderen Staaten

Legt die Mutter bei der Antragstellung eine in den Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion oder in Polen oder gem. § 36 Personenstandsgesetz (PStG) nachträglich ausgestellten Geburtsurkunde des Kindes vor, ist sie zu befragen, ob die als Vater eingetragene Person tatsächlich der Vater des Kindes ist. In Fällen mit ungeklärter Vaterschaft war es nämlich in den Nachfolgestaaten der Sowjetunion und in Polen möglich, einen männlichen Verwandten der Mutter einzutragen. In diesem Fall ist die Mutter verpflichtet, die Auskünfte über die Person des Kindesvaters zu erteilen und bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken (vgl. RL 1.11.1 bis 1.11.8.). Die Angaben der Mutter sind zu würdigen, ggf. ist die Eintragung der Vaterschaft in der ausländischen Urkunde als unbeachtlich anzusehen.

Legt die Mutter bei der Antragstellung eine Geburtsurkunde vor, die in einem anderen Staat ausgestellt wurde, und liegt hinsichtlich der Vaterschaft keine Anerkennungsurkunde vor, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Angaben in der Geburtsurkunde zutreffen. Wurde jedoch lediglich der von der Mutter angegebene Mann als Vater eingetragen bzw. liegen Anhaltspunkte hierfür vor, und kann angenommen werden, dass dieser Mann nicht der Vater ist, ist die Mutter ebenfalls verpflichtet, die Auskünfte über die Person des Kindesvaters zu erteilen und bei der Feststellung der Vaterschaft mitzuwirken (vgl. RL 1.11.1 bis 1.11.8.). Die Angaben der Mutter sind in einem Aktenvermerk zu würdigen, ggf. ist die Eintragung der Vaterschaft in der ausländischen Urkunde als unbeachtlich anzusehen.

1.11.10. Wirkung der Weigerung

Weigert sich die Mutter, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken oder die zur Durchführung des Gesetzes notwendigen Auskünfte zu erteilen, ist der Anspruch ausgeschlossen, vgl. RL 1.11.1. bis 1.11.8.. Wird die Mitwirkung zunächst verweigert und gibt die Mutter diese Weigerung vor der bindenden Ablehnung des Antrages auf, ist der Anspruch bis zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung bzw. Mitwirkung ausgeschlossen; damit bleibt also der Ausschluss für die Vergangenheit bestehen. Die Regelungen der §§ 66, 67 SGB I finden hier keine Anwendung, weil § 1 Absatz 3 UVG insoweit ab Feststellung der Mitwirkungsverweigerung eine abschließende Sonderregelung enthält.

1.11.11. Kein Erstattungsanspruch bei Weigerung

Hat der Träger der Sozialhilfe bzw. des Bürgergeldes/der Unterkunftskosten die Unterhaltsleistung nach § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II beantragt, findet § 1 Absatz 3 UVG ohne

Einschränkung Anwendung. Weigert sich der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die für die Feststellung des Anspruchs nach dem UVG erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder bei der Vaterschaftsfeststellung oder des Aufenthalts des anderen Elternteils mitzuwirken, ist sowohl der Anspruch nach dem UVG als auch ein etwaiger Erstattungsanspruch ausgeschlossen; vgl. RL 7.11.5.

1.12. Erfüllung der Unterhaltspflicht durch Vorleistung (§ 1 Absatz 4 UVG)

1.12.1. Von Vorleistungen erfasster Zeitraum

Bei der Feststellung, für welchen Zeitraum der andere Elternteil seine Unterhaltspflicht durch Vorauszahlung erfüllt hat, ist § 1614 Absatz 2 BGB zu beachten.

1.12.2. Geringere Unterhaltszahlungen als UV-Leistung

Ist der durch Vorausleistung erfüllte Unterhaltsanspruch niedriger als der nach § 2 Absatz 1 und 2 UVG in Betracht kommende Betrag, so kann für den Differenzbetrag die Leistung nach dem UVG gewährt werden.

1.12.3. Unterhaltsverzicht

(1) Nach § 1614 Absatz 1 BGB kann auf Kindesunterhalt für die Zukunft nicht verzichtet werden. Dagegen ist ein Verzicht für zurückliegende Zeiträume möglich.

(2) Für Monate, für die der Unterhaltsverzicht wirksam ist, kann nach § 1 Absatz 4 Satz 1 UVG keine UV-Leistung gezahlt werden.

(3) Ein unwirksamer Unterhaltsverzicht schließt den UV-Anspruch des Kindes nicht aus; bei Gewährung der UV-Leistung geht der Anspruch nach § 7 Absatz 1 UVG über.

1.12.4. Leistungen nach dem SGB VIII

(1) Seit dem 1. Januar 2008 besteht nach § 1 Absatz 4 Satz 2 UVG kein Anspruch auf Unterhaltsleistung nach dem UVG, „soweit der Bedarf eines Kindes durch Leistungen nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch gedeckt ist“. Das bedeutet folgendes:

(2) Soweit der Bedarf des Kindes durch Leistungen nach dem SGB VIII (einschließlich der Inobhutnahme nach § 42 SGB VIII, vgl. OVG Berlin-Brandenburg vom 11.05.2012, Az.: OVG 6 M 100.12) vollständig gedeckt ist, besteht nach § 1 Absatz 4 Satz 2 UVG kein Anspruch auf UV-Leistungen.

(3) Der unterhaltsrechtliche Bedarf eines Kindes wird im Rahmen einer Kinder- und

leistung dann vollständig gedeckt, wenn die Leistung über Tag und Nacht außerhalb des Elternhauses erfolgt, die Gewährung von Unterkunft in die Leistung einbezogen ist und das Kind sich nicht regelmäßig über Umgangskontakte hinaus in seinem Elternhaus aufhält (§ 39 SGB VIII). In diesen Fällen ist der notwendige Unterhalt des Kindes oder Jugendlichen außerhalb des Elternhauses sicherzustellen, der die Kosten für den Sachaufwand sowie für die Pflege und Erziehung des Kindes oder Jugendlichen umfasst.

(4) Bei einer vollstationären Maßnahme der Kinder- und Jugendhilfe, bei der sich das Kind regelmäßig über Umgangskontakte hinaus bei einem Elternteil aufhält, kann dagegen für die Dauer dieser Aufenthalte ein unterhaltsrechtlicher Bedarf des Kindes bestehen, der durch die Kinder- und Jugendhilfeleistung nicht gedeckt ist. In diesen Fällen kommt eine Teilunterhaltsleistung nach dem UVG in Betracht, weil die unterhaltspflichtige Person für die Deckung des Bedarfs während dieser Aufenthalte verantwortlich ist. Die Höhe der Teilleistung ergibt sich nach der Bestimmung des Kostenbeitrags der Eltern für die Kinder- und Jugendhilfeleistung. Von diesen wird ein reduzierter Kostenbeitrag erhoben, wenn das Kind nicht dauerhaft vollstationär untergebracht wird, sondern sich regelmäßig über Umgangskontakte hinaus bei dem alleinerziehenden Elternteil aufhält. Die Höhe des Kostenbeitrags weist daher auf den Umfang der Unterhaltsleistungen der Kinder- und Jugendhilfe für das Kind hin. In welchem genauen Umfang das Kind Leistungen nach den Vorschriften des SGB VIII erhält, ergibt sich aus dem Hilfeplan nach § 36 SGB VIII und wird im Bescheid über den Kostenbeitrag (§§ 91 ff. SGB VIII) auf die Kostenbeteiligung umgesetzt.

Beispiel:

Das Kind ist in einer sog. 5-Tage-Unterbringung untergebracht. Die Kinder- und Jugendhilfe stellt nicht den gesamten Unterhalt des Kindes sicher, sondern nur während der Dauer der vollstationären Unterbringung. Die Kinder- und Jugendhilfe macht deshalb nur einen gekürzten Kostenbeitrag in Höhe von 5/7 geltend. In diesem Fall bleibt ein Anspruch auf 2/7 der UV-Leistung bestehen.

Wird kein Kostenbeitrag erhoben, sind die tatsächlichen Betreuungsleistungen zu ermitteln, um die Höhe der UV-Leistungen den obigen Ausführungen entsprechend berechnen können.

(5) Bei einer teilstationären Leistung der Kinder- und Jugendhilfe wird ebenfalls nur der Unterhalt des Kindes außerhalb des Elternhauses sichergestellt. Da die Leistung lediglich für einen Teil des Tages außerhalb des Elternhauses erbracht wird, erschöpft sich die Unterhaltsleistung regelmäßig in der (Mittags-)Verpflegung des Kindes. Diese geringfügige Unterhaltsleistung, die bspw. der Kindertagesbetreuung nach §§ 22 ff. SGB VIII entspricht, schließt den Anspruch auf UV-Leistung nicht aus. Dieser bleibt bei teilstationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe vielmehr vollständig bestehen."

§ 2 Umfang der Unterhaltsleistung

- (1) ¹Die Unterhaltsleistung wird monatlich in Höhe des sich nach § 1612a Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, 2 oder 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ergebenden monatlichen Mindestunterhalts gezahlt. ²§ 1612a Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gilt entsprechend. ³Liegen die Voraussetzungen des § 1 nur für den Teil eines Monats vor, wird die Unterhaltsleistung anteilig gezahlt.
- (2) ¹Wenn der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, für den Berechtigten Anspruch auf volles Kindergeld nach dem Einkommensteuergesetz oder nach dem Bundeskindergeldgesetz in der jeweils geltenden Fassung oder auf eine der in § 65 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder § 4 Absatz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Leistungen hat, mindert sich die Unterhaltsleistung um das für ein erstes Kind zu zahlende Kindergeld nach § 66 des Einkommensteuergesetzes oder § 6 des Bundeskindergeldgesetzes. ²Dasselbe gilt, wenn ein Dritter mit Ausnahme des anderen Elternteils diesen Anspruch hat.
- (3) Auf die sich nach den Absätzen 1 und 2 ergebende Unterhaltsleistung werden folgende in demselben Monat erzielte Einkünfte des Berechtigten angerechnet:
1. Unterhaltszahlungen des Elternteils, bei dem der Berechtigte nicht lebt,
 2. Waisenbezüge einschließlich entsprechender Schadenersatzleistungen, die wegen des Todes des in Nummer 1 bezeichneten Elternteils oder eines Stiefelternteils gezahlt werden.
- (4) ¹Für Berechtigte, die keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen, mindert sich die nach den Absätzen 1 bis 3 ergebende Unterhaltsleistung, soweit ihre in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens und der Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit zum Unterhalt ausreichen. ²Als Ertrag der zumutbaren Arbeit des Berechtigten aus nichtselbstständiger Arbeit gelten die Einnahmen in Geld entsprechend der für die maßgeblichen Monate erstellten Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers abzüglich eines Zwölftels des Arbeitnehmer-Pauschbetrags; bei Auszubildenden sind zusätzlich pauschal 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand abzuziehen. ³Einkünfte und Erträge nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zur Hälfte zu berücksichtigen.

Zu § 2 – Umfang der Unterhaltsleistung

2.1. Höhe der UV-Leistung

- (1) Die UV-Leistung ist grundsätzlich für volle Kalendermonate zu zahlen.
- (2) UV-Leistung bedeutet Mindestunterhalt abzüglich des vollen Kindergeldes (ab 1.1.2023).
- (3) Der ab 1. Januar 2026 geltende Mindestunterhalt nach § 2 Absatz 1 Satz 1 UVG in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch beträgt in den Altersstufen:

0 - 5 Jahre: **486 Euro**

6-11 Jahre: **558 Euro**

12-17 Jahre: **653 Euro**

- (4) Die Höhe der UV-Leistung beträgt demnach ab 1. Januar 2026
(Mindestunterhalt abzüglich des gesamten Erstkindergeldes von 259 Euro):

0 – 5 Jahre: **227 Euro**

6 – 11 Jahre: **299 Euro**

12 – 17 Jahre: **394 Euro**

Auf die UV-Leistung werden Einkommen nach § 2 Absatz 3 und 4 UVG angerechnet.

2.1.1. Wechsel der Altersstufe

- (1) Beginnt das Kind im Laufe eines Monats das 7. bzw. das 13. Lebensjahr, ist die Leistung für diesen Monat nach dem höheren Mindestunterhalt zu zahlen. RL 2.2. bleibt unberührt.
- (2) Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz ist § 1612 a Absatz 3 BGB nach seinem Sinn und Zweck so zu interpretieren, dass der Unterhalt entsprechend der höheren Altersstufe vom Beginn des Monats zu zahlen ist, in dem das 7. bzw. 13. Lebensjahr beginnt. Das gilt auch, wenn die Voraussetzungen nach der Vollendung des 12. Lebensjahres nicht vorliegen.

2.2. Anspruchsvoraussetzungen nur für einen Teil des Monats (§ 2 Absatz 1 Satz 3 UVG)

2.2.1. Grundsätzliches

- (1) Anteilige Zahlung bedeutet Zahlung für alle Tage, an denen die Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 oder Absatz 1a UVG erfüllt sind. Hierzu zählt auch der Tag, im Verlaufe dessen erstmalig die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt wurden. Für jeden dieser Tage ist ein Dreißigstel der monatlichen Unterhaltsleistung zu zahlen. Dies gilt auch dann,

Stand 12.12.2025

wenn der Monat, für den die Leistung anteilig zu zahlen ist, mehr oder weniger als dreißig Kalendertage hat.

(2) In Fällen, in denen die Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 Satz 3 UVG nur anteilig zu zahlen ist, ist eine Minderung nach § 2 Absatz 2 UVG oder § 2 Absatz 4 UVG und eine Anrechnung nach § 2 Absatz 3 UVG ebenfalls nur anteilig vorzunehmen (s. RL 7.3.5.).

(3) Abweichend davon ist im Geburtsmonat eine Minderung nach § 2 Absatz 2 UVG unter Anrechnung des gesamten Erstkindergeldes in voller Höhe vorzunehmen. Danach ist ein Leistungsgrund nicht gegeben, wenn die anteilige Leistung nach § 2 Absatz 1 UVG im Geburtsmonat 259 Euro nicht übersteigt. Im Geburtsmonat übersteigt die anteilige UV-Leistung erst ab 16 Tagen das Kindergeld.

Beispiel 1:

Stand 2024

Das Kind ist am 21.01. geboren. Der maßgebliche Mindestbetrag liegt bei 480 Euro. Nach § 2 Absatz 1 UVG ergibt sich eine anteilige Leistung für 11 Tage i.H.v. $480 \text{ Euro} : 30 \times 11 = 176 \text{ Euro}$. Damit ist unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 2 UVG für den Geburtsmonat kein Unterhaltsvorschuss zu zahlen und insoweit ein ablehnender Bescheid zu erteilen.

Beispiel 2:

Das Kind ist am 04.01. geboren. Der maßgebliche Mindestbetrag liegt bei 480 Euro. Nach § 2 Absatz 1 UVG ergibt sich eine anteilige Leistung für 28 Tage i.H.v. $480 \text{ Euro} : 30 \times 28 = 448 \text{ Euro}$. $448 - 250 \text{ Euro Kindergeld} = 198 \text{ Euro Unterhaltsvorschuss}$. Damit ist unter Berücksichtigung von § 2 Absatz 2 UVG für den Geburtsmonat Unterhaltsvorschuss i. H. v. 198 Euro zu zahlen.

(4) Kein Fall der anteiligen Zahlung liegt vor, wenn der Antrag auf UV-Leistung im laufenden Monat eingeht und die Anspruchsvoraussetzungen für den ganzen Monat vorgelegen haben. In diesen Fällen ist also für den vollen Kalendermonat zu zahlen (vgl. § 1613 Absatz 1 Satz 2 BGB). Es ist möglichst sicherzustellen, dass der Unterhaltsanspruch dem Unterhaltspflichtigen gegenüber noch in demselben Monat geltend gemacht wird (vgl. RL 7.1.2.).

2.2.2. Wegfall der Anspruchsvoraussetzungen

Der Anspruch auf die Leistung nach dem UVG erlischt mit Ablauf des Tages, an dem eine der Anspruch begründenden Tatsachen wegfällt – z. B. des Tages vor dem 18. Geburtstag des Kindes oder des Tages, an dem der alleinerziehende Elternteil heiratet oder der Ehegatte des

alleinerziehenden Elternteils aus einer Anstalt entlassen wird – oder ein Anspruch ausschließender Grund entsteht – z. B. die alleinerziehende Mutter mit dem Vater des Kindes zusammenzieht.

2.3. Anrechnung von Kindergeld (§ 2 Absatz 2 UVG)

(1) Der Abzugsbetrag des für ein (erstes) Kind zu zahlenden Kindergeldes beträgt 259 Euro.

(2) Auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten beträgt der Anrechnungsbetrag nach § 2 Absatz 2 UVG stets das gesamte deutsche Kindergeld. Dies gilt unabhängig von der im Einzelfall an den alleinerziehenden Elternteil ausgezahlten Kindergeldhöhe auch wenn

- der alleinerziehende Elternteil nur einen Teil des deutschen Kindergeldes erhält und der andere Elternteil Kindergeld aus einem anderen EU-/ EWR-Staat oder der Schweiz erhält,
- der alleinerziehende Elternteil Kindergeld aus einem anderen EU-/ EWR-Staat oder der Schweiz in einer geringeren oder höheren Höhe bezieht,
- der alleinerziehende Elternteil hälftiges Kindergeld in Deutschland bezieht oder
- der alleinerziehende Elternteil das volle deutsche Kindergeld erhält und der andere Elternteil zusätzlich im anderen EU-/EWR-Staat oder der Schweiz Kindergeld-Unterschiedsbeträge erhält.

2.3.1. Kindergeldähnliche Leistungen

(1) In § 65 Absatz 1 EStG, § 4 Absatz 1 BKGG sind folgende für die UVG-Praxis bedeutsame (kindergeldähnliche) Leistungen bezeichnet:

1. Leistungen für Kinder, die außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes gewährt werden und den Kindergeldleistungen vergleichbar sind, z. B.

- a) Kinderzuschüsse zu Renten gemäß §§ 207, 262, und 286 des österreichischen Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes 1955,
- b) bestimmte Kinderrenten nach bundesrechtlichen Vorschriften der USA,
- c) staatliche türkische Kinderzuschläge für Kinder von Bediensteten des Staates und der staatlichen Betriebe.

2. Leistungen für Kinder, die von einer zwischen- oder überstaatlichen Einrichtung gewährt werden und dem Kindergeld vergleichbar sind, z. B.

die Kinderzulagen nach Art. 67 Absatz 1 Buchst. b des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften sowie des Art. 2 des Anhangs VII zum Statut (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1972 Nr. C 100 S. 5)

(2) Der Kinderzuschlag nach § 6 a BKG ist keine kindergeldähnliche Leistung.

2.3.2. Kindergeldbezug des anderen Elternteils: Antrag auf Kindergeld durch den alleinerziehenden Elternteil

(1) Erhält noch der andere Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, das Kindergeld während der Trennungsphase für das Kind, ist darauf hinzuwirken, dass der alleinerziehende Elternteil das Kindergeld erhält. Nach § 64 Absatz 2 Satz 1 EStG wird das Kindergeld an denjenigen gezahlt, der das Kind in seinen Haushalt aufgenommen hat. Der andere Elternteil, der nicht mehr in einem Haushalt mit dem Kind lebt, hat keinen Anspruch auf Zahlung des Kindergeldes (mehr). Der alleinerziehende Elternteil muss das Kindergeld bei der Familienkasse beantragen. Das Kindergeld ist nach § 2 Absatz 2 UVG abzuführen; auf die tatsächliche Auszahlung kommt es nicht an.

(2) Unter <https://con.arbeitsagentur.de/prod/apok/metasuche/suche/dienststellen?in=familienkassen> kann anhand der Postleitzahl des anderen Elternteils die zuständige Familienkasse gefunden werden.

Eine abweichende Familienkasse kann für Angehörige des öffentlichen Dienstes zuständig sein. Die Familienkasse der BA ist bei Angehörigen des öffentlichen Dienstes immer zuständig, wenn ein Bezug zu einem EU/EWR- oder Abkommensstaat besteht, vor allem also bei einem Wohnsitz, einer Erwerbstätigkeit oder einem Rentenbezug in bzw. aus einem EU/EWR- oder Abkommensstaat. Dabei genügt es aber auch bereits, wenn der vorrangig berechnete Elternteil (hier also der einzig berechnete, andere Elternteil) Angehörige/-r eines anderen EU-/EWR- oder sonstigen Abkommensstaates (Algerien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Schweiz, Türkei und Tunesien) ist. Auch in diesem Fall ist immer die Familienkasse der BA zuständig. Die zuständige Dienststelle bei grenzüberschreitenden Fällen mit EU-, EWR- oder Schweiz-Bezug kann der Übersicht in dem Merkblatt der BA entnommen werden:

https://www.arbeitsagentur.de/datei/KG52EU_ba014340.pdf

Darüber hinaus ist die Familienkasse der BA immer zuständig bei:

- Asylberechtigten und anerkannten Flüchtlingen
- (auch dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten von in Deutschland stationierten Mitgliedern der NATO-Streitkräfte (Truppe und ziviles Gefolge),

- (auch dauernd getrennt lebenden oder geschiedenen) Ehegatten von in Deutschland beschäftigten Mitgliedern diplomatischer Missionen bzw. konsularischer Vertretungen.

Eine generelle Sonderzuständigkeit für nichtfreizügigkeitsberechtigte ausländischen Personen gibt es dagegen nicht.

(3) Wohnte das Kind zu Beginn des Monats, für den das Kindergeld gezahlt wurde, noch mit dem anderen Elternteil zusammen, hat dieser das Kindergeld zu recht für diesen Monat bekommen. Eine Anrechnung nach § 2 Absatz 2 UVG ist in diesem Monat nicht möglich.

(4) Hat der im EG-Ausland lebende andere Elternteil aufgrund Art. 67 der VO (EG) Nr. 883/04 einen Anspruch auf Familienleistungen mit Rücksicht auf das berechnigte Kind und zahlt dieser Elternteil Unterhalt nicht wenigstens in Höhe der Familienleistung, zahlt nach Art. 68a VO (EG) Nr. 883/04 der Träger der Familienleistung im anderen Staat über die deutsche Familienkasse sein Kindergeld an den alleinerziehenden Elternteil aus. Dafür ist erforderlich, dass die deutsche Familienkasse einen Antrag auf Auszahlung beim anderen Träger stellt. Die UV-Stelle weist den alleinerziehenden Elternteil auf diese Regelung hin. Bei der Berechnung der UV-Leistung ist das Erstkindergeld abzuziehen (siehe RL. 2.3.).

2.3.3. Verhältnis der Kindergeldanrechnung nach § 2 Abs. 2 UVG zur Regelung des § 62 Abs. 1a EStG

§ 62 Absatz 1a Satz 1 EStG regelt: Begründet ein Staatsangehöriger eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Staates, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum Anwendung findet, im Inland einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt, so hat er für die ersten drei Monate ab Begründung des Wohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthalts keinen Anspruch auf Kindergeld. In diesem Fall kann also kein Kindergeld gemäß § 2 Absatz 2 UVG angerechnet werden.

2.4. Anrechnung von Unterhaltszahlungen und Waisenbezügen (§ 2 Absatz 3 UVG)

RL 1.5.3., 1.5.5. bis 1.5.7., 1.5.9. und 1.6. gelten auch für § 2 Absatz 3 UVG.

2.4.1. Waisenbezüge

Waisenbezüge sind mit ihrem Nettobetrag anzurechnen.

Die Deutsche Rentenversicherung Bund zieht von den Waisenbezügen des Kindes Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung ab, wenn neben

den Waisenbezügen auch versicherungspflichtige Einkünfte aus einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis bezogen werden. Von den Waisenbezügen werden Beiträge zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht abgezogen, wenn das Kind außer Waisenbezüge weitere Einkünfte nicht bezieht.

2.4.2. Anrechnung von Unterhaltszahlungen bei regelmäßigem Eingang des Unterhalts bei der UV-Stelle

(1) Nimmt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, die Zahlung der Unterhaltsleistung nach Aufforderung zunächst an die UV-Stelle vor, ist dieser in der Regel spätestens nach drei Monaten des regelmäßigen und vollständigen Eingangs des geforderten Unterhalts bei der UV-Stelle zu einer Zahlung an das Kind zu bewegen und dann ggf. die Leistungsbewilligung aufzuheben (§ 48 SGB X). Dies gilt auch bei Unterhaltszahlungen unter dem UV-Zahlbetrag; der Leistungsbetrag ist entsprechend neu festzusetzen. Abweichungen vom Regelfall sind mit Begründung aktenkundig festzuhalten.

(2) Gibt der andere Elternteil zu erkennen, dass er regelmäßig und ausreichend Unterhalt an sein Kind zahlen will, gilt RL 9.14.

Die Bankverbindung des alleinerziehenden Elternteils kann nicht ohne dessen Einwilligung an den anderen Elternteil weitergegeben werden. Wird diese verweigert, obwohl der andere Elternteil zur Zahlung an das Kind bereit ist und mindestens drei Monate regelmäßig und vollständig an die UV-Stelle gezahlt hat, ist der Unterhaltsausfall nicht mehr planwidrig. Die Bewilligung der Leistung ist in diesem Fall aufzuheben.

2.5. Anrechnung der Einkünfte des Vermögens und des Ertrags der zumutbaren Arbeit (Einkommen nach § 2 Absatz 4 UVG)

Als Anlage zu 2.5. ist der Richtlinie ein Prüfschema „Einkommensanrechnung nach § 2 Absatz 4 UVG“ beigelegt.

2.5.1. Voraussetzungen der Anrechnung

(1) Einkommen nach § 2 Absatz 4 Satz 1 UVG, also die Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit von Kindern, ist (nur) anzurechnen, sofern sie keine allgemeinbildende Schule mehr besuchen. Als allgemeinbildende Schule im Sinne der Vorschrift sind dabei unabhängig von der Trägerschaft alle Schulen anzusehen, die einen Abschluss der Sekundarstufe I oder II vermitteln. Soweit ein Kind das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann ohne nähere Prüfung davon ausgegangen werden, dass es noch eine allgemeinbildende Schule besucht und damit eine Einkommensanrechnung nicht zu erfolgen hat.

(2) Wenn ein Kind das 15. Lebensjahr vollendet hat, aber noch oder wieder eine Schule besucht, ist zu prüfen, ob es sich um den Besuch einer allgemeinbildenden Schule im Sinne von § 2 Abs. 4 UVG handelt.

Der Besuch einer allgemeinbildenden Schule ist zum einen anzunehmen, wenn das Kind eine staatliche Regelschule (u. a. Hauptschule, Realschule, Sekundarschule, Gesamtschule, Gymnasium bzw. eine entsprechende, in den Bundesländern abweichend bezeichnete Schule), eine Sonder- bzw. Förderschule, eine allgemeinbildende Ersatzschule oder eine nach Landesrecht anerkannte allgemein bildende Ergänzungsschule in freier Trägerschaft besucht. Es empfiehlt sich, als Grundlage für die Entscheidungen der UV-Stellen von der Schulverwaltung des jeweiligen Bundeslandes eine Übersicht über die nach Landesrecht als allgemeinbildend anzusehenden Schulen oder Schultypen zu erbitten

(3) Zum anderen ist der Besuch einer Schule, die auch berufliche oder berufsorientierte Abschlüsse vermittelt, anzuerkennen, wenn das Kind selbst einen allgemeinbildenden Abschluss (Abschluss der Sekundarstufe I oder II einschließlich Fachhochschulreife) anstrebt. Als Grundlage für die Entscheidungen der UV-Stelle ist ein Nachweis der Schule erforderlich.

(4) In beiden Fällen ist Einkommen des Kindes nicht anzurechnen.

Die allgemeine Schulausbildung wird bei einem unmittelbaren Wechsel auf eine –ggf. auch weiterführende – allgemeinbildende Schule nicht unterbrochen.

Strebt das Kind keinen allgemeinbildenden Abschluss an, ist eine Einkommensprüfung erforderlich.

(5) Die Anrechnung der Einkünfte des Vermögens und des Ertrags der zumutbaren Arbeit hat zu erfolgen, sobald der Besuch der allgemeinbildenden Schule beendet ist. Dabei kommt es grundsätzlich auf die tatsächlichen Verhältnisse und nicht auf das Ende des Schuljahres an. Wenn ein Abschlusszeugnis erteilt wird, dürfte mit dessen Aushändigung der Schulbesuch regelmäßig beendet werden. Einkommen ist gegebenenfalls ab dem folgenden Kalendermonat anzurechnen.

2.5.2. Anrechenbare Einkünfte des Kindes

(1) Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 UVG kommen für eine Anrechnung auf die Unterhaltsleistung die Einkünfte des Vermögens und der Ertrag der zumutbaren Arbeit in Betracht. Die Vorschrift ist insoweit § 1602 Absatz 2 BGB nachgebildet, wonach unterhaltsberechtigt nur ist, wer außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Aufgrund der besonderen Regelungen in § 2 Absatz 4 Satz 2 und 3 UVG kann die Auslegung von § 1602 Absatz 2 BGB jedoch nicht uneingeschränkt auf § 2 Absatz 4 UVG übertragen werden. Insbesondere regelt § 2 Absatz 4

UVG nur die Anrechnung von Einkommen. Deshalb ist bei einem Kind ohne Einkommen nicht zu prüfen, ob es zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit verpflichtet wäre.

(2) Soweit sich nach § 2 Absatz 4 UVG ein UV-Leistungsanspruch ergibt, der höher ist als die Unterhaltsverpflichtung des anderen Elternteils nach § 1602 Absatz 2 BGB, liegt eine Teilausfallleistung vor.

2.5.2.1. Einkünfte des Vermögens

(1) Einkünfte des Vermögens sind die in § 2 Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 und 6 EStG geregelten Einkünfte aus Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung. Sie sind ohne Berücksichtigung der Umstände ihres Erwerbs zu berücksichtigen. Zumutbarkeitserwägungen sind also nicht anzustellen. Zu berücksichtigen sind jedoch nur die Einkünfte aus dem Vermögen, nicht der Stamm des Vermögens und auch nicht die Verwertungserlöse bei einer Veräußerung einzelner Vermögensgegenstände oder des Gesamtvermögens (z. B. Verkauf eines geerbten Unternehmens).

(2) Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen neben Zinsen auch Einkünfte aus der Beteiligung an Kapitalgesellschaften wie z. B. Dividenden und Gewinnausschüttungen. Als Einkünfte gelten die zufließenden Beträge mit Abzug ggf. abgeführter Kapitalertragsteuer. Werbungskosten (z.B. Depotgebühren) werden berücksichtigt; darüber hinaus werden Freibeträge o. ä. nicht abgezogen.

Einkünften aus Kapitalvermögen werden aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht angerechnet, wenn sie unter der Bagatellgrenze von 120 Euro im Jahr liegen. Übersteigen die Einkünfte aus Kapitalvermögen 120 Euro, werden sie in vollem Umfang (einschließlich der 120 Euro) angerechnet.

(3) Einkünfte aus Beteiligungen an Personengesellschaften, z.B. an einer GbR, Partnerschaftsgesellschaft, OHG oder KG, sind solche aus selbstständiger Arbeit oder aus Gewerbebetrieb und fallen damit begrifflich unter den Ertrag der zumutbaren Arbeit im Sinne der Vorschrift.

(4) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sind nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 EStG der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten. Die Werbungskosten müssen auf ein konkretes Objekt bezogen sein. In Frage kommen z. B. Grundsteuer und öffentliche Gebühren für Müllabfuhr, Abwasser, Straßenreinigung, Kaminkehren, Wasser, Strom, Heizung, Warmwasserbereitung, Fahrstuhl, Hauslicht, Hausmeistertätigkeiten, die Ausgaben für die Hausverwaltung, Darlehenszinsen und für notwendige Versicherungen. Ebenso ist der notwendige Erhaltungsaufwand zu berücksichtigen. Nicht zu berücksichtigen sind dagegen steuerliche Abschreibungen und Beträge zur Tilgung aufgenommener Darlehen. Diese unterhaltsrechtlichen Grundsätze gelten auch im Rahmen von § 2 Absatz 4 UVG.

(5) Unterhaltsrechtlich – auch im Rahmen von § 1602 Absatz 2 BGB - ist der Vorteil des mietfreien Wohnens in der eigenen Immobilie des Kindes als Vermögensertrag zu berücksichtigen. Nach § 2 Absatz 4 UVG sollen jedoch nur Einkommen in Geld berücksichtigt werden und nicht geldwerte Vorteile. Deshalb bleibt der Vorteil des mietfreien Wohnens in der eigenen Immobilie unberücksichtigt.

2.5.2.2. Ertrag der zumutbaren Arbeit

(1) **Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger und nicht-selbstständiger Arbeit** sind nach § 2 Absatz 4 Satz 1 UVG zu berücksichtigen; Arbeitseinkünfte sind nur zu berücksichtigen, soweit es sich um den Ertrag *zumutbarer* Arbeit handelt. Einkünfte aus überobligatorischen Tätigkeiten neben einer Hauptbeschäftigung oder Vollzeit-Ausbildung sind demgegenüber nicht anzurechnen. Zur Deckung des eigenen Lebensbedarfs ist grundsätzlich jede Arbeit zumutbar, also insbesondere bezahlte Erwerbstätigkeit („Job“).

(2) **Berufliche Ausbildung, Praktika, Freiwilligendienste**

Eine berufliche Ausbildung, ein freiwilliges soziales Jahr oder ein freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstegesetzes, ein Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder ein vergleichbarer Dienst sowie Tätigkeiten im Sinne von Vorbildungen oder berufsvorbereitender Maßnahmen oder Praktika decken typischerweise den zeitlichen Umfang einer zumutbaren Tätigkeit ab.

(3) **Anzurechnende Erträge**

Einkünfte hieraus sind anzurechnen, soweit die Tätigkeiten eine Vollzeittätigkeit oder Vollzeitausbildung (mit Vor- und Nachbereitung) nicht überschreiten. Werden mehrere Tätigkeiten parallel ausgeübt, ist dies nur bis zum zeitlichen Umfang einer Vollzeiterwerbstätigkeit oder Vollzeitausbildung zumutbar. Darüber hinausgehende Tätigkeiten sind nicht zumutbar (überobligatorisch) und Einkünfte hieraus nicht anzurechnen. Dies gilt auch dann, wenn für die Hauptbeschäftigung (Vollzeit) keine Vergütung bezogen wird.

Erträge sind insbesondere der Lohn/das Gehalt der Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Ausbildungsvergütung, das Taschengeld und ggf. weitere Zahlungen für die freiwillige Tätigkeit oder die Praktikumsvergütung.

Da § 2 Absatz 4 Satz 2 UVG auf den einzelnen Kalendermonat abstellt, ist auch das Einkommen aus der zwischen dem Ende des Schulbesuchs und dem Beginn einer Ausbildung oder zwischen zwei Ausbildungen ausgeübten Tätigkeit in dem jeweiligen Kalendermonat als Ertrag zumutbarer Arbeit zu berücksichtigen.

Unterschied zum Unterhaltsrecht

Fiktive Einkünfte oder andere Einkunftsarten sind nicht zu prüfen (vgl. Nr. 2.5.2). Abzustellen ist für die UV-Leistung typisiert nur auf die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit (Arbeit) und die daraus erzielten Einkünfte.

(4) Maßgeblicher Betrag

Nach der in § 2 Absatz 4 Satz 2 UVG geregelten Maßgeblichkeit der Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers ist jedoch nicht zu prüfen, ob in einer Monatsabrechnung für eine Ausbildungsvergütung zugleich Mehrleistungen (Überstunden) oder einmalige Leistungen mit abgerechnet sind. Für die Anrechnung aufgrund von Lohn- und Gehaltsbescheinigungen ist der ausgewiesene Auszahlungsbetrag maßgeblich (siehe RL 2.5.4.1).

(5) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft oder Gewerbebetrieb

kann ein Kind auch ohne eigene Arbeit erzielen, wenn der (z. B. geerbte) Betrieb von Angestellten geleitet wird. Der Betriebsgewinn fließt dann dem Kind zu und ist auf den Unterhaltsbedarf anzurechnen. Dasselbe gilt für Einkünfte aus Beteiligungen an Personengesellschaften, z. B. an einer GbR, Partnerschaftsgesellschaft, OHG oder KG. Diese Einkünfte sind entsprechend den Grundsätzen im Unterhaltsrecht im Rahmen von § 2 Absatz 4 UVG auch dann zu berücksichtigen, wenn sich das Kind in Ausbildung, Studium usw. befindet.

2.5.2.3. Anrechnung von Sozialleistungen nach § 2 Absatz 4 UVG

(1) Bei Sozialleistungen ist zu unterscheiden, ob der Leistungszweck der jeweiligen Sozialleistung Lohnersatz oder Unterhaltersatz ist. Leistungen mit Lohnersatzfunktion sind anzurechnen. Leistungen mit Unterhaltersatzfunktion sind nicht anzurechnen.

(2) Denn Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion (=„Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit“) decken auch unterhaltsrechtlich den Bedarf. Es geht kein Unterhaltsanspruch auf den Sozialleistungsträger über, sondern der Unterhaltsanspruch erlischt. Im Gegensatz dazu sollen Sozialleistungen mit Unterhaltersatzfunktion nur den aktuellen Bedarf decken, sie sind subsidiär zu Unterhaltszahlungen und der Unterhaltsanspruch geht in der Regel auf den Sozialleistungsträger über.

(3) Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion sind beispielsweise das Arbeitslosengeld, das Krankengeld, das Insolvenzgeld, das Kurzarbeitergeld, das Mutterschaftsgeld und der Zuschuss des Arbeitgebers zum Mutterschaftsgeld. Das Elterngeld wird nur insoweit angerechnet, als es die Zahlung von 300 Euro monatlich übersteigt, so dass nur Zahlungen über 300 Euro angerechnet werden. Wird Elterngeld Plus in Anspruch genommen, wird das Elterngeld, das 150 Euro übersteigt, angerechnet. Bei Mehrlingsgeburten vervielfacht sich der Betrag von 300 Euro (bei Elterngeld Plus von 150 Euro) mit der Zahl der geborenen Kinder und es werden nur die Zahlungen, die über diesen Betrag hinausgehen, angerechnet.

(4) Die anzurechnenden Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion werden grundsätzlich nicht um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemindert. Eine Ausnahme gilt für das Insolvenz- und das Kurzarbeitergeld, die um den Arbeitnehmer-Pauschbetrag gemindert werden. Die anzurechnenden Sozialleistungen mit Lohnersatzfunktion werden nur dann um den ausbildungsbedingten Aufwand gemindert, wenn der Berechtigte sich tatsächlich noch in Ausbildung befindet; sofern das Ausbildungsverhältnis auch weiterhin besteht oder im Laufe eines Monats beginnt oder endet, gilt RL 2.5.4.2. entsprechend.

(5) Sozialleistungen mit Unterhaltersatzfunktion sind zum Beispiel BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe und Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben gem. § 112 ff. SGB III i.V.m. §§ 49 ff. und §§ 64 ff. SGB IX: Ausbildungsgeld (ABG) und Fahrtkosten (Pendelfahrtkosten) für behinderte Menschen.

2.5.3. Berücksichtigung im Monat der Einkommenserzielung

(1) Nach § 2 Absatz 4 Satz 1 UVG sind nur die in demselben Monat erzielten Einkünfte des Vermögens der Kinder und der entsprechende Ertrag ihrer zumutbaren Arbeit auf die dem Grunde nach zustehende Unterhaltsleistung nach § 2 Absatz 1 bis 3 UVG anzurechnen.

(2) Bei **Einkünften des Vermögens** wie Zinsen, Dividenden, Gewinnausschüttungen o. ä. ist daher der Eingang auf dem Konto des Kindes maßgebend. Obwohl es sich bei derartigen Einkünften um einmalige Zahlungen für einen längeren Zeitraum (z.B. für ein Vierteljahr oder ein Jahr) handeln kann, sind sie im Zuflussmonat erzielt und nur auf die Unterhaltsleistung für diesen Monat anzurechnen.

(3) Bei **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** ist ebenfalls der Zufluss im jeweiligen Monat maßgebend. Soweit Werbungskosten geltend gemacht werden (vgl. RL 2.5.2.1.), sind diese in dem Umfang von den monatlichen Einnahmen abzuziehen, in dem sie in demselben Monat angefallen sind. Auch Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit sind nur in dem Umfang zu berücksichtigen, wie sie in dem jeweiligen Monat angefallen sind. Dabei ist grundsätzlich der monatliche Gewinn zu ermitteln.

(4) Bei **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** (auch Lohnersatzleistungen) ist nach § 2 Absatz 4 Satz 2 UVG nicht der Zufluss als Eingang auf dem Konto, sondern die Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers (bzw. der Leistungsbescheid des Sozialleistungsträgers) maßgebend. Die darin für einen Monat bescheinigten Einkünfte sind auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG für denselben Monat anzurechnen, auch wenn die Bescheinigung Korrekturbeträge für frühere Zeiträume enthält.

2.5.4. Berechnung des Anrechnungsbetrages

Bei der Anrechnung von Einkommen des Kindes nach § 2 Absatz 4 UVG ist ausgehend von den grundsätzlichen anrechenbaren Einkünften (oben unter 2.5.2.) die Summe der Einkünfte zu ermitteln (im Einzelnen unter 2.5.4.1), hiervon gegebenenfalls der Pauschbetrag bei Ausbildung abzuziehen (unter 2.5.4.2) und der verbleibende Betrag zur Hälfte auf die zustehende UV-Leistung anzurechnen (unter 2.5.4.3).

2.5.4.1. Ermittlung der Einkünfte und Abzüge

(1) Für die Anrechnung von **Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit** sind nach § 2 Absatz 4 Satz 2 UVG die Einnahmen in Geld nach der jeweiligen Lohn- und Gehaltsbescheinigung des Arbeitgebers zu berücksichtigen. Damit ist der darin angegebene Auszahlungsbetrag gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 7 der Entgeltbescheinigungs-verordnung – EBV) gemeint. Soweit ausnahmsweise Vorschüsse/ Arbeitgeberdarlehen vom Nettoverdienst abgezogen werden, ist der entsprechende Betrag dem ausgewiesenen Auszahlungsbetrag wieder hinzuzurechnen.

(2) Ist bei der Bewilligung des UV anhand der Angaben bei Antragstellung nur das Bruttoeinkommen bekannt, so ist zu schätzen, in welcher Höhe in welchem Monat Einkommen anzurechnen sein wird. Es ist nachträglich zu überprüfen, ob Einkommen in der angenommenen Höhe tatsächlich erzielt wurde (in der Regel alle 6 Monate). Von diesem so ermittelten Betrag ist ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a EStG von 1.200 Euro im Jahr 2022, also 100 Euro pro Monat in 2022 und ab 2023 1.230 Euro also 102,50 Euro pro Monat abzuziehen. Weitere Abzüge erfolgen nicht.

(3) Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Monats, ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag in dem jeweiligen Monat in voller Höhe anzusetzen.

(4) Für die Anrechnung von **Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit** muss der monatliche Gewinn durch eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermittelt werden. Es sind von den in dem jeweiligen Monat erzielten Einnahmen die in demselben Monat tatsächlich angefallenen Betriebsausgaben abzuziehen. Steuerlich mögliche Abschreibungen sind nicht zu berücksichtigen.

(5) Bei **Einkünften aus Vermietung und Verpachtung** sind von den in dem betreffenden Monat eingenommenen Mieten oder Pachten die in demselben Monat angefallenen Werbungskosten (vgl. RL 2.5.2.1.) abzuziehen.

(6) **Einkünfte aus Kapitalvermögen** sind nach Abzug von Werbungskosten (z.B. Kontoführungs- oder Depotgebühren) zu berücksichtigen (vgl. RL 2.5.2.1.).

(7) **Einkommensteuer** ist bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbstständiger Arbeit, Kapitalvermögen und Vermietung und Verpachtung nur abzuziehen, soweit sie in demselben Monat gezahlt wurde.

(8) Bei positiven **Einkünften aus mehreren Einkunftsarten** ist die Summe maßgeblich. Bei negativen Einkünften findet zwischen verschiedenen Einkommensarten ein Verlustausgleich nicht statt.

2.5.4.2. Abzug bei Ausbildung

(1) Bei Auszubildenden ist nach § 2 Absatz 4 Satz 2 UVG zusätzlich zu den vorgenannten Abzügen pauschal ein Betrag von 100 Euro monatlich abzuziehen. Dies ist in der Vorschrift ausdrücklich für Auszubildende mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit (z. B. Ausbildungsvergütung) geregelt. Dies gilt auch, wenn eine berufliche Vorbildung oder berufsvorbereitende Maßnahmen (z.B. die betriebliche Einstiegsqualifizierung („EQJ“, § 54a SGB III), die Voraussetzung für die Aufnahme einer bestimmten Ausbildung sind, oder ein Praktikum als Teil einer Ausbildung absolviert wird.

(2) Bei Jugendlichen, die ein freiwilliges soziales Jahr, freiwilliges ökologisches Jahr im Sinne des Jugendfreiwilligendienstgesetzes, einen Bundesfreiwilligendienst im Sinne des Bundesfreiwilligendienstgesetzes oder einen vergleichbaren Dienst absolvieren, ist ebenfalls pauschal ein Betrag von 100 Euro als ausbildungsbedingter Aufwand monatlich abzuziehen (OLG Celle vom 06. 10. 2011 – 10 WF 300/11, OLG Düsseldorf vom 01.03.2019 – 3 WF 140/18).

(3) Beginnt oder endet das Ausbildungsverhältnis, der Freiwilligendienst oder die berufsvorbereitende Maßnahme im Laufe eines Monats, ist die Ausbildungspauschale in Höhe von 100 Euro in dem jeweiligen Monat in voller Höhe anzusetzen.

(4) Die Ausbildungspauschale wird – anders als der Arbeitnehmer-Pauschbetrag – für die Summe aller anrechenbaren Einkünfte gewährt.

2.5.4.3. Hälfteige Anrechnung

Der verbleibende Betrag der Einkünfte nach Abzug des Pauschbetrags bei Ausbildung wird in Anlehnung an das Unterhaltsrecht (nur) zur Hälfte auf die zustehende UV-Leistung angerechnet.

2.5.4.4. Berechnungsbeispiel

(Stand 2024)

700,00 Euro Auszahlungsbetrag Ausbildungsgehalt für Januar 2024

lt. Verdienstbescheinigung

-102,50 Euro Werbungskosten (ein Zwölftel des Arbeitnehmer-Pauschbetrags)

-100,00 Euro pauschaler Ausbildungsaufwand

= 497,50 Euro

Berücksichtigung zur Hälfte = **248,75 Euro**

645,00 Euro Mindestunterhalt dritte Altersstufe (s. 2.1.)

- 250,00 Euro Kindergeld (voller Abzug)

- 248,75 Euro oben ermittelte Einkommensberücksichtigung

= 146,25 Euro

UV-Auszahlungsbetrag: **147 Euro** (aufgerundet nach § 9 Abs. 3 UVG).

2.5.4.5. Berücksichtigung regelmäßiger Einkommen nach § 2 Absatz 4 UVG

Einkommen, das regelmäßig (ggf. auch in unterschiedlicher Höhe) erwartet wird, ist in der zu erwartenden Höhe bereits bei der Bewilligung anzurechnen. In diesen Fällen ist nachträglich zu überprüfen, ob Einkommen in der angenommenen Höhe tatsächlich erzielt wurde (in der Regel alle 6 Monate). Dazu sind z.B. bei Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit die Lohn- und Gehaltsbescheinigungen des Arbeitgebers notwendig.

§ 3 Dauer und Bewilligung der Unterhaltsleistung

Die Unterhaltsleistung wird bis zum Entfallen des Anspruchs auf die Unterhaltsleistung erbracht und für diese Dauer bewilligt.

Zu § 3 – Dauer der Unterhaltsleistung

Der neu eingefügte § 3 stellt klar, dass der Unterhaltsvorschuss solange erbracht wird, wie er nach dem Gesetz der berechtigten Person zusteht, und dass die Bewilligung von Unterhaltsvorschuss für diese Dauer erfolgt und nicht für einen Monat.

§ 4 Beginn und beschränkte Rückwirkung der Unterhaltsleistung

(1) ¹Die Unterhaltsleistung wird erbracht, sobald ein wirksamer Antrag gestellt wurde und die Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung vorliegen. ²Liegen alle Anspruchsvoraussetzungen für die Unterhaltsleistung am Beginn des Kalendermonats vor, in dem der Antrag gestellt wurde, so besteht der Anspruch auf die Unterhaltsleistung ab Beginn dieses Kalendermonats.

(2) ¹Die Unterhaltsleistung wird rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat der Antragstellung gezahlt, soweit es nicht an zumutbaren Bemühungen des Berechtigten gefehlt hat, den in § 1 Absatz 1 Nummer 3 bezeichneten Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

Zu § 4 – Beginn und beschränkte Rückwirkung der Unterhaltsleistung

4.1. Beginn der Unterhaltsleistung (§ 4 Absatz 1 UVG)

Der neue Absatz legt den grundsätzlichen Anspruchsbeginn für die Unterhaltsleistung auf den Monatsanfang fest und stellt so klar, dass nicht der Zeitpunkt des Antragseingangs maßgeblich ist. Dies entspricht dem unterhaltsrechtlichen Grundsatz aus § 1613 Absatz 1 Satz 2 BGB, wonach der Unterhalt grundsätzlich ab dem Ersten des Monats geschuldet wird.

4.2. Gesetzliche Ausschlussfrist (§ 4 Absatz 2 Halbsatz 1 UVG)

(1) § 4 Abs. 2 UVG enthält in seinem ersten Teil eine gesetzliche Ausschlussfrist, von der grundsätzlich keine Ausnahme gemacht werden kann. Danach wird die Leistung rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat gezahlt, in dem der Antrag bei den im Gesetz bezeichneten Stellen eingegangen ist. Voraussetzung ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen zu diesem Zeitpunkt vorlagen und der Berechtigte zumutbare Bemühungen im Sinne des § 4 Abs. 2 Halbsatz 2 UVG unternommen hat.

(2) Die Vorschrift regelt nur die rückwirkende Zahlung auf – dem Gesetz nach bestehende – Ansprüche (der Antrag wirkt zurück).

Die Rückwirkung nach § 4 Abs. 2 betrifft dagegen nicht das Bestehen von gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen. Von daher kommt bei UV-Anträgen, die im Monat Juli 2017 gestellt werden, eine Rückwirkung für den Monat Juni 2017 nicht für Kinder im Alter von 12-17 Jahren

in Betracht. Dies gilt in gleicher Weise für Kinder, die bis 30.06.2017 die bis dahin geltende Bezugsdauer für den Unterhaltsvorschuss verbraucht hatten.

4.3. Erfordernis der zumutbaren Bemühungen des Kindes, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen (§ 4 Abs. 2 Halbsatz 2 UVG)

4.3.1. Sinn und Durchführung der Regelung

In seinem zweiten Teil enthält § 4 Abs. 2 UVG zusätzliche Anspruchsvoraussetzungen für den rückwirkenden Zeitraum. Mit dieser zusätzlichen Einschränkung soll vermieden werden, dass der Staat für vergangene Zeiten für barunterhaltspflichtige Elternteile in Vorleistung tritt, ohne dass Rückgriff genommen werden kann, weil die Inverzugsetzung (vgl. § 7 Absatz 2 UVG i.V.m. § 1613 Absatz 1 Satz 1 BGB) versäumt worden ist.

4.3.2. Fehlen zumutbarer Bemühungen

(1) An zumutbaren Bemühungen hat es bei völliger Untätigkeit in Zeiten gefehlt, in denen der Aufenthalt des anderen (feststehenden) Elternteils bekannt war und keine Umstände vorlagen, die das Bestehen eines Unterhaltsanspruchs ausschließen oder die die Verfolgung des Unterhaltsanspruchs aussichtslos erscheinen ließen. Inwieweit in anderen Fällen dem Kind die Bemühungen zuzumuten waren, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen.

(2) Die Bemühungen des Kindes, den anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen, sind nicht deshalb unzumutbar, weil die Unterhaltsansprüche des Kindes jeweils zum 1. des Monats auf den Träger der Sozialhilfe oder des Bürgergeldes/der Unterkunftskosten übergeleitet bzw. kraft Gesetzes übergegangen sind.

4.3.3. Vorliegen zumutbarer Bemühungen

(1) An zumutbaren Bemühungen hat es z. B. nicht für Zeiten gefehlt,

- a) in denen der andere Elternteil länger als einen Monat vor Antragstellung verstorben ist,
- b) für die ein Antrag auf Verfahrenskostenhilfe für eine gerichtliche Geltendmachung des Unterhalts gegen den anderen Elternteil wegen Aussichtslosigkeit abgewiesen wurde,

- c) für die ein Schreiben eines mit der Verfolgung des Unterhaltsanspruchs des Kindes beauftragten Rechtsanwaltes vorliegt, aus dem die Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung hervorgeht.
- d) für die der alleinerziehende Elternteil die Beratung des Jugendamtes nach § 18 SGB VIII in Anspruch genommen und die ihm erteilten Ratschläge befolgt hat,
- e) in denen eine (ggf. nach Art. 223 EGBGB übergeleitete) Beistandschaft nach § 1712 BGB, ggf. nach Landesrecht mögliche Vereinsbeistandschaft bestand,
- f) in denen eine Amtsvormundschaft oder eine für die Aufgabenreiche Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestellte Amtspflegschaft bestand,
- g) in denen eine Einzelvormundschaft bzw. -pflegschaft oder eine Vereinsvormundschaft bzw. -pflegschaft für die Aufgabenbereiche Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestand (vgl. § 1773, § 1774, § 1809 BGB, §§ 53, 54 SGB VIII),
- h) für die ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt, es sei denn, es wurde versäumt, diesen anzupassen, sofern der andere Elternteil leistungsfähig ist,
- i) in denen der andere Elternteil innerhalb der zwölf Monate vor der aktuellen Antragstellung auf Grund einer früheren UV-Antragstellung das Erstanschreiben („Inverzugsetzung“) nach RL 7.1.2 erhalten hat.

(2) An zumutbaren Bemühungen hat es ferner nicht gefehlt, wenn die Vaterschaft des Mannes, der zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes mit der Mutter verheiratet war, durch Antragstellung bei Gericht angefochten worden ist und die Mutter bestätigt, mit dem betreffenden Mann in der gesetzlichen Empfängniszeit nicht geschlechtlich verkehrt zu haben.

4.4. Rückwirkende Bewilligung bei Antrag durch Sozialleistungsträger

§ 4 Abs. 2 UVG ist auch in Fällen anzuwenden, in denen ein antragsberechtigter Sozialleistungsträger einen Antrag stellt (z. B. das Sozialamt), allerdings nur, wenn es nicht an zumutbaren Bemühungen des berechtigten Kindes gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen anderen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen.

4.5. Erstattungsanspruch des Sozialleistungsträgers

Wird jedoch ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X für vorangegangene Zeiten geltend gemacht, so ist dieser zwar von der Antragstellung nach § 9 UVG unabhängig, materiell-rechtlich aber nur dann begründet, wenn es nicht an zumutbaren Bemühungen des berechtigten Kindes bzw. des Sozialleistungsträgers gefehlt hat, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu veranlassen (Voraussetz. d. § 4 Abs. 2 Halbsatz 2 UVG, vgl. RL 7.11.4. und 7.11.5.).

4.6. Übergang von Unterhaltsansprüchen des Kindes auf Träger der Sozialhilfe oder des Bürgergeldes/der Unterkunftskosten

(1) Die Voraussetzung, dass das Kind bemüht war, den unterhaltspflichtigen Elternteil zu Unterhaltszahlungen zu bewegen, findet auch Anwendung, soweit Unterhaltsansprüche des Kindes auf den Träger der Sozialhilfe oder des Bürgergeldes/der Unterkunftskosten übergeleitet bzw. kraft Gesetzes übergangenen sind, denn die Unterhaltsansprüche des Kindes gehen erst bei Zahlung der nachrangigen Leistung – in der Regel jeweils erst am 1. eines Monats – auf den Leistungsträger über und die in § 4 Abs. 2 UVG genannten Bemühungen des Kindes müssen jedoch vor dem Zeitpunkt der Fälligkeit des Unterhaltsanspruchs und damit vor dem Forderungsübergang vorgelegen haben.

(2) Übersteigt im Einzelfall die dem Kind zustehende Unterhaltsleistung den zu erstattenden Monatsbetrag, ist der den Erstattungsbetrag übersteigende Teil der Unterhaltsleistung dem Kind auszuführen, allerdings nur soweit ein Antrag (nach § 9 UVG, § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II) auf die Leistung gestellt ist und nur im zeitlichen Rahmen des § 4 UVG, ungeachtet dessen, ob der Erstattungszeitraum weiter zurückliegt als der Zeitraum des § 4 UVG.

(3) Erstattungen kommen aufgrund der erforderlichen Zeitidentität nach § 104 Absatz 1 SGB X nur in Betracht für Sozialleistungen, die das Kind im Haushalt des alleinerziehenden Elternteils bezogen hat. Benötigt also das Kind in Fällen der Mitbetreuung im Haushalt des anderen Elternteils Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII, kann dafür kein Unterhaltsvorschuss erstattet werden.

§ 5 Ersatz- und Rückzahlungspflicht

(1) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht oder nicht durchgehend vorgelegen, so hat der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, oder der gesetzliche Vertreter des Berechtigten den geleisteten Betrag insoweit zu ersetzen, als er

1. die Zahlung der Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 6 unterlassen hat, oder
2. gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

(2) Haben die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen, weil der Berechtigte nach Stellung des Antrages auf Unterhaltsleistungen Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 oder Einkünfte und Erträge im Sinne des § 2 Absatz 4 erzielt hat, die bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung nicht berücksichtigt worden sind, so hat der Berechtigte insoweit den geleisteten Betrag zurückzuzahlen.

Zu § 5 – Ersatz- und Rückzahlungspflicht

§ 5 UVG regelt, wann Leistungen nach dem UVG zu ersetzen oder zurückzuzahlen sind, wobei Absatz 1 und Absatz 2 zu unterscheiden sind. In § 5 Absatz 1 UVG ist die Ersatzpflicht des alleinerziehenden Elternteils und in § 5 Absatz 2 ist die Rückzahlungspflicht des Kindes geregelt. Die Ersatzpflicht des alleinerziehenden Elternteils (§ 5 Absatz 1 UVG) und die Rückzahlungspflicht des Kindes (§ 5 Absatz 2 UVG) stehen je nach den Gegebenheiten im Einzelfall nebeneinander. Es besteht kein Rangverhältnis. Beide Ansprüche sind in der Regel parallel zu verfolgen, solange der überzahlte Betrag vom alleinerziehenden Elternteil oder vom Kind nicht beglichen wurde. Es sind die jeweiligen Besonderheiten der Ersatzpflicht und der Rückzahlungspflicht zu beachten (siehe unten).

5.1. Gerichtskostenfreiheit

Bei Verfahren nach § 5 UVG (Ersatz und Rückzahlungspflicht) ist Gerichtskostenfreiheit nicht ausdrücklich vorgesehen. In der Praxis wird jedoch zumindest teilweise § 188 Satz 2 VwGO analog angewendet und es werden tatsächlich keine Gerichtskosten erhoben (z. B. VG Düsseldorf vom 28.01.2015, Az. 21 L 2650/14; siehe auch BVerwG zu Verfahren, die nach dem UVG zustehende Leistungen zum Gegenstand haben, BVerwG vom 14.10.1993, Az. 5 C 10/91).

5.2. Aufschiebende Wirkung

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen auf § 5 UVG basierende Bescheide haben aufschiebende Wirkung nach § 80 Absatz 1 VwGO (VGH BW, Urteil vom 02.01.2006, 7 S 468/03, VG Augsburg, Beschluss vom 14.10.2002, Au 9 S 02.1250; a.A. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 02.11.2006, 3 M 185/06; OVG Schleswig-Holstein, Beschluss vom 03.02.2004, 2 O 119/03; OVG Brandenburg, Beschluss vom 19.07.1996, 4 A 196/95). Die Ersatz- und Rückzahlungspflicht nach § 5 UVG stellt keine Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten im Sinne von § 80 Absatz 2 Nr. 1 VwGO dar.

Die UV-Stelle kann die sofortige Vollziehung anordnen (§ 80 Absatz 2 Nr. 4 VwGO). Diese Anordnung muss schriftlich begründet werden (§ 80 Absatz 3 VwGO). In der Begründung muss das Interesse an der sofortigen Vollziehung des Bescheids (Eilinteresse) begründet werden. Nicht ausreichend ist dabei die Begründung, warum zurückgezahlt werden muss (Vollziehungsinteresse).

5.3. Ersatzpflicht des alleinerziehenden Elternteils (§ 5 Absatz 1 UVG)

Der alleinerziehende Elternteil hat, wenn die Voraussetzungen für die UVG-Zahlung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht oder nicht durchgehend vorgelegen haben, die geleisteten UV-Zahlungen insoweit zu ersetzen, als er

1. die Zahlung der Unterhaltsleistung dadurch herbeigeführt hat, dass er vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder eine Anzeige nach § 6 unterlassen hat, oder
2. gewusst oder infolge Fahrlässigkeit nicht gewusst hat, dass die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung nicht erfüllt waren.

Der auf § 5 Absatz 1 UVG beruhende Anspruch ist kein Erstattungsanspruch, sondern ein eigenständiger Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts (zu den Rechtsfolgen daraus siehe unter RL 5.3.2).

5.3.1. Voraussetzungen

5.3.1.1. § 5 Absatz 1 Nr. 1 UVG: Veranlassung zur Zahlung der UV-Leistung durch falsche oder unvollständige Angaben des alleinerziehenden Elternteils

(1) Vorsatz

Vorsatz des Elternteils, bei dem das Kind lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes liegt vor, wenn er bewusst falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder bewusst eine

Veränderungsanzeige nach § 6 Absatz 4 UVG unterlassen hat. Es genügt, wenn sich der Vor-satz auf die falschen oder unvollständigen Angaben bzw. das Unterlassen der Veränderungs-anzeige bezieht; er braucht sich nicht auf die dadurch verursachte widerrechtliche Zahlung zu erstrecken.

(2) Fahrlässigkeit

Der Begriff der Fahrlässigkeit i.S. von § 5 Absatz 1 UVG bestimmt sich nach dem Bürgerlichen Recht und erfordert nicht einen Schuldvorwurf in Form der groben Fahrlässigkeit (OVG Rh-Pf, DAVorm. 1996, 420). Fahrlässigkeit liegt vor, wenn die Pflicht zur Beachtung der nach den persönlichen Verhältnissen zu fordernden Sorgfalt verletzt wurde. Das außer Acht lassen einer Pflicht, auf die im Merkblatt zum UVG hingewiesen worden ist, stellt regelmäßig eine solche Fahrlässigkeit dar. Eine andere Beurteilung ist nur in den Ausnahmefällen angebracht, in denen der Betreffende nach seinen persönlichen Fähigkeiten und Verhältnissen (z. B. besonders niedriger Bildungsstand, Krankheit) nicht imstande war, das Merkblatt zu verstehen oder dar-aus die nötigen Folgerungen zu ziehen.

(3) Fahrlässigkeit bei nicht deutschsprachigen Ausländern

Bei Personen, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, bedarf es einer besonders sorg-fältigen Prüfung der gesamten Umstände, ob eine Pflichtverletzung auf Fahrlässigkeit beruht. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass ein Ausländer die aus der mangelnden Beherr-schung der deutschen Sprache erwachsenden Schwierigkeiten nach dem Grad seiner Mög-lichkeiten selbst, ggf. durch Einschaltung eines Sprachkundigen oder durch klärende Rückfrage bei der zuständigen UV-Stelle, zu überwinden hat.

(4) Verspätete Anzeige

Wenn die Leistungsvoraussetzungen mit Ablauf des Tages der Änderung der Verhältnisse nicht mehr vorliegen, kommt eine Ersatzpflicht wegen des Unterlassens einer Anzeige nach § 6 Absatz 4 UVG (§ 5 Absatz 1 Nr. 1 letzte Variante) für Unterhaltsleistungen in Betracht, die für Zeiten nach der Änderung der Verhältnisse erbracht wurden (so auch VG Saarland vom 20. März 2009 – 11 K 152/08 und VG Düsseldorf vom 11. Mai 2009 – 21 K 2069/09).

5.3.1.2. § 5 Absatz 1 Nr. 2 UVG: Wissen oder „Wissen-Müssen“ um Nichterfüllung der UVG-Vo-raussetzungen

(1) Definition Wissen „Wissen-Müssen“

Die erste Alternative dieses Schadensersatztatbestandes setzt das positive Wissen voraus, dass ein Anspruch nicht bestand. Nichtwissen infolge Fahrlässigkeit im Sinne der zweiten Al-ternative ist gegeben, wenn die Betreffenden bei gehöriger Anspannung ihrer geistigen Kräfte

hätten wissen können und müssen, dass ein Anspruch nicht bestand. Für den Begriff der Fahrlässigkeit gilt im Übrigen das unter RL 5.3.1.1. Gesagte.

(2) Zeitpunkt

Die Ersatzpflicht nach Nummer 2 setzt voraus, dass das positive Wissen bzw. das Wissen-Müssen auf Seiten des Empfängers in dem Zeitpunkt vorgelegen hat, in dem die Leistung in seinen Verfügungsbereich gelangt ist. Dabei kann sich das positive Wissen bzw. das Wissen-Müssen auch auf eine Änderung der Verhältnisse beziehen, die sich erst zukünftig aber noch in dem Zahlungszeitraum auswirkt. Eine Ersatzpflicht besteht dann nach Ablauf des Tages der Änderung der Umstände.

5.3.2. Eigenständiger Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts

(1) Der auf § 5 Absatz 1 UVG beruhende Anspruch ist kein Erstattungsanspruch, sondern ein eigenständiger Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts.

(2) Keine rückwirkende Aufhebung der Bewilligungsbescheide

Für Leistungszeiträume, für die ein Schadensersatzanspruch nach § 5 Absatz 1 UVG besteht, sind maßgebliche Bewilligungsbescheide weder zurückzunehmen noch aufzuheben.

(3) Verjährung des eigenständigen Schadensersatzanspruchs

Der auf § 5 Absatz 1 UVG beruhende eigenständige Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts verjährt in entsprechender Anwendung der einschlägigen Regelungen des BGB (vgl. BVerwG vom 25.11.1992 – 11 C 4/92 – zu der Parallelvorschrift § 47 a BAföG). Nach dem BGB verjähren sonstige Schadensersatzansprüche in 3 Jahren vom Schluss des Jahres an, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste (§§ 199 Absatz 1, 195 BGB).

Ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis verjähren sie in 10 Jahren von ihrer Entstehung an oder – je nachdem welche Frist eher endet – ohne Rücksicht auf ihre Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in 30 Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen, den Schaden auslösenden Ereignis an (§ 199 Absatz 3 BGB).

(4) Sonderregelung zur Anwendbarkeit der §§ 45, 48, 50 SGB X, wenn § 5 Absatz 1 UVG anwendbar ist

§ 5 Absatz 1 UVG enthält für die dort geregelten Anwendungsfälle, also wenn alle Voraussetzungen des § 5 Absatz 1 UVG gegeben sind, eine abschließende Sonderregelung, neben der §§ 45, 48, 50 SGB X nicht anzuwenden sind.

Muss aber die UV-Leistung für die Zukunft eingestellt werden, sind gegenüber dem Kind die maßgeblichen Bescheide, das heißt auch die Änderungsbescheide zurückzunehmen (§ 45 SGB X bei ursprünglicher Rechtswidrigkeit) oder aufzuheben (§ 48 SGB X bei einer wesentlichen Änderung).

5.3.3. Durchsetzung des Schadenersatzanspruchs mit Verwaltungsakt

(1) Der Schadenersatzanspruch ist mit einem Verwaltungsakt durchzusetzen. Für die verjährungsrechtliche Wirkung dieses Leistungsbescheides findet § 52 SGB X unmittelbar Anwendung.

(2) Adressat des Verwaltungsaktes zur Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs ist immer der alleinerziehende Elternteil. Ist daneben eine Aufhebung des Bewilligungsbescheides für die Zukunft angezeigt (siehe 5.3.2. Absatz 3), ist dieser Bescheid an das Kind zu richten. Beide Bescheide können in einem Schreiben zusammengefasst werden, wobei dann aus dem Tenor des Bescheids der richtige Adressat eindeutig hervorgehen muss.

Formulierungsbeispiel für die Fallvariante, dass der zusammengefasste Bescheid im Adressfeld an den alleinerziehenden Elternteil gerichtet wird:

1.) Formulierung des Tenors für Schadenersatzanspruch:

Sie sind verpflichtet, Schadenersatz in Höhe von ... für die Zeit von ... bis ... wegen ... zu leisten.

2.) Aufhebung des Bewilligungsbescheids für die Zukunft:

Der Bescheid vom ..., mit dem Ihrem Kind ..., geb. am ..., welches Sie gesetzlich vertreten, Leistungen nach dem UVG bewilligt wurden, wird zum ... aufgehoben.

5.4. Rückzahlungspflicht des Kindes (§ 5 Absatz 2 UVG)

Das Kind hat die geleisteten UV-Leistungen insoweit zurückzuzahlen, als die Voraussetzungen für die Zahlung der Unterhaltsleistung in dem Kalendermonat, für den sie gezahlt worden ist, nicht vorgelegen haben, weil das Kind nach Stellung des Antrages auf UV-Leistungen Einkommen im Sinne des § 2 Absatz 3 oder 4 UVG erzielt hat, das bei der Bewilligung der UV-Leistung nicht berücksichtigt worden ist.

5.4.1. Voraussetzung: Nicht berücksichtigtes Einkommen

(1) Einkommen während des UV-Leistungszeitraumes

Eine Rückzahlungspflicht nach § 5 Absatz 2 UVG besteht, wenn das Kind **während** des UV-Leistungsbezugs Einkommen i. S. d. § 2 Absatz 3 UVG erzielt hat, das bei der UV-

Leistung nicht berücksichtigt worden ist, z. B. Unterhaltsleistungen durch Zwangsvollstreckung (bei Beauftragung eines Rechtsanwalts durch das Kind, siehe RL 1.5.3) oder (freiwillige) Zahlungen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, während des Bezugszeitraums. Gleiches gilt für Einkommen i. S. d. § 2 Absatz 4 UVG, also Einkünfte des Vermögens und Erträge der zumutbaren Arbeit wie z.B. Ausbildungsvergütung. Das Einkommen nach § 2 Absatz 3 UVG ist dem Monat zuzurechnen, in dem es tatsächlich zugeflossen ist (BayVGH vom 15.01.2008 - 12 BV 06.80) , siehe weiterführend RL 1.5.3. Bei Erträgen aus nichtselbstständiger Arbeit ist auf den jeweiligen Monat entsprechend der Lohn- und Gehaltsbescheinigung abzustellen. Sonstige Einkünfte und Erträge nach § 2 Absatz 4 UVG sind wie das Einkommen nach § 2 Absatz 3 UVG dem Monat des Zuflusses zuzurechnen.

Beispiele zum Einkommen nach § 2 Absatz 3 UVG:

Es wird laufend Unterhaltsvorschuss gezahlt. Das Kind erhält

- eine Unterhaltszahlung im Mai, die für Mai bestimmt oder unbestimmt ist: Anrechnung auf den Monat Mai bzw. Rückforderung nach § 5 Absatz 2 UVG
- eine Unterhaltszahlung im Juni, die für Mai bestimmt ist: Es kommt auf den tatsächlichen Zufluss im Juni an, deshalb Anrechnung im Juni bzw. Rückforderung nach § 5 Absatz 2 UVG.
- im Mai zweimal Unterhalt: Einmal für den Monat Mai und einmal für den Monat Juni. Die Zahlung für Mai ist entsprechend des ersten Beispiels zu behandeln. Es bleibt beim Zuflussprinzip. Die Zahlung für Juni ist eine Vorauszahlung, die anzurechnen oder nach § 5 Absatz 2 i. V. m. § 1 Absatz 4 Satz 1 UVG zurückzufordern ist. Gleiches gilt, wenn im Mai ein Betrag gezahlt wird, der den geschuldeten Unterhalt übersteigt und bei dem dieser Betrag für Juni bestimmt ist. Auch dann wird der Betrag für Mai nach dem Zuflussprinzip behandelt; der darüber hinausgehende Betrag ist eine Vorauszahlung.

Im Falle der Rückzahlungspflicht des leistungsberechtigten Kindes ist eine Aufrechnung mit zukünftigen Zahlungen unter den Voraussetzungen des § 51 Absatz 2 SGB I möglich. Eine Aufrechnung kommt daher nur bis zur Hälfte des monatlichen Anspruchs auf Unterhaltsvorschuss in Betracht und nur soweit das Kind dadurch nicht hilfebedürftig im Sinne des SGB II oder des SGB XII wird.

(2) nachträgliches Einkommen nach Ende des UV-Leistungszeitraums

Zahlt der barunterhaltspflichtige Elternteil **nach Ende des UV-Leistungszeitraums** nachträglich Unterhalt, so entfallen dadurch nicht rückwirkend die Voraussetzungen der Leistung und es erfolgt die Auseinandersetzung grundsätzlich zwischen dem Land und dem zahlungspflichtigen Elternteil nach § 7 UVG.

Beispiel:

Die Unterhaltsvorschusszahlungen enden mit dem 18. Lebensjahr des Kindes. Im Folge-
monat erhält das Kind eine Unterhaltszahlung für einen vorhergehenden Monat. Es erfolgt
ein Rückgriff gem. § 7 UVG beim zahlungspflichtigen Elternteil.

Ist rückständiger Unterhalt an das Kind ausnahmsweise mit befreiender Wirkung gezahlt
worden, ist er von dem Kind (nach § 816 Absatz 2 BGB) an das Land herauszugeben.

Etwas anderes gilt für Erträge aus nichtselbstständiger Arbeit des Kindes. Hier kommt es
nicht auf den Zeitpunkt der Auszahlung an, sondern nur auf die Gehaltsbescheinigung an,
die für diesen Monat ausgestellt wurde.. Die Voraussetzungen der UV-Leistung können
somit in diesen Fällen auch nachträglich entfallen, so dass eine Rückzahlungspflicht nach
§ 5 Absatz 2 UVG entsteht.

Sonstiges Einkommen nach Absatz 4, das nach Ende des UV-Leistungszeitraums zufließt,
führt nicht zu einer Rückzahlungspflicht.

5.4.2. Rückzahlungspflicht des Kindes

(1) Der auf § 5 Absatz 2 UVG beruhende Anspruch ist ein Rückzahlungsanspruch gegenüber
dem Kind (im Gegensatz zum eigenständige Schadensersatzanspruch des öffentlichen Rechts
gegenüber dem alleinerziehenden Elternteil nach § 5 Absatz 1 UVG).

(2) Aufhebung des Bewilligungsbescheids für die vergangenen Zeiträume ist erforderlich

Ein Rückforderungsbescheid nach § 5 Absatz 2 UVG setzt die Aufhebung des Bewilligungs-
bescheides für den entsprechenden Zeitraum voraus. Rechtsgrundlage für die Aufhebung ist
§ 5 Absatz 2 UVG. Die Rückforderung der UV-Leistungen soll mit der Aufhebung des Bewilli-
gungsbescheids verbunden werden.

(3) Verjährung der Aufhebung des Bewilligungsbescheids

Die Aufhebung des Bewilligungsbescheids für den betroffenen Zeitraum kann nur innerhalb
eines Jahres seit Kenntnis der Tatsachen geltend gemacht werden, die die Rückzahlungs-
pflicht begründen (analog § 48 Absatz 4 Satz 1 i. V. m. § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X).

(4) Sonderregelung: Keine Anwendbarkeit der §§ 45, 48, 50 SGB X, wenn § 5 Absatz 2 UVG anwendbar ist

§ 5 Absatz 2 UVG enthält für die dort geregelten Anwendungsfälle, also wenn alle Voraussetzungen des § 5 Absatz 2 UVG gegeben sind, eine abschließende Sonderregelung, neben der §§ 45, 48, 50 SGB X nicht anzuwenden sind.

5.4.3. Beschränkung der Minderjährigenhaftung

Dem Rückerstattungsanspruch gegenüber dem Kind kann die Beschränkung der Minderjährigenhaftung entsprechend § 1629a BGB entgegenstehen (vgl. zur entsprechenden Anwendung bei Sozialleistungen z.B. BSG, Urteil vom 18.11.2014, B 4 AS 12/14 R).

Bis zum Eintritt der Volljährigkeit haftet das minderjährige Kind unbeschränkt. Ab Eintritt der Volljährigkeit kann sich die Haftung auf den Bestand des bei Eintritt der Volljährigkeit vorhandenen Vermögens beschränken.

Die Haftungsbeschränkung ist von dem*der nunmehr Volljährigen als Einrede geltend zu machen. Die UV-Stelle hat auf die Möglichkeit der Geltendmachung der Einrede aufmerksam zu machen (§ 14 SGB I/§ 16 Abs. 3 SGB I).

5.4.4. Durchsetzung des Rückzahlungsanspruchs

Der Rückzahlungsanspruch ist mit einem Verwaltungsakt durchzusetzen. Der Anspruch verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem er entstanden ist (analog § 50 Absatz 4 SGB X), also in dem der Bewilligungsbescheid aufgehoben wurde. Das bedeutet, dass der Verwaltungsakt innerhalb dieser vier Jahre ergehen muss. Ist der Verwaltungsakt ergangen, ist dessen verjährungsrechtliche Wirkung in § 52 SGB X geregelt. Ist wegen Beendigung des Leistungsbezugs keine Aufrechnung mehr möglich und übersteigt die Überzahlung nicht die haushaltsrechtsrechtlich zulässige Bagatellgrenze für Rückförderungen, soll von der Geltendmachung des Anspruchs abgesehen werden.

§ 6 Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) ¹Der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen die Auskünfte zu erteilen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind. ²Der Elternteil muss insbesondere darlegen, dass er seiner aufgrund der Minderjährigkeit des Berechtigten erhöhten Leistungsverpflichtung vollständig nachkommt.

(2) ¹Der Arbeitgeber des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils ist verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. ²Versicherungsunternehmen sind auf Verlangen der zuständigen Stellen zu Auskünften über den Wohnort und über die Höhe von Einkünften des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils verpflichtet, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 zur Erteilung einer Auskunft Verpflichteten können die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung sie selbst oder einen der in § 383 Absatz 1 Nr. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(4) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, und der gesetzliche Vertreter des Berechtigten sind verpflichtet, der zuständigen Stelle die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen.

(5) ¹Die nach § 69 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch zur Auskunft befugten Sozialleistungsträger und anderen Stellen sowie die Finanzämter sind verpflichtet, der zuständigen Stelle auf Verlangen Auskünfte über den Wohnort, den Arbeitgeber und die Höhe der Einkünfte des in Absatz 1 bezeichneten Elternteils zu erteilen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert. ²Zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch dürfen die zuständigen Stellen Auskunft aus dem Ausländerzentralregister einholen.

(6) Die zuständigen Stellen dürfen das Bundeszentralamt für Steuern ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Absatz 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen, soweit die Durchführung des § 7 dies erfordert und ein vorheriges Auskunftersuchen an den in Absatz 1 bezeichneten Elternteil nicht zum Ziel geführt hat oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Absatz 8 Satz 2 der Abgabenordnung).

(7) Die zuständige Stelle ist auf Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, nach Maßgabe des § 74 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verpflichtet, ihm die in den Absätzen 1, 2 und 6 genannten Auskünfte zu übermitteln.

Zu § 6 – Auskunfts- und Anzeigepflicht

6.1. Auskunftsspflicht des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, und dessen Arbeitgebers (§ 6 Absatz 1 bis 3 UVG)

6.1.1. Grundsätzliches

(1) Die Auskunftsspflicht des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, und seines Arbeitgebers ist für die Geltendmachung des nach § 7 UVG auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs des Kindes bedeutsam und erlischt nicht mit dem Ende des Bezugs der Leistung nach dem UVG und nicht durch eine treuhänderische Rückübertragung.

(2) Die UV-Stelle muss umfassende Auskünfte zur Einkommenssituation verlangen. Der andere Elternteil muss grundsätzlich darlegen, dass er alle Mittel zur Erfüllung des Unterhalts eingesetzt und alle zumutbaren Anstrengungen unternommen hat, insbesondere sich mittels Bewerbungen umfassend um (mehr) Arbeitseinkommen bemüht hat. Dabei ist der Hinweis zu erteilen, dass ein fiktives Einkommen angesetzt wird, wenn er die Gelegenheit nicht nutzt, die ausreichenden Bemühungen darzutun. (vgl. 7.2.2)

(3) Die Auskunft beim Arbeitgeber kommt erst nach Bewilligung der Leistung in Betracht. Darüber hinaus ist zur Beachtung des Ersterhebungsgrundsatzes (§ 67a Abs.2 S.1 SGB X) der Arbeitgeber erst dann um Auskunft zu bitten, wenn der andere Elternteil die verlangten Angaben und Auskünfte nach § 6 Absatz 1 UVG nicht fristgerecht oder nicht vollständig erteilt hat. Allerdings kann auf die vorherige Befragung des anderen Elternteils verzichtet werden, wenn dieser bereits vor oder nach dem Erlass des Bewilligungsbescheides seine Auskunftsunwilligkeit deutlich zum Ausdruck gebracht hat. Gleiches gilt für Auskunftsbegehren nach § 6 Abs. 5.

(4) Der Auskunftsanspruch nach § 6 Absatz 1 bis 3 UVG ist mit einem Verwaltungsakt durchzusetzen (OVG Berlin-Brandenburg 9.1.2014 BeckRS 2014, 46072, NJW 2014, 875.). Mit Beginn der UV-Leistung steht nunmehr gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVG auch der Auskunftsanspruch nach § 1605 BGB dem Land zu. Der Auskunftsanspruch wird nicht mit Verwaltungsakt durchgesetzt. Die Geltendmachung des öffentlich-rechtlichen Auskunftsanspruchs aus § 6 UVG unterliegt im Gegensatz zum daneben bestehenden zivilrechtlichen Auskunftsanspruch aus § 1605 BGB keiner zeitlichen Begrenzung. Der gesetzliche Auftrag aus §

Stand 12.12.2025

7 Absatz 3 UVG und das öffentliche Interesse an effektivem und möglichst vollständigem Rückgriff verlangen, dass ggfs. unterjährig Auskunft zu Einkünften erteilt wird.

(5) Bei der Aufforderung zur Auskunftserteilung ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei einem Verstoß gegen die nach § 6 Absatz 1 und 2 UVG bestehende Verpflichtung zur Auskunftserteilung um eine Ordnungswidrigkeit handelt, die nach § 10 UVG mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

6.1.2. Aussageverweigerungsrecht

In § 383 Absatz 1 Nr.1 bis 3 ZPO sind folgende Angehörige aufgeführt:

- a) Verlobte;
- b) Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht;
- c) Lebenspartner, auch wenn die Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- d) in gerader Linie Verwandte oder Verschwägte;
- e) in der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandte;
- f) in der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägte.

6.2. Auskunfts- und Anzeigepflicht des alleinerziehenden Elternteils (§ 6 Absatz 4 UVG)

(1) Die Anzeigepflicht beginnt mit der Antragstellung und erlischt mit dem Ende des Bezugs der Leistung nach dem UVG.

(2) Der alleinerziehende Elternteil ist nach § 1 Absatz 3 UVG nicht nur verpflichtet, bei der Feststellung der Vaterschaft oder des Aufenthaltes des anderen Elternteils mitzuwirken, sondern hat auch Anhaltspunkte/Angaben über dessen Einkommen und Vermögen mitzuteilen (OVG Münster NJW 1984, 2542). Daneben besteht die Verpflichtung nach § 6 Absatz 4 UVG, Veränderungen in den für die UV-Leistung maßgeblichen Verhältnissen unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) bekannt zu geben. Im Übrigen wird auf UVG-RL 1.11. verwiesen. Der alleinerziehende Elternteil ist eingehend nach Anhaltspunkten über Aufenthaltsort und Einkommen des anderen Elternteils zu befragen. Er ist verpflichtet, evtl. vorhandene Unterlagen, aus denen sich solche Anhaltspunkte ergeben könnten, vorzulegen.

6.3. Kontenabrufverfahren (§ 6 Absatz 6 UVG)

(1) Gemäß § 6 Absatz 6 UVG i. V. m. § 93 Absatz 8, 9 und 10 sowie § 93b Abgabenordnung (AO) dürfen die UV-Stellen das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) ersuchen, bei den Kreditinstituten folgende Daten abzurufen:

- a) die Nummer eines Kontos oder eines Depots sowie den Tag der Errichtung und den Tag der Auflösung,

- b) den Namen sowie (bei natürlichen Personen) den Tag der Geburt der konto-innehabenden Person und verfügungsberechtigter Personen sowie den Namen und die Anschrift abweichend wirtschaftlich berechtigter Personen.

(2) Kontostände und Umsätze werden nicht mitgeteilt.

(3) Die übermittelten Daten betreffen nur Konten, die nicht bereits vor mehr als drei Jahren aufgelöst wurden.

6.3.1 Voraussetzungen des Kontenabrufs

(1) Der Kontenabruf kann nur unter folgenden Voraussetzungen erfolgen:

- die Daten sind zur Durchführung des Rückgriffs nach § 7 UVG erforderlich und
- ein vorheriges Auskunftersuchen an den Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, hat nicht zum Ziel geführt oder verspricht keinen Erfolg.

(2) Ein Kontenabruf ist nicht erforderlich, wenn es zur Aufklärung des Sachverhalts ein ebenso geeignetes, aber für den Betroffenen weniger belastendes Beweismittel gibt (Subsidiarität des Kontenabrufs). Routinemäßige oder anlasslose Abrufe sind unzulässig. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des Datenabrufs und der Datenübermittlung trägt die UV-Stelle.

6.3.2 Verfahren beim Kontenabruf

(1) Mit § 6 Absatz 6 UVG i.V.m. § 93 Absatz 9 Satz 1 AO wird für die UV-Stelle eine grundsätzliche Verpflichtung begründet, den Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, vor Stellen eines Abrufersuchens auf die Möglichkeit eines Kontenabrufs hinzuweisen. Dies kann auch durch ausdrücklichen Hinweis in amtlichen Vordrucken und Merkblättern geschehen (vgl. z.B. die Formulierung im allgemeinen Auskunftersuchen, Anlage zu UVG-RL 7.4.1.). Die Informationspflicht vor Durchführung des Kontenabrufs entfällt, wenn ein Ausnahmetatbestand des § 93 Absatz 9 Satz 3 AO vorliegt, wenn etwa die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet würde oder überwiegende berechnigte Interessen eines Dritten an der Geheimhaltung des Abrufs bestehen und aus einem dieser Gründe das Interesse des Betroffenen zurücktreten muss.

(2) Das Abrufersuchen der UV-Stelle sowie die Ermittlung der Abrufergebnisse durch das BZSt erfolgen in Papierform oder online. Für das Abrufersuchen ist der Vordruck zu verwenden, den das BZSt den Stellen, die zum Kontenabrufverfahren zugelassen sind, unter

https://www.bzst.de/DE/Behoerden/Kontenabruf/kontenabruf_node.html

für diesen Zweck zur Verfügung stellt. Das Abrufersuchen muss an das Bundeszentralamt für Steuern, Dienstsitz Berlin, Referat St II 4, 11055 Berlin

gerichtet werden. Es ist zweckmäßig, im Ersuchen alle bekannten Vornamen des vom Abrufverfahren betroffenen Elternteils anzugeben.

(3) Zum Zwecke der Kontrolle der Rechtmäßigkeit von Kontenabrufersuchen und durchgeführten Kontenabrufen sind das Ersuchen und die Ergebnisse eines Kontenabrufs durch die UV-Stelle zu dokumentieren.

(4) Betroffene sind unabhängig davon, ob das Abrufersuchen positiv oder negativ verlaufen ist, über die Durchführung des Kontenabrufs zu informieren (§ 6 Absatz 6 UVG i.V.m. § 93 Absatz 9 Satz 2 AO). Hat sich durch den Kontenabruf herausgestellt, dass Konten oder Depots vorhanden sind, die der betroffene Elternteil nicht angegeben hat, ist dieser unmittelbar über das Ergebnis zu informieren und zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen (z.B. Kontoauszüge) aufzufordern. Die Informationspflicht nach Durchführung des Kontenabrufs entfällt, wenn ein Ausnahmetatbestand des § 93 Absatz 9 Satz 3 AO vorliegt.

6.4. Auskunftsübermittlung an den Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt (§ 6 Absatz 7 UVG i. V. m. § 74 SGB X)

(1) Der Elternteil, bei dem der Berechtigte lebt, oder ein anderer Vertreter des Kindes (z.B. Beistand, Rechtsanwalt) können die in § 6 Absatz 1, 2 und 6 UVG genannten Auskünfte von den UV-Stellen erhalten. Dadurch soll die selbstständige Geltendmachung eines Unterhaltsanspruchs gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil erleichtert werden.

(2) Voraussetzung für die Datenübermittlung durch die UV-Stellen ist, dass der auskunftsberechtigte Elternteil den auskunftsverpflichteten Elternteil unter Hinweis auf die Übermittlungsbefugnis der UV-Stelle und unter angemessener Fristsetzung (s. § 74 Absatz 1 Satz 2 SGB X) gemahnt hat, die Auskünfte nach § 6 Absatz 1, 2 und 6 UVG selbst zu erteilen (vgl. § 74 Absatz 1 S. 2 SGB X). Falls dem auskunftsberechtigten Elternteil die Anschrift des zur Auskunft verpflichteten (möglicherweise) unterhaltspflichtigen Elternteils nicht bekannt ist, sind die UV-Stellen berechtigt und verpflichtet, die Anschrift an den alleinerziehenden Elternteil zu übermitteln, wenn die begehrte Anschrift für Zwecke der Mahnung benötigt wird.

(3) Nach erfolgloser Mahnung hat die nach dem UVG zuständige Stelle ggf. die weiteren vorliegenden Sozialdaten zu übermitteln. Hierbei ist die in § 74 Absatz 1 SGB X vorausgesetzte Erforderlichkeit der Übermittlung stets zu prüfen.

§ 7 Übergang von Ansprüchen des Berechtigten

(1) ¹Hat der Berechtigte für die Zeit, für die ihm die Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz gezahlt wird, einen Unterhaltsanspruch gegen den Elternteil, bei dem er nicht lebt, oder einen Anspruch auf eine sonstige Leistung, die bei rechtzeitiger Gewährung nach § 2 Absatz 3 als Einkommen anzurechnen wäre, so geht dieser Anspruch in Höhe der Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über. ²Satz 1 gilt nicht, soweit ein Erstattungsanspruch nach den §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Für die Vergangenheit kann der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem

1. die Voraussetzungen des § 1613 des Bürgerlichen Gesetzbuchs vorgelegen haben oder
2. der in Absatz 1 bezeichnete Elternteil von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erhalten hat und er darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach diesem Gesetz in Anspruch genommen werden kann.

(3) ¹Ansprüche nach Absatz 1 sind rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. ²Der Übergang eines Unterhaltsanspruchs kann nicht zum Nachteil des Unterhaltsberechtigten geltend gemacht werden, soweit dieser für eine spätere Zeit, für die er keine Unterhaltsleistung nach diesem Gesetz erhalten hat oder erhält, Unterhalt von dem Unterhaltspflichtigen verlangt.

(4) ¹Wenn die Unterhaltsleistung voraussichtlich auf längere Zeit gewährt werden muss, kann das Land auch einen Unterhaltsanspruch für die Zukunft in Höhe der bewilligten Unterhaltsleistung gerichtlich geltend machen. ²Der Unterhalt kann als veränderlicher Mindestunterhalt entsprechend § 1612a Absatz 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beantragt werden. ³Das Land kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit dem Unterhaltsleistungsempfänger auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. ⁴Kosten, mit denen der Unterhaltsleistungsempfänger dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen.

(5) Betreibt das Land die Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, ist zum Nachweis des nach Absatz 1 übergegangenen Unterhaltsanspruchs dem Vollstreckungsantrag der Bescheid gemäß § 9 Absatz 2 beizufügen.

Zu § 7 – Übergang von Ansprüchen des Berechtigten; Rückgriff beim unterhaltspflichtigen Elternteil

7.0 Rückgriffsraster

(1) Ein effektives Rückgriffsverfahren scheitert oftmals an der nicht rechtzeitigen Ermittlung von Wohnanschrift, Einkünften, Arbeitgeber etc. des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt. Die Maßnahmen zur Geltendmachung und Durchsetzung des auf das Land übergegangenen Unterhaltsanspruchs des Kindes sind daher zeitnah zur Bewilligung/Zahlung der UV-Leistungen zu veranlassen. Wirtschaftlichkeitserwägungen dahingehend, ob sich der Rückgriff bei einem Vergleich der voraussichtlichen Einnahmen mit den voraussichtlichen Verwaltungskosten „lohnt“, sind grundsätzlich unerheblich (Ausnahme: Handlungsleitlinien für den Auslandsrückgriff und Fälle mit Entscheidungen nach UVG-RL 7.15.): Der Rückgriff dient auch der langfristigen Sicherung des Kindesunterhalts. Zudem sind gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 UVG die Landeshaushaltsordnungen zu beachten.

Sinnvoll ist es, bereits mit dem Antragsformular im ersten Beratungsgespräch wichtige Informationen einzuholen und aktenkundig zu machen.

Aus diesem Grund sind das Bewilligungs- und das Rückgriffsraster entsprechend auch im Hinblick auf die verbesserten Auskunftrechte ergänzt worden.

Die nachfolgende Aufzählung soll hierbei Hilfestellung leisten:

(2) Ist ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegeben?

- a) Ist der andere Elternteil als Person bekannt (erforderlichenfalls: Vaterschaft anerkannt oder festgestellt?)
- b) Sind Anschrift und Einkommensverhältnisse des betreffenden Elternteils bekannt?
- c) Sind dessen Arbeitgeber, Sozialleistungsträger und Versicherungsunternehmen bekannt?

Ggf. sollten folgende Auskunftsrechte ausgeschöpft werden:

- | | |
|--|---|
| 1) Wohnanschrift | Kraftfahrtbundesamt Flensburg |
| 2) Wohnanschrift, Höhe der Einkünfte und Arbeitgeber | - Verkehrszentralregister -
Sozialleistungsträger,
Finanzamt,
Versicherungsunternehmen |
| 3) Art und Dauer der Beschäftigung, Arbeitsstätte und Arbeitsverdienst | Arbeitgeber |
| 4) Lohnsteuerklasse VI | Finanzamt |
| 5) Kontenabruf | Bundeszentralamt für Steuern |

d) Auswertung der Antwort auf Mitteilung nach § 7 Absatz 2 UVG (Besteht Unterhaltsanspruch?)

e) Leistungsfähigkeit des betreffenden Elternteils (Selbstbehalte siehe Leitlinien des jeweiligen OLG)

f) Bedürftigkeit des Kindes (i.d.R. unproblematisch, es sei denn eigene Einkünfte, z. B. aus Vermögen)

(3) Vorbereitung des Rückgriffs

Auch hier gilt: Je zeitnaher die folgenden Maßnahmen getroffen werden, umso effektiver kann der Rückgriff erreicht werden (Gefahr der Verwirkung).

(4) Liegt Unterhaltstitel nicht vor:

- Was hat der alleinerziehende Elternteil bisher zur Erlangung von Unterhalt unternommen (Geltendmachung, Mahnung, verfahrenseinleitender Antrag bei Gericht)?

(5) Kein Gerichtsverfahren durch den alleinerziehenden Elternteil betrieben/veranlasst:

- a) bezifferte Zahlungsaufforderung an Unterhaltspflichtigen versenden, ggf. Jugendamtsurkunde (gemäß § 59 SGB VIII), Schuldanerkenntnis/Schuldversprechen vereinbaren, andernfalls
- b) Gerichtliche Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs
 1. vereinfachtes Verfahren
 2. Mahnverfahren
 3. Antrag auf künftige Leistungen
 4. Zeiten der Inanspruchnahme (Rechtshängigkeit, Verzug, Zugang der Mitteilung nach § 7 Absatz 2 UVG)

(6) Gerichtsverfahren wird bereits durch den alleinerziehenden Elternteil betrieben/veranlasst:

- a) Treuhänderische Rückübertragung zum Zweck der Geltendmachung des Anspruchs im vereinfachten Verfahren
- b) im streitigen Verfahren Hinweis an alleinerziehenden Elternteil, dass der verfahrenseinleitende Antrag bei Gericht hinsichtlich bereits übergegangener Unterhaltsansprüche auf Zahlung an das Land umgestellt werden muss

(7) Liegt Unterhaltstitel vor:

(Urteil, Beschluss, einstweilige Anordnung, gerichtlicher Vergleich, Verpflichtungserklärung vom Notar oder Urkundsbeamten beurkundet, nicht privatschriftlich)

- a) Titelumschreibung gem. § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO
- b) Ist die Höhe des Titels ausreichend (Titelanpassung)?
- c) ggf. Titeländerung gemäß § 36 Nr. 1 EGZPO, wenn durch das Gesetz zur Änderung des Unterhaltsrechts eine wesentliche Änderung der Unterhaltsverpflichtung eintritt und die Änderung dem anderen Teil unter Berücksichtigung seines Vertrauens in die getroffene Regelung zumutbar ist (s. UVG-RL 7.7.3. und Anlage zu UVG-RL 7.7.3.)
- d) ggf. Umschreibung eines Titels der den Unterhalt als Prozentsatz des Regelbetrags der Regelbetrag-Verordnung angibt gemäß § 36 Nr. 3 EGZPO, (s. UVG-RL 7.7.3. und Anlage zu UVG-RL 7.7.3.)

(8) Sondermöglichkeiten der Durchsetzung:

- a) Auszahlung nach § 48 SGB I, z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, Rente; nach § 74 EStG Kindergeld
- b) Aufrechnung mit Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis, § 226 AO

(9) Regelfälle der Vollstreckung:

- a) Arbeitgeber des unterhaltsschuldenden Elternteils ist bekannt (Lohnpfändung)
- b) Vollstreckung in Bankkonten, Forderungen; Mobiliarpfändung
- c) unterhaltsschuldender Elternteil hat Grundvermögen

(10) Probleme bei der Durchführung der Vollstreckung:

- a) Leistungsfähigkeit amtsbekannt zwischenzeitlich nicht mehr gegeben - ggf. Prüfung von § 419 BGB-Vermögensübernahme, Haftung des Übernehmers -, § 528 BGB Rückforderung einer Schenkung wegen Verarmung des Schenkers,
- b) Absehen von Vollstreckung, auch zeitweise bei nachgewiesener oder glaubhaft dargelegter Leistungsunfähigkeit bzw. Leistungsteilunfähigkeit
- c) Ratenzahlung, Stundung

(11) Sonderfälle:

- a) Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, im Ausland
- b) Titelerlangung gegen unterhaltsschuldenden Elternteil im Ausland
- c) Durchsetzung eines Titels bei unterhaltsschuldendem Elternteil im Ausland
- d) Strafanzeige nach § 170 StGB

(12) Die vorstehenden Grundüberlegungen sind weitestgehend in den nachfolgenden Richtlinien erläutert.

7.1. Der Rückgriff im Einzelnen: Regelung des UVG

Wird Unterhaltsvorschuss geleistet, geht durch gesetzlichen Forderungsübergang ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil bis zur Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über (§ 7 Absatz 1 UVG). Durch landesrechtliche Regelung ist festgelegt, welche Behörde mit der Durchsetzung der Rückgriffsansprüche beauftragt ist (zumeist die Jugendämter). Von den eingezogenen Beträgen führt das Land 40 Prozent an den Bund ab (§ 8 Absatz 2 UVG).

7.1.1. Hintergrund des Rückgriffs / Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII

Das UVG ist eine besondere Hilfe für alleinerziehende Elternteile und deren Kinder; anspruchsberechtigt ist das jeweilige Kind. Es will gerade nicht die unterhaltspflichtige Person von ihrer Unterhaltungspflicht entlasten. Einem konsequenten Rückgriff kommt daher entscheidende Bedeutung zu. Dies gilt umso mehr angesichts der haushaltspolitischen Verantwortung der UV-Stellen, der wichtigen Signalwirkung für die Zahlungsbereitschaft des barunterhaltspflichtigen Elternteils sowie des zunehmenden Stellenwertes des UVG in der Öffentlichkeit. Vor diesem Hintergrund ist der

betreuende Elternteil spätestens mit der Bewilligung über den Beratungs- und Unterstützungsanspruch nach § 18 SGB VIII zu informieren, insbesondere soll auf die Möglichkeit der Einrichtung einer Beistandschaft zur Unterstützung bei der Geltendmachung von Kindesunterhalt hingewiesen werden.

Rechtzeitig vor Vollendung des 18. Lebensjahres soll ein erneuter Hinweis auf die Möglichkeit der Unterstützung durch Einrichtung einer Beistandschaft erfolgen. So kann in geeigneten Fällen ein auch ab dem 18. Geburtstag geltender Titel geschaffen und vermieden werden, dass der Jugendliche volljährig wird, ohne über einen gültigen Unterhaltstitel zu verfügen.

7.1.2. Prüfung und Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs des Kindes durch UV-Stelle

(1) Inverzugsetzung und Rückgriffsbeginn unmittelbar nach Antragstellung

Die Rückgriffsbemühungen sind unmittelbar nach Antragstellung durch die Anzeige nach § 7 Absatz 2 Nr. 2 UVG einzuleiten:

Zeitnahes Anschreiben an den barunterhaltspflichtigen Elternteil („Inverzugsetzung“; vgl. zum rechtlichen Hintergrund (a) sowie den unter (b) aufgeführten (Mindest-)Inhalt).

(a) Rechtlicher Hintergrund zur Inverzugsetzung:

- Das bürgerliche Recht lässt die **Inanspruchnahme** des barunterhaltspflichtigen Elternteils für die Vergangenheit **nur** zu, wenn dieser zum Zwecke der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs **aufgefordert worden ist, über seine Einkünfte und sein Vermögen Auskunft zu erteilen, in Verzug gekommen oder der Unterhaltsanspruch rechtshängig geworden ist** (§ 1613 Absatz 1 BGB). Entsprechende Maßnahmen können im Vorfeld der Beantragung von Unterhaltsvorschussleistungen bereits z.B. durch den alleinerziehenden Elternteil veranlasst worden sein. Dies hat insbesondere Bedeutung für eine rückwirkende Bewilligung gemäß § 4 UVG. Im Übrigen ist der barunterhaltspflichtige Elternteil spätestens mit Schreiben der UV-Stelle unmittelbar anlässlich der Antragstellung gem. § 7 Absatz 2 UVG in Verzug zu setzen bzw. gesetzt worden.

§ 7 Absatz 2 UVG erweitert § 1613 Absatz 1 BGB. Die Voraussetzungen des § 1613 BGB sind insbesondere auch erfüllt, wenn und soweit ein Unterhaltstitel vorliegt.

- **Sonderfälle:**

Die **Einschränkung des § 1613 Absatz 1 BGB gilt aber nicht**, wenn das Kind **aus rechtlichen Gründen** (z.B. fehlendes Vaterschaftsanerkennnis bzw. -feststellung) oder tatsächlichen Gründen, die in den Verantwortungsbereich des barunterhaltspflichtigen Elternteils fallen (z.B. Auslandsaufenthalt oder unbekannter Aufenthalt), **an der Geltendmachung des Unterhaltsanspruchs gehindert** war (§ 1613 Absatz 2 Nr. 2 BGB).

In diesen Fällen kann Erfüllung jedoch nicht, nur in Teilbeträgen oder erst zu einem späteren Zeitpunkt verlangt werden, soweit die volle und sofortige Erfüllung für den Verpflichteten eine unbillige Härte bedeuten würde (§ 1613 Absatz 3 BGB). Die Billigkeitsgründe sind nicht von Amts wegen zu prüfen, sondern müssen vom barunterhaltspflichtigen Elternteil bei einer außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfolgung des Anspruchs auf Rückstände eingewendet werden.

- Bei Verzug oder Rechtshängigkeit ist der Anspruch grundsätzlich zu verzinsen (§§ 286, 288, 291 BGB). Dabei sind die jeweiligen landeshaushaltsrechtlichen Regelungen maßgeblich. Im vereinfachten Verfahren können gesetzliche Verzugszinsen ab dem Zeitpunkt der Zustellung des Festsetzungsantrages (§ 251 Absatz 1 FamFG) auf den zu dieser Zeit rückständigen Unterhalt festgesetzt werden; die Festsetzung künftiger Verzugszinsen ist ausgeschlossen (vgl. BGH vom 28.5.2008 – XII ZB 34/05).

(b) Aufzunehmender **Inhalt für die Inverzugsetzung:**

- Hinweis auf die **Antragstellung; im Antrag ist Alleinerziehung** des antragstellenden Elternteils durch zeitlich überwiegende Betreuung **angegeben**; zudem erfolgen laut Antrag **keine** oder nicht ausreichende **Unterhaltszahlungen** des barunterhaltspflichtigen Elternteils.
- Konkrete **Aufforderung, sofort** der jeweiligen, ggf. höheren, **Unterhaltungspflicht nachzukommen. Hinweis auf die Höhe der maximalen UV-Beträge**, die für **das Kind gezahlt werden**. Klarstellung, dass damit **in Verzug** gesetzt wird. (Hintergrund: § 7 Absatz 2 Nr. 1 UVG i.V.m. § 1613 Absatz 1 Satz 1 BGB). Ergänzend: Hinweis auf erhöhte Erwerbsobliegenheit.

- **Hinweis**, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil ansonsten künftig für nach Bewilligung gezahlte UV-Leistungen **in Anspruch genommen werden kann**.
- Mit dem Anschreiben **soll** dem barunterhaltspflichtigen Elternteil auch **deutlich werden**, dass mit **Aufnahme von Zahlungen an das Kind** die Bewilligung von **Unterhaltsvorschuss** samt Regressverfahren **abgewendet** werden kann.

(c) Zum **Zwecke der Beweissicherung** ist die Mitteilung durch die zuständige UV-Stelle förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen (vorzugsweise durch PZU oder Aushändigung an den Empfänger oder die Empfängerin gegen Empfangsbekanntnis).

(2) Rechtswahrungsanzeige

Mit der **Bewilligung** der UV-Leistungen: **zeitgleich weiteres** Anschreiben an den barunterhaltspflichtigen Elternteil („**Rechtswahrungsanzeige**“; vgl. zum rechtlichen Hintergrund (a) sowie den unter (b) aufgeführten (Mindest-)Inhalt):

(a) Rechtlicher Hintergrund zur Rechtswahrungsanzeige:

- Die Mitteilung über die Leistungsbewilligung muss **immer** erfolgen (vgl. zum Inhalt siehe (b)). Sie ist **kein Verwaltungsakt** und daher auch nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Die Mitteilung wird als Rechtswahrungsanzeige bezeichnet (Urteil des BGH vom 28.03.1979; NJW 1979, S. 1456), mit der Folge, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind leisten kann.
- Sie kommt auch in Betracht, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes wohnt.
- Ändert sich während des Leistungsbezuges die Höhe der Unterhaltsvorschussleistung, ist der barunterhaltspflichtige Elternteil hierüber zu benachrichtigen.
- Die Rechtswahrungsanzeige ist regelhaft mit dem Auskunftersuchen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu verbinden, vgl. UVG-RL 6.1.1.

(b) Aufzunehmender Inhalt für die Rechtswahrungsanzeige:

- **Aufforderung** des barunterhaltspflichtigen Elternteils zur **Zahlung an die UV-Stelle** (zu benennen: Auszahlung von Leistungen nach dem UVG, Bezifferung

ggf. von Rückständen und laufender Verpflichtung, jeweils mit Zahlungsterminen, Kontoverbindung usw).

- Hinweis, dass mit den Zahlungen von Unterhaltsvorschuss der Unterhaltsanspruch des Kindes auf das Land übergeht, so dass nur mit einer Zahlung an die UV-Stelle der Anspruch erfüllt wird („befreiende Leistung“), ab dem Zeitpunkt bzw. Zeitraum, für den UV-Leistungen erbracht werden.
- Liegt kein Titel vor, ist ein **Auskunftsersuchen zu den persönlichen Verhältnissen**, insbes. Einkommen und Vermögen zu versenden. Dies ist mit einer **Frist** zur Beantwortung zu versehen. Hinweis, dass Ausführungen zu mangelnder Leistungsfähigkeit ggf. mit Nachweisen zu belegen sind.
- Hinweis auf die auf das Land übergegangene **Auskunftspflicht** aus § 1605 BGB und die Verpflichtung aus § 6 Absatz 1 UVG, insoweit auch auf den Ersterhebungsgrundsatz (vgl. UVG-RL 6.1.1, ggf. Anfragen ansonsten bei Dritten wie Arbeitgeber oder Kontenabruf), sowie die Möglichkeit der Ahndung als **Ordnungswidrigkeit**, wenn Auskünfte verweigert werden.
- Ergänzende Hinweise:
 - auf die Unterstellung der Leistungsfähigkeit bei mangelnder Rückmeldung auf das Auskunftsersuchen und ggf. Einleitung eines Mahn- oder familiengerichtlichen Verfahrens,
 - auf Kosten eines Verfahrens, so dass Beantwortung des Auskunftsersuchens in eigenem Interesse des barunterhaltspflichtigen Elternteils liegt.
 - auf die Möglichkeit der kostenlosen Titulierung mit Jugendamtsurkunde (Vorteil: Vermeidung von Gerichtsverfahren)
 - Informationen unterhaltsrechtlicher Art insbes. zur gesteigerten Erwerbsobliegenheit und daher möglicher Berücksichtigung von fiktivem Einkommen.
 - Optional: breitere Ausführungen zur Unterhaltsverpflichtung, ggf. Verzinsung, Hinweis auf eventuelle Strafbarkeit nach § 170 StGB, ggf. Anpassungen, soweit öffentlich-rechtliche Vollstreckung möglich ist.

(c) Im Fall der Rechtswahrungsanzeige ist eine förmliche Zustellung zum Zwecke der Beweissicherung regelmäßig nicht erforderlich.

(3) Öffentliche Zustellung

- Ist die Anschrift des unterhaltspflichtigen Elternteils unbekannt oder ist eine im Ausland zu bewirkende Zustellung unausführbar oder verspricht keinen Erfolg, so ist zumindest das Anschreiben zur Inverzugsetzung mittels öffentlicher Zustellung zuzustellen. Die Durchführung der öffentlichen Zustellung erfolgt gem. § 132 Absatz 2 BGB i. V. m. §§ 185 ff ZPO (vgl. OLG Nürnberg, FamRZ 2002).
- Die UV-Stelle kann nach dem für sie anzuwendenden landesrechtlichen Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zustellen, wenn das im Einzelfall für die öffentliche Zustellung zuständige Gericht die Auffassung vertritt, es sei nach den landesrechtlichen Vorschriften zuzustellen (so z. B. LG Köln, Urteil vom 13.08.2004, 9 T 76/04). Die Zustellung richtet sich dann nach der landesrechtlichen Vorschrift, die dem § 10 Verwaltungszustellungsgesetz des Bundes entspricht.
- Unbekannt ist der Aufenthalt, wenn er nicht nur dem Gegner und dem Gericht, sondern allgemein unbekannt ist (OLG Hamm, JurBüro 1994, 630). Daher sind eingehende Ermittlungen und Nachweise durch die UVG-Behörde nötig (z. B. Meldebehörde, Sozialversicherungsträger).
- Eine Auslandszustellung ist unausführbar, wenn ein Rechtshilfeverkehr mit dem betreffenden Staat nicht besteht oder die Erledigung des Rechtshilfeersuchens in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist.
- Durch die öffentliche Zustellung ist sichergestellt, dass der unterhaltspflichtige Elternteil, dessen Aufenthaltsort sowie Einkommens- und Vermögensverhältnisse erst später bekannt werden, jedenfalls ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung auch noch rückwirkend für die UV-Leistungen in Anspruch genommen werden kann.

(4) Bei fehlendem Titel: Prüfung Unterhaltsanspruch, Titulierung und Vollstreckung

Grundsätzlich ist in Abhängigkeit von Angaben des barunterhaltspflichtigen Elternteils wie folgt vorzugehen, wenn **bisher kein Titel** vorliegt:

(a) Prüfung des Unterhaltsanspruchs des Kindes:

Grundsätzlich ist immer von einer Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils in Höhe des UV-Leistungsbetrages auszugehen, es sei denn, der barunterhaltspflichtige Elternteil beweist seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit (Darlegungs- und Beweislast des Unterhaltsschuldners, zuletzt BGH, 22.05.2019, XII ZB 613/16 mit Verweis auf XII ZB 385/17, 19.09. 2018, Rn. 24 mwN; grundlegend: BGH in FamRZ 1998, 357, 359). Hat der Beistand bereits die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit zeitnah bejaht und werden der UVG-Stelle vom Beistand die dazu maßgeblichen Auskünfte und Unterlagen zur Verfügung gestellt, kann auf eine erneute Auskunft verzichtet werden.

Prüfung eines Unterhaltsanspruchs wegen fiktiver Leistungsfähigkeit:

- Legt der barunterhaltspflichtige Elternteil dar, dass weder ausreichendes Einkommen, noch ausreichendes Vermögen verfügbar ist, um den gesetzlichen Mindestunterhalt zu leisten, so ist zu prüfen, ob hinreichend dargelegt wurde, dass Bemühungen um ausreichendes Einkommen erfolgt sind.
- Hierbei ist zu beachten, dass gegenüber Minderjährigen eine **erhöhte Leistungsverpflichtung** besteht. Das bedeutet, dass alle verfügbaren Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsschuld eingesetzt und alle zumutbaren Maßnahmen unternommen werden müssen, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen.
- Hat der barunterhaltspflichtige Elternteil ausreichende Bemühungen nicht dargelegt, beispielsweise in Form einer ausreichenden Anzahl von Bewerbungen mit Absagen, ist bei Arbeitsfähigkeit ein objektiv erzielbares fiktives Einkommen (vgl. näher UVG-RL 7.2.2.) anzusetzen, durch das zumindest der UV-Leistungsbetrag gesichert ist (BGH in FamRZ 1998, 357, 359). Zum Vorgehen bei Beiziehern von Leistungen nach dem SGB II siehe UVG-RL 7.15. und 7.16..

(b) Sonderfälle nach entsprechendem Vortrag des barunterhaltspflichtigen Elternteils:

Unterhalt bei Einkommen des Kindes oder hohem Einkommen des betreuenden Elternteils (vgl. UVG-RL 7.2.).

(c) Titulierung des Anspruchs (vgl. UVG-RL 7.6.).

(d) Vollstreckung.

(5) Bei vorhandenem Titel: Zwangsvollstreckung

Liegt hingegen **bereits ein vollstreckbarer Unterhaltstitel** gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil vor und reagiert der Elternteil auf die Zahlungsaufforderung in der Rechtswahrungsanzeige nicht, gehen also keine Zahlungen ein, so ist aus dem Titel

nach Leistungsbewilligung und Titelumschreibung unmittelbar die Zwangsvollstreckung zu betreiben.

7.1.3. Geltendmachung von künftig fällig werdenden Unterhaltsansprüchen

(1) Der Unterhaltsanspruch ist auch für die Zukunft geltend zu machen (§ 7 Absatz 4 UVG), wenn die Anspruchsvoraussetzungen für UV-Leistungen voraussichtlich innerhalb der nächsten 6 Monate fortbestehen. Neben dem Land ist auch das unterhaltsberechtigten Kind hinsichtlich des künftigen Unterhaltsanspruchs aktivlegitimiert, so dass sich die UV-Stelle um ein einvernehmliches Vorgehen mit diesem bemühen sollte, um eine mehrfache Geltendmachung zu vermeiden. Im Rahmen einer gerichtlichen Geltendmachung ist der Unterhalt ohne die Bedingung der tatsächlichen Erbringung der Unterhaltsleistung festzusetzen, so dass diese im Vollstreckungsverfahren nicht nachgewiesen werden muss, sondern allein die Bewilligung ausreicht.

(2) Die UV-Stelle ist berechtigt, den Unterhaltsanspruch in dynamisierter Form geltend zu machen. Das bedeutet, dass die UV-Stelle einen sich dem jeweiligen Unterhaltsanspruch anpassenden Betrag beantragen kann. Zum Antrag siehe Anlage zu UVG-RL 7.1.3.

7.1.4. Rückgriff gegen Erben

Ist der unterhaltschuldende Elternteil verstorben, so sind die allgemeinen Regelungen des Erbrechts (§§ 1922 ff, 1967 ff BGB) anzuwenden und Rückgriff bei den Erben zu nehmen. Ist das Kind Alleinerbe geworden, ist Rückgriff beim Kind zu nehmen. Von der Durchsetzung des Rückgriffsanspruchs gegenüber dem Kind soll abgesehen werden, wenn der Nachlass nicht werthaltig ist. Auch hier kann die Beschränkung der Minderjährigenhaftung relevant werden - vgl. UVG-RL 5.4.3.: Auf die Möglichkeit der Einrede soll hingewiesen werden.

7.2. Bestehender Unterhaltsanspruch des Kindes

(1) Ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den Elternteil, bei dem es nicht lebt, kann nur übergehen, wenn ein solcher Unterhaltsanspruch besteht.

(2) Ist der Anspruch noch nicht durch einen Titel festgestellt, besteht ein Unterhaltsanspruch nach den Grundsätzen des BGB (§§ 1601 ff) (nur) dann, wenn der Unterhaltsberechtigte (Kind) bedürftig ist, sich also nicht selbst unterhalten kann, und der Unterhaltsverpflichtete (Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt) leistungsfähig ist, d. h. die Unterhaltszahlungen nicht seinen eigenen Unterhalt gefährden würden (§§ 1602, 1603 BGB). Zum Absehen von der Vollstreckung aus Unterhaltstiteln vgl. RL 7.10.2.

7.2.1. Bedürftigkeit des Kindes

(1) Die Bedürftigkeit des minderjährigen Kindes ist insbesondere bei den Kindern bis 15 Jahre i. d. R. unproblematisch. Generell gilt:

Regelmäßiges eigenes Einkommen des Kindes wird auf den Unterhaltsbedarf angerechnet und kann den Unterhaltsanspruch mindern bzw. bei entsprechender Höhe ganz entfallen lassen. Bei Minderjährigen wird deren Einkommen nach Abzug ausbildungsbedingter Kosten (z.B. Fahrtkosten) grundsätzlich zur Hälfte angerechnet. Das betrifft grundsätzlich jede Art von Einkommen, z.B. Ausbildungsvergütungen, Sozialleistungen oder auch Einkünfte aus (ererbtem) Vermögen. Den Stamm des Vermögens brauchen minderjährige Kinder jedoch nicht anzugreifen. Unberücksichtigt bleiben im Allgemeinen auch gelegentliche Einnahmen z. B. aus Ferienjobs, Geldgeschenke von Verwandten im allgemein üblichen Rahmen o. ä.

(2) Die Einkommensverhältnisse des Kindes sind durch die UV-Stellen vor Vollendung des 15. Lebensjahrs und Abschluss des Besuchs einer allgemeinbildenden Schule (vgl. UVG-RL 2.5) nur nach entsprechendem Vortrag des unterhaltspflichtigen Elternteils zur Feststellung des Anspruchsübergangs zu ermitteln.

7.2.2. Leistungsfähigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils; Selbstbehalt

(1) Soweit ein Unterhaltstitel in ausreichender Höhe, also mindestens in Höhe des geleisteten Unterhaltsvorschusses vorliegt, sind bei ausbleibenden Zahlungen des unterhaltsschuldenden Elternteils unverzüglich Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten. Eine weitere materielle Prüfung der Leistungsfähigkeit ist in diesen Fällen nicht erforderlich. Der Unterhaltsanspruch geht in der Höhe über, in der er tituliert ist, maximal bis zur Höhe der UV-Leistung. Nur wenn der Unterhalt des Kindes nicht oder nicht ausreichend titulierte ist, und der unterhaltsschuldende Elternteil vorträgt, nicht

leistungsfähig zu sein und entsprechende Nachweise dafür einreicht, ist die Leistungsfähigkeit des unterhaltsschuldenden Elternteils im Zeitraum der UV-Gewährung zu prüfen, um die Höhe des Unterhaltsanspruchs bestimmen zu können. Die aktuelle Vollstreckbarkeit des Unterhaltsanspruchs ist hiervon unabhängig zu betrachten (s. ggf. UVG-RL 7.10.1. bis 7.10.5.).

(2) Eltern sind gem. § 1603 Absatz 2 BGB verpflichtet, alle verfügbaren Mittel zu ihrem und des Kindes Unterhalt gleichermaßen zu verwenden.

Die Praxis belässt dem unterhaltspflichtigen Elternteil gegenüber dem minderjährigen Kind den sog. notwendigen Eigenbedarf (Selbstbehalt) im Rahmen der sog. gesteigerten Unterhaltsverpflichtung. Diese verlangt von den Eltern, „alle verfügbaren Mittel zu ihrem und des Kindes Unterhalt gleichermaßen zu verwenden“ (§ 1603 Absatz 2 BGB). Der notwendige Selbstbehalt ist vom angemessenen Selbstbehalt zu unterscheiden. Der notwendige Selbstbehalt beträgt derzeit in allen OLG-Bezirken für Erwerbstätige 1.450 Euro und für Nichterwerbstätige 1.200 Euro (zur unterschiedlichen Höhe des notwendigen Selbstbehalts für Erwerbstätige und Nichterwerbstätige vgl. BGH vom 9.1.2008 – XII ZR 170/05). Hierin sind bis 520 Euro für Unterkunft einschließlich umlagefähiger Nebenkosten und Heizung (Warmmiete) enthalten. Der Selbstbehalt soll nach den Richtlinien der Düsseldorfer Tabelle erhöht werden, wenn die Wohnkosten (Warmmiete) 520 Euro wesentlich überschreiten und nicht vermeidbar sind. Eine entsprechende Berücksichtigung höherer, aber angemessener Wohnkosten erfolgt nur nach entsprechendem Vortrag des unterhaltspflichtigen Elternteils.

Umgekehrt kommt eine Reduzierung des – notwendigen, aber auch angemessenen - Selbstbehalts bei Zusammenleben mit einer oder einem leistungsfähigen Partnerin oder Partner in Betracht. Das Zusammenleben erspart erfahrungsgemäß Wohn- und Haushaltskosten. Die Reduzierung des Selbstbehalts kann im Regelfall mit 10 % angesetzt werden.

Der unterhaltspflichtige Elternteil, der sich auf eine fehlende Leistungsfähigkeit seiner Partnerin oder seines Partners beruft (zur möglichen Kürzung des Selbstbehalts um 10% siehe BGH, 26.03.2025 - XII ZB 388/24 Rn 17ff.), hat auch hierfür die volle Darlegungs- und Beweislast (BGH, 17.03.2010, XII ZR 204/08, Rn. 28).

Darüber hinaus kann der Selbstbehalt bei dem verheirateten und nicht getrennt lebenden unterhaltspflichtigen Elternteil auch über den vom Ehegatten geschuldeten Familienunterhalt gedeckt sein (BGH, 06.02.2008, XII ZR 14/06).

(3) In Ausnahmefällen steht dem barunterhaltspflichtigen Elternteil der angemessene Selbstbehalt (seit 2024 1.750 Euro) gegenüber dem minderjährigen Kind zu. Dem barunterhaltspflichtigen Elternteil verbleibt der angemessene Selbstbehalt, wenn der Kindesunterhalt von dem betreuenden Elternteil unter Wahrung dessen angemessenen Selbstbehalts gezahlt werden kann, und ohne seine Beteiligung an der Barunterhaltspflicht ein erhebliches finanzielles Ungleichgewicht zwischen den Eltern entstünde (BGH vom 4. Mai 2011, XII ZR 70/09 im Anschluss an BGH vom 31.10.2007, XII ZR 112/05).

Grundsätzlich liegt auch dafür die Beweislast bei dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (s. UVG-RL 7.1.2. Nr. 1).

Dabei dürfen der eigene angemessene Unterhalt des alleinerziehenden Elternteils und der Barbedarf der bei ihm lebenden Kinder nicht gefährdet sein. Zusätzliche Kosten für die Kinderbetreuung wegen der Erwerbstätigkeit sind zusätzlich vom Einkommen abzuziehen. Das Einkommen des alleinerziehenden Elternteils muss zumutbar erzielt werden, wobei Alter und Anzahl der Kinder, die Kinderbetreuungsmöglichkeiten und die Arbeitszeiten zu berücksichtigen sind. Fremdes Einkommen, z. B. neuer Lebensgefährten, darf dem alleinerziehenden Elternteil nicht zugerechnet werden.

(4) Die verschärfte Haftung hat für den barunterhaltspflichtigen Elternteil wesentliche Folgen:

So sind an die Berücksichtigungswürdigkeit von Schulden besonders strenge Anforderungen zu stellen und vom Elternteil besondere Bemühungen zur Minderung seiner aktuellen Belastung zu erwarten (BGH, 22.05.2019, XII ZB 613/16, Rn. 18 mit Verweis auf BGH, 30.01.2013, XII ZR 158/10, Rn. 19 f.) bis hin zur Obliegenheit, ein Verbraucherinsolvenzverfahren einzuleiten (s. zuvor, RN 19; s. auch 7.10.5).

Barunterhaltspflichtige Elternteile trifft eine erhöhte Arbeitspflicht zur gesteigerten Ausnutzung ihrer Arbeitskraft z.B. neben einer normalen vollschichtigen Erwerbstätigkeit eine zusätzliche Erwerbstätigkeit auszuüben (von bis zu 48 Wochenstunden),

um die Einkommenssituation zu verbessern. Nachvollziehbare Gründe, die gegen eine Nebentätigkeit sprechen, sind vorzutragen. Es ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden, dass nicht nur die tatsächlichen, sondern auch fiktiv erzielbare Einkünfte berücksichtigt werden, wenn die unterhaltsverpflichteten Elternteile eine mögliche und zumutbare Erwerbstätigkeit unterlassen, obwohl diese „bei gutem Willen“ ausgeübt werden könnte (vgl. BVerfGE 68, 256, 270). Die Zurechnung fiktiver Einkünfte setzt allerdings zweierlei voraus: Zum einen muss feststehen, dass subjektiv Erwerbsbemühungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils fehlen. Zum anderen müssen die zur Erfüllung der Unterhaltspflichten erforderlichen Einkünfte für den barunterhaltspflichtigen Elternteil objektiv erzielbar sein, was von seinen persönlichen Voraussetzungen wie beispielsweise Alter, beruflicher Qualifikation, Erwerbsbiographie und Gesundheitszustand und dem Vorhandensein entsprechender Arbeitsstellen abhängt (vgl. BVerfG Beschluss vom 18. Juni 2012 - 1 BvR 2867/11 -, JAmT 2012, 417 ff., juris Rn. 13 m.w.N.). Hierbei müssen umfangreiche, dokumentierte und ernsthafte Erwerbsbemühungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils fehlen. Dieser Unterhaltsanspruch geht nach § 7 UVG auf das Land über (BGH; Urteil vom 14.03.2001; XII ZR 57/99). Voraussetzung einer solchen Einkommensfiktion ist, dass dem barunterhaltspflichtigen Elternteil ein verantwortungsloses, zumindest leichtfertiges Verhalten zur Last zu legen ist. Dies kann insbesondere bei eingeschränkter Leistungsfähigkeit infolge eines Arbeitsplatz- oder Berufswechsels der Fall sein. Bei einem nicht zwingend gebotenen Wechsel in eine weniger gut bezahlte Arbeitsstellung wird für die Bemessung des Barunterhalts der höhere Verdienst beim früheren Arbeitgeber zugrunde gelegt. Weiterhin kann bei Teilzeittätigkeiten das Einkommen aus einer vollschichtigen Erwerbstätigkeit zugerechnet werden (BGH, 09.11.2016, XII ZB 227/15, Rn. 18). Infolge der erhöhten Leistungsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern besteht eine erweiterte Erwerbsobliegenheit zu Tätigkeiten auch unterhalb des Ausbildungsniveaus, Nebenbeschäftigungen und Überstunden (BGH in FamRZ 1987, 270, 271). In zumutbaren Grenzen kann sowohl ein Orts- als auch ein Berufswechsel verlangt werden (BGH in FamRZ 1980, 1113, 1114, zur Zumutbarkeit vgl. auch BVerfG vom 29.12.2005, 1 BvR 2076/03).

(5) Auch nach dem Beschluss des Saarländischen OLG (Beschl. v. 27.01.1999, 6 UF 66/98 (PKH)) kann sich ein barunterhaltspflichtiger Elternteil in Fällen des § 7 UVG hinsichtlich seiner Leistungsfähigkeit nicht auf die zu § 91 BSHG (ab

01.01.2005 ersetzt durch § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II) entwickelten sozialhilfe-rechtlichen Schuldnerschutzbestimmungen – namentlich das Gebot einer Vergleichsberechnung auf der Grundlage tatsächlicher (nicht fiktiver) Einkünfte – berufen.

Nimmt der barunterhaltspflichtige Elternteil Elternzeit wegen der Betreuung eines jüngeren (Halb-)Geschwisterkindes, das er mit einem neuen Lebensgefährten/einer neuen Lebensgefährtin hat, ist in den ersten beiden Lebensjahren des jüngeren Geschwisterkindes eine Interessenabwägung im Einzelfall zwischen den Interessen des älteren (unterhaltsvorschussberechtigten) Kindes an der Zahlung des Unterhalts (Beibehaltung der bisherigen Unterhaltssicherung) und den Interessen der „neuen“ Familie (Geschwisterkindes, neuer Lebensgefährte und dem barunterhaltspflichtigen Elternteil) an der Aufgabenverteilung durchzuführen (BGH, Beschluss vom 11.2.2015, XII ZB 181/14). Die Übernahme der Kinderbetreuung und die sich daraus ergebende Minderung der Erwerbseinkünfte können unterhaltsrechtlich nur dann akzeptiert werden, wenn wirtschaftliche Gesichtspunkte oder sonstige Gründe von gleichem Gewicht, die einen erkennbaren Vorteil für die neue Familie mit sich bringen, im Einzelfall die Interessen des UV-berechtigten Kindes deutlich überwiegen. Die Möglichkeit, eine Erhöhung des wirtschaftlichen Lebensstandards und eine Verbesserung der eigenen Lebensqualität zu erreichen, dient dann nicht ohne weiteres als Rechtfertigung, wenn sie gleichzeitig dazu führt, dass sich der barunterhaltspflichtige gegenüber dem UV-berechtigten Kind auf seine damit einhergehende Leistungsunfähigkeit berufen und damit dessen bisherigen Lebensstandard verschlechtern kann. Gründe, die in der Interessenabwägung berücksichtigt werden, sind z.B. die Gestaltung der Arbeitstätigkeit des barunterhaltspflichtigen Elternteils und des neuen Lebensgefährten, die Höhe des Einkommens und gesundheitliche Gründe. Bei der Prüfung der Leistungsfähigkeit ist das Elterngeld und ein möglicher Unterhaltsanspruch (aus der neuen Beziehung) sowie ein eventuell gekürzter Selbstbehalt für Nichterwerbstätige einzubeziehen.

(6) Ob Studierende unterhaltspflichtig sind, ist zunächst von ihrem Einkommen und Vermögen abhängig. Bei fehlenden Einkünften ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden, ob eine zuzugestehende Erstausbildung vorliegt oder ob die oder der Studierende auf Erwerbsmöglichkeiten zu verweisen sind.

(7) Die Leistungsfähigkeit von Strafgefangenen ist nach den allgemeinen Regeln zu beurteilen. Für Unterhaltszwecke steht regelmäßig nur das Eigengeld zur Verfügung. Im Übrigen ist im Rahmen der Inhaftierung der Selbstbehalt gedeckt. Unter Umständen erhält die oder der Strafgefangene im Moment der Haftentlassung Ausgleichsentschädigungen beispielsweise für nicht in Anspruch genommene, erwirtschaftete Haftzeitverkürzungen, die ebenfalls herangezogen werden können.

(8) Hat der unterhaltspflichtige Elternteil die Arbeitslosigkeit schuldhaft herbeigeführt oder aufrechterhalten (z. B. durch eigene Kündigung oder Nichtannahme einer zumutbaren Arbeit), so kann er sich – ungeachtet der Höhe der Leistung nach dem SGB III – ebenfalls nicht auf Leistungsunfähigkeit berufen. Denn die schuldhaft herbeigeführte Leistungsunfähigkeit führt grundsätzlich nicht zum Wegfall des Unterhaltsanspruchs des Kindes (vgl. Urteil des BGH vom 09.07.1980 in FamRZ 1980, 1113 und vom 26.09.1984 in FamRZ 1985, 158). Zur Feststellung dieses Sachverhalts reicht die Bestätigung des zuständigen Arbeitsamtes, dass hinsichtlich der Leistung nach dem SGB III eine Sperrzeit bindend festgestellt wurde. Dabei ist der Unterhaltsanspruch nicht auf die Dauer der Sperrzeit beschränkt.

(9) Ausnahmsweise kann der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil auch ganz oder teilweise entfallen, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse des betreuenden Elternteils deutlich günstiger sein sollten und sein Einkommen im Verhältnis zu dem des anderen Elternteils so hoch ist, dass die **Inanspruchnahme des anderen Elternteils unbillig** wäre (BGH, 04.05.2011, XII ZR 70/09, 05.11.2014, XII ZB 599/13; 09.11.2016, XII ZB 227/15). Dazu muss der Einkommensunterschied aber sehr hoch sein und der andere Elternteil muss alle ihm zumutbaren Erwerbsmöglichkeiten ausgeschöpft haben. Auf Seiten des betreuenden Elternteils muss nach Abzug aller Verbindlichkeiten und des von ihm dann aufzubringenden Kindesunterhalts noch eine erhebliche Einkommensdifferenz zu dem auch ihm zuzugestehenden angemessenen Selbstbehalt bestehen. Der Umfang der erheblichen Einkommensdifferenz ist nicht geklärt. Das OLG Schleswig (FamRZ 2014, 1643-1644), aber auch das OLG Brandenburg (12.11.2018, 13 UF 97/18) nimmt diese z.B. bei mindestens 500 Euro an. Das ist gegeben, wenn dem betreuenden Elternteil nach Deckung des – offenen - Kindesunterhalts bei Wahrung des angemessenen Selbsthalts wenigstens 500 Euro mehr verbleiben als dem Barunterhaltspflichtigen. Die Mithaftung lässt die normale Unterhaltspflicht des an sich

barunterhaltspflichtigen Elternteils unter Wahrung seines angemessenen Selbstbehalts aber nicht entfallen. Grundsätzlich liegt auch hierfür die Beweislast bei dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt (s. UVG-RL 7.1.2. Nr. 1).

Abzugrenzen von der Mithaftung ist die Alleinhaftung des betreuenden Elternteils bzw. die Enthftung des barunterhaltspflichtigen Elternteils, die der BGH (10.07.2013 – XII ZB 297/12, FamRZ 2013, 1558, Rdnr. 29) beim betreuenden Elternteil mit über dem Dreifachen der unterhaltsrelevanten Nettoeinkünfte des an sich barunterhaltspflichtigen Elternteils angesetzt hat.

Sollte der andere Elternteil geltend machen, dass der Ausnahmefall vorliegt und das Vorliegen eines wenigstens dreifach höheren Nettoeinkommens des betreuenden Elternteils kann festgestellt werden, ist Unterhaltsvorschuss als Ausfallleistung zu zahlen.

Der unterhaltspflichtige Elternteil muss daher zunächst seine tatsächlichen Einkünfte, sein vorhandenes Vermögen und ggf. sonstige für seine Leistungsfähigkeit maßgebliche Umstände (s.o.) darlegen. Mangelt es daran, ist die Behauptung seiner Leistungsunfähigkeit verfahrensrechtlich unsubstantiiert und daher unbeachtlich. Wird dies vorgetragen, bedarf es u.U. noch der Prüfung einer fiktiven Leistungsfähigkeit.

7.3. Grundsätzliches zum gesetzlichen Anspruchsübergang nach § 7 Absatz 1 UVG

Der hier angeordnete Anspruchsübergang erfolgt kraft Gesetzes. Er bedarf, um wirksam zu werden, also keiner Anzeige an den barunterhaltspflichtigen Elternteil. Jedoch muss dieser unverzüglich von der Bewilligung der Unterhaltsleistung und dem Anspruchsübergang unterrichtet werden, damit er nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind zahlen kann. Dies gilt auch bei einer Erhöhung oder Verminderung der bereits bewilligten Unterhaltsleistung.

7.3.1. Kein Titelerfordernis für Anspruchsübergang

Der Anspruch geht auch insoweit über, als darüber kein Titel vorliegt.

7.3.2. Anspruchsübergang auch bei UV-Leistung ohne Vorliegen der UVG-Anspruchsvoraussetzungen

Der Unterhaltsanspruch geht nach § 7 Absatz 1 UVG auch dann auf das Land über, wenn die Leistung gezahlt worden ist, obwohl die materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1 Nr. 1 bis 3, Absatz 1a, 2, 2a oder 3 UVG nicht oder nicht mehr erfüllt waren (vgl. OLG Karlsruhe vom 19.07.2007 - 16 WF 131/07). Dies gilt auch, wenn zudem ein Schadensersatzanspruch gegen den alleinerziehenden Elternteil nach § 5 Absatz 1 UVG gegeben ist. Falls ein Ersatzanspruch gegen den alleinerziehenden Elternteil und ein nach § 7 Absatz 1 UVG auf das Land übergegangener Unterhaltsanspruch gegen den anderen Elternteil gegeben ist, sind in der Regel beide Ansprüche parallel zu verfolgen.

7.3.3. Übergegangener Unterhaltsanspruch als Anspruch des privaten Rechts; Verwirkung, Verjährung

(1) Der nach § 7 UVG auf das Land übergegangene Unterhaltsanspruch bleibt weiterhin ein Anspruch des privaten Rechts und muss vor den Zivilgerichten beantragt werden. Landesrechtliche Regelungen, die den Weg des öffentlichen Verwaltungsverfahren eröffnen, bleiben hiervon unberührt.

Im Hinblick auf eine drohende Verwirkung und Verjährung ist der Rückgriff unmittelbar nach Antragstellung einzuleiten (UVG-RL 7.1.2.) und konsequent (UVG-RL 7.1.1.) mit dem Ziel einer zeitnahen Titulierung (UVG-RL 7.6.) zu betreiben.

Bei anhaltender Zahlungsunfähigkeit des unterhaltsschuldenden Elternteils ist dieser **möglichst einmal jährlich** im Rahmen eines entsprechenden Schriftwechsels (Anforderung von Einkommensnachweisen, Zahlungsaufforderung, Rückstandsmitteilung) deutlich zu machen, dass weiterhin übergegangener Unterhalt geltend gemacht wird.

Es ist sicherzustellen, dass insbesondere gem. § 7 UVG übergegangene Ansprüche nicht verirken oder verjähren. Eine Einhaltung von Fristen ist insbesondere auch durch entsprechende organisatorische Maßnahmen (z.B. Nutzung aller Möglichkeiten der Fachverfahren, Wiedervorlagen, Vertretungsregelungen) zu gewährleisten

(2) Verwirkung:

Bereits vor der Verjährung des Unterhaltsanspruchs kann es zu dessen Verwirkung (§ 242 BGB) kommen.

Die Verwirkung setzt voraus, dass die berechtigte Person ein Recht längere Zeit nicht geltend macht, obwohl sie dazu in der Lage wäre (sog. Zeitmoment), und der zum Unterhalt verpflichtete Elternteil sich mit Rücksicht auf das gesamte Verhalten der berechtigten Person darauf einrichten durfte und sich darauf eingerichtet hat, diese werde ihr Recht auch künftig nicht mehr geltend machen (sog. Umstandsmoment).

Hinsichtlich des Zeitmoments werden bei Unterhaltsrückständen keine hohen Anforderungen gestellt, da die Berechtigten in der Regel auf die Unterhaltsleistungen angewiesen sind. Aus diesem Grund ist zu erwarten, dass Unterhaltsansprüche zeitnah durchgesetzt werden (vgl. BGH Beschluss vom 31.01.2018 – XII ZB 133/17). Der BGH geht davon aus, dass eine Verwirkung nahe liegt, wenn Unterhaltsgläubiger Unterhaltsansprüche für Zeitabschnitte, die etwas mehr als ein Jahr zurückliegen, nicht geltend machen (BGH vom 10.12.2003 - XII ZR 155/01). Dies gilt für die Geltendmachung von noch nicht titulierten Ansprüchen und für die Vollstreckung eines vorhandenen Unterhaltstitels. Der Zeitablauf allein begründet jedoch noch keine Verwirkung.

Vielmehr müssen Umstände hinzutreten, die Verpflichtete darauf vertrauen lassen dürfen, dass keine (fortgesetzte) Geltendmachung des Anspruchs erfolgen wird. Die bloße Untätigkeit Berechtigter genügt hierfür nicht, weder bei titulierten noch bei nicht titulierten Ansprüchen. Vielmehr muss das Verhalten der Gläubiger Grund zur Annahme geben, dass der Unterhaltsanspruch nicht mehr geltend gemacht wird. Dies bemisst sich nach objektiven Gesichtspunkten und richtet sich danach, ob Verpflichtete sich dem Verhalten der Berechtigten bei objektiver Betrachtung nach darauf einrichten durften, dass mit einer Rechtsausübung durch die Berechtigten nicht mehr zu rechnen ist (vgl. BGH vom 09.10.2013 – XII ZR 59/12). Dafür genügt die bloße Untätigkeit in der Regel nicht.

Nach der Entscheidung des BGH vom 31.01.2018 kann etwas anderes dann gelten, wenn angenommen werden kann, dass eine Bezifferung des Unterhaltsanspruchs deshalb nicht erfolgt ist, weil die berechtigte Person selbst davon ausgegangen ist, dass kein Unterhaltsanspruch besteht. Ergibt sich zum Beispiel aus der Auskunft des zum Unterhalt verpflichteten Elternteils, dass sein Einkommen derzeit unterhalb des Selbstbehalts liegt, kann die bloße Untätigkeit zur Verwirkung führen.

(3) Verjährung

Soweit Unterhaltsrückstände und laufende Unterhaltsforderungen noch nicht tituliert sind, verjähren sie in drei Jahren (§§ 197 Absatz 2 i. V. m. 195 BGB; dagegen gilt § 207 Absatz 1 BGB „Hemmung der Verjährung aus familiären Gründen ...“ im UVG nicht).

Titulierte Ansprüche auf Unterhalt verjähren

- in 30 Jahren, soweit sich der Titel bzw. der vollstreckbare Vergleich/die vollstreckbare Urkunde auf Unterhaltsrückstände bezieht, die vor der rechtskräftigen Feststellung liegen (§ 197 Absatz 1 Nr. 3 bzw. 4 BGB)
- in 3 Jahren, soweit sich die titulierte Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Unterhaltsleistungen bezieht (§§ 197 Absatz 2, 195 BGB).

(4) Hemmung der Verjährung

Die Verjährung des Anspruchs wird gehemmt durch die in § 204 Absatz 1 BGB aufgeführte Rechtsverfolgungsmaßnahmen. Dazu gehören insbesondere

- die Stellung des Leistungs- oder Feststellungsantrages (§ 204 Absatz 1 Nr. 1 BGB, § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 167 ZPO),
- die Stellung eines Antrags auf Erteilung einer Vollstreckungsklausel (§ 204 Absatz 1 Nr. 1 BGB i. V. m. 725 ZPO),
- die Zustellung des Antrags im vereinfachten Verfahren über den Unterhalt Minderjähriger (§ 204 Absatz 1 Nr. 2 BGB, § 251 FamFG) und
- die Einleitung eines Mahnverfahrens (§ 204 Absatz 1 Nr. 3 BGB, § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 167 ZPO).

Dabei kann bei unbekanntem Aufenthalt des anderen, barunterhaltspflichtigen Elternteils die Zustellung gem. § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 185 ZPO durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen (öffentliche Zustellung). Die öffentliche Zustellung erfolgt, nachdem sie auf Antrag des Beteiligten vom Verfahrensgericht bewilligt ist, von Amts wegen (§ 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. §§ 186, 166 Absatz 2 ZPO).

Eine Hemmung der Verjährung bewirkt, dass der Zeitraum, während dessen die Verjährung gehemmt ist, nicht in die Verjährung eingerechnet wird (§ 209 BGB). Die Hemmung gem. § 204 Absatz 1 BGB endet grundsätzlich 6 Monate nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen Beendigung des eingeleiteten Verfahrens (§ 204 Absatz 2 Satz 1 BGB).

(5) Neubeginn der Verjährung

Die Verjährung des Anspruchs beginnt erneut durch Zahlungen des unterhaltsschuldenden Elternteils, durch Anerkenntnis der Forderung oder durch Vollstreckungshandlungen (§ 212 Absatz 1 Nr. 1 und 2 BGB). Ein Neubeginn der Verjährung bewirkt, dass die bisher abgelaufene Frist außer Betracht bleibt und die Verjährungsfrist neu zu laufen beginnt.

Nach § 212 Absatz 3 BGB beginnt die Verjährung nicht erneut, wenn

- dem Antrag auf Vollstreckungshandlungen nicht stattgegeben wird, weil es an den Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung fehlt (Titel, Klausel, Zustellung)
- der Antrag zurück genommen wird oder
- die Vollstreckungshandlung auf Antrag der berechtigten Person oder wegen Mangels der gesetzlichen Voraussetzungen aufgehoben wird.

Aber:

Wird der Antrag auf Vollstreckung abgelehnt, weil der unterhaltsschuldende Elternteil amtsbekannt über keine pfändbare Habe verfügt oder kürzlich die eidesstattliche Versicherung abgegeben hat, beginnt die Verjährung neu.

(6) Verjährung in Übergangsfällen

Das neue Verjährungsrecht findet auf alle am 01.01.2002 bestehenden und noch nicht verjährten Ansprüche Anwendung (Art. 229 § 6 Absatz 1 Satz 1 EGBGB).

Der Beginn der Hemmung, die Ablaufhemmung und der Neubeginn der Verjährung bestimmten sich jedoch für den Zeitraum vor dem 01.01.2002 nach früherem Recht (Art. 229 § 5 Absatz 1 Satz 2 EGBGB). Ist die Verjährung nach neuem Recht kürzer, so wird sie vom 01.01.2002 an berechnet (Art. 229 § 6 Absatz 4 Satz 1 EGBGB). Läuft jedoch die nach altem Recht bestimmte längere Frist früher als die Frist nach neuem Recht ab, so ist die Verjährung mit Ablauf der nach altem Recht bestimmten Frist vollendet (Art. 229 § 6 Absatz 4 Satz 2 EGBGB).

7.3.4. Land als Inhaber des übergegangenen Anspruchs

Für die Durchsetzung auf das Land übergegangener Unterhaltsansprüche ist mangels anderer Rückgriffsregelungen allein § 7 UVG maßgeblich und mit Rücksicht auf

§ 31 SGB I zwingend. Daher hat das Land bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche stets als Inhaber der Forderung – also als Gläubiger – und im eigenen Namen aufzutreten.

7.3.5. Tageweise Berechnung des übergegangenen Anspruchs

Bei der **Gewährung von UV-Leistungen** ist bei anteiliger Zahlung für jeden Tag eines jeden Monats 1/30 der monatlichen Unterhaltsleistung zu zahlen (vgl. UVG-RL 2.2.1.). Bei der Geltendmachung eines übergegangenen Unterhaltsanspruchs ist demgegenüber dann, wenn dieser nur für den Teil eines Monats übergegangen ist, die Zahl der tatsächlichen Kalendertage des jeweiligen Monats zugrunde zu legen, da der übergegangene Anspruch seine zivilrechtliche Natur behält und im BGB keine UVG-RL 2.2.1. entsprechende Regelung existiert.

7.4. Rückgriff bei teilstationärer Unterbringung

Ist das berechnete Kind teilstationär untergebracht (insbesondere in einer Mutter/Vater-Kind-Einrichtung) und erhält daneben Unterhaltsvorschuss, so ist die UV-Leistung im Wege des Rückgriffs vom unterhaltspflichtigen Elternteil zurück zu fordern.

7.5. Auskunftsmöglichkeiten der den Rückgriff durchführenden Behörde

7.5.1. Ermittlung des Wohnsitzes des anderen Elternteils

(1) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt des anderen Elternteils unbekannt, ist dieser nach § 20 SGB X von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Auskunftsverpflichtet sind

- a) alleinerziehende Elternteile (§ 1 Absatz 3 UVG, s. UVG-RL 1.11.9.),
- b) Vormund, auch der Pfleger (§§ 1789, 412, 402 BGB, § 7 UVG), der Pfleger jedoch nur insoweit, als er für die Aufgabenbereiche Vaterschaftsfeststellung und/oder Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen bestellt wurde,
- c) Versicherungsunternehmen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 UVG),

- d) nach § 6 Absatz 5 UVG i. V. m. § 69 SGB X die in §§ 12, 18 bis 29 SGB I und die in § 68 SGB I genannten Sozialleistungsträger (z. B. die Sozialämter, Jugendämter, Familienkassen soweit sie gemäß §§ 7 und 13 Bundeskindergeldgesetz für Kindergeld und Kinderzuschlag zuständig sind, Arbeitsagenturen und die sonstigen Dienststellen der Bundesagentur für Arbeit), Sozialversicherungsträger, die anderen Stellen sowie die Finanzämter,
- e) das Kraftfahrtbundesamt, (§ 39 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe b) StVG).

(3) Auskunftsberechtigt sind

- a) die Einwohnermeldeämter im Wege der Amtshilfe insbesondere die Meldebehörde der letzten Wohnanschrift (§ 18 MRRG)
- b) das Bundesverwaltungsamt Köln: Ausländerzentralregister (AZRG), hier jedoch keine Auskünfte über Angehörige von EU-Mitgliedstaaten
- c) das Bundesverwaltungsamt Köln: Verteilungsadressen bei Aussiedlern (Bundesvertriebenengesetz, BVFG)
- d) die Finanzbehörden (auch Angaben des Arbeitgebers, § 21 Absatz 4 SGB X).

(4) Ist ein früherer Wohnsitz des anderen Elternteils im Bundesgebiet bekannt, empfiehlt es sich, zunächst das zuständige Einwohnermeldeamt um Auskunft zu ersuchen. Liegen keine Anhaltspunkte über den möglichen Wohnort des unterhaltspflichtigen Elternteils vor, empfiehlt es sich, die Auskunft bei der Deutschen Rentenversicherung Bund-Datenstelle – in 97084 Würzburg, Berner Straße 1 einzuholen. Daneben kann die zuständige UV-Stelle beim Bundeszentralregister einen Suchvermerk nach § 27 BZRG niederlegen (Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof, Dienststelle: Bundeszentralregister, Adenauer Allee 99-103, 53113 Bonn). Die Niederlegung des Suchvermerks ist in Abständen von drei Jahren zu wiederholen. Dem Niederlegungsbegehren sowie dem Auskunftersuchen gegenüber den genannten Stellen sind die Gründe für die Nachforschungen des Wohnsitzes des anderen Elternteils beizufügen. Bei allen Auskunftersuchen sollte die zuständige Stelle darlegen, dass sie als Leistungsträger handelt und die erbetenen Auskünfte zum Wohnsitz und ggf. zum Arbeitgeber des unterhaltspflichtigen Elternteils zur Durchführung des UVG (§ 7, § 6, § 2 Absatz 3) erforderlich sind. Soll ein

Suchvermerk beim Bundeszentralregister niedergelegt werden, kann auch ein bestehender Tatverdacht nach § 170 StGB erwähnt werden. Erfolgreiche Auskunftersuchen sind in regelmäßigen Abständen – etwa halbjährlich – zu wiederholen.

7.5.2. Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse

(1) Liegt kein Unterhaltstitel oder antragsabweisender Beschluss vor und ist auch kein verfahrenseinleitender Antrag gestellt, kommt eine Verfolgung des Unterhaltsanspruchs im vereinfachten Verfahren durch die UV-Stelle in Betracht. In diesen Fällen wird zur Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse das Auskunftersuchen einschließlich der Ergänzung zum vereinfachten Verfahren (s. Anlage zu UVG-RL 7.4.1. Absatz 3 samt Vordruck Auskunftersuchen) übersandt. Wurde die Leistungsfähigkeit durch den Beistand abschließend und zeitnah festgestellt, so reichen diese Angaben für die UV-Stelle aus.

(2) In allen anderen Fällen müssen – neben der Übersendung des Auskunftersuchens ohne Ergänzung zum vereinfachten Verfahren (s. Anlage zu UVG-RL 7.4.1. Absatz 3 samt Vordruck Auskunftersuchen) an den anderen Elternteil – alle Möglichkeiten der Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse ausgeschöpft werden. Die erlangten Informationen sind zwar nicht zur Ermittlung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils erforderlich, da diese zu vermuten ist, sofern dieser seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit nicht beweist (Beweislastumkehr, s. UVG-RL 7.1.2. Absatz 4 (a)). Jedoch werden die Informationen zur Vorbereitung einer späteren Vollstreckung benötigt.

(3) **Auskunftsverpflichtet** sind neben dem anderen Elternteil:

- a) der alleinerziehende Elternteil (§ 1 Absatz 3, § 6 Absatz 4 UVG; s. UVG-RL 6.2.),
- b) der Arbeitgeber (§ 6 Absatz 2-3 UVG),
- c) die Finanzbehörden (§ 6 Absatz 5 UVG, § 21 Absatz 4 SGB X),
- d) Versicherungsunternehmen, z. B. private Kapitallebensversicherungen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 UVG),
- e) Vormund, bei entsprechendem Wirkungskreis auch der Pfleger (§§ 1789, 412, 402 BGB, § 7 UVG),
- f) nach § 6 Absatz 5 UVG i. V. m. § 69 SGB X, §§ 12, 18 bis 29 SGB I, § 68 SGB I die dort genannten Sozialleistungsträger und anderen Stellen (wobei § 69 SGB X neben § 6 Absatz 5 UVG anwendbar ist) und

- g) das Bundeszentralamt für Steuern (§ 6 Absatz 6 UVG i. V. m. § 93 Absatz 8, 9 und 10 sowie § 93b AO – Kontenabruf betreffend Informationen, bei welchen Kreditinstituten die abgefragte Person über Konten bzw. Depots verfügt; § 45 d Absatz 2 EStG betreffend Einzelanfragen zur Höhe der tatsächlich freigestellten Kapitalerträge z.B. bei, z.B. Bankkonten und Konten bei Bausparkassen).

7.5.3. Auskunftspflicht des Vormunds, Pflegers, Beistands

(1) Zu den Aufgaben des Vormunds, Pflegers, Beistands gehört es, Unterhaltsansprüche des Kindes geltend zu machen (§ 1789 BGB für den Vormund §§ 1809, 1813, 1789 BGB für den Pfleger, §§ 1716, 1809, 1813 und 1789 BGB für den Beistand). Dabei handelt es sich stets um eine Forderung, die das Kind – vertreten durch Vormund, Pfleger, Beistand - gegenüber seinem unterhaltspflichtigen Elternteil hat. Dieser Unterhaltsanspruch des Kindes geht nach § 7 UVG auf das Land über. Nach §§ 412, 402 BGB ist der bisherige Gläubiger (das Kind, vertreten durch Vormund, Pfleger oder alleinerziehenden Elternteil, nicht aber durch den Beistand) verpflichtet, dem Land als neuem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung nötigen Auskünfte zu erteilen (gesetzliche Auskunftspflicht des bisherigen Gläubigers).

(2) Nach § 68 Absatz 1 SGB VIII i. V. m. § 67 Absatz 6 Nr. 3 SGB X darf der Vormund, Pfleger, Beistand Sozialdaten nur erheben, verarbeiten oder nutzen, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist. Zu den Aufgaben des Amtsvormunds im Rahmen der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen des Kindes zählt auch die Vertretung des Kindes bei der Erfüllung gesetzlicher Auskunftspflichten, die dem Kind obliegen. Der Vormund ist daher im Rahmen der Vertretung des Kindes verpflichtet, dem Land bei der Rückforderung von nach § 7 UVG übergegangenen Ansprüchen Auskünfte zu erteilen. Der Pfleger und der Beistand sind jedoch nur soweit vertretungsberechtigt und zur Weitergabe von Daten verpflichtet und berechtigt, wie es ihre Aufgabe erfordert. Zu den Aufgaben des Beistands gehört nicht die Unterstützung der UV-Stelle beim Rückgriff. Der Beistand ist allerdings dann zur Auskunft verpflichtet, wenn bei bestehender Beistandschaft der Unterhaltsanspruch, der nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist, auf das Kind rückübertragen wurde.

7.6. Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs

(1) Zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs ist umgehend nach Ablauf der im Auskunftersuchen gesetzten Frist oder nach Eingang der Auskunft ein Unterhaltstitel zu erwirken, soweit nicht aufgrund vollständiger Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils erwiesen ist. Dem kann alternativ die öffentlich-rechtliche Vollstreckung eines übergegangenen Anspruchs vorausgehen, soweit dies nach landesrechtlichen Regelungen zulässig ist (derzeit möglich in Berlin, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen.)

Ob zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs eine Jugendamtsurkunde zu errichten, eine Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu beantragen oder ein verfahrenseinleitender Antrag bei Gericht zu stellen ist, hängt von dem Verhalten des anderen Elternteils sowie davon ab, ob der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zulässig ist.

(2) Neben der zivilrechtlichen Verfolgung des Unterhaltsanspruchs ist die Möglichkeit einer Auszahlung von Sozialleistungen zu prüfen (s. UVG-RL 7.9.1.), ebenso die Aufrechnung mit Ansprüchen des Pflichtigen gegen das Land (s. UVG-RL 7.9.2.).

(3) Die erforderlichen Schritte der UV-Stelle zur Titulierung, Vollstreckung oder die aktenkundige Dokumentation der Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils sollen innerhalb von längstens 6 Monaten ab Bewilligung erfolgen.

7.6.1. Feststellung der Zahlungsbereitschaft

(1) Antwortet der andere Elternteil auf das Auskunftersuchen, er wolle keine Angaben machen, sei aber zur Zahlung in Höhe der UV-Leistung bereit, ist er in der Regel zur Errichtung einer Jugendamtsurkunde zugunsten des Landes als Rechtsnachfolger in Höhe der UV-Leistung (§ 59 Absatz 1 Nr. 3 SGB VIII) aufzufordern, soweit noch kein anderer Schudtitel vorliegt. Hinsichtlich der künftig fällig werdenden Forderungen kommt (nur) eine Beurkundung zugunsten des Kindes in Betracht. Der betreuende Elternteil ist darauf hinzuweisen, dass es für das Kind günstiger sein kann, statt dessen die Unterhaltsfestsetzung z. B. im vereinfachten Verfahren zu betreiben, da der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil in der Regel höher ist als die UV-Leistung. Beratung und Unterstützung leistet das

zuständige Jugendamt. Ist eine Urkunde errichtet, ist anschließend eine Vereinbarung über die Tilgung der aufgelaufenen Rückstände zu treffen.

(2) Erscheint der andere Elternteil nicht zur Errichtung der Jugendamtsurkunde, ist – vorbehaltlich des § 249 Absatz 2 FamFG – umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen. Ist das vereinfachte Verfahren nach § 249 Absatz 2 FamFG ausgeschlossen, weil über den Unterhaltsanspruch des Kindes bereits ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel (z. B. Jugendamtsurkunde) errichtet worden ist, ist, sofern eine treuhänderische Rückübertragung nach UVG-RL 7.7.1. nicht in Betracht kommt, ein verfahrenseinleitender Antrag bei Gericht – ggf. in Form des Abänderungsantrages nach § 238 ff FamFG (vgl. UVG-RL 7.7.3.) – zu stellen. Der Antrag ist mit dem Schuldanerkenntnis zu begründen, das in der Erklärung zur Zahlungsbereitschaft zu sehen ist.

7.6.2. Keine oder unvollständige Auskünfte zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen

(1) Hat der andere Elternteil das Auskunftersuchen nach UVG-RL 7.4.1. nicht innerhalb der gesetzten Frist beantwortet, ist – vorbehaltlich des § 249 Absatz 2 FamFG – umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen beziehungsweise das öffentlich-rechtliche Vollstreckungsverfahren einzuleiten, soweit dies nach landesrechtlichen Regelungen zulässig ist.

(2) Hat der andere Elternteil das Auskunftersuchen nach UVG-RL 7.4.1. unvollständig beantwortet, ist es ihm unter Fristsetzung (i.d.R. 14 Tage) zur Vervollständigung zurückzusenden. Antwortet der andere Elternteil nicht oder ist die Antwort erneut unvollständig, ist – vorbehaltlich des § 249 Absatz 2 FamFG – nach Ablauf der gesetzten Frist umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen beziehungsweise das öffentlich-rechtliche Vollstreckungsverfahren einzuleiten, soweit dies nach landesrechtlichen Regelungen zulässig ist.

(3) Ist das vereinfachte Verfahren nach § 249 Absatz 2 FamFG ausgeschlossen, weil über den Unterhaltsanspruch des Kindes bereits ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel (z. B. Jugendamtsurkunde) errichtet worden ist, sind die in UVG-RL 7.5.2. Absatz 2 genannten Möglichkeiten der Ermittlung der Einkommens-

und Vermögensverhältnisse auszuschöpfen. Die Auswertung erfolgt nach den in UVG-RL 7.6.3. beschriebenen Grundsätzen; das weitere Verfahren richtet sich nach UVG-RL 7.6.4.

7.6.3. Feststellung der Höhe des Unterhaltsanspruchs bei vollständigen Auskünften zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen

(1) Macht der andere Elternteil in dem übersandten Vordruck keine vollständigen Auskünfte zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, so ist von seiner Leistungsfähigkeit in Höhe des UV-Leistungsbetrages auszugehen (vgl. UVG-RL 7.1.2. Nr. 1). Macht er vollständige Auskünfte zu seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen, so ist festzustellen, ob und in welcher Höhe ein Unterhaltsanspruch besteht. Grundlage der Berechnung des Kindesunterhalts ist das sogenannte bereinigte Nettoeinkommen des unterhaltspflichtigen Elternteils. Das ist das um alle unterhaltsrechtlich zulässigen Abzüge gekürzte Einkommen.

(2) Zur Feststellung des Einkommens sind alle Einkünfte heranzuziehen, die dem unterhaltspflichtigen Elternteil zufließen. Zu den Einkünften zählen gemäß § 2 Einkommensteuergesetz (EStG) Einnahmen aus Landwirtschaft und Forsten, Gewerbebetrieb, selbstständiger und nichtselbstständiger Tätigkeit, Kapital, Vermietungen und Verpachtungen. Auch Unterhaltszahlungen Dritter (also z. B. Unterhaltszahlungen der Großeltern an den Vater des Kindes) sind ihrerseits unterhaltspflichtiges Einkommen, jedenfalls wenn es um die erweiterte Unterhaltungspflicht gegenüber minderjährigen Kindern geht. Entsprechendes gilt für das Elterngeld und das Betreuungsgeld. Hinzu kommen sonstige vermögenswerte Vorteile wie mietfreies Wohnen, vermögenswirksame Leistungen, Steuervorteile, Steuererstattungen, staatliche Zuschüsse (z.B. landwirtschaftliche Fördermittel) und sozialstaatliche Zuwendungen (z. B. Arbeitslosengeld, Krankengeld, BAföG, Wohngeld). Auch Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Zulagen, Prämien und Überstundenvergütungen sowie Tantiemen und Gewinnbeteiligungen sind Einkünfte.

Die Frage, ob es sich bei Sozialhilfe und Bürgergeld um Einkommen handelt, wird in den unterhaltsrechtlichen Leitlinien der Oberlandesgerichte unterschiedlich beantwortet. Sie bilden zusammen mit weiteren Einkünften die Basis für eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit. Kein Einkommen sind staatliche Arbeitnehmersparzulagen. Das staatliche Kindergeld und der Kinderzuschlag sind grundsätzlich weder Kindes- noch Elterneinkommen. Sie dienen vielmehr der Entlastung der Eltern und der Familienförderung.

(3) Das anrechenbare (unterhaltsrechtlich relevante) Einkommen lässt sich daraus wie folgt ermitteln:

- a) Auszugehen ist vom Jahresnettoeinkommen, d. h. vom Bruttoeinkommen abzüglich Steuern (Einkommens- und Kirchensteuern) und Vorsorgeaufwendungen (Krankenpflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherungen).

Um das bereinigte Nettoeinkommen zu ermitteln, werden vom Nettoeinkommen die notwendigen berufsbedingten Aufwendungen abgezogen. Teilweise werden diese nach den Leitlinien der Oberlandesgerichte betragsmäßig pauschaliert oder mit einem bestimmten Prozentsatz vom Nettoeinkommen in Abzug gebracht (s. z. B. Anmerkung 3 zur Düsseldorfer Tabelle). Auch konkreter Mehrbedarf wegen Krankheit oder Alter ist in der Regel vom Einkommen abzuziehen. Schuldverpflichtungen können das Einkommen ebenfalls mindern. Abwägungskriterien der Anrechenbarkeit sind insbesondere der Zweck der Verbindlichkeit, Zeitpunkt und Art der Entstehung der Verbindlichkeit, Kenntnis des unterhaltspflichtigen Elternteils von Grund und Höhe der Unterhaltsschuld sowie die Möglichkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils, die Leistungsfähigkeit in zumutbarer Weise ganz oder teilweise, z. B. durch Tilgung oder Streckung, wieder herzustellen. Bei Schulden für das Familienheim sind neben der Möglichkeit der Streckung auch die Zumutbarkeit einer Veräußerung oder sonstigen Verwertung der Immobilie sowie die (Mit-) Eigentumsverhältnisse zu berücksichtigen. Gegebenenfalls haftet der im Familienheim verbleibende, leistungsfähige Elternteil gesamtschuldnerisch/hälftig (vgl. § 426 BGB) mit, so dass die Schulden nur teilweise berücksichtigungsfähig sind. Bei allen in Betracht kommenden Abzugspositionen sind dann besonders strenge Maßstäbe anzulegen, wenn diese Abzüge dazu führen würden, dass der Mindestunterhalt für das minderjährige Kind nicht mehr gesichert ist.

- b) Aus dem bereinigten Jahresnettoeinkommen ist das monatliche Durchschnittseinkommen festzustellen. Dies wird bei Nichtselbstständigen und Rentnern aus dem Durchschnitt der letzten 12 Monate oder des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres gebildet. Ist davon auszugehen, dass sich das Einkommen des laufenden Jahres auf Dauer deutlich verändert hat und lässt sich hinreichend zuverlässig abschätzen, wie aufgrund der veränderten

Umstände das durchschnittliche Monatseinkommen für das laufende Jahr zu berechnen ist, so kann dieses zugrunde gelegt werden.

- c) Bei Selbstständigen ist zu prüfen, ob die in dem Vordruck gemachten Angaben zu den Einnahmen, privaten Vorteilen, Steuern, Vorsorgeaufwendungen und Betriebsausgaben nach den beigelegten Unterlagen plausibel sind. Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit ist anhand von Einkommensteuererklärungen, Einkommensteuerbescheiden und den entsprechenden Gewinn- und Verlustrechnungen bzw. den Einnahmen-Überschuss-Rechnungen zu ermitteln. Dabei ist in der Regel der Gewinn/Überschuss der letzten drei Jahre zugrunde zu legen. Vom Gewinn sind die Einkommen- und Kirchensteuer in tatsächlich bezahlter Höhe sowie angemessene Beiträge zur Altersversorgung sowie Kranken- und Pflegeversicherung abzuziehen. Als angemessen gelten maximal 20 % des Gewinns/Überschusses bei der Altersvorsorge und der Beitragssatz der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung. Maßgeblich ist allerdings, dass diese Aufwendungen auch tatsächlich erbracht werden. Der sich ergebende Betrag ist in einen Monatsbetrag umzurechnen.

Anstelle des Gewinns/Überschusses kann ausnahmsweise auf die Entnahmen abzüglich der Einlagen abgestellt werden, wenn eine Gewinnermittlung nicht möglich ist.

- (4) Bei Grundvermögen oder Wertpapiervermögen ist ein sukzessiver Verkauf zumutbar, wenn das Grundvermögen zur eigenen Bedarfsdeckung für die mutmaßliche Lebensdauer des unterhaltspflichtigen Elternteils ausreicht (vgl. BGH FamRZ 1989, 170 ff). Soweit der unterhaltspflichtige Elternteil laufendes Einkommen hat, ist dies für die Zumutbarkeit des Vermögensverbrauchs für den Kindesunterhalt zu berücksichtigen.

- (5) Ist das bereinigte Nettoeinkommen ermittelt, so ist unter Berücksichtigung des Selbstbehaltes des unterhaltspflichtigen Elternteils (vgl. Richtlinie 7.2.2.) und anderer gleichrangiger Unterhaltspflichten (gegenüber weiteren minderjährigen Kindern und privilegierten volljährigen Kindern i.S. des § 1603 Absatz 2 Satz 2 BGB) der Unterhaltsanspruch des Unterhaltsvorschuss beziehenden Kindes zu prüfen. Ergibt sich ein Unterhaltsanspruch des Kindes in Höhe der UV-Leistung oder mehr, so ist die verauslagte Unterhaltsleistung geltend zu machen.

(6) Ist der Unterhaltsbetrag niedriger als die UV-Leistung, so ist zu prüfen, ob aufgrund der erhöhten Leistungsverpflichtung gegenüber minderjährigen Kindern ein fiktives Einkommen anzusetzen ist, durch das zumindest der UV-Leistungsbetrag gesichert ist (vgl. UVG-RL 7.1.2. Nr. 2). Ist kein fiktives Einkommen anzusetzen, so kann nur in der ermittelten Höhe Rückgriff genommen werden. Gleichrangig berechnete Kinder sind minderjährige unverheiratete Kinder und Kinder bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres in allgemeiner Schulausbildung, solange sie im elterlichen Haushalt leben.

(7) Mangelfälle

Reicht das Einkommen zur Deckung des Bedarfs des unterhaltspflichtigen Elternteils und der gleichrangig unterhaltsberechtigten Kinder nicht aus (sog. Mangelfälle), so sind die Unterhaltsansprüche der Kinder anteilig zu kürzen. Hierbei ist wie folgt vorzugehen:

- Vom ermittelten bereinigten Nettoeinkommen ist der notwendige Eigenbedarf (Selbstbehalt) des Unterhaltspflichtigen abzuziehen. Die verbleibende Verteilungsmasse steht zur Befriedigung der Barunterhaltsansprüche zur Verfügung.
- Ermittlung des vollen Kinderunterhaltsanspruchs. Dieser entspricht dem Mindestunterhalt gemäß § 1612 a Absatz 1 BGB abzüglich des halben Kindergeldes gemäß § 1612 b Absatz 1 BGB. Er ist in den alten und neuen Bundesländern gleich hoch und beträgt :

Altersstufe 0 – 5 Jahre: (Stand 1-2024)

480 Euro Mindestunterhalt – 125 Euro $\frac{1}{2}$ Kindergeld = **355 Euro**

Altersstufe 6 – 11 Jahre:

551 Euro Mindestunterhalt – 125 Euro $\frac{1}{2}$ Kindergeld = **426 Euro**

Altersstufe 12 – 17 Jahre

645 Euro Mindestunterhalt – 125 Euro $\frac{1}{2}$ Kindergeld = **520 Euro**

- Anteilige Kürzung der Kindesunterhaltsansprüche nach folgender **Formel**:

Anteiliger Kindesunterhalt =
$$\frac{\text{voller Kindesunterhalt} \times \text{Verteilungsmasse}}{\text{Summe aller gleichrangiger Kindesunterhaltsbeträge}}$$

Beispiel:

Unterhalt für zwei unterhaltsberechtigten Kinder im Alter von 7 Jahren (K1) und 5 Jahren (K2), die bei der geschiedenen nicht erwerbstätigen Ehefrau und Mutter leben. F bezieht das Kindergeld

Lösung:

Ein Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau ist nachrangig und daher nicht zu berücksichtigen.

Bereinigtes Nettoeinkommen des Unterhaltspflichtigen (M):	1.620 Euro
./.. Notwendiger Eigenbedarf M:	<u>1.450 Euro</u>
Verteilungsmasse	170 Euro

Notwendiger Gesamtbedarf aller unterhaltsberechtigten Kinder:

426 Euro (K1) + 355 Euro (K2) = **781 Euro**

Unterhalt K1: $426 \times 170 : 781 = \mathbf{92,72 \text{ Euro}}$, aufgerundet 93 Euro

Unterhalt K2: $355 \times 170 : 781 = \mathbf{77,27 \text{ Euro}}$, aufgerundet 78 Euro

- Unter folgenden Voraussetzungen kann vom Unterhaltspflichtigen ein Barunterhalt geltend gemacht werden:

1. Im Haushalt des Unterhaltspflichtigen lebt ein weiteres betreutes und unterhaltsberechtigtes Kind.
2. Diese Unterhaltspflicht ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen glaubhaft zu machen.

Es kann maximal ein Betrag in Höhe des nach Nr. 2 zu ermittelnden Kindesunterhaltsanspruchs in die Mangelfallberechnung eingestellt werden. Werden für dieses (in den Unterpunkten genannte) Kind auch Leistungen nach dem UVG erbracht, vermindert sich der zu leistende Unterhalt um den entsprechenden UVG-Zahlbetrag.

- Für ein Kind, welches im Haushalt des unterhaltspflichtigen Elternteils durch seine beiden Eltern unterhalten und betreut wird, kann als bezifferter Naturalunterhalt ein Betrag in Höhe der Hälfte des Mindestunterhalts gemäß § 1612 a Absatz 1 BGB nach Abzug des halben Kindergeldes gemäß § 1612 b Absatz 1 BGB in die Mangelfallberechnung eingestellt werden (OLG Brandenburg, Beschluss vom 28.2.2024 - UF 40/21, Beck RS 2024, 4628 und NZFam 2024, 561).

Wird vom unterhaltspflichtigen Elternteil ein höherer Naturalunterhaltsanteil durch geeignete Unterlagen glaubhaft gemacht, kann maximal ein Betrag in Höhe des nach Nr. 2 zu ermittelnden Kindesunterhaltsanspruchs in die Mangelfallberechnung eingestellt werden.

7.6.4. Durchsetzung des von der UV-Stelle festgestellten Unterhaltsanspruchs

(1) Der unterhaltspflichtige Elternteil ist zur Errichtung einer Jugendamtsurkunde (§ 59 SGB VIII) über den errechneten Unterhaltsbetrag aufzufordern, soweit nicht zunächst eine Beitreibung im Wege der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung nach landesrechtlichen Regelungen erfolgt. Ist diese Urkunde errichtet, ist anschließend eine Vereinbarung über die Tilgung der aufgelaufenen Rückstände zu treffen.

(2) Erscheint der andere Elternteil nicht zur Errichtung der Jugendamtsurkunde, ist umgehend der Antrag auf Unterhaltsfestsetzung im vereinfachten Verfahren zu stellen; UVG-RL 7.1.3. und 7.6.2. Absatz 3 Satz 1 sind zu beachten.

(3) Steht das vereinfachte Verfahren nicht zur Verfügung, weil bereits ein Unterhaltstitel vorliegt, über den Unterhaltsanspruch des Kindes schon einmal ein Gericht entschieden hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist oder ein zur Zwangsvollstreckung geeigneter Schuldtitel errichtet worden ist (§ 249 Absatz 2 FamFG), ist durch die zuständige UV-Stelle als Vertreter des Landes ein verfahrenseinleitender Antrag zur gerichtlichen Geltendmachung des Unterhalts bzw. ein Abänderungsantrag nach §§ 238 ff FamFG zu stellen. UVG-RL 7.1.3. ist zu beachten.

(4) Gleiches gilt, wenn das Gericht einen neuen Antrag im vereinfachten Verfahren für nicht zulässig erklären sollte, weil ehemals ein auf 72 Monate oder auf die Vollendung des 12. Lebensjahres begrenzter Titel für das Land ergangen ist.

7.6.5. Sollstellung der Forderung des Landes

(1) Die Buchung der Sollstellung der auf das Land übergegangenen Unterhaltsforderungen erfolgt entsprechend der haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen ab der Feststellung eines Unterhaltsanspruchs im Rahmen der Unterhaltsberechnung jeweils zum Zeitpunkt der monatlichen UV-Zahlung, hilfsweise zu festgelegten Stichtagen.

(2) Forderungen werden spätestens zum Soll gestellt, wenn

- die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils im Rahmen einer Unterhaltsberechnung festgestellt wurde oder
- ein Schuldanerkennnis des unterhaltspflichtigen Elternteils vorliegt oder
- eine Ratenzahlungsvereinbarung getroffen wurde oder
- wenn sie titulierte sind.

(3) Entsprechend der haushalts- und kassenrechtlichen Regelungen sind die erforderlichen Buchungen vorzunehmen, also etwa bei Zahlungen, abweichenden Entscheidungen zur Höhe des Anspruchsübergangs oder unbefristeten Niederschlagungen.

7.7. Verfahrensrechtliche Gesichtspunkte

7.7.1. Treuhänderische Rückübertragung

Nach der Rechtsprechung des BGH zur treuhänderischen Rückübertragung setzt die erforderliche Rückübertragungsvereinbarung bei gemeinsamer Sorge voraus, dass der unterhaltspflichtige Elternteil der Vereinbarung zugestimmt hat oder die Entscheidung durch des Familiengericht nach § 1628 BGB dem antragstellenden Elternteil übertragen wurde (BGH-Beschluss vom 18.03.2020-XII ZB 213/19).

(2) Die nach § 7 Absatz 4 Satz 3 UVG ausdrücklich zugelassene treuhänderische Rückübertragung kann zumindest dann, wenn ein zweifelhafter Anspruch im streitigen Verfahren verfolgt wird, für das Land ein schwer kalkulierbares Kostenrisiko bedeuten. Gemäß § 7 Absatz 4 Satz 4 UVG sind die dem Kind entstehenden Kosten, soweit sie den zunächst auf das Land übergegangenen und dann zurückübertragenen Anspruch betreffen, zu übernehmen (*vgl. Absatz 7*).

Die Rückübertragung ist unwirksam, wenn die Kostenübernahme nach § 7 Absatz 4 Satz 4 UVG eingeschränkt wird. Eine Rückübertragung ist dennoch in allen Fällen zu empfehlen, in denen das Kind einen höheren Anspruch gegen den barunterhaltspflichtigen Elternteil als gegen die UV-Stelle hat und diesen Anspruch auch verfolgt. Zur Zulässigkeit der Rückübertragung in Fällen, in denen bereits ein Titel besteht, siehe UVG-RL 7.8.

(3) Wurde bereits vor erstmaliger Auszahlung der UV-Leistung die Durchsetzung des Unterhaltsanspruches im streitigen (gerichtlichen) Verfahren verfolgt, ist eine treuhänderische Rückübertragung nicht erforderlich; vielmehr ist der verfahrenseinleitende Antrag als Folge des § 265 ZPO umzustellen (wie bisher): Der gesetzliche Vertreter des Kindes ist zu veranlassen, den verfahrenseinleitenden Antrag dahin zu ändern, dass die Zahlung bis zur Höhe der bis zum Ende der letzten mündlichen Verhandlung erbrachten Leistungen nach dem UVG an das Land, vertreten durch die zuständige UV-Stelle, zu leisten ist. Der Antrag des Kindes müsste sonst in Höhe dieses Anspruchs wegen Fehlens der Antragsbefugnis abgewiesen werden. Das Kind führt das Verfahren wegen der nicht oder noch nicht vom Übergang erfassten Unterhaltsansprüche mit dem alten Antrag fort.

(4) Betreiben alleinerziehende Elternteile bereits selbst bzw. durch Rechtsbeistand oder durch Beistand das vereinfachte Verfahren, erscheint es nicht ausgeschlossen, dass der unterhaltspflichtige Elternteil dem Antrag den aufgrund des Anspruchsübergangs zwischenzeitlich – für Teile des Anspruchs – eingetretenen Gläubigerwechsel als „andere Einwendung“ im Sinne des § 252 Absatz 2 FamFG entgegenhalten kann. Eine Antragsumstellung, wie sie aus § 265 ZPO folgt, ist im vereinfachten Verfahren allerdings nicht möglich. Hier ist daher eine treuhänderische Rückübertragung auf das Kind für das vereinfachte Verfahren ab dem Zeitpunkt der Anhängigkeit des Verfahrens sinnvoll.

(5) In dem zum Zwecke der Rückübertragung zu schließenden Abtretungsvertrag ist eine vorrangige Geltendmachung des Anspruchs im vereinfachten Verfahren zu vereinbaren (s. Anlage zu UVG-RL 7.7.1.), da hier ein geringeres Kostenrisiko besteht.

(6) Für die gerichtliche Geltendmachung der rückübertragenen Unterhaltsansprüche hat das Kind einen Anspruch auf Verfahrenskostenvorschuss gegen die UV-Stelle (vgl. BGH vom 2.4.2008 - XII ZB 266/03).

(7) Macht das Kind aber ab Rechtshängigkeit des gerichtlichen Verfahrens laufenden Unterhalt geltend, steht ihm bei Erfolgsaussicht und Bedürftigkeit Verfahrenskostenhilfe zu, die gemäß § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 117 ZPO von ihm beantragt werden kann.

(8) Falls der gesetzliche Vertreter des Kindes höhere oder vom Übergang nach § 7 nicht erfasste frühere oder künftige Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend machen will, bietet sich eine gemeinschaftliche Geltendmachung nach § 113 Absatz 1 FamFG i. V. m. §§ 59 ff. ZPO, ggf. mit dem Beistand, an.

7.7.2. Titelumschreibung

(1) Liegt ein vollstreckbarer Titel des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil vor, so lässt die zuständige UV-Stelle diesen Titel nach § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO bis zur Höhe der UV-Leistung auf das Land umschreiben. Der Unterhaltstitel kann auch dann umgeschrieben werden, wenn er während des Getrenntlebens der Eltern in Verfahrensstandschaft des einen Elternteils für das Kind

gegen den anderen Elternteil erwirkt wurde, auch wenn die Verfahrensstandschaft noch andauert und das Kind nicht als Gläubiger im Unterhaltstitel benannt ist (vgl. hierzu OLG Düsseldorf vom 24.07.1996 – 3 WF 27/96, FamRZ 1997, 826; OLG Dresden vom 28.05.1998 – 10 WF 0160/98, 10 WF 160/ 98, DAVorm 1999, 713; DIJuF, Rechtsgutachten vom 10. April 2002, JAmt 2002, 252).

(2) Ein während des Scheidungsverfahrens der Eltern von einem Elternteil erwirkter Beschluss oder von den Eltern geschlossener gerichtlicher Vergleich, die den Unterhalt des Kindes betreffen, wirkt nach § 1629 Absatz 3 Satz 2 BGB für und gegen das Kind. Dies hat zur Folge, dass dem Land als Rechtsnachfolger des Kindes (§ 7 UVG) nach § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO eine vollstreckbare Ausfertigung dieses Titels erteilt werden kann. Das gleiche gilt für gerichtliche Entscheidungen jeder Art. Es gilt auch für gerichtliche – nach dem 31. März 1986 von den Eltern während des Getrenntlebens oder der Anhängigkeit einer Ehesache abgeschlossene – Vergleiche.

(3) Für die Titelumschreibung nach § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 727 ZPO ist die Vorlage einer vollstreckbaren Ausfertigung des Titels oder – entsprechend OLG Hamm vom 22.10.1990, 10 WF 424/90, und OLG Stuttgart vom 19.10.1989, 8 WF 79/89 – die Anhörung des Schuldners (§ 733 Absatz 1 ZPO) erforderlich. Ist dem Kind bereits eine vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels erteilt worden und weigert sich der betreuende Elternteil, diesen herauszugeben, sollte versucht werden, eine zweite vollstreckbare Ausfertigung nach § 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. § 733 ZPO zu erhalten. Wegen der unbegründeten Weigerung der alleinerziehenden Elternteile, die vollstreckbare Ausfertigung des Unterhaltstitels auszuhändigen, kann die Leistung weder versagt noch entzogen werden.

7.7.3. Abänderung des Unterhaltstitels (Erhöhung des Unterhalts)

(1) Liegt zugunsten des Kindes ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vor, der der Höhe nach hinter dem nach dem UVG zu zahlenden Betrag zurückbleibt, so ist die Anhebung des Titels anzustreben, wenn die UV-Stelle eine Leistungsfähigkeit des unterhaltsverpflichteten Elternteils über der bisher titulierten Höhe annimmt.

(2) Zur Änderung eines Titels bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten:

- a) Neubeurkundung des Unterhalts nach § 59 SGB VIII durch das Jugendamt;
- b) Antrag nach § 240 FamFG, wenn ein Beschluss nach § 253 FamFG oder ein Beschluss nach § 237 FamFG geändert werden soll;
- c) Abänderungsanträge nach §§ 238, 239 FamFG.

(3) Änderungsanträge sind möglich, wenn sich die Verhältnisse, die für die gerichtliche Verpflichtung zur Entrichtung und für die Bestimmung der Höhe der Leistung maßgebend waren, wesentlich geändert haben. Das ist nach gängiger Rechtsprechung bei Veränderungen ab etwa 10 % der Fall.

Zuständig ist das Amtsgericht – Familiengericht – am Wohnsitz des Kindes oder des Elternteils, der es gesetzlich vertritt (§ 111 Nr.8 FamFG i. V. m. §§ 23 a, 23 b GVG, §§ 232 FamFG).

(4) Wird vom unterhaltsverpflichteten Elternteil der unter dem UV-Betrag titulierte Unterhalt nicht geleistet, so geht der Anspruch auf das Land über, dem durch die zuständige UV-Stelle die oben dargestellten Möglichkeiten zur Titeländerung offenstehen.

(5) Wird vom unterhaltsverpflichteten Elternteil der unter dem UV-Betrag titulierte Unterhalt geleistet und die Differenz zum UV-Betrag durch die UV-Stelle erbracht, so bestehen folgende zwei Möglichkeiten. Entweder wird der übergegangene Unterhaltsanspruch auf das Kind zurück übertragen und vom Kind bzw. dessen Vertreter eine Änderung des Titels verfolgt oder die UV-Stelle betreibt selbst eine Titeländerung. Dies ist ihr dann gemäß § 7 Absatz 4 UVG auch für Unterhaltsansprüche für die Zukunft möglich.

(6) Die UV-Stelle ist bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche an den Titel gebunden. Sie kann die Änderung durch die ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten einleiten; ihr selbst ist es rechtlich nicht gestattet, Titel abzuändern.

7.7.4. Gerichtskostenfreiheit

Kostenfreiheit besteht für die Titulierung von Unterhaltsansprüchen und deren Vollstreckung einschließlich der entsprechenden Beanspruchung des Gerichtsvollziehers im Namen des Landes. Die Kostenfreiheit richtet sich für Mahnverfahren und

Insolvenzverfahren nach § 2 GKG bzw. § 2 GvKostG und für Familiensachen nach § 2 Absatz 1 FamGKG.

7.8. Vollstreckung des Titels

(1) Grundsätzlich sind Vollstreckungsmaßnahmen bei ausreichendem Einkommen des unterhaltsverpflichteten Elternteils durchzuführen (§ 120 Absatz 1 FamFG i. V. m. §§ 828 ff, 850 d ZPO). Ausnahmen s. UVG-RL 7.10. ff. Für die Vollstreckung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs muss ein Unterhaltstitel vorliegen, soweit nicht zunächst eine Beitreibung im Wege der öffentlich-rechtlichen Vollstreckung nach landesrechtlichen Regelungen erfolgt. Ein vorhandener Titel muss umgeschrieben werden, wenn für das Land ein eigenständiger Unterhaltstitel nicht vorliegt.

(2) Ausreichendes Einkommen hat der unterhaltsverpflichtete Elternteil, wenn er neben dem laufenden Unterhalt wenigstens einen Teil der Rückstände abtragen kann. Der BGH hat bestätigt, dass die UV-Stelle gemäß § 850d Absatz 1 Satz 1 ZPO ohne die sich aus § 850c ZPO ergebenden Einschränkungen pfänden kann, soweit nicht feststeht, dass das Kind vom unterhaltsverpflichteten Elternteil Unterhalt nach § 7 Absatz 3 Satz 2 UVG verlangt (BGH vom 17. September 2014, Az. VII ZB 21/13), hierzu siehe UVG-RL 7.10.3. Auch aus einem im Rahmen eines im Mahnverfahren erlangten Vollstreckungsbescheid ist die privilegierte Vollstreckung unter Anwendung des § 850d ZPO möglich. Zum Nachweis des Charakters als Unterhaltsanspruch ist dem Vollstreckungsantrag der Bewilligungsbescheid gemäß § 9 Absatz 2 UVG beizufügen (§ 7 Absatz 5 UVG). Nach Sinn und Zweck umfasst die Möglichkeit der Rückübertragung zum Zwecke der gerichtlichen Geltendmachung (§ 7 Absatz 4 Satz 2 UVG) auch die Vollstreckung, diese kann dann durch den gesetzlichen Vertreter bzw. den Beistand des Kindes erfolgen.

(3) In Leistungen nach dem SGB II kann gem. § 42 Absatz 4 S. 1 SGB II nicht vollstreckt werden. Soweit der unterhaltsverpflichtete Elternteil jedoch neben einem Erwerbseinkommen SGB-II-Leistungen erhält, können diese SGB-II-Leistungen bei der Ermittlung der Pfändungsfreigrenze gem. § 850d Absatz 1 S.2 ZPO unbeschadet von § 42 Absatz 4 S. 1 SGB II berücksichtigt werden, sofern und soweit bei einer derartigen Berücksichtigung das sozialhilferechtliche Existenzminimum des Schuldners gesichert bleibt (BGH, Beschluss vom 15.1.2020 – VII ZB 5/19). Dadurch kann

sich der aus einem Erwerbseinkommen pfändbare Betrag erhöhen. Die Zwangsvollstreckung erfolgt weiterhin nicht in Leistungen nach dem SGB II, vollstreckt wird in die Einkünfte aus Erwerbstätigkeit.

7.8.1. Vollstreckung, wenn der Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils bekannt ist/Strafgefangene

(1) Ist der Arbeitgeber bekannt, kann bei dem für den Wohnsitz des unterhaltsverpflichteten Elternteils zuständigen Amtsgericht der Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses (Lohnpfändung) beantragt werden. Dem Antrag muss eine vollstreckbare Ausfertigung des Titels beigelegt werden.

(2) Auch der Anspruch Strafgefangener auf Auszahlung seines Eigengeldes nach § 51 Absatz 4 Satz 2 StVollzG ist pfändbar, sofern es nicht zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes benötigt wird (§§ 51 Absatz 4 Satz 2 52 StVollzG). Die Pfändungsfreigrenzen des § 850 c ZPO und der Pfändungsschutz gemäß § 850 k ZPO finden keine Anwendung, wenn das Eigengeld aus Arbeitsentgelt für eine zugewiesene Beschäftigung gebildet wurde. Zudem ist gem. § 51 Absatz 5 StVollzG auch der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes teilweise pfändbar, zumal auch dieses der Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten dient.

7.8.2. Vollstreckung in Bankkonten und andere Forderungen – z. B. Honorarforderungen, Krankengeld, Renten, landwirtschaftliche Fördermittel

Auch Bankkonten und andere Forderungen – z. B. Honorarforderungen, Krankengeld, Renten, landwirtschaftliche Fördermittel – können durch Pfändungs- und Überweisungsbeschluss gepfändet werden.

7.8.3. Vollstreckung durch Mobiliarpfändung

Ist der Arbeitgeber des unterhaltsverpflichteten Elternteils nicht zu ermitteln, kann der Gerichtsvollzieher beauftragt werden, eine so genannte Mobiliarpfändung durchzuführen.

7.8.4. Vollstreckung in Grundvermögen

Hat der unterhaltsverpflichtete Elternteil Grundvermögen, ist in dieses zu vollstrecken.

7.9. Besondere Möglichkeiten zur Durchsetzung des Rückgriffs

7.9.1. Auszahlung nach § 48 SGB I

(1) Erhält der andere Elternteil eine dem SGB unterfallende Sozialleistung (z. B. Arbeitslosengeld I, Krankengeld und Übergangsgeld, Rente), so ist bei dem für diese Leistung zuständigen Sozialleistungsträger ein Antrag auf Auszahlung nach § 48 SGB I zu stellen. Dies gilt nicht, wenn aus dem Vorgang erkennbar ist, dass der Antrag nicht erfolgreich wäre.

(2) Nach § 48 Absatz 1 Satz 4 SGB I ist eine Auszahlung von Leistungsbeträgen an die UV-Behörde möglich, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht nicht nachkommt. Deshalb sollen dem Auszahlungsantrag alle vorhandenen Unterlagen beigelegt werden, die die Unterhaltspflichtverletzung stützen. Liegt ein Unterhaltstitel vor, soll er im Auszahlungsantrag genannt werden. Eine Bestätigung des Leistungsträgers über den Leistungsbezug ist nicht erforderlich, damit der Auszahlungsantrag gestellt werden kann.

Hinsichtlich des Kindergeldes nach dem BKGG und nach dem EStG ist jedoch nach UVG-RL 2.3.2. zu verfahren.

(3) Ermessensentscheidung des Leistungsträgers

Wird ein Antrag auf Auszahlung gestellt, ist die Entscheidung hierüber dem **pfllicht-gemäßen Ermessen** des Leistungsträgers vorbehalten. Maßgebend für die Ausübung des Ermessens dürften nach §§ 2 Absatz 2 i. V. m. § 33 SGB I die Dauer und der Umfang der unterbliebenen Unterhaltsleistung sowie die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beteiligten sein. Der Leistungsträger hat in seiner Entscheidungsbegründung die Gesichtspunkte darzulegen, von denen er bei der Ausübung des Ermessen ausgegangen ist (§ 35 Absatz 1 Satz 3 SGB X); tut er dies nicht oder nur unzureichend, ist der Verwaltungsakt rechtswidrig.

Zur Höhe der Auszahlung an Dritte bestimmt § 48 Absatz 1 Satz 1 SGB I, dass die Geldleistung in angemessener Höhe an die Kinder ausgezahlt werden kann. Dies bedeutet, dass für die Höhe der Auszahlung an Dritte der unbestimmte Rechtsbegriff „angemessen“ maßgebend ist, so dass insoweit kein Handlungsspielraum, sondern nur ein Beurteilungsspielraum besteht. Dabei prüft der Leistungsträger, ob dem

Leistungsempfänger sein Selbstbehalt verbleibt. Für die Ermittlung des unterhaltsrechtlichen Selbstbehalts des Leistungsempfängers darf der Leistungsträger grundsätzlich von pauschalierten Werten ausgehen, wenn diese den Grundsätzen des bürgerlichen Unterhaltsrechts entsprechen. Die Werte der jeweiligen unterhaltsrechtlichen Tabellen sind hierfür ein geeigneter Maßstab. Kommt der Leistungsträger zu dem Ergebnis, dass dem barunterhaltspflichtigen Elternteil weniger als der Selbstbehalt verbleibt, lehnt er den Antrag auf Auszahlung ab. Dies gilt z. B. auch, wenn die Prüfung des Leistungsträgers ergibt, dass der familienferne Elternteil Leistungen nach dem SGB II bezieht. Liegt ein Unterhaltstitel vor, prüft der Leistungsträger nicht mehr das materiell-rechtliche Bestehen der Unterhaltspflicht, sondern nach der Rechtsprechung des BSG (BSG vom 17.03.2009 – Az. B 14 AS 34/07 R) die Regelungen zum Pfändungsschutz (§ 850d ZPO).

7.9.2. Ersuchen der UV-Stelle um Aufrechnung mit Ansprüchen des Unterhaltspflichtigen gegen das Land, insbesondere Auszahlungsansprüchen des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt, gegen das Finanzamt (z. B. Lohnsteuererstattungsansprüche)

(1) Stehen dem Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, Ansprüche gegen das Land zu, kommt auf Ersuchen der UV-Stelle eine Aufrechnung gegen diese Ansprüche mit fälligen Unterhaltsansprüchen in Betracht, soweit diese nach § 7 UVG auf das Land übergegangen sind. Eine Aufrechnung ist insbesondere möglich gegen einen Anspruch aus dem Steuerschuldverhältnis (z. B. Lohnsteuererstattungsansprüche, § 226 Absatz 1 AO). Das Muster eines Aufrechnungsersuchens wegen Ansprüchen des Landes gegen eine Person mit Ansprüchen, die dieselbe Person gegen das Land, insbesondere gegenüber den Finanzämtern des Landes hat, ist als Anlage 7.9.2.a beigefügt. Auch das Entlassungsgeld von Personen, die den freiwilligen Wehrdienst ableisten (§ 9 WehrsoldG) ist ggf. zu berücksichtigen. Bei Förderungen durch das Land kommt ggf. ebenfalls eine Aufrechnung in Betracht. Die Entscheidung über die Aufrechnung trifft die Stelle, die den Anspruch des familienfernen Elternteils festgestellt hat, z. B. die Finanzbehörde.

(2) Sobald feststeht, dass ein Unterhaltsanspruch nach § 7 UVG auf das Land übergegangen ist, hat die zuständige UV-Stelle die Finanzbehörde und/oder die Entlassungsgeld zahlenden Stellen über diesen anrechnungsfähigen Unterhaltsanspruch zu unterrichten, soweit dies im Einzelfall zur Heranziehung des barunterhaltspflicht-

tigen Elternteils und zur Feststellung eines Aufrechnungstatbestands zwecks Aufrechnungserklärung seitens der Behörde erforderlich ist (vgl. § 69 SGB X).

Die Unterrichtung soll in Fällen vorgenommen werden, in denen die unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit des anderen Elternteils mit Rücksicht auf Einkünfte aus einer selbstständigen oder unselbstständigen Erwerbstätigkeit im letzten oder vorletzten Kalenderjahr festgestellt worden ist, oder die Feststellung wegen fehlenden Auskünften des Pflichtigen bisher nicht möglich war. Die Einschaltung der Behörde zwecks Aufrechnung der Unterhaltsansprüche des Landes mit Rückzahlungsansprüchen des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist nicht erforderlich, wenn der andere Elternteil inzwischen langjährig – etwa mindestens 2 Jahre ununterbrochen – entweder arbeitslos ist, Sozialhilfe erhält oder eine Alters- oder Erwerbsunfähigkeitsrente bezieht und zusätzliche anderweitige Einkünfte oder Vermögen nicht bekannt sind. Für die Aufrechnung gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 387 ff BGB) sinngemäß. Die Aufrechnung ist auch möglich, wenn die zuständige Behörde ihren Sitz nicht in demselben Bundesland hat wie die zuständige UV-Stelle. In diesen Fällen ist der übergegangene und fällige Unterhaltsanspruch dem Land, in dem die zuständige Behörde ihren Sitz hat, treuhänderisch abzutreten (s. Anlage 7.9.2.b). Im Aufrechnungersuchen an das Finanzamt ist grundsätzlich darauf hinzuweisen, dass die Schuld durch laufende Sozialleistungen derzeit stetig anwächst und aus diesem Grund bei Möglichkeit der Aufrechnung das Finanzamt gebeten wird, eine Spezifizierung der Forderung bei der UV-Stelle anzufordern.

(3) Einwendungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils gegen eine erfolgte Aufrechnung mit seinen Auszahlungsansprüchen gegen das Finanzamt sind von der Finanzbehörde zu prüfen. Insofern ist er an das Finanzamt zu verweisen. Sofern die Forderung nach § 7 UVG durch Zahlungen des barunterhaltspflichtigen Elternteils bzw. Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erfüllt ist, muss das Aufrechnungersuchen gegenüber dem Finanzamt widerrufen werden.

(4) Die Abtretungserklärung zum Zwecke der Aufrechnung mit Auszahlungsansprüchen gegen das Finanzamt (Anlage 7.9.2 b) ist auch für Ersatz- und Rückzahlungsansprüche gemäß § 5 UVG anzuwenden. (Soweit das Land nicht originär Inhaber der Ersatz- und Rückzahlungsansprüche gemäß § 5 UVG ist, sondern diese vielmehr von den UV-Stellen in eigenem Namen für ihn geltend gemacht werden, ist

auch für eine Aufrechnung mit Steuererstattungsansprüchen gegenüber den Finanzämtern des Landes hinsichtlich der Ansprüche nach § 5 UVG eine Abtretung an das Land erforderlich).

7.9.3. Anspruch des Kindes nach dem Unterhaltssicherungsgesetz

(1) Dem Anspruch auf Unterhalt oder Waisengeld stehen Ansprüche gleich, die das Kind für die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes des barunterhaltspflichtigen Elternteils nach § 22 des Unterhaltssicherungsgesetz hat. Dementsprechend kann auch die UV-Stelle einen Antrag auf Leistungen nach dem USG stellen. Hierbei reicht ein formloser Antrag.

(2) Der Zivildienst wird nicht durch den Bundesfreiwilligendienst (BFD) ersetzt. Freiwillige, die einen Bundesfreiwilligendienst leisten, erhalten für ihre Kinder keine Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz.

7.9.4. Verfahren bei übergegangenem Anspruch des Kindes auf Waisenrente

(1) Hat das Kind für die Zeit, für die ihm Leistungen nach dem UVG gezahlt worden sind, gegen einen Leistungsträger (§ 12 SGB I) Anspruch auf Waisenrente, die bei rechtzeitiger Zahlung nach § 2 Absatz 3 Nr. 2 UVG auf die Leistungen nach diesem Gesetz anzurechnen wäre, ist nach §§ 103 ff SGB X zu verfahren. Dem Leistungsträger ist unverzüglich Mitteilung von der Bewilligung der Leistung nach dem UVG zu machen, damit er nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind leisten kann. Hat der Leistungsträger die Waisenrente gezahlt, bevor er von der Zahlung der Leistung nach dem UVG Kenntnis erlangt hat, ist nach § 5 Absatz 2 UVG zu verfahren.

7.10. (Zeitweises) Absehen von der Durchsetzung des Anspruchs/des Titels

7.10.1. Stundung/Niederschlagung/Erlass von Ansprüchen

Die Grundsätze des Haushaltsrechts sind in dem Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) sowie in den Landeshaushaltsordnungen bzw. insbesondere bei der Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis in den Gemeindehaushaltsverordnungen geregelt (vgl. UVG-RL 8.2.). Nach diesen Regelungen dürfen Ansprüche nur gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Anspruchsgegner verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird (vgl. § 31 Absatz 2 Nr. 1 HGrG). Die Stundung des Unterhaltsanspruchs kommt nur in Betracht, wenn ein Unterhaltsanspruch besteht. Behauptet ein barunterhaltspflichtiger Elternteil, zurzeit nicht leisten zu können, ist dies als Stundungsantrag zu werten und darüber zu entscheiden. Die Stundung kann auf Antrag mit und ohne Ratenzahlung gewährt werden und ist schriftlich zu vereinbaren. Denn nur eine ordnungsgemäße Stundung kann hier die Hemmung der Verjährung herbeiführen (§ 205 BGB). Grundlage für die Prüfung sind die aktuellen finanziellen Verhältnisse des Schuldners, nicht die Verhältnisse innerhalb der Zeiträume, für die die Schulden (durch den Anspruchsübergang) entstanden sind.

7.10.2. Absehen von Vollstreckung aus Unterhaltstitel des Kindes

(1) Der Unterhaltsanspruch bleibt in der titulierten Höhe bestehen, wenn der Titel nicht abgeändert wird. Macht der barunterhaltspflichtige Elternteil geltend, dass der Unterhaltstitel nicht oder nicht in dieser Höhe gerechtfertigt sei, so ist er auf die Möglichkeit einer Abänderung des Titels zu verweisen (z. B. durch Abänderungsantrag nach §§ 238 ff FamFG).

(2) Zu beachten ist, dass das Rechtsschutzbedürfnis für ein Abänderungsverfahren erst dann entfällt, wenn aus dem Titel dessen Abänderung begehrt wird, nicht mehr vollstreckt werden kann. Diese Voraussetzung ist nicht erfüllt, wenn der Unterhaltsgläubiger den Titel nicht herausgibt und nur einen widerruflichen Vollstreckungsverzicht bis zu dem Zeitpunkt erklärt, in dem sich die zugrunde liegenden Verhältnisse wieder verändern (OLG Karlsruhe vom 11.11.1999 – 16 WF 131/99 -, DAVorm 2000, 165). Zur Vermeidung eines Gerichtsverfahrens bzw. einer kostenpflichtigen Verurteilung im Rahmen eines Abänderungsverfahrens kann daher entweder ein

befristeter, unwiderruflicher Vollstreckungsverzicht erklärt oder der Titel an den Schuldner herausgegeben werden, wenn diese Voraussetzungen vorliegen.

(3) Hat der barunterhaltspflichtige Elternteil bereits Vollstreckungsabwehrklage nach § 767 ZPO (ggf. i. V. m. § 795 ZPO) erhoben oder angekündigt, Vollstreckungsabwehrklage erheben zu wollen, hat die zuständige UV-Stelle zu prüfen, ob die Klage Erfolg haben könnte. Mit der Vollstreckungsabwehrklage will der barunterhaltspflichtige Elternteil die Vollstreckbarkeit des Titels beseitigen. Sie hat Erfolg, wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil materielle Einwendungen gegen den titulierten Unterhaltsanspruch hat. Zu beachten ist aber, dass nach § 767 Absatz 2 ZPO die Vollstreckungsabwehrklage gegen ein Urteil nur begründet ist, wenn die Einwendungen erst nach dem Schluss der gerichtlichen mündlichen Verhandlung über den Unterhalt entstanden sind.

7.10.3. Zeitweises Absehen von der Durchsetzung des übergegangenen Anspruchs zur Unterhaltssicherung des Kindes

Der Gesetzgeber hat im UVG in § 7 Absatz 3 Satz 2 einen Grund zugelassen, von der Realisierung des Anspruchs zeitweise Abstand zu nehmen: Mit Rücksicht auf die aktuelle Unterhaltssicherung des Kindes muss unter der Voraussetzung des § 7 Absatz 3 Satz 2 UVG die Geltendmachung von Unterhaltsrückständen zurückgestellt werden. Dabei ist aber zu beachten, dass § 7 Absatz 3 Satz 2 UVG – auch im Hinblick auf die drohende Verjährung – nicht der gerichtlichen Geltendmachung, sondern nur der Zwangsvollstreckung entgegensteht (BGH vom 23.08.2006 - Az. XII ZR 26/04). Die Einschränkung hat praktische Bedeutung nur in Fällen, in denen das Kind die UV-Leistung nicht mehr erhält, es weiterhin von dem barunterhaltspflichtigen Elternteil Unterhalt erhält oder von diesem verlangt und er höchstens bis zur Höhe des vollen Unterhaltsbedarfs des Kindes zahlungsfähig ist. Der BGH hat bestätigt, dass die UV-Stelle wegen Unterhaltsrückständen grundsätzlich bis zur Grenze des § 850d ZPO pfänden kann. § 7 Absatz 3 S. 2 UVG verdrängt zwar die in § 850d Absatz 1 ZPO, § 1609 BGB angeordnete Rangfolge, wenn das Kind Unterhalt vom barunterhaltspflichtigen Elternteil verlangt. Die UV-Stelle muss jedoch weder unterstellen noch vor einer Pfändung nachweisen, dass bzw. ob der andere Elternteil laufende Unterhaltsleistungen an das Kind erbringt bzw. das Kind Unterhalt verlangt (BGH vom 17. September 2014, Az. VII ZB 21/13). Es ist Sache des

barunterhaltspflichtigen Elternteils bzw. des Kindes, dies ggf. im Wege der Vollstreckungserinnerung geltend zu machen. Trotz laufender tatsächlicher Unterhaltszahlungen erzielte Vollstreckungseinnahmen sind jedoch nach bereicherungsrechtlichen Grundsätzen auszukehren.

Eine weitere Schonung des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist gesetzlich nicht vorgesehen und kann weder im Interesse des Kindes noch zu dessen Wohl sein.

7.10.4. Verdacht einer Straftat der Verletzung der Unterhaltspflicht (§ 170 Absatz 1 StGB)

Besteht der Verdacht, dass sich der andere Elternteil seiner gesetzlichen Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind entzogen hat, hat die zuständige UV-Stelle zu prüfen, ob sie eine Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft wegen des Verdachts einer Straftat nach § 170 Absatz 1 StGB (Verletzung der Unterhaltspflicht) erstattet. Hierbei ist der Sachverhalt genau mitzuteilen. § 170 Absatz 1 StGB setzt voraus, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil sich der Unterhaltspflicht schuldhaft entzieht, was durch Nichtzahlung des Unterhalts trotz Leistungsfähigkeit, durch Vereitelung seiner Inanspruchnahme sowie unter Umständen auch durch Herbeiführung oder Aufrechterhaltung seiner Leistungsunfähigkeit geschehen kann. Die UV-Stelle kann das Ermittlungsverfahren wegen Unterhaltspflichtverletzung durch Übermittlung der für eine Strafverfolgung erforderlichen Sozialdaten unterstützen. Die Grundsätze der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit sind dabei zu beachten.

7.10.5 Besonderheiten bei Fällen mit Gewalt- und Kindesentzugsbefürchtung

Ein Fall mit Gewaltbefürchtung liegt vor, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine Bedrohung von Leib und Leben des Kindes, das Unterhaltsvorschussleistungen erhält oder des alleinerziehenden Elternteils durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil vorliegen oder sich bereits verwirklicht haben. Wichtigste Maßnahme zur Vermeidung von gewalttätigen Übergriffen ist es, die Wohnadresse von Kind und dem alleinerziehenden Elternteil für den barunterhaltspflichtigen Elternteil geheim zu halten.

Daher ist zunächst die Frage zu klären, ob dem barunterhaltspflichtigen Elternteil die Wohnadresse von Kind und alleinerziehendem Elternteil bereits bekannt ist. Ist das der Fall, erfolgt in der Regel ein normales Rückgriffsverfahren. Allenfalls kann auf einzelne Rückgriffsmaßnahmen verzichtet werden (s. u.).

Um eine Einschätzung der Gefahrenlage vornehmen zu können, ist der alleinerziehende Elternteil zu befragen, ob es objektive Belege für eine konkrete Gewaltbefürchtung gibt (z. B. Strafanzeige, ein bereits durchgeführtes Strafverfahren oder sonstige geeignete Belege), die gegebenenfalls vorzulegen sind. Eine Schilderung der Bedrohungssituation ist zu den Akten zu nehmen, zum Beispiel durch einen Telefonvermerk.

Sofern es nach einer Einschätzung durch die UV-Stelle **keine Anhaltspunkte für eine konkrete Gefährdungs- oder Kindesentzugsbefürchtung** gibt, erfolgt ein normales Rückgriffsverfahren.

Sofern es **ernst zu nehmende Anhaltspunkte** dafür gibt, dass eine konkrete Gefahr droht, weil eine Gefährdung glaubhaft vorgetragen und nachgewiesen wurde (zum Beispiel besteht eine Auskunftssperre im Einwohnermelderegister oder es liegt ein Aufenthalt im Frauenhaus vor), ist dies im weiteren Rückgriffsverfahren wie folgt zu berücksichtigen:

Amtshilfe

Es bestehen keine Bedenken, im Einzelfall für die Mitteilung nach § 7 Absatz 2 und die Mitteilung über die Leistungsbewilligung eine andere UV-Stelle desselben Landes im Wege der Amtshilfe zu beauftragen. Ein Verzicht auf die Mitteilungen ist grundsätzlich unzulässig. Auf die Mitteilung nach § 7 Absatz 2 kann ausnahmsweise verzichtet werden, wenn spätestens innerhalb eines Monats nach Antragstellung die schriftliche Mitteilung über die Leistungsbewilligung durch eine andere UV-Stelle oder eine zentralisierte Rückgriffsbehörde desselben Landes vorgenommen wird. Die im Wege der Amtshilfe in Anspruch genommene UV-Stelle hat auch die weiteren Schritte (Heranziehung des Elternteils in vollem Maße) zu betreiben.

Gerichtliches Verfahren

Gemäß § 232 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) besteht im Verfahren auf Unterhaltsfestsetzung die örtliche Zuständigkeit des Familiengerichts, an dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dadurch besteht die Gefahr, dass der barunterhaltspflichtige Elternteil im gerichtlichen Verfahren den ihm noch unbekannten Aufenthaltsort von Kind und alleinerziehenden Elternteil erfahren kann. Die Offenlegung der aktuellen Anschrift ist nach der Rechtsprechung jedoch dann nicht erforderlich, wenn ein schutzwürdiges Interesse von Frauen und Kindern

zur Geheimhaltung dargelegt werden kann (vgl. z. B. BGH NJW 1988, 2114; OLG Frankfurt a.M. FamRZ 2017, 204).

Sofern dessen Geheimhaltung noch von Bedeutung ist, kann daher bei der Beantragung der Unterhaltsfestsetzung darauf hingewirkt werden, dass das Gericht bei der Bezeichnung der Verfahrensbeteiligten (im Rubrum) nicht den Wohnort des Kindes benennt und diesen gegebenenfalls nur in einer für den barunterhaltspflichtigen Elternteil und dessen Rechtsanwalt nicht zugänglichen Nebenakte führt. Dies kann durch ein mit dem Antrag eingereichtes gesondertes Blatt erfolgen, das mit dem Zusatz: „Nicht zu den Akten nehmen“ gekennzeichnet ist.

Weiterhin kann gegenüber dem Gericht die Benennung der Adresse eines Frauenhauses oder einer Vertrauensperson als „derzeitige Wohnadresse“ erfolgen. Da der Aufenthalt in einem Frauenhaus nicht zu der Begründung eines gewöhnlichen Aufenthaltes führt, weil er seinem Wesen nach vorübergehend ist, führt dies nicht zum Wechsel der örtlichen Zuständigkeit des Gerichts am ursprünglichen Wohnort.

In jedem Falle ist die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens nicht zu verzögern. Durch Ausnutzung der Möglichkeit zur öffentlich-rechtlichen Vollstreckung, soweit nach Landesrecht möglich, kann die Notwendigkeit der Einleitung eines familiengerichtlichen Verfahrens zeitlich verschoben werden, so dass auch Erfahrungen im Umgang mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil gemacht werden können.

Verzicht auf einzelne Rückgriffsmaßnahmen

Gegebenenfalls kann auf einzelne Rückgriffsmaßnahmen verzichtet werden, wenn dies zur Vermeidung von Provokationen oder Eskalationen sinnvoll erscheint und eine Anspruchssicherung sichergestellt werden kann.

Verzicht auf Rückgriff insgesamt

Nur in extremen Ausnahmefällen kann auf den Rückgriff insgesamt verzichtet werden, um das Kind und/oder den alleinerziehenden Elternteil zu schützen. Dies liegt zum Beispiel vor, wenn es bereits zu schwerwiegenden Angriffen auf Leib und Leben durch den barunterhaltspflichtigen Elternteil gekommen ist, diese nach Abwägung der Gesamtumstände unmittelbar zu befürchten sind oder die weiteren Beteiligten aus diesen Gründen an einem Zeugenschutzprogramm oder sonstigen polizeilichen Schutzprogramm teilnehmen. Der Verzicht auf den Rückgriff ist in einem Vermerk zu dokumentieren und den aufsichtsführenden Stellen der Länder zu

melden. In jährlichen Zeitabständen ist das Vorliegen der Voraussetzungen zu überprüfen und erneut in einem Vermerk festzuhalten. Dafür können ggf. auch nur Informationen des antragstellenden Elternteils, des Jobcenters oder sonstiger mit dem barunterhaltspflichtigen Elternteil befasster Stellen genutzt werden.

Einschaltung der Staatsanwaltschaft

Hält die zuständige UV-Stelle die Angaben des alleinerziehenden Elternteils für glaubhaft und zweifelt sie nicht am Wahrheitsgehalt der behaupteten Straftaten, die der andere Elternteil bereits begangen haben soll und die er weiterhin androht, soll sie unverzüglich die Staatsanwaltschaft einschalten, soweit die vorgetragenen Straftaten von Amts wegen zu verfolgen sind. Des Weiteren ist in solchen Fällen darauf hinzuwirken, dass der alleinerziehende Elternteil die Auskunftssperre beim zuständigen Einwohnermeldeamt beantragt.

7.10.6. Insolvenz des barunterhaltspflichtigen Elternteils

Bei Insolvenz des barunterhaltspflichtigen Elternteils ist der „**Handlungsleitfaden zum Verbraucherinsolvenzverfahren**“ zu beachten.

7.11. Verhältnis zur Sozialhilfe und zum Bürgergeld/Unterkunftskosten

7.11.1. Vorrangiger Anspruch des Landes nach § 7 UVG

Wurden Unterhaltsvorschuss und SGB II-/SGB XII-Leistungen für denselben Zeitraum für das Kind erbracht und ist die Summe von gezahlter UV-Leistung und Bürgergeld/Unterkunftskosten bzw. Sozialhilfe höher als die für dieselbe Zeit übergegangenen Unterhaltsansprüche oder reichen die vom Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, gezahlten Unterhaltsbeträge nicht aus, um alle nach § 7 UVG, § 33 SGB II und § 94 SGB XII übergegangenen Ansprüche zu erfüllen, sind folgende Fälle zu unterscheiden:

Nimmt die UV-Stelle nach § 7 UVG selbst Rückgriff, sind diese Einnahmen nicht aufzuteilen. Die UV-Stelle muss die Einnahmen also nicht mit dem SGB II-/SGB XII-Träger teilen.

Sonderfall: Die übergegangenen Unterhaltsansprüche wurden von der UV-Stelle und dem SGB II-/SGB XII-Träger auf das Kind, das durch den Beistand vertreten

wird, rückübertragen. Der Beistand hat Einnahmen auf Rückstände vom barunterhaltspflichtigen Elternteil erzielt, die er auf die UV-Stelle und den SGB II-/SGB XII-Träger aufteilen muss. Ist die Summe von gezahlter UV-Leistung und Bürgergeld/Unterkunftskosten bzw. Sozialhilfe höher als die auf dieselbe Zeit erzielten Einnahmen, entscheidet der Beistand, wie er die Einnahmen auf die UV-Stelle und den SGB II-/SGB XII-Träger aufteilt.

Die Entscheidung über die Aufteilung könnte z. B. wie folgt nachvollzogen werden:

In welcher Höhe sind nach § 7 UVG, § 33 SGB II oder § 94 SGB XII Unterhaltsansprüche übergegangen?

Hierbei ist zu berücksichtigen, dass der Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der UV-Leistung auf das Land, vertreten durch die UV-Stelle, übergeht. Der Unterhaltsanspruch geht nur für den über den UV-Leistungsbetrag hinausgehenden Teil auf den SGB II-/SGB XII-Träger über.

Beispiel:

(Stand 2024)

Das Kind hat einen Unterhaltsanspruch in Höhe von 426 € Euro (551 Euro Mindestunterhalt abzüglich 125 Euro hälftiges Kindergeld). Die UV-Stelle hat 301 Euro gezahlt. Der SGB II-/SGB XII-Träger hat 236 Euro gezahlt. Folglich geht der Unterhaltsanspruch in Höhe von 301 Euro auf das Land, vertreten durch die UV-Stelle, und in Höhe von 125 Euro (426 Euro Unterhaltsanspruch abzüglich 301 Euro UV-Leistung) auf den SGB II-/SGB XII-Träger über.

Welchen Anteil der Einnahmen, die der Beistand vom familienfernen Elternteil hat, kann die UV-Stelle vom Beistand verlangen?

Es stehen dem Land die Einnahmen im Verhältnis der UV-Leistung und der SGB-Leistung zum Mindestunterhaltszahlbetrag zu.

Beispiel für ein Kind ab 6 Jahren:

(Stand 2024)

Es wurden für denselben Zeitraum für dasselbe Kind 301 Euro Unterhaltsvorschuss und 236 Euro SGB-Leistungen gezahlt. Es besteht ein Unterhaltstitel in Höhe von 426 Euro. Der barunterhaltspflichtige Elternteil hat 200 Euro an den Beistand gezahlt.

Der Mindestunterhaltsanspruch beträgt 426 Euro (551 Euro abzüglich 125 Euro hälftiges Kindergeld). Davon hat die UV-Stelle 301 Euro und der SGB-Träger 236 Euro gezahlt. Werden die 200 Euro Einnahmen im Verhältnis von 301 zu 125 aufgeteilt, stehen 141,31 Euro (301 Euro Unterhaltsvorschuss x 200 Euro Unterhalt/426 Euro Zahlbetrag Mindestunterhalt) dem Land und 58,69 Euro (125 Euro SGB-Leistung x 200 Euro Unterhalt/426 Euro Zahlbetrag Mindestunterhalt) dem SGB-Träger zu.

7.11.2. Erstattungspflicht des Landes an Träger der Leistungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII

(1) Hatte das Kind zunächst nur Sozialhilfe oder Bürgergeld/Unterkunfts-kosten bekommen und ist für diese Zeit oder einen Teil davon rückwirkend ein Anspruch auf die Leistung nach dem UVG anzuerkennen, wird in der Regel das Land dem Träger der Sozialhilfe oder des Bürgergeldes/Unterkunfts-kosten nach § 104 SGB X erstattungspflichtig sein und insoweit der Anspruch des Kindes auf die Leistung nach dem UVG als erfüllt gelten (§ 107 SGB X).

Die Erstattung richtet sich stets nach den UVG-Anspruchs- und Leistungsvoraussetzungen.

(2) Nach § 104 SGB X soll sichergestellt werden, dass der Träger der Sozialhilfe oder des Bürgergeldes/Unterkunfts-kosten so gestellt wird, als wäre der Unterhalts-vorschuss bei Bewilligung seiner Leistung bereits bewilligt worden. Das bedeutet, dass die UV-Stelle verpflichtet ist, in Höhe des UV-Anspruchs zu erstatten. Dies gilt auch, wenn der SGB II/XII – Träger für das Kind allein einen geringeren Betrag als die UV-Leistung, aber für den betreuenden Elternteil, das Kind und weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Geschwisterkinder) zusammen mindestens in Höhe der UV-Leistung gezahlt hat.

Hat der Träger für den betreuenden Elternteil, das Kind und weitere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft (z. B. Geschwisterkinder) zusammen einen geringeren Betrag

geleistet als Anspruch auf Unterhaltsvorschuss besteht, muss auch nur in der geringeren Höhe erstattet werden.

Hintergrund:

Wechselt ein Kind aus dem SGB II-Leistungsbezug in den Unterhaltsvorschuss, ist für die Höhe der Erstattung unerheblich, in welcher Höhe der Bedarf des Kindes ohne Unterhaltsvorschuss zuvor durch Zurechnung des Kindergeldes nach § 11 Absatz 1 Satz 4 SGB II gedeckt war, denn die Bedarfsdeckung durch Unterhaltsvorschuss ist gegenüber der Zurechnung des Kindergeldes vorrangig und verdrängt diese. Dies führt dazu, dass das überschießende Kindergeld Einkommen der Eltern bleibt. Grundsätzlich ist daher der vollständige Zahlbetrag des Unterhaltsvorschlusses zu erstatten. Soweit das bei dem Elternteil anzurechnende Kindergeld dessen einziges anrechenbares Einkommen darstellt, sind aber Absetzbeträge nach § 11b SGB II – z. B. eine Pauschale für private Versicherungen von 30 Euro monatlich – zu berücksichtigen. In der Folge kann der Erstattungsanspruch um z.B. 30 Euro monatlich niedriger ausfallen als die zustehende Unterhaltsleistung.

(3) Ist im Rahmen der Leistung von Sozialhilfe bzw. Bürgergeld der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den anderen Elternteil (bereits) nach § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II übergegangen und wird für diese Zeit oder einen Teil davon rückwirkend ein Anspruch auf UV-Leistungen anerkannt, wandelt sich aufgrund der Erfüllungsfiktion nach § 107 Abs. 1 SGB X der Anspruchsübergang nach § 33 SGB II in einen Anspruchsübergang nach § 7 UVG um (OLG Hamm vom 22.04.2022 – II - 13 UF 239/21 wie auch Grube § 7 Rn 43). Die Erfüllungsfiktion und mit Erfüllung der Erstattung der Anspruchsübergang nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVG gelten auch, wenn der Unterhaltsanspruch nicht auf den Träger der Sozialhilfe oder des Bürgergeldes übergegangen ist.

7.11.3. Ausschluss des Erstattungsanspruchs

(1) Der Anspruch auf Erstattung ist nach § 111 Satz 1 SGB X ausgeschlossen, wenn der Erstattungsberechtigte ihn nicht spätestens zwölf Monate nach Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung erbracht wurde, geltend macht. Beim Unterhaltsvorschuss handelt es sich um eine einheitliche Leistung, siehe § 3 UVG. Beginn der Ausschlussfrist des § 111 S. 1 SGB X ist daher der Ablauf des letzten Tages, an dem UV erbracht wurde (BVerwG, Urt. v. 27.4.2017 – 5 C 8/16, Rn. 9 ff.).

(2) Nach § 111 Satz 2 SGB X beginnt die Ausschlussfrist frühestens mit dem Zeitpunkt, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt. Liegt dieser Zeitpunkt im Einzelfall vor demjenigen nach Satz 1 (Ablauf des jeweiligen Leistungsmonats), so beginnt die Frist erst mit dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt. In den Fällen, in denen keine Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht ergeht bzw. eine solche Entscheidung nicht mehr ergehen kann, ist allein die Frist des Satz 1 maßgeblich.

(3) Erstattungsansprüche verjähren nach § 113 SGB X in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der erstattungsberechtigte Leistungsträger von der Entscheidung des erstattungspflichtigen Leistungsträgers über dessen Leistungspflicht Kenntnis erlangt hat. Rückerstattungsansprüche (§ 112 SGB X) verjähren in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Erstattung zu Unrecht erfolgt ist. Die Erfüllungsfiktion des § 107 SGB X greift auch dann ein, wenn der Erstattungsanspruch des nachrangigen Leistungsträgers wegen verspäteter Geltendmachung gem. § 111 SGB X ausgeschlossen oder gem. § 113 SGB X verjährt ist.

7.11.4. Erstattungsanspruch für Zeiten ohne Antrag nach UVG oder vor Antragstellung

(1) Der Erstattungsanspruch des vorrangig leistenden Sozialleistungsträgers nach § 104 SGB X besteht unabhängig davon, ob ein Antrag nach § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II oder nach § 9 Absatz 1 UVG gestellt worden ist. Eine Erstattung nach § 104 SGB X ist deshalb auch für Zeiten vor der Antragstellung möglich, soweit in dieser Zeit materiell-rechtlich ein Anspruch auf UV-Leistung bestand. Dabei findet die Ausschlussfrist des § 4 UVG für rückwirkend zu bewilligende Unterhaltsleistungen für Zeiten, die vor der Antragsstellung liegen, keine Anwendung, wenn ein Erstattungsanspruch nach § 104 SGB X geltend gemacht wird. Die Leistungen eines erstattungsberechtigten Sozialleistungsträgers sind daher im Einzelfall für einen länger zurückliegenden Zeitraum, als er in § 4 UVG umschrieben ist, zu erstatten. Zu beachten ist jedoch UVG-RL 4.4. und 7.11.3.

(2) Die Geltendmachung des Erstattungsanspruchs ist mit Rücksicht auf das dem Sozialleistungsträger ausdrücklich eingeräumte Wahlrecht nicht in eine Antragstellung i. S. d. § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II umzudeuten; vgl. UVG-RL 4.5.

7.11.5. Prüfung des Erstattungsanspruchs

(1) Wird ein Erstattungsanspruch geltend gemacht, hat die zuständige UV-Stelle den Anspruch auf die Unterhaltsleistung sowie den Anspruch auf Erstattung nach §§ 102 ff SGB X dem Grunde und der Höhe nach zu überprüfen. Ist der alleinerziehende Elternteil bei der Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen nach dem UVG zu befragen, ob der barunterhaltspflichtige Elternteil gemahnt worden ist, und verweigert er diese Auskunft, ist mit Rücksicht auf die Rechtsfolge des § 1 Absatz 3 UVG sowohl der Leistungsanspruch als auch der Erstattungsanspruch insoweit ausgeschlossen. Der erstattungsberechtigte Leistungsträger kann einen Antrag nach § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II stellen. Das Erstattungsrisiko, dass der alleinerziehende Elternteil die erforderlichen Auskünfte nicht erteilen will (§ 1 Absatz 3 UVG), bleibt trotz Antragstellung weiter bestehen, vgl. UVG-RL 1.11.10.

(2) Für die Prüfung des Erstattungsanspruchs muss dargelegt werden, dass der Leistungsträger in dieser Höhe geleistet hat. Der Berechnungsbogen ist nicht zwingend erforderlich, ausreichend ist jede Bescheinigung, aus der die Höhe der Leistung, der Zeitraum und der Berechtigte erkennbar ist, auch z. B. der Bewilligungsbescheid. Wenn die Angabe dieser Daten verweigert wird, ist die Erstattung zu verweigern.

(3) Wird ein Erstattungsanspruch in den Fällen der UVG-RL 1.5.10. und 1.10.2. geltend gemacht, ist er wegen Verletzung des auch zwischen Leistungsträgern geltenden Grundsatzes von Treu und Glauben nicht anzuerkennen. Denn das Interesse der zuständigen UV-Stelle, in solchen Fällen nicht zu zahlen, ist von dem erstattungsberechtigten Träger zu wahren (vgl. Gemeinschaftskommentar – GK – zum SGB X 3, Vorbem. 5, Rd.Nr. 24 bis 27 zu §§ 102 – 106).

7.12. Verhältnis zur Jugendhilfe

Wegen der Einfügung des § 1 Absatz 4 Satz 2 UVG seit dem 1.1.2008 ist UVG-RL 7.12. weggefallen.

7.13. Auslandsrückgriff: Fälle, in denen der andere Elternteil außerhalb des Bundesgebietes lebt

Es sind die „[Handlungsleitlinien Auslandsrückgriff](#)“ zu beachten.

7.14. Erstattungsanspruch des Scheinvaters gegen das Land

Ein Scheinvater, der vom Land durch die UV-Stelle im Wege des Rückgriffs zu Zahlungen herangezogen worden ist, hat nach rechtskräftig abgeschlossenem Vaterschaftsanfechtungsverfahren einen Anspruch auf Erstattung der von ihm erbrachten Unterhaltszahlungen gegen das Land. Durch gesetzlichen Forderungsübergang geht der Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den leiblichen Vater in Höhe des Unterhaltsvorschusses auf das Land über (§ 7 Absatz 1 UVG).

7.15. Wirtschaftlichkeit der Rückgriffsbemühungen

Die Verwaltung kann, soweit dies im Rahmen der Landeshaushaltsordnungen zulässig ist, auf nicht erfolversprechende und unwirtschaftliche Rückgriffsbemühungen verzichten. Dies gilt insbesondere bei barunterhaltspflichtigen Elternteilen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen und über kein weiteres Einkommen oder Vermögen verfügen. In diesen Fällen besteht in der Regel Zahlungsunfähigkeit, auch wenn bei der Berücksichtigung eines fiktiven Erwerbseinkommens (vgl. UVG-RL 6.1.1.) eine unterhaltsrechtliche Leistungsfähigkeit und damit ein Unterhaltsanspruch besteht. Die Begründung der Entscheidung für den Rückgriffsverzicht ist aktenkundig zu machen.

7.16. Während der Geltung des § 7a UVG übergegangene Unterhaltsansprüche

Zur Geltung der aufgehobenen Vorschrift in dem vorgenannten Zeitraum sowie zur Bemessung des Einkommens siehe [BGH vom 21. Mai 2025, XII ZB 486/24, RN 23](#). Demnach galt § 7a UVG nicht, wenn Einkommen oberhalb des Grundfreibetrags nach § 11b Abs. 2 SGB II, also von 100 Euro, erzielt wurde.

§ 7a

Übergegangene Ansprüche des Berechtigten bei Leistungsunfähigkeit

Solange der Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt, Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch bezieht und über kein eigenes Einkommen im Sinne von § 11 Absatz 1 Satz 1 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch verfügt, wird der nach § 7 übergegangene Unterhaltsanspruch nicht verfolgt.

Unterhaltsansprüche, die vor dem Außerkrafttreten von § 7a UVG am 1.1.2025 entstanden sind, unterlagen nach Ansicht der Rechtsprechung einem Verfolgungsverbot. Dieses ist mit der Aufhebung des § 7a UVG nun entfallen. Diese Unterhaltsansprüche können nun wieder verfolgt werden, soweit für bestimmte Zeiträume zwischen dem 1. Juli 2017 und dem 31. Dezember 2024 nicht die Voraussetzungen des § 7a UVG aktenkundig vorliegen.

§ 8 Aufbringung der Mittel

(1) 1Geldleistungen, die nach dem Gesetz zu zahlen sind, werden zu 40 Prozent vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. 2Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.

(2) Die nach § 7 eingezogenen Beträge führen die Länder zu 40 Prozent an den Bund ab.

Zu § 8 – Aufbringung der Mittel

8.0 Grundsatz

Ausgaben nach dem UVG sind die an den Anspruchsberechtigten ausgezahlten Beträge. Die nach § 5 Absatz 1 und 2 UVG eingezogenen Beträge sind von den zuständigen Stellen bei den Ausgaben vollständig ausgabemindernd zu buchen. Ebenso sind die Erstattungsbeträge der neu zuständigen UV-Stelle an die bisher zuständige UV-Stelle bei der neu zuständigen UV-Stelle ausgabeerhöhend und bei der bisher zuständigen UV-Stelle ausgabemindernd zu berücksichtigen.

8.1. Vergleiche, Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Landes können nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Landeshaushaltsordnung bzw. insbesondere bei der Aufgabenerfüllung im eigenen Wirkungskreis in den Gemeindehaushaltsverordnungen vorgenommen werden. Sofern im Rahmen der Überprüfung nach UVG-RL 7.3. und 7.4.1. festgestellt wird, dass kein Unterhaltsanspruch besteht (z. B. wegen Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils), kommen Stundung, Niederschlagung und Erlass mangels Bestehens einer Forderung nicht in Betracht.

8.2. Abführung von Beträgen an den Bund

(1) Die Länder haben ausschließlich die nach § 7 UVG eingezogenen Beträge einschließlich der Zinsen (zu 40 Prozent) an den Bund abzuführen.

(2) Eingezogene Verwarnungs- und Bußgelder sind insbesondere nicht Beträge, die nach § 7 UVG eingezogen werden; sie werden daher nicht an den Bund abgeführt.

8.3. Anpassung der Bundesbeteiligung

Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu welchem die Ausgaben bzw. Einnahmen von den zuständigen Stellen gebucht werden (Ist-Buchung). An Buchungen ab dem 1. Juli 2017 ist der Bund zu 40 % beteiligt.

§ 9 Verfahren und Zahlungsweise

(1) ¹Über die Zahlung der Unterhaltsleistung wird auf schriftlichen Antrag des Elternteils, bei dem der Berechtigte lebt, oder des gesetzlichen Vertreters des Berechtigten entschieden. ²Der Antrag soll an die durch Landesrecht bestimmte Stelle, in deren Bezirk der Berechtigte seinen Wohnsitz hat, gerichtet werden.

(2) ¹Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. ²In dem Bescheid sind die nach § 2 Absatz 2 bis 4 angerechneten Beträge anzugeben.

(3) ¹Die Unterhaltsleistung ist monatlich im Voraus zu zahlen. ²Auszuzahlende Beträge sind auf volle Euro aufzurunden. ³Beträge unter 5 Euro werden nicht geleistet.

(4) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle kann die Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung ohne Erteilung eines Bescheides vorläufig einstellen, wenn sie Kenntnis von Tatsachen erhält, die kraft Gesetzes zum Ruhen oder zum Wegfall des Anspruchs führen, und wenn der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, deshalb aufzuheben ist. Vor der vorläufigen Einstellung sind der Person, die den Antrag auf Zahlung der Unterhaltsleistung gestellt hat, die beabsichtigte vorläufige Einstellung der Zahlung sowie die dafür maßgeblichen Gründe mitzuteilen und es ist ihr Gelegenheit zu geben, sich innerhalb von 14 Tagen zu äußern. Die vorläufige Einstellung der Zahlung ist ihr unverzüglich in Textform mitzuteilen. Sofern innerhalb des Äußerungszeitraums eine Unterhaltsleistung zu zahlen ist, soll die durch Landesrecht bestimmte Stelle die Unterhaltsleistung nur für den Äußerungszeitraum gewähren.

(5) Die durch Landesrecht bestimmte Stelle hat eine vorläufig eingestellte Zahlung einer laufenden Unterhaltsleistung unverzüglich nachzuholen, soweit der Bescheid, aus dem sich der Anspruch ergibt, zwei Monate nach der vorläufigen Einstellung der Zahlung nicht aufgehoben ist.

Zu § 9 – Verfahren und Zahlungsweise

9.0. Grundsatz

Für das Verfahren gelten das SGB I und das SGB X soweit nicht das UVG spezielle Verfahrensvorschriften enthält.

9.1. Verfahrensrechtliche Bedeutung des Antrages

Der Antrag nach § 9 UVG gehört nicht zu den materiellen Anspruchsvoraussetzungen, er hat ausschließlich verfahrensrechtlichen Charakter. Bei Vorliegen der materiellen Anspruchsvoraussetzungen ist die Leistung von dem Beginn des Monats des Antragseingangs zu gewähren (§ 1613 Absatz 1 Satz 2 BGB). Liegen die Voraussetzungen für eine rückwirkende Gewährung der Unterhaltsleistung (§ 4 UVG) vor, gilt UVG-RL 4.1.

9.2. Schriftliche Antragstellung/Vordruck

(1) Der Antrag ist schriftlich zu stellen und vom antragstellenden Elternteil eigenhändig zu unterschreiben; Bevollmächtigte des alleinerziehenden Elternteils oder des gesetzlichen Vertreters des Kindes haben aus Gründen der Beweissicherung eine schriftliche Vollmacht vorzulegen; die Vollmacht ist zu den Akten zu nehmen.

Bei einer digitalen Antragstellung kann die Schriftform durch die elektronische Form gemäß § 36a Abs. 2 SGB I ersetzt werden. Um dieser Form zu genügen, kann z. B. auch das Nutzerkonto des Bundes (NKB) verwendet werden. Wenn zunächst nur Daten zur Antragstellung online übertragen werden, der Antrag aber nicht elektronisch signiert worden ist, muss zusätzlich eine physische Unterschrift eingereicht werden. Eine rechtswirksame Antragstellung liegt erst dann vor, wenn der Mantelbogen mit der physischen Unterschrift eingeht.

(2) Für den Antrag auf Unterhaltsleistung soll in der Regel der dafür vorgesehene Vordruck verwendet werden (§ 60 Absatz 2 SGB I). Daher sind die antragstellenden Elternteile anzuhalten, auch im eigenen Interesse den von der Unterhaltsvorschuss-Stelle zur Verfügung gestellten Antragsvordruck zu verwenden (empfohlenes [bundesweites](#) Muster: Anlage zu 9.2). Dem Antragsvordruck ist stets ein „Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz“ beizufügen. Insbesondere die Mustervordrucke sind

von den Unterhaltsvorschuss-Stellen zu akzeptieren, wenn Antragstellende diese verwenden.

(3) Die schriftliche Antragstellung schränkt den Untersuchungsgrundsatz nach § 20 SGB X nicht ein. Die erforderlichen Tatsachenermittlungen sind vielmehr regelmäßig bei der Antragstellung in einem persönlichen Gespräch vorzunehmen bzw. einzuleiten (vgl. UVG-RL 1. Absatz 2).

9.3. Antragsberechtigte

(1) Im Rahmen des § 36 SGB I kann auch ein minderjähriger alleinerziehender Elternteil für sein Kind den Antrag stellen.

Das minderjährige Kind ist hingegen aufgrund der Spezialregelung in § 9 Absatz 1 Satz 1 UVG nicht berechtigt, einen Antrag zu stellen. Wenn das Kind zwischen der Antragstellung durch den Elternteil und der Bescheidung des Antrags volljährig wird, muss der Bescheid samt der Rechtsbehelfsbelehrung an das nunmehr volljährige Kind gerichtet werden. Der Elternteil ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr widerspruchs- und klagebefugt (VG Frankfurt a.M., Beschluss vom 08. Januar 2021 – 3 K 2583/20; JAm 2019, 202). Daneben soll auch der Elternteil, der den Antrag gestellt hat, gemäß § 9 Abs. 2 S. 1 UVG über den Inhalt des Bescheids in Form einer bloßen Mitteilung in Kenntnis gesetzt werden.

Mit Volljährigkeit des Kindes ist der Unterhaltsvorschuss grundsätzlich an das leistungsberechtigte Kind zu zahlen, es sei denn, das Kind bestimmt die Zahlung an den Elternteil.

Der Träger der Sozialhilfe- bzw. des Bürgergeldes/der Unterkunftskosten ist aufgrund § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II antragsberechtigt, denn das mit dieser Regelung eingeräumte Recht, die Feststellung von Sozialleistungen zu betreiben, schließt das Recht zur Antragstellung ein. Mit Rücksicht auf dieses ausdrücklich eingeräumte Recht ist die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen nach § 104 SGB X nicht in eine Antragstellung umzudeuten; wegen der Rechtsfolgen bei fehlender Antragstellung des erstattungsberechtigten Leistungsträgers wird auf UVG-RL 7.11.4. und 7.11.5. verwiesen. Ein auf § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II gestützter Antrag auf Feststellung des Anspruchs auf die Unterhaltsleistung nach dem UVG steht der Antragstellung i. S. d. § 9 Absatz 1 UVG und des § 4 UVG gleich. Durch diese Form der Antragstellung wird der antragstellende Elternteil nicht zur bzw. zum Berechtigten. Anspruchsberechtigter bleibt das Kind. Die Antragstellung durch einen Leistungsträger wirkt daher auch gegenüber dem Kind, selbst wenn der

alleinerziehende Elternteil einen Antrag nicht stellen will. Ein Verzicht dieses Elternteils – etwa auch auf die den Erstattungsbetrag übersteigende Teile der Unterhaltsleistung – ist unwirksam, da das Kind dadurch belastet würde (§ 46 Absatz 2 SGB I).

(2) Das Antragsrecht nach § 95 SGB XII bzw. § 5 Absatz 3 SGB II unterliegt jedoch dem auch im Rahmen der Rechtsbeziehungen zwischen Leistungsträgern geltenden Grundsatz von Treu und Glauben (vgl. zur Rechtslage nach dem SGB: Schellhorn, Kommentar zum SGB XII, 17. Aufl. 2006, Rn. 6 und 20 zu § 95). Daher ist die Antragstellung eines Leistungsträgers ohne die Zustimmung des erziehenden Elternteils in Fällen der UVG-RL 1.5.10. Satz 1 und 2 (umstrittene Vaterschaft) sowie in den Fällen der UVG-RL 1.10.2. (nicht festgestellte Vaterschaft) ermessensmissbräuchlich; einem solchen Antrag ist daher nicht zu entsprechen.

Bei einem Antrag nach § 5 Absatz 3 SGB II ist der Bescheid neben dem Kind, vertreten durch den alleinerziehenden Elternteil, auch dem SGB II-Träger bekannt zu geben, da dieser durch seine Antragstellung Verfahrensbeteiligter im Sinne des § 12 SGB X wird.

Ist bei einem Antrag nach § 5 Absatz 3 SGB II eindeutig, dass kein UV-Anspruch besteht, sollte versucht werden, die Angelegenheit telefonisch zu klären und das Jobcenter zur Rücknahme seines Antrags zu bewegen. Ist das nicht möglich, muss der Antrag beschieden werden wie jeder andere Antrag.

Ist der Fall bei der UV-Stelle noch unbekannt, müssen die Anspruchsvoraussetzungen ermittelt werden. Gegenüber der UV-Stelle ist der alleinerziehende Elternteil auch dann mitwirkungspflichtig, wenn der Antrag vom SGB II-Träger gestellt wurde. Wirkt der alleinerziehende Elternteil nicht mit, ist der Antrag nach § 1 Absatz 3 UVG abzulehnen. Der SGB II-Träger ist gegenüber der UV-Stelle nicht im Sinne der § 60ff. SGB I mitwirkungspflichtig.

9.4. Ausschluss von Vormund, Pfleger und Beistand im Rahmen des UVG

Amtsvormund, Amtspfleger und Beistand des Kindes scheiden nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. § 12 Absatz 1 Nr. 1 SGB X als Sachbearbeiterin oder Sachbearbeiter in einem Verfahren nach dem UVG, das das Kind betrifft, aus.

9.5. Rückfrage beim zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Bürgergeldes/der Unterkunftskosten

In Fällen, in denen für das Kind Sozialhilfe oder Bürgergeld/Unterkunftskosten geleistet wird und der andere Elternteil aufgrund des nach § 94 SGB XII bzw. § 33 SGB II auf den Träger der Sozialhilfe bzw. des Bürgergeldes/der Unterkunftskosten übergegangenen Unterhaltsanspruchs laufend den Unterhalt an den Träger der Sozialhilfe bzw. des Bürgergeldes/der Unterkunftskosten zahlt, ist diese Unterhaltszahlung dem Elternteil, bei dem das Kind lebt, häufig nicht bekannt. Daher empfiehlt es sich, vor Bewilligung der Leistung nach dem UVG bei dem zuständigen Träger der Sozialhilfe bzw. des Bürgergeldes/der Unterkunftskosten nachzufragen, ob ein Fall der genannten Art gegeben ist, und ggf. § 2 Absatz 3 Nr. 1 UVG anzuwenden.

9.6. Bewilligung der UV-Leistung

(1) Die Bewilligung erfolgt „bis auf Weiteres, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs“. Sie stellt somit gemäß § 3 UVG einen Verwaltungsakt mit Dauerwirkung dar. Aus dem Tenor muss ebenfalls hervorgehen, dass die Höhe der UV-Leistung sich mit der Altersstufe des Kindes ändert (dynamisierte Bewilligung). Damit ist sichergestellt, dass beim Wechsel der Altersstufe keine neue Bewilligung und kein Änderungsbescheid ergehen muss. Ein Informationsschreiben über die Erhöhung der Leistung reicht aus. Zur Formulierung des Tenors des Bewilligungsbescheids im Einzelnen vgl. die Anlage zu UVG-RL 9.6.

(2) Von einer Bewilligung bis zur Vollendung des 12. statt bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist grundsätzlich abzusehen, damit für die Zeit ab dem 13. Lebensjahr kein neuer Bescheid erlassen werden muss.

(3) Bei der Bewilligung der Unterhaltsleistung ist keine Qualifizierung der Leistung als Unterhaltsvorschuss oder Unterhaltsausfallleistung vorzunehmen, denn zu diesem Zeitpunkt ist noch nicht zu übersehen, ob und in welchem Umfang der Unterhaltsanspruch des Kindes besteht und inwieweit Leistungsfähigkeit oder Leistungsunfähigkeit des anderen Elternteils während der gesamten Leistungsdauer besteht.

9.7. Zuständigkeit der UV-Stelle

Haben der alleinerziehende Elternteil und das Kind mehrere Wohnsitze, so ist der Hauptwohnsitz für die Zuständigkeit der UV-Stelle maßgeblich. Hält sich der alleinerziehende Elternteil mit dem Kind in einem Frauenhaus oder in einer ähnlichen Einrichtung (im Folgenden „Einrichtung“) auf, so ist die UV-Stelle am Ort der bisherigen Wohnung zuständig. Dieser Grundsatz findet auch dann Anwendung, wenn der alleinerziehende Elternteil vorübergehend anderweitig unterkommt, um sich oder das Kind zu schützen. Dies gilt auch, wenn der alleinerziehende Elternteil nicht beabsichtigt, die bisherige Wohnung beizubehalten und zu benutzen oder der alleinerziehende Elternteil über keine Wohnung (mit-)verfügt, in die sie zurückkehren kann, bis eine Wohnung außerhalb der Einrichtung bezogen wird. Die UV-Stelle am Ort der Einrichtung nimmt den Antrag auf UV-Leistungen entgegen, übersendet den Antrag unverzüglich an die UV-Stelle am Wohnort und unterstützt die zuständige UV-Stelle bei der Sachaufklärung. An den alleinerziehenden Elternteil und das Kind gerichtete Schreiben sowie der Bewilligungsbescheid sind stets an die Anschrift der Einrichtung zu richten. Dem anderen Elternteil ist der Aufenthaltsort des Kindes nicht bekannt zu geben, wenn sich der alleinerziehende Elternteil mit dem Kind in einer Einrichtung aufhält.

Zur Klarstellung: Die UV-Stelle am Ort des bisherigen Wohnsitzes übersendet die Mitteilung nach UVG-RL 7.1.2 Absatz 1 und Absatz 2 an den barunterhaltspflichtigen Elternteil.

9.7.1. Umzug des alleinerziehenden Elternteils mit dem Kind (von dem Bezirk einer UV-Stelle in den Bezirk einer anderen UV-Stelle)

(1) Keine Aufhebung der Bewilligung und keine Einstellung der UV-Zahlung

Zieht der alleinerziehende Elternteil mit dem Kind in den Bezirk einer anderen zuständigen UV-Stelle, ist der Wegfall der örtlichen Zuständigkeit kein Grund für die Aufhebung der von der bisher zuständigen Stelle erteilten Bewilligung und die Einstellung der UV-Zahlung (§ 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X). Die nunmehr zuständige UV-Stelle prüft, ob mit dem Umzug die materiell-rechtlichen Anspruchsvoraussetzungen entfallen oder eine Fortführung der Zahlungen nach dem UVG nicht mehr gewünscht wird. Ergibt die Prüfung, dass mit dem Umzug die materiellrechtlichen Anspruchsvoraussetzungen nicht entfallen und eine Fortführung der Zahlungen

gewünscht wird, setzt die nunmehr zuständige UV-Stelle die Zahlung fort. Das gilt auch dann, wenn der Umzug in ein anderes Bundesland erfolgt.

Feststellung der Zugangsvoraussetzungen des § 1 Absatz 1a UVG

Zum Vorliegen der zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1a UVG (vgl. hierzu insbesondere UVG-RL 1.7.6.) übernimmt die nunmehr zuständige UV-Stelle ohne nähere Prüfung die Tatsachenfeststellungen der bisher zuständigen UV-Stelle, sofern und soweit der Zeitraum der jährlichen Überprüfung noch nicht abgelaufen ist. Nach Ablauf des Zeitraums der jährlichen Überprüfung ist erneut zu prüfen, ob der Zugang zum UV (auch weiterhin) für ein weiteres Jahr besteht.

(2) Erstattung nach § 2 Absatz 3 SGB X

Soweit die bisher zuständige UV-Stelle nach § 2 Absatz 3 Satz 1 SGB X in Kenntnis des Zuständigkeitswechsels über den Zeitpunkt des Umzugs hinaus weiterleistet, hat die neu zuständige der bisher zuständigen UV-Stelle die nach Zuständigkeitswechsel erbrachten Leistungen (einschließlich des Bundesanteils) auf Antrag zu erstatten (§ 2 Absatz 3 Satz 2 SGB X). Dies gilt nicht, wenn innerhalb eines Bundeslandes, in dem keine kommunale Beteiligung an der Finanzierung des Unterhaltsvorschusses erfolgt, ein Zuständigkeitswechsel stattfindet. Der Zuständigkeitswechsel tritt mit dem Tag des Auszugs, der in geeigneter Weise nachzuweisen ist, ein. Der Erstattungszeitraum beginnt aber entsprechend den zivilrechtlichen Regelungen (§ 1612 a Absatz 3, 1612 Absatz 3 BGB, wonach der Monat als eine Einheit gilt) mit dem ersten Tag des auf den Auszugstag folgenden Kalendermonats.

(3) Erstattung nach § 105 SGB X

Soweit eine UV-Stelle in Unkenntnis des Umzugs UV-Leistungen erbracht hat, ist die nunmehr örtlich zuständige UV-Stelle nach § 105 Absatz 1 Satz 1 SGB X zur Erstattung verpflichtet (zur Berechnung vgl. UVG-RL 7.11.3.) Ein Erstattungsanspruch besteht nach § 105 Absatz 1 Satz 1 SGB X jedoch nur, wenn die nunmehr örtlich zuständige UV-Stelle nicht bereits selbst UV-Leistungen gezahlt hat, bevor sie von der Leistung der nicht mehr zuständigen UV-Stelle erfahren hat und der Bewilligungsbescheid von der nunmehr zuständigen Stelle jedenfalls nicht rückwirkend aufgehoben werden kann.

Bei rechtswidriger Hilfestellung kommt eine Kostenerstattung nach § 105 Abs. 2 SGB X für die Zeit nach dem Umzug nicht in Betracht. Bei unstreitig rechtswidriger Leistungsgewährung soll die bisher zuständige Unterhaltsvorschuss-Stelle nach § 2 Absatz 2 SGB X die Zustimmung der örtlich neu zuständigen Unterhaltsvorschuss-

Stelle einholen, um die Aufhebung und die Rückforderung betreiben zu können. So kann damit auch dort die Vereinnahmung der rechtswidrig gewährten Leistung erfolgen.

(4) Erstattung auch in Fällen, in denen sich der Elternteil nicht bei der neu zuständigen UV-Stelle meldet

Eine Erstattungspflicht der nunmehr zuständigen UV-Stelle gegenüber der nicht mehr zuständigen UV-Stelle besteht auch, wenn der alleinerziehende Elternteil bei der nunmehr zuständigen UV-Stelle nicht vorstellig geworden ist. Der Bewilligungsbescheid kann allein von der nunmehr zuständigen Stelle zumindest nur für die Zukunft (wegen fehlender Mitwirkung) aufgehoben werden. Die nicht mehr zuständige UV-Stelle ist nicht zum Erlass von Aufhebungs- und Rückforderungsbescheiden befugt.

9.7.2. Umzug des Kindes von einem Elternteil zum anderen Elternteil

(1) Wechselt das Kind den Haushalt und zieht es von dem Haushalt des bisher alleinerziehenden Elternteils zum anderen Elternteil, ist der Bescheid aufzuheben und die Zahlung an den bisher alleinerziehenden Elternteil einzustellen. Auf Antrag des Elternteils, bei dem das Kind nunmehr lebt, ist eine neue Bewilligung zu prüfen

(2) Konnte der UV-Bewilligungsbescheid an den bisher alleinerziehenden Elternteil mangels rechtzeitiger Anzeige des Umzugs nicht aufgehoben und die Zahlung nicht eingestellt bzw. anteilig reduziert werden, erfolgt für den Umzugsmonat selbst keine Geltendmachung des Ersatzanspruchs (nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, § 6 Absatz 4 UVG) beim bisher alleinerziehenden Elternteil, wenn die Anspruchsvoraussetzungen nach dem Umzug bei dem anderen Elternteil vorliegen und ein Antrag gestellt ist. Das Kind kann für diesen Monat ab dem Zeitpunkt des Umzugs die UV-Leistungen nicht noch einmal verlangen, sein Anspruch ist mit der Zahlung zu Monatsbeginn erfüllt.

(3) Eine Überzahlung ist nach § 5 Absatz 1 Nr. 1, § 6 Absatz 4 UVG grundsätzlich für alle auf den Umzugsmonat des Kindes folgenden Monate vom bisher alleinerziehenden Elternteil zu ersetzen.

(4) Findet gleichzeitig ein Zuständigkeitswechsel statt, ist eine Abstimmung zwischen der bisher und der nunmehr zuständigen UV-Stelle erforderlich.

9.7.3. Abstimmung zwischen bisher und nunmehr zuständiger UV-Stelle

(1) Die UV-Stellen unterrichten sich gegenseitig über den Sachstand und stimmen den Zeitpunkt ab, von dem an die Zahlung von der nunmehr zuständigen UV-Stelle aufgenommen wird. Die nunmehr zuständige UV-Stelle soll die Tatsachenfeststellungen der bisher zuständigen UV-Stelle ohne weiteres übernehmen, es sei denn, es liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass ein UV-Anspruch nicht mehr bestehen kann. Ein neuer Antrag ist hierfür nicht erforderlich; UVG-RL 9.12. bleibt unberührt. Der Wegfall der örtlichen Zuständigkeit ist kein Grund für die Aufhebung der UV-Bewilligung (vgl. UVG-RL 9.7.1.). Beide UV-Stellen unterrichten den alleinerziehenden Elternteil oder den gesetzlichen Vertreter des Kindes über Einstellung bzw. Aufnahme der Zahlung. Die nunmehr zuständige UV-Stelle verbindet diese Unterrichtung mit einem Hinweis darauf, dass die erforderlichen Anzeigen (§ 6 Absatz 4 UVG) ihr gegenüber zu erstatten sind.

Im Übrigen gelten auch hier die Ausführungen zu UVG-RL 9.7.1. zu den zusätzlichen Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Absatz 1a UVG.

(2) Bei einem Zuständigkeitswechsel von UV-Stellen wird das Verfahren fortgeführt. Die vollständigen UV-Akten sollen deshalb abgabereif weitergegeben werden. Die abgebende UV-Stelle kann sich Kopien machen. Soweit die bisher zuständige UV-Stelle Originalunterlagen noch benötigt (z.B. aus dem Rückgriffsteil einer Akte, um noch eigene Ansprüche geltend zu machen), werden diese als Kopien weitergegeben. Das Formblatt „Abgabebericht“ (Anlage zu UVG-RL 9.7.3.) soll dabei verwendet werden.

(3) War die Unterhaltsleistung im Zeitpunkt des Umzuges noch nicht bewilligt, entscheidet die nunmehr zuständige UV-Stelle über den Antrag. Nach § 105 SGB X erfolgt eine Erstattung. Eine Fortführung des Verfahrens durch die bisher zuständige Behörde kommt nur unter den Voraussetzungen des § 2 Absatz 2 SGB X in Betracht.

9.7.4. UV-Stellen in verschiedenen Bundesländern

(1) Haben die UV-Stellen ihren Sitz in verschiedenen Bundesländern, obliegt der bisher zuständigen UV-Stelle weiterhin die Geltendmachung der auf die Zeit bis zum Umzug entfallenden Ansprüche, die nach § 7 UVG auf das von ihr vertretene Land

übergegangen oder nach § 5 UVG zugunsten dieses Landes bestandskräftig festgestellt sind. Sie kann die nunmehr zuständige UV-Stelle bei der Geltendmachung dieser Ansprüche um Amtshilfe ersuchen, soweit dies nach § 4 SGB X in Betracht kommt. In den Fällen, in denen zur Zeit des Umzugs ein Titel des Kindes noch nicht vorliegt, soll die nunmehr zuständige UV-Stelle auch die auf die Zeit bis zum Umzug entfallenden Ansprüche geltend machen; hierfür lässt sich das Land die Ansprüche treuhänderisch übertragen.

(2) Hat das nunmehr zuständige Bundesland dem bisher zuständigen Bundesland von diesem ohne Zuständigkeit geleistete Zahlungen erstattet, so gilt gemäß der §§ 105 Absatz 1, 107 Absatz 1 SGB X der Anspruch des Kindes als durch das nunmehr zuständige Bundesland erfüllt. Eine Abtretung von Ansprüchen ist aufgrund dieser Fiktion nicht erforderlich. Der Anspruch nach § 7 UVG geht auf das erstattende Land über.

9.7.5. UV-Stellen in demselben Bundesland

Sind mehrere UV-Stellen eines Bundeslandes betroffen, so können aus verwaltungsökonomischen Gesichtspunkten die laufenden und zukünftigen Rückgriffsmaßnahmen „gebündelt“ von der nunmehr zuständigen UV-Stelle durchgeführt werden (§ 4 Absatz 1 SGB X).

9.7.6. Zuständigkeit bei Wohnsitz des Kindes im Ausland (UVG-RL 1.2.4.)

Haben die berechtigte Person (das Kind) und der alleinerziehende Elternteil ihren Hauptwohnsitz im Ausland, ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle zuständig, in deren Bezirk die berechtigte Person und der alleinerziehende Elternteil ihren letzten inländischen Wohnsitz hatten. Ist ein solcher Wohnsitz nicht vorhanden, ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle zuständig, in deren Bezirk der alleinerziehende Elternteil erwerbstätig ist.

9.8. Erneute Bewilligung nach früheren abgeschlossenen Bewilligungszeiträumen

Ist die Leistung nach einem abgeschlossenen früheren Bewilligungszeitraum von einer anderen UV-Stelle erneut zu bewilligen, kann entsprechend den UVG-RL 9.7.4. und 9.7.5. verfahren werden.

9.9. Rechtsbehelfsbelehrung

Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Nach § 40 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben, so dass die Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung sowie eventuelle landesrechtliche Besonderheiten zu beachten sind.

9.10. Gerichtskostenfreiheit

Verfahren vor den Verwaltungsgerichten, die Kindern nach dem UVG zustehende Leistungen zum Gegenstand haben, sind nach § 188 Satz 2 VwGO gerichtskostenfrei (vgl. Urteil des BVerwG vom 14.10.1993 in FEVS 1994, 397).

9.11. Bitte um Veränderungsmittelungen

Bei der Bekanntgabe der Leistungsbewilligung an den Amtsvormund, -pfleger oder Unterhaltsbeistand des Kindes ist dieser bei entsprechender Einverständniserklärung des alleinerziehenden Elternteils zu bitten, die Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, mitzuteilen, insbesondere, wenn die ausstehende Vaterschaftsfeststellung getroffen ist, der Aufenthalt des anderen Elternteils bekannt wird oder wenn Tatsachen bekannt werden, die zur Vaterschaftsfeststellung von Bedeutung sind; die Auskunftspflicht ergibt sich aus §§ 402, 412 BGB. Erfolgt keine Mitteilung, ist der Amtsvormund, -pfleger oder Beistand in regelmäßigen Abständen – in der Regel vierteljährlich – zu befragen. In den Fällen des § 1 Absatz 2 UVG, in denen der Ehegatte des alleinerziehenden Elternteils inhaftiert ist, ist die Haftanstalt bei Erlass des Bewilligungsbescheides zu bitten, eine etwaige Entlassung des Ehegatten mitzuteilen.

9.12. Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen von Amts wegen

(1) Die Sachverhalte, die zum Bezug von Leistungen nach dem UVG berechtigen, sind häufig Änderungen unterworfen, die den zuständigen UV-Stellen nicht oder nicht immer rechtzeitig bekannt werden. Um dadurch mögliche Überzahlungen zu vermeiden, oder zu begrenzen, ist während des Leistungsbezuges längstens in jährlichen Abständen von Amts wegen zu überprüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind. Weigert sich der alleinerziehende Elternteil, den

Überprüfungsfragebogen auszufüllen, ist die Leistung zu entziehen (vgl. UVG-RL 1.11.3.).

(2) Anders als der Erstantrag auf UV-Leistungen unterliegt die Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen keinen besonderen Formvorschriften, sodass auch eine formlose Übermittlung des Überprüfungsfragebogens durch den Elternteil möglich ist.

(3) Die regelmäßigen Überprüfungen machen nicht die nach § 6 Absatz 4 UVG bestehende Pflicht zur Anzeige von Veränderungen überflüssig. Deshalb ist anlässlich der regelmäßigen Überprüfungen auf diese Pflicht hinzuweisen (etwa durch die Übersendung eines entsprechenden Merkblattes).

9.13. Besonderheiten bei Überprüfung von getrennt lebenden Ehegatten

In Fällen dauernden Getrenntlebens des alleinerziehenden Elternteils von seinem Ehegatten ist der alleinerziehende Elternteil bei der regelmäßigen Überprüfung über seine Steuerklasse bzw. die Steuerklasse seines Ehegatten zu befragen, soweit dies zur Überprüfung des Sachverhalts erforderlich ist (§§ 20, 21 SGB X i. V. m. § 60 Absatz 1 Nr. 1 SGB I); UVG-RL 1.4.3. ist zu beachten. Die Überprüfung ist erforderlich, wenn nach der Bewilligung der Leistung wegen der besonderen Umstände des Einzelfalles Zweifel an dem Fortbestand des vorgetragenen Sachverhalts des Getrenntlebens nach § 1567 BGB bestehen und deshalb eine Fortzahlung der Leistung in dem auf die Trennung folgenden Kalenderjahr nur nach Überprüfung der für dieses Jahr geltenden Lohnsteuerklassen in Betracht kommt. Wird die Angabe der Lohnsteuerklassen seitens des alleinerziehenden Elternteils verweigert oder ist die Angabe unmöglich oder unzumutbar, hat sich die zuständige UV-Stelle im Rahmen der Amtshilfe nach §§ 4 Absatz 1 Nr. 3 und 69 Absatz 1 Nr. 1 SGB X direkt an das zuständige Finanzamt zwecks Auskunftserteilung über die Lohnsteuerklassen des alleinerziehenden Elternteils oder seines Ehegatten zu wenden.

9.14. Zahlungsfähigkeit und -bereitschaft des Elternteils, bei dem das Kind nicht lebt

Gibt der Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, zu erkennen, dass er regelmäßig und ausreichend Unterhalt an das Kind zahlen will, ist die Bewilligung der Unterhaltsleistung aufzuheben (§ 48 SGB X), wenn der Elternteil seine Zahlungsfähigkeit

und seine Zahlungsbereitschaft – etwa durch Erteilung eines Dauerüberweisungsauftrags – glaubhaft gemacht hat.

9.15. Keine Gebühren und Auslagen

Das Verfahren bei den für die Durchführung des UVG zuständigen UV-Stellen ist gebühren- und auslagenfrei (§ 64 SGB X).

9.16. Vorläufige Einstellung der Unterhaltsleistung nach § 9 Abs. 4 UVG

9.16.1. Anwendungsbereich

(1) Die vorläufige Einstellung der Unterhaltsleistung kommt nur bei hinreichend begründeten Anhaltspunkten für Umstände in Betracht, welche den UV-Anspruch ausschließen. Damit sind Fälle mit klaren Sachverhalten gemeint, die UV-Stelle erfährt also beispielsweise

- von einer (Wieder-)Heirat der betreuenden Person,
- Zusammenziehen der Elternteile,
- Tod des Kindes oder des betreuenden Elternteils,
- Entfall der ausländerrechtlichen Voraussetzungen.

(2) Keine Anwendung findet die vorläufige Einstellung der Unterhaltsleistung nach § 9 Abs. 4 UVG bei mangelnder Erfüllung der Mitwirkungspflichten, u.a. bei jährlichen Überprüfungen, sonstigen Auskunftersuchen wie z.B. Anforderungen von Einkommensbelegen von Auszubildenden oder bei unterlassenen Veränderungsmitteilungen. Hier kommt bei ausbleibender Mitwirkung die Entziehung der Leistung (vorläufige Zahlungseinstellung) nach § 66 SGB I in Betracht. (vgl. UVG-RL 1.11.3.).

9.16.2. Verfahren

(1) Bevor die Zahlung nach § 9 Abs. 4 UVG vorläufig eingestellt werden kann, muss der antragstellenden Person Gelegenheit gegeben werden, sich zu äußern (Anhörung). Da das Kind noch minderjährig ist, ist dies beim Antrag auf Unterhaltsvorschuss die Person, die das Kind betreut. Der betreuenden Person ist demnach vor Einstellung der Zahlung mitzuteilen, warum die Einstellung der Zahlung beabsichtigt ist und dass sie sich hierzu innerhalb von 14 Tagen äußern kann. Zur Vermeidung von Postlaufzeiten und sonstigen Verzögerungen soll die Anhörung nach Möglichkeit telefonisch, hilfsweise elektronisch stattfinden. Wenn im Ergebnis die Zahlung

vorläufig einzustellen ist, ist dazu eine Mitteilung in Textform zu erteilen. Diese dient als Nachweis gegenüber dem Jobcenter bzw. anderen Stellen, dass die UV-Zahlung eingestellt wurde. Nach § 36a SGB I kann die Mitteilung per datenschutzkonformer E-Mail erfolgen, wenn der antragstellende Elternteil eine E-Mail-Adresse angegeben hat. Wenn eine schriftliche Bestätigung verlangt wird, ist diese zu erteilen.

(2) § 9 Abs. 4 S. 4 UVG regelt, dass während der Anhörung eine weitere Unterhaltszahlung auf den Äußerungszeitraum begrenzt werden soll, sodass weitere Überzahlungen vermieden werden. Die Regelung soll sicherzustellen, dass keine UV-Zahlung für den ganzen Folgemonat im Rahmen eines regelmäßigen Zahllaufs erfolgt. Wenn die Anhörung gestartet wurde und vor dem nächsten Zahllauf keine entlastende Rückmeldung des antragstellenden Elternteils vorliegt, ist der Fall daher zur Vermeidung der Überzahlung für den Folgemonat aus dem Zahllauf zu nehmen. Es ist dann manuell UV zu gewähren. Der Äußerungszeitraum sollte daher nach Möglichkeit **vor** dem nächsten Zahllauf enden.

Beispiel:

- Am 20.8. bekommt UV-Stelle Info, dass ein betreuender Elternteil (bzw. eine Person mit dem gleichen Namen) geheiratet habe.
- Taggleich ruft die Stelle den Elternteil an oder schreibt ihn an und gibt diesem Gelegenheit, sich entweder sofort oder spätestens innerhalb von 14 Tagen zur beabsichtigten vorläufigen Zahlungseinstellung zu äußern.
- 11 Tage (21.-31.08.) der 14 Tage Unterhaltsleistung sind schon ausgezahlt.
- Wenn sich nicht vor dem Zahllauf herausstellt, dass der UV-Anspruch doch fortbesteht, muss der UV-Fall vor dem September-Zahllauf aus dem Zahllauf genommen werden, um eine sonst fließende Septemberzahlung zu vermeiden.
- Es soll versucht werden, die Anhörung bis zum 31.8. abzuschließen.
- Als Ergebnis der Anhörung erfolgt dann entweder Anfang September durch Einzelanweisung die vollständige UV-Zahlung für September oder die Mitteilung in Textform, dass die Zahlung eingestellt wurde.

9.16.3. Verhältnis § 9 Abs. 4 UVG zu § 5 UVG und §§ 45 ff. SGB X

(1) Solange kein Zahlungsstopp nach § 9 Abs. 4 UVG erfolgt, gilt § 5 Abs. 1 UVG. Die UV-Stelle entschließt sich dann aber zum Zahlungsstopp, der als Realakt ein-

zuordnen ist. Für den Zeitraum ab Einstellung der Zahlung gibt es keinen Ersatzanspruch gemäß § 5 Abs. 1 UVG, weil kein Schaden entstanden ist. § 5 Abs. 1 UVG ist dann also nicht einschlägig, so dass § 5 Abs. 1 UVG insoweit die Anwendung der §§ 45, 48 SGB X nicht ausschließt und die UV-Stelle den Bewilligungsbescheid nach den §§ 45, 48 SGB X ab dem Zeitpunkt der Zahlungseinstellung aufheben kann. Die Aufhebung der UV-Bewilligung muss innerhalb von zwei Monaten erfolgen (siehe UVG-RL 9.17.).

(2) Liegen Einkommen, Einkünfte oder Erträge im Sinne des § 5 Abs. 2 UVG vor, ist § 9 Abs. 4 UVG nicht einschlägig, da dieser nur bei offensichtlichen und klaren Sachverhalten anzuwenden ist. Das Einkommen, sowie die Einkünfte und Erträge müssen berechnet werden und sind damit keine einfach zu ermittelnde Tatsachen. Gleiches gilt bei Umzügen des Kindes zwischen seinen Elternteilen oder Veränderungen des Umfangs der Mitbetreuung.

9.17. Aufhebung der UV-Bewilligung oder Nachholen einer vorläufig eingestellten Zahlung

Die Aufhebung der UV-Bewilligung durch einen Bescheid muss innerhalb von zwei Monaten nach der vorläufigen Einstellung der Unterhaltsleistung erfolgen. Andernfalls muss die vorläufig eingestellte Zahlung des Unterhaltsvorschusses unverzüglich (ohne schuldhaftes Zögern) nachgeholt werden.

§ 10 Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 6 Absatz 1 oder 2 auf Verlangen eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der von der zuständigen Stelle gesetzten Frist erteilt oder
2. entgegen § 6 Absatz 4 eine Änderung in den dort bezeichneten Verhältnissen nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich mitteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle.

Zu § 10 – Bußgeldvorschriften

10.1. Allgemeines

Für die Durchführung von Ordnungswidrigkeitsverfahren nach § 10 Abs. 1 UVG gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG).

Zu beachten sind insbesondere:

- § 47 Abs. 1 Satz 1 OWiG: Die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Verfolgungsbehörde. Dabei besteht im gesamten OWiG-Verfahren grundsätzlich ein weiterer Ermessensspielraum. Für die Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens sind allein sachliche Gründe maßgebend. Es sind stets sämtliche Umstände des Einzelfalls zu berücksichtigen. Der Grundsatz der Gleichbehandlung ist zu beachten.
- § 55 Abs. 1 OWiG: Der betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, sich zu der Beschuldigung zu äußern. Somit ist die betroffene Person vor der Entscheidung

über ein Bußgeld zum Tatvorwurf anzuhören. Ist eine Anhörung erfolgt, ist von einem Bußgeld nur dann abzusehen, wenn die betroffene Person darlegen konnte, dass eine weitere Verfolgung nicht angemessen ist.

Der Verzicht auf eine Geldbuße kann z. B. nach dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit naheliegend sein, wenn andere Maßnahmen als mildere Mittel genügen, z. B. eine Verwarnung, oder eine andere Beseitigung der Folgen bereits belastend und ausreichend ist, oder z. B. die Behörde durch rechtsstaatswidrige Verzögerung selbst zur Situation beigetragen hat (vgl. ähnlich Karlsruher Kommentar, § 47, Rz 114).

Auch geringe Schuld, z. B. bei Bemühen um Wiedergutmachung oder vermeidbarem Verbotsirrtum, kann in die Erwägung einzubeziehen sein (a. a. O., Rz. 112).

10.2. Ordnungswidrigkeiten nach § 10 UVG

Gegen die auskunftsverpflichtete Person ist immer dann die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens zu prüfen, wenn ein Schadenersatzanspruch nach § 5 Abs. 1 UVG geltend gemacht wird (mit Blick auf § 6 Abs. 4 UVG) oder wenn der barunterhaltspflichtige Elternteil (§ 6 Abs. 1 UVG) oder der Arbeitgeber (§ 6 Abs. 2 UVG) seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt. Auch die Entscheidung, ein Ordnungswidrigkeitenverfahren nicht einzuleiten, obwohl ein Schadenersatzanspruch nach § 5 UVG geltend gemacht wird, ist in der Akte zu dokumentieren.

Nach § 10 kommen folgende Ordnungswidrigkeiten in Betracht:

	Tatbestand	Adressat	Vorschriften, gegen die Verstoßen wird
1.	Auf Verlangen wird eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erteilt.	Elternteil, bei dem das berechnigte Kind nicht lebt	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 UVG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 UVG

2.	Auf Verlangen wird eine Auskunft nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erteilt.	Arbeitgeber des Elternteils, bei dem das berechnigte Kind nicht lebt	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 UVG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 1 UVG
3.	Auf Verlangen wird eine Auskunft nicht, nicht richtig, nichtvollständig oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erteilt.	Versicherungs- unternehmen, bei dem der Elternteil versichert ist, bei dem das berechnigte Kind nicht lebt	§ 10 Abs. 1 Nr. 1 UVG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 Satz 2 UVG
4.	Eine Änderung der Verhältnisse wird nicht richtig, nicht vollständig oder nicht unverzüglich angezeigt.	Elternteil, bei dem das berechnigte Kind lebt bzw. der gesetzliche Vertreter des Berechnigten	§ 10 Abs. 1 Nr. 2 UVG in Verbindung mit § 6 Abs. 4 UVG

Der Begriff „unverzüglich“ orientiert sich an dem Rechtsgedanken des § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB; eine Mitteilung ist dann rechtzeitig erfolgt, wenn sie ohne schuldhaftes Zögern vorgenommen wurde.

10.3. Verwarnung mit Verwarnungsgeld bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten

(1) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt eines Bußgeldes erst einmal die bzw. der Betroffene nach § 56 OWiG verwarnt werden; außerdem kann ein Verwarnungsgeld erhoben werden. Das Verwarnungsverfahren ist ein dem Bußgeldverfahren vorgeschaltetes vereinfachtes Sonderverfahren. Damit kann dem Betroffenen einerseits die Unannehmlichkeit und andererseits der zuständigen Behörde der Aufwand eines förmlichen Verfahrens erspart werden.

(2) Ob Geringfügigkeit gegeben ist, bestimmt sich nach der Bedeutung der Handlung und ihrer Folgen, dem Grad der Vorwerfbarkeit und der Bereitschaft des Täters zu künftigem normgerechten Verhalten (vgl. Karlsruher Kommentar, 5. Aufl. 2018, § 56 Rz. 4). Hier ist ggf. die besondere Schutzbedürftigkeit von Kindern und insoweit die Sicherstellung des nötigen Unterhalts verschärfend einzubeziehen (insbes. in den Fallgruppen § 6 Abs. 1 und 2 UVG).

10.4. Verhängung eines Bußgeldes

Wird ein Bußgeldbescheid erlassen, ist eine Geldbuße festzusetzen. Der gesetzliche Bußgeldrahmen für Ordnungswidrigkeiten nach dem UVG beträgt 5 Euro bis 1.000 Euro (§ 17 Abs. 1 OWiG). Für die Bestimmung der Höhe der Geldbuße im Einzelfall gilt § 17 OWiG.

10.5. Höhe der Geldbuße

(1) Die vom Gesetz angedrohten Geldbußen (gesetzlicher Bußgeldrahmen) gelten grundsätzlich für vorsätzliches Handeln. Bei fahrlässigem Handeln gilt als Obergrenze die Hälfte der vom Gesetz angedrohten Beträge (§ 17 Abs. 2 OWiG). So kann bei **fahrlässigem Handeln** nach dem UVG **höchstens** eine Geldbuße von **500 Euro** verhängt werden.

(2) Vor der Entscheidung über das Bußgeld muss die UV-Stelle deshalb sorgfältig prüfen, ob ausreichende Anhaltspunkte für vorsätzliches Handeln bestehen.

Im Regelfall lässt sich das Vorliegen der Fahrlässigkeit leichter nachweisen. (Ausführungen zu Vorsatz/Fahrlässigkeit siehe auch UVG-RL 5.3.1.1.)

(3) Ist im Einzelfall von vorsätzlichem Handeln auszugehen, muss weiter geprüft werden, ob gleichzeitig eine Straftat vorliegt. Als Straftatbestände kommt insbesondere Betrug nach § 263 StGB in Betracht. Liegen Anhaltspunkte für eine Straftat vor, muss die Verwaltungsbehörde die Sache gemäß § 41 OWiG an die Staatsanwaltschaft abgeben.

(4) Grundlage für die Zumessung der Geldbuße sind in erster Linie die Bedeutung der Ordnungswidrigkeit und der Vorwurf, der den Täter trifft (§ 17 Absatz 3 Satz 1 OWiG). Bei Bemessung der Geldbuße sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Betroffenen zu berücksichtigen (§ 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG). Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten (mit Geldbußen bis zu 250 Euro) bleiben sie jedoch bei Bemessung der Geldbuße in der Regel unberücksichtigt (vgl. § 17 Abs. 3 Satz 2 OWiG).

(5) Der gesetzliche Rahmen wird durch die §§ 17, 56 OWiG bestimmt. Die in der nachstehenden Tabelle für das Bußgeld angegebenen Richtwerte sind an dem Grundfall der **erstmaligen Begehung einer Ordnungswidrigkeit** ohne Vorliegen besonderer Umstände ausgerichtet. Von ihnen ist insbesondere bei Vorliegen von Minderungs- und Erhöhungsgründen abzuweichen (Begründung hierzu im Bußgeldvorgang vermerken). Alle genannten Werte sind Orientierungswerte zur Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltungspraxis, von denen ggf. unter Berücksichtigung von nicht gelisteten Besonderheiten des Einzelfalls abzuweichen ist.

Richtwerte für das Verwarnungs- und Bußgeld

	Tatbestand		Verwarnungsgeld	Bußgeld (Vorsatz)	Bußgeld (Fahrlässigkeit)
1.	Verletzung der Pflicht zur Mitteilung von Veränderungen nach § 6 Abs. 4 UVG durch den alleinerziehenden Elternteil bzw. durch den gesetzlichen Vertreter des Berechtigten				
	1.1	ohne leistungsrechtliche Folgen	ohne	ohne	ohne
	1.2	Die zu einer Überzahlung der Leistung geführt hat			
	1.2.1	bis zu 2 Zahlungsmonaten	kommt nicht in Betracht	100 €	50 €
	1.2.2	Bis zu 4 Zahlungsmonaten	kommt nicht in Betracht	250 €	125 €
	1.2.3	Von mehr als 4 Zahlungsmonaten	kommt nicht in Betracht	500 €	250 €
2.	Verletzung der Pflicht durch Dritte, auf Verlangen Auskünfte zu erteilen (§ 6 Abs. 2 UVG)				
	2.1	Unvollständigkeit	55 €		
	2.2	Unrichtigkeit	kommt nicht in Betracht	150 €	75 €

	2.3	Nichteinhalten einer gesetzten Frist	35 €		
	2.4	Verweigerung	kommt nicht in Betracht	500 €	Kommt nicht in Betracht
3.	Verletzung der Pflicht durch den Elternteil, bei dem der Berechtigte nicht lebt (§ 6 Abs. 1 UVG)				
	3.1	Unvollständigkeit	55 €		
	3.2	Unrichtigkeit	Kommt nicht in Betracht	250 €	125 €
	3.3	Nichteinhalten einer gesetzten Frist	35 €		
	3.4	Verweigerung	Kommt nicht in Betracht	500 €	Kommt nicht in Betracht

(6) Die folgenden Kataloge von Minderungs- und Erhöhungsgründen für das Bußgeld sind nicht abschließend. Die in den Klammern genannten Prozentangaben geben für die jeweiligen Minderungs- und Erhöhungsgründen die empfohlenen Abweichungen von den oben für das Bußgeld genannten Richtwerten an. Von ihnen kann im Einzelfall abgewichen werden.

a) Minderungsgründe, soweit zum Zeitpunkt der Bußgeldfestsetzung bekannt:

- Selbstanzeige (- 25 %)
- Einsicht und Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung, zeitnahe Tilgung (- 10 %)
- Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse für Bußgelder (vgl. § 17 Absatz 3 Satz 2 OWiG) über 250 Euro (- 10-20 %)
- Dauer des Verwaltungsverfahrens bei der Behörde (- 10-20 %)
- Geringfügigkeit des Schadens (- 50 %)

b) Erhöhungsgründe, soweit zum Zeitpunkt der Bußgeldfestsetzung bekannt:

- Wiederholungstat (+ 25 %)
- Verspätete Rückerstattung der Überzahlung trotz guter wirtschaftlicher Verhältnisse (+ 25%)
- Ausmaß der Zuwiderhandlung

- soweit die Überzahlung in der Summe aller Monate mehr als 1.000 Euro beträgt: + 50 % (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG)
- Uneinsichtigkeit (+ 25 %)
- Verschleierungshandlungen (+ 25 %)

c) **Rechenbeispiel bei vorsätzlicher Begehung:**

Regelbußgeld nach RL 1.2.3. wegen Überzahlung von mehr	500 EUR
<i>als 4 Monaten</i>	
<i>Abschlag wegen Selbstanzeige (25 %)</i>	<i>125 EUR</i>
<i>Abschlag bei Einsicht und</i>	
<i>Mitwirkung bei der Sachverhaltsaufklärung (10 %)</i>	<i>50 EUR</i>
Festzusetzende Geldbuße	325 EUR

(7) **Abschöpfen des wirtschaftlichen Vorteils**

Nach § 17 Abs. 4 OWiG soll die Geldbuße den aus der Ordnungswidrigkeit gezogenen wirtschaftlichen Vorteil übersteigen. Reicht das gesetzliche Höchstmaß von 1.000 Euro hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden (§ 17 Abs. 4 Satz 2 OWiG). Sofern eine „Abschöpfung“ des Vorteils bereits über § 5 UVG erfolgt, kann insbesondere im Verhältnis zum alleinerziehenden Elternteil im Bereich des UVG auch nur der „Ahndungszweck“ des Bußgeldes zum Tragen kommen und eine entsprechende Bemessung vorgenommen werden.

10.6. Verjährung

(1) Nach § 31 Abs. 3 Satz 1 OWiG beginnt die Verjährung, sobald die bußgeldbewehrte Handlung beendet ist. Wird einer Auskunftspflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachgekommen, beginnt die Verjährung spätestens mit dem Wegfall der Mitteilungspflicht. Die Mitteilungspflicht entfällt, wenn die verpflichtete Person der Mitteilungspflicht nachkommt, die UV-Stelle auf andere Weise als durch Mitteilung der verpflichteten Person von den leistungserheblichen Tatsachen

Kenntnis erlangt oder der Bezugszeitraum so lange zurückliegt, dass man objektiv betrachtet nicht mehr davon ausgehen kann, dass die verpflichtete Person noch Kenntnis von den Mitteilungspflichten hat. Die Mitteilungspflicht entfällt nicht bereits mit dem Ende des Bezugs der Leistungen nach dem UVG, es sei denn die Mitteilungspflicht beruht auf § 6 Abs. 4 UVG.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach § 10 UVG können mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro geahndet werden, so dass gemäß § 31 Absatz 2 Nr. 4 OWiG die Verfolgung in 6 Monaten verjährt, sofern keine verjährungsunterbrechenden Umstände oder Maßnahmen gemäß §§ 32 – 33 OWiG eintreten.

10.7. Ahndungszuständigkeit

(1) Für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 10 Abs. 1 UVG ist die durch Landesrecht bestimmte Stelle zuständig (§ 10 Abs. 3 UVG i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG).

(2) Wird eine Ordnungswidrigkeit festgestellt und soll sie geahndet werden, ist das Verfahren an die innerhalb der Behörden zuständige Stelle abzugeben.

§ 11 Übergangsvorschrift

(1) ¹§ 1 Absatz 2a in der am 19. Dezember 2006 geltenden Fassung ist in Fällen, in denen die Entscheidung über den Anspruch auf Unterhaltsvorschuss für Monate in dem Zeitraum zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 18. Dezember 2006 noch nicht bestandskräftig geworden ist, anzuwenden, wenn dies für den Antragsteller günstiger ist. ²In diesem Fall werden die Aufenthaltsgenehmigungen nach dem Ausländergesetz den Aufenthaltstiteln nach dem Aufenthaltsgesetz entsprechend den Fortgeltungsregelungen in § 101 des Aufenthaltsgesetzes gleichgestellt.

(2) ¹§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 1 bis 4 in der Fassung des Artikels 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 29. Februar 2020 beginnen. ²§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 5 in der Fassung des Artikels 38 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2451) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2019 beginnen. ³§ 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe c in der Fassung des Artikels 13 Nummer 1 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2022 beginnen. § 1 Absatz 2a Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a und b in der Fassung des Artikels 44 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) ist für Entscheidungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Mai 2024 beginnen.

§ 12 Bericht

¹Die Bundesregierung legt dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Juli 2018 einen Bericht über die Wirkung der Reform, die am 1. Juli 2017 in Kraft getreten ist, vor.

²Der Bericht darf keine personenbezogenen Daten enthalten.

UVG-Geschäftsstatistik

Die durch das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend erhobenen UVG-Geschäftsstatistiken werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem UVG erstellt. Die erhobenen, aktuellen Daten sind für den Bund und die Länder von entscheidender Bedeutung, da nur so bedeutsame Entwicklungen des UVG, seiner Durchführung und seiner Inanspruchnahme transparent gemacht werden können.

Um diesem Zweck gerecht werden zu können, hat eine Vorlage der statistischen Daten der Länder beim Bundesministerium spätestens jeweils 3 Monate nach dem Erhebungstichtag bzw. dem Ende des Erhebungszeitraums zu erfolgen, bei den Statistiken zum 31.3., 30.6. und 30.9. nach Möglichkeit jeweils 2 Monate nach dem Erhebungstichtag.

Wegen des Charakters der Statistiken als Geschäftsstatistiken, ist zu deren Erhebung keine ausdrückliche Gesetzesgrundlage im UVG erforderlich.

Anlagen zu den UVG-RL

Anlage zu UVG-RL 1.1. fehlende Dokumente und Eheschließungen im Ausland

Prüfschritte bei Antragstellung mit fehlenden Dokumenten,

ergänzend: Hinweise zu Eheschließungen im Ausland

(Stand 25.11.2021)

1. Grundsätzlich: Prüfung entsprechend der UVG-Richtlinie einschließlich des Nachweises der anspruchsbegründenden Tatsachen durch geeignete Beweisurkunden (UVG-RL 1)

Anspruchsbegründende Tatsachen hat die Antragstellerin/der Antragsteller nachzuweisen und - soweit möglich - geeignete Beweisurkunden vorzulegen (§ 60 Absatz 1 Nr. 3 SGB I). Es gilt aber auch der Amtsermittlungsgrundsatz, d.h. die Behörde hat den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln (§§ 20 ff SGB X), wenn die Behörde den zu Grunde liegenden Sachverhalt selbst ermitteln kann. Dabei ist von allen Ermittlungsmöglichkeiten, die vernünftigerweise zur Verfügung stehen, Gebrauch zu machen.

2. Sonderfall: Flüchtlinge, die ohne geeignete Beweisurkunden in das Bundesgebiet gekommen sind

In letzter Zeit kommt es vermehrt zu Antragstellungen, bei denen die Geburtsurkunden der Kinder nicht vorhanden sind, weil sie z. B. auf der Flucht verloren gegangen sind.

In der Regel sind diese Personen vorher in das Bundesgebiet eingereist und haben einen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gestellt. Kann die Person dort keine Dokumente vorlegen, die ihre Identität nachweisen, so werden auf der Aufenthaltsgestattung die Daten zu ihrer Person und zu den Kindern mit dem Hinweis versehen, dass die eingetragenen Daten auf den eigenen Angaben der Person beruhen und kein Nachweis durch ein Originaldokument erbracht wurde.

Diese Daten/Angaben gegenüber dem BAMF werden von der Ausländerbehörde grundsätzlich übernommen. Können später Originaldokumente vorgelegt werden, werden diese von der Ausländerbehörde an das BAMF zur Prüfung gesendet. Die UV-Stelle kann sich ggf. zur Klärung an die Ausländerbehörde wenden.

a) ausreichender Aufenthaltstitel gemäß § 1 Abs. 2a UVG

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer müssen zum Bezug von Leistungen nach dem UVG einen nach § 1 Abs. 2a UVG ausreichenden Aufenthaltstitel besitzen. Ein Anspruch kann danach nur bei Vorliegen einer Niederlassungserlaubnis oder einer nach § 1 Abs. 2a UVG ausreichenden Aufenthaltserlaubnis gegeben sein (im Einzelnen siehe UVG-RL 1.9. ff, die auch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und das Europarecht im Einzelnen darstellt). Die betroffenen Personen müssen also zunächst bei der Ausländerbehörde vorsprechen.

Liegt kein solcher Aufenthaltstitel vor, sondern ist z.B. der Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland nur gestattet (Aufenthaltsgestattung nach § 55 Asylgesetz – AsylG) oder ist der Aufenthalt geduldet (Duldung nach § 60a Aufenthaltsgesetz – AufenthG, ausgenommen sog. Beschäftigungsduldung, vgl. § 1 Abs. 2a Satz 1 Nr. 5 UVG), erübrigt sich die weitere Prüfung der Dokumente und der Anspruch auf UV ist abzulehnen.

b) Nachweis der Existenz des Kindes

Es reicht aus, wenn im Einzelfall nach der Überzeugung des jeweiligen Bearbeiters/der jeweiligen Bearbeiterin die Angaben des Elternteils, der mit dem Kind zusammen lebt, auch nach Beurteilung der vorgelegten Schriftstücke zutreffend sind. Die jeweilige Bewertung der Angaben ist schriftlich in der Akte festzuhalten.

Die Existenz des Kindes kann grundsätzlich u.a. wie folgt nachgewiesen werden:

- Die Vorlage einer Geburtsurkunde, Geburtsbescheinigung oder eines vergleichbaren Dokuments (soweit vorhanden) ist ausreichend, aber nicht zwingend erforderlich.
- Die Existenz des Kindes kann auch durch andere offizielle Dokumente nachgewiesen werden, z. B. durch den Aufenthaltstitel (bzw. sämtliche offizielle Dokumente, die im Rahmen des Asylbewerberverfahrens ausgestellt werden), durch den SGB II-Bescheid oder durch den Kindergeldbescheid der Familienkasse.

Die Entscheidungen der Behörden hinsichtlich der Existenz des Kindes sollten sich möglichst nicht widersprechen. Ggf. bietet es sich an, in Anwesenheit des alleinerziehenden Elternteils telefonischen Kontakt zu der jeweiligen anderen Stelle aufzunehmen bzw. sich vorab das schriftliche Einverständnis für einen Datenaustausch zwischen den Behörden einzuholen.

- Die Existenz des Kindes kann zudem z. B. durch einen Nachweis über den Besuch einer Kindertagesstätte oder Schule nachgewiesen werden.
- Ausreichend ist z. B. auch ein offizieller ausländischer Ausweis oder Reisepass.

- Ist das Kind in Deutschland geboren, ist auch ein beglaubigter Registerausdruck nach § 35 Personenstandsverordnung des Standesamts ausreichend.

c) Nachweis, dass dieses Kind von der vorsprechenden Person abstammt

Es reicht aus, wenn im Einzelfall nach der Überzeugung des jeweiligen Bearbeiters/der jeweiligen Bearbeiterin die Angaben des Elternteils, der mit dem Kind zusammen lebt, auch nach Beurteilung der vorgelegten Schriftstücke zutreffend sind. Die jeweilige Bewertung der Angaben ist schriftlich in der Akte festzuhalten.

Die Abstammung des Kindes von dem vorsprechenden Elternteil kann grundsätzlich u.a. durch folgende Dokumente (soweit vorhanden) nachgewiesen werden, wenn dadurch die Abstammung erkennbar ist:

- Die Vorlage einer Geburtsurkunde, Geburtsbescheinigung oder eines vergleichbaren Dokuments ist ausreichend, aber nicht zwingend erforderlich.
- Die Abstammung des Kindes kann auch durch andere offizielle Dokumente nachgewiesen werden, z. B. durch den Aufenthaltstitel (bzw. sämtliche offizielle Dokumente, die im Rahmen des Asylbewerberverfahrens ausgestellt werden), durch den SGB II-Bescheid oder durch den Kindergeldbescheid der Familienkasse.

Die Entscheidungen der Behörden hinsichtlich der Abstammung des Kindes sollten sich möglichst nicht widersprechen. Ggf. bietet es sich an, in Anwesenheit des alleinerziehenden Elternteils telefonischen Kontakt zu der jeweiligen anderen Stelle aufzunehmen bzw. sich vorab das schriftliche Einverständnis für einen Datenaustausch zwischen den Behörden einzuholen.

- Ist das Kind in Deutschland geboren, ist auch ein beglaubigter Registerausdruck nach § 35 Personenstandsverordnung des Standesamts ausreichend.
- Eine Kopie der amtlich bestätigten Familienstandsbescheinigung für die Beantragung des Kindergeldes (KG 53) reicht aus.
- Schließlich genügt der eigenhändig unterschriebene Antrag auf Unterhaltsvorschuss zur Glaubhaftmachung/Versicherung aller Angaben.

d) Besonderheit hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „bei einem seiner Elternteile lebt“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG

Wohnt das Flüchtlingskind mit seinem alleinerziehenden Elternteil in einer Sammelunterkunft oder einer Pension mit Verpflegung, wohnt es „bei einem seiner Elternteile“. Dies gilt grundsätzlich auch, wenn der andere Elternteil in derselben Sammelunterkunft oder Pension, aber

räumlich getrennt von dem Kind untergebracht ist. Das Tatbestandsmerkmal „Alleinerziehung“ ist jedoch in diesen Fällen dann nicht erfüllt, wenn sich auch der andere Elternteil in wesentlichem Umfang an der Erziehung und Betreuung beteiligt und nach der Würdigung aller Umstände des Einzelfalls keine Alleinerziehung vorliegt (siehe auch UVG-RL 1.3.1.). Die jeweilige Bewertung ist schriftlich in der Akte festzuhalten.

Das Tatbestandsmerkmal „Elternteil, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt“ ist davon unabhängig zu prüfen.

e) Besonderheit hinsichtlich des Tatbestandsmerkmals „Elternteil, der ledig, verwitwet oder geschieden ist oder von seinem Ehegatten oder Lebenspartner dauernd getrennt lebt“ gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 UVG (Familienstand), ergänzend: Eheschließungen im Ausland

Gehäuft treten inzwischen Fallgestaltungen auf, in denen für den alleinerziehenden Elternteil in der Meldedatei zum Familienstand der Eintrag „nicht bekannt“ zu finden ist. Die Angabe „nicht bekannt“ wird immer dann eingetragen, wenn eine Person den Familienstand nicht nachweisen kann.

Wenn es nach Ausschöpfung aller zumutbaren Möglichkeiten zur Aufklärung des Sachverhalts nicht gelungen ist, die bestehende Ungewissheit über den Familienstand zu beseitigen, reicht es aus, wenn im Einzelfall nach der Überzeugung des jeweiligen Bearbeiters/der jeweiligen Bearbeiterin die Angaben des Elternteils, der mit dem Kind zusammen lebt, auch nach Beurteilung der vorgelegten Schriftstücke zutreffend sind und der alleinerziehende Elternteil mit seinem eigenhändig unterschriebenen Antrag auf Unterhaltsvorschuss seinen Familienstand glaubhaft macht/versichert. Die jeweilige Bewertung der Angaben ist schriftlich in der Akte festzuhalten.

Berücksichtigung ausländischer Eheschließungen:

Bei dem Personenstand „verheiratet“ handelt es sich in der Regel um eine anspruchsvernichtende Tatsache. Wird im Antrag als Familienstand „verheiratet“ angegeben, so kann dies zunächst als unbestrittene Tatsache als Ablehnungsgrund hingenommen werden.

Sollte es auf die Beurteilung der Wirksamkeit bzw. der Eheschließung ankommen, so ist nach Eheschließung im In- oder Ausland zu differenzieren.

Nach § 1310 Abs. 1 Satz 1 BGB kann **in Deutschland** eine Ehe zwar nur vor dem Standesbeamten geschlossen werden. Eine Ausnahme gilt allerdings, wenn keiner der beiden Verlobten die deutsche Staatsangehörigkeit hat. In diesem Fall kann vor einer ordnungsgemäß

ermächtigten Person in der nach ausländischem Recht vorgeschriebenen Form wirksam die Ehe geschlossen werden (vgl. näher Art. 13 Abs. 4 Satz 2 EGBGB).

Aus Art. 3 – 6 EGBGB und Art. 13 ff. EGBGB ergibt sich zunächst, nach welchem Recht die Eheschließung zu beurteilen ist.

Eheschließungen im Ausland, die dem Recht eines anderen Staates unterliegen und nach diesem Recht bestehen, werden im Sozialrecht gem. § 34 SGB I wie die Ehe nach deutschem Recht behandelt, wenn sie dieser „entsprechen“. Dies ist der Fall, wenn die Ehe nach dem Recht des anderen Staates mit Blick auf ihre Funktion innerhalb des Sozialrechts mit der Ehe nach deutschem Recht vergleichbar ist. Dazu können deshalb je nach Rechtsordnung auch ausschließlich religiös geschlossene Ehen gehören. Wenn bei der Eheschließung nach ausländischem Recht eine minderjährige Person beteiligt war, ist diese Ehe nach deutschem Recht gem. Art. 13 Abs. 3 EGBGB unwirksam bzw. aufhebbar.

Bei Einzelfragen kann eine Unterstützung des örtlichen Standesamtes im Wege der Amtshilfe in Erwägung gezogen werden. Die Standesämter haben in der Regel Zugriff auf entsprechende Vorschriftenammlungen zu einzelnen Ländern in deutscher Sprache.

Mit den Anspruchsvoraussetzungen bei im Ausland geschlossener Ehe setzt sich auch das DIJuF-Rechtsgutachten vom 30.12.2020 auseinander (JAmt 2021, 453).

Im Übrigen gelten auch hier

- UVG-RL 1.4.4. (Verschollenheit eines Ehegatten: Dauerndes Getrenntleben liegt auch dann vor, wenn einer der Ehegatten... verschollen ist.) und
- UVG-RL 1.4.1. (Kein dauerndes Getrenntleben, wenn es an der häuslichen Gemeinschaft deshalb fehlt, z. B. weil ein Ehegatte oder Lebenspartner aus dem Bundesgebiet ausgewiesen wurde, hier noch keine Einreisegenehmigung hat, als Ausreisewilliger in seinem Heimatland zurückgehalten wird oder im Ausland seiner gesetzlichen Wehrpflicht nachkommt).

f) Angaben und Schreibweise der Namen

Es ist insbesondere darauf zu achten, dass die Angaben und Schreibweise der Namen aus den Dokumenten der Ausländerbehörden (z.B. Aufenthaltstitel) übernommen werden, da diese Daten von den Ausländerbehörden zentral abgeglichen werden und so mögliche Doppelzahlungen verhindert werden können.

Anlage zu UVG-RL 1.7. Zusammenarbeit der UV-Stellen mit den Jobcentern

Hinweise für die Zusammenarbeit der UV-Stellen mit den Jobcentern

Die gemeinsamen Einrichtungen haben entsprechende Verfahrenshinweise der Bundesagentur für Arbeit erhalten.

Die nachstehenden zwischen den zuständigen Bundesministerien und mit den für das UVG zuständigen Landesministerien abgestimmten Hinweise sollen helfen, die konstruktive Zusammenarbeit zwischen UV-Stellen und Jobcenter auf der örtlichen Ebene im Interesse der allein-erziehenden Elternteile und deren Kindern zu fördern.

Empfehlungen für die Zusammenarbeit zwischen UV-Stelle und Jobcenter

1. Geänderte Rechtslage im SGB II bei fehlender Mitwirkung im UVG

Die nach § 5 Absatz 3 Satz 3 bis 5 SGB II (Verhältnis zu anderen Leistungen) vorgesehene teilweise oder gänzliche Versagung oder Entziehung von SGB II-Leistungen findet im Zusammenhang mit dem UVG jedoch keine Anwendung, da im UV-Antragsverfahren keine Versagung nach § 66 SGB I, sondern Antragsablehnungen nach § 1 Absatz 3 UVG erfolgen (vgl. UVG-RL 1.11.3.).

2. Zur Umsetzung einer möglichst reibungslosen Zusammenarbeit, der mit dem Ausbau des UVG eine nochmal gesteigerte Bedeutung zukommt, sollen **UV-Stellen und Jobcenter sich entsprechend ihrer regionalen Zuständigkeit vor Ort abstimmen.**

Folgende örtliche Regelungen sind beispielhaft denkbar:

- a) Das **Jobcenter** übersendet den Alleinerziehenden im Rahmen der Aufforderung, den vorrangigen Unterhaltsvorschuss zu beantragen, gleich UV-Anträge mit oder nennen die Internetadresse zum Herunterladen, um die Antragstellung zu erleichtern und zu beschleunigen sowie Vorsprachen in den Jugendämtern nur zur Abholung von Antragsformularen zu vermeiden.
- b) Die **UV-Stelle** informiert das **Jobcenter** schnellstmöglich über die erfolgte Antragstellung von SGB II-Leistungsbeziehern, wenn noch kein Erstattungsanspruch angemeldet wurde.

- c) Anlässlich der Bezifferung des Erstattungsanspruches teilt das **Jobcenter** der **UV-Stelle** für die Leistungsbewilligung erhebliche Änderungen (z.B. Wechsel des Aufenthaltes des Kindes, Zahlungen des anderen Elternteils) mit.
- d) Über eine enge Abstimmung zwischen den **Jobcentern** und den **UV-Stellen** sollte sichergestellt werden, dass eine unverzügliche Inverzugsetzung gegenüber dem barunterhaltspflichtigen Elternteil durch das **Jobcenter** erfolgt, damit für alle mit dem Leistungsbeginn übergehenden Forderungen Rückgriff vorgenommen werden kann. Das **Jobcenter** übersendet der **UV-Stelle** eine Kopie der Inverzugsetzung.
- e) Zur engen Abstimmung zwischen **Jobcentern** und **UV-Stellen** wird empfohlen, zentrale E-Mail-Adressen und /oder Telefonnummern von Kontaktpersonen zu benennen, die während der allgemeinen Geschäftszeiten für Rückfragen zur Verfügung stehen.

Anlage zu UVG-RL 2.5. Prüfschema Anrechnung von Kindeseinkommen nach § 2 Absatz 4 UVG

Prüfschema „Anrechnung von Kindeseinkommen nach § 2 Absatz 4 UVG“

Vorprüfung		Alter des Kindes: 15 - 17 Jahre?		RL-Fundstelle: 2.5.1.	
		Kein Besuch einer allgemeinbildenden Schule?			
		Es werden Einkünfte erzielt?		2.5.2.	
→ falls Vorprüfung vollständig zutrifft, erfolgt Ermittlung der anzurechnenden Einkünfte:					
Einkommensart:	Einkünfte des Vermögens 2.5.2.1.		Ertrag zumutbarer Arbeit 2.5.2.2. Ohne Sozialleistungen; dazu siehe 2.5.2.3.		
	Kapitaleinkünfte (Zinsen, Dividenden, o.ä.)	Vermietung und Verpachtung	nichtselbständige Arbeit/ Ausbildung/ Freiwilligendienst	selbständige Arbeit	Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb
Anrechnungszeitpunkt 2.5.3.	Zuflussmonat		Monat, für den Abrechnung erfolgt		Zuflussmonat
Zumutbarkeit 2.5.2.2.	(entfällt)		nach Ende Schulbesuch ist grunds. jede Arbeit zumutbar ; Ausnahme: Tätigkeit neben Ausbildung, Studium oder Freiwilligendienst → Einkünfte aus Nebentätigkeiten sind, soweit sie auf eigener Arbeit beruhen, nicht anzurechnen		
Berechnung:	Summe der Kapitaleinkünfte	Miet- und Pachteinnahmen	Auszahlungsbetrag Lohn, Ausbildungsvergütung oder „Taschengeld“ laut Abrechnung		
Abzug für Werbungskosten 2.5.4.1.	- z.B. im Monat angefallene Konto- oder Depotgebühren	- im Monat angefallene kon- kret auf Objekte bezogene Ausga- ben (keine Abschreibung oder Tilgung)	- 102,50€ (1/12 ArbN- Pauschbetrag) bei Auszubildenden/FSJ-TN: - 100€ pauschaler Ausbildungsaufwand 2.5.4.2.		
Steuerabzug 2.5.4.1.	- im Monat abge- führte Kapital- ertragsteuer	- im Monat ge- zahlte Steuern	- im Monat gezahlte Steuern		
Bagatellgrenze 2.5.2.1	Kapitaleinkünfte unter 120 Euro im Jahr bleiben unberücksichtigt	-	-		
Zwischenergebnisse:					
→ Anrechnung der Hälfte der Summe der positiven Einkünfte und Erträge vom UV-Anspruch (2.5.4.1. am Ende und 2.5.4.3.)					
regelmäßiges Einkommen? 2.5.4.5.	Vorhersehbare künftige Einkünfte sind bereits bei der Bewilligung anzurechnen				

Anlage zu UVG-RL 7.1.3. Muster verfahrenseinleitender Antrag

Der verfahrenseinleitende Antrag auf einen dynamisierten Titel könnte beispielsweise wie folgt lauten:

„Der Antragsteller beantragt,
dem Antragsgegner(Anm.: oder „der Antragsgegnerin“) aufzugeben, an ihn aus den gemäß § 7 Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) übergegangenen Unterhaltsansprüchen für das Kind [Vorname Nachname], geboren am [Geburtsdatum], folgende Unterhaltsbeträge zu leisten:

1. für die Zeit vom [Datum] bis [Datum] insgesamt [Summe der bereits geleisteten UV-Leistungen]
2. ab dem [Datum] laufend zum ersten jeden Monats veränderlich gemäß dem jeweiligen Mindestunterhalt der [ersten und/oder zweiten und/oder dritten], Altersstufe, abzüglich des jeweiligen Kindergeldes für ein erstes Kind in Höhe von zurzeit 259,00 Euro.“

Bei der Formulierung des Antrags sind etwaige bisherige Unterhaltszahlungen des unterhaltspflichtigen Elternteils zu berücksichtigen und der Antrag dementsprechend zu ändern.

Anlage zu UVG-RL 7.7.1., S. 1 Muster Rückübertragungsvertrag

[Kopfbogen UV-Stelle]

Vertragsmuster

R ü c k ü b e r t r a g u n g s v e r t r a g

Zwischen

1. dem Land, vertreten durch

und

2. dem minderjährigen Kind
geboren am in
gesetzlich vertreten durch
Herrn/Frau
(allein sorgeberechtigt bzw. mit Zustimmung des anderen Elternteils)

wird folgender R ü c k ü b e r t r a g u n g s v e r t r a g geschlossen:

Die aufgrund von gewährten Unterhaltsleistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) gemäß § 7 UVG auf das Land übergegangenen und noch übergehenden Unterhaltsansprüche des o.g. Kindes werden hiermit frei von jeglichen materiell-rechtlichen und prozessualen Einschränkungen wieder auf das Kind zurück übertragen.

Auf die rückübertragene Forderung eingehende Zahlungen leitet der gesetzliche Vertreter des Kindes an das Land weiter. Soweit die rückübertragene Forderung zusammen mit nicht übergegangenen Ansprüchen des Kindes geltend gemacht wird, sind Teilzahlungen auf die Gesamtforderung im Verhältnis der rückübertragenen Forderung zu der Gesamtforderung an das Land weiterzuleiten.

Der Abtretungsvertrag steht unter der Bedingung, dass für das Kind eine Beistandschaft eingerichtet ist. Er wird beendet, wenn die Beistandschaft durch den antragsbefugten gesetzlichen Vertreter aufgehoben wird oder aus anderen Gründen beendet wird. Unabhängig hiervon endet die Vereinbarung ferner, wenn sie von einer Seite gekündigt bzw. widerrufen wird. Hierfür ist eine schriftliche Erklärung erforderlich. Mit der Beendigung des Vertrages fallen die abgetretenen Forderungen ohne weiteres wieder an das Land zurück.

Mit der Erfüllung der Aufgaben
nach dem UVG beauftragt

Gesetzlicher Vertreter
des Kindes

Unterschrift

Unterschrift

Anlage zu UVG-RL. 7.9.2. a)

Aufrechnungersuchen

(Ort, Datum)

Bearbeitet von:

Tel.-Durchwahl:

(Zuständige Stelle zur Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen aus dem UVG)

Aktenzeichen:

Finanzamt

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen, unzutreffendes bitte streichen!

Aufrechnungersuchen

- ☐ Das Land ☐ Baden-Württemberg ☐ Berlin ☐ Brandenburg ☐ Hessen
☐ Mecklenburg-Vorpommern ☐ Niedersachsen ☐ Nordrhein-Westfalen
☐ Rheinland-Pfalz ☐ Sachsen-Anhalt ☐ Schleswig-Holstein
☐ Der Freistaat ☐ Bayern ☐ Sachsen ☐ Thüringen
☐ Die Freie Hansestadt Bremen ☐ Die Freie und Hansestadt Hamburg ☐ Das Saarland
☐ UV-Stelle

– vertreten durch die als Absender bezeichnete und zur Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen aus dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) zuständige Behörde –

ist Gläubiger(in) eines vom Berechtigten i.S.d. § 1 UVG auf das Land gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVG übergegangenen Unterhaltsanspruchs gegen

Herrn/Frau

geboren am

(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

– nachfolgend Schuldner(in) genannt.

Aufgrund von Leistungen nach dem UVG sind Unterhaltsansprüche gemäß §§ 1601 ff BGB des Berechtigten i.S.v. § 1 UVG gegen den/die Schuldner(in) gemäß § 7 Absatz 1 UVG auf den Gläubiger übergegangen.

Es sind folgende Ansprüche des/r Kindes/r übergegangen:

(Name, Vorname[n])	für den Zeitraum	(von - bis)	in Höhe von	Euro
(Name, Vorname[n])	für den Zeitraum	(von - bis)	in Höhe von	Euro

(Name, Vorname[n]) für den Zeitraum (von - bis) in Höhe von Euro

Für die genannten Ansprüche i.H.v. insgesamt Euro

wird um **Aufrechnung** mit im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Ansprüchen, beispielsweise Auszahlungsansprüche des Schuldners/der Schuldnerin gegen das Finanzamt (Lohnsteuererstattungsansprüche, § 226 AO, §§ 387 ff. BGB, Ansprüche auf Auszahlung der Eigenheimzulage, § 15 EigZuIG, § 226 AO, §§ 387 ff. BGB), gebeten.

Ich bitte um Überweisung des im Wege der Aufrechnung einbehaltenen Betrages an

Empfänger:

Konto-Nr. Bankleitzahl

Geldinstitut
(Zweigstelle und Ort)

Kassenzeichen:

In Vertretung/Im Auftrag
(Dienststempel)

Wichtiger Hinweis:

Da die Schuld durch laufende Sozialleistungen derzeit stetig anwächst, bitten wir bei Möglichkeit der Aufrechnung, eine Spezifizierung unserer Forderung anzufordern.

Anlage zu UVG-RL 7.9.2.b)

Abtretung

(Ort, Datum)

Bearbeitet von:

Tel.-Durchwahl:

(Zuständige Stelle zur Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen oder Ersatz- oder Rückzahlungsansprüchen aus dem UVG)

Aktenzeichen:

Finanzamt:

Eingangsstempel

Zutreffendes bitte ankreuzen,
unzutreffendes bitte streichen!

Abtretung

- ☐ Das Land ☐ Baden-Württemberg ☐ Berlin ☐ Brandenburg ☐ Hessen
☐ Mecklenburg-Vorpommern ☐ Niedersachsen ☐ Nordrhein-Westfalen
☐ Rheinland-Pfalz ☐ Sachsen-Anhalt ☐ Schleswig-Holstein
☐ Der Freistaat ☐ Bayern ☐ Sachsen ☐ Thüringen
☐ Die Freie Hansestadt Bremen ☐ Die Freie und Hansestadt Hamburg ☐ Das Saarland

– vertreten durch die als Absender bezeichnete und zur Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen, Ersatz- oder Rückzahlungsansprüchen aus dem Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern allein stehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder –ausfallleistungen (Unterhaltsvorschussgesetz – UVG) zuständige Behörde – ist Gläubiger(in) eines vom Berechtigten i. S. d. § 1 UVG auf das Land gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 UVG übergegangenen Unterhaltsanspruchs oder eines Ersatz- oder Rückzahlungsanspruchs gemäß § 5 UVG gegen

Herrn/Frau _____ geboren am _____
(Name, Vorname)

(Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

– nachfolgend Schuldner(in) genannt.

- ☐ Aufgrund von Leistungen nach dem UVG sind **Unterhaltsansprüche** gemäß §§ 1601 ff. BGB des Berechtigten i.S.v. § 1 UVG gegen den/die Schuldner(in) gemäß **§ 7 Absatz 1 UVG** auf den/die Gläubiger(in) übergegangen.

Auf den/die Gläubiger(in) sind folgende Ansprüche des/r Kindes/r übergegangen:

_____ für den Zeitraum _____ in Höhe von _____
(Name, Vorname[n]) (von - bis) Euro

_____ für den Zeitraum _____ in Höhe von _____
(Name, Vorname[n]) (von - bis) Euro

_____ für den Zeitraum _____ in Höhe von _____

☐ (Name, Vorname[n]) (von - bis) Euro
Der/die Gläubiger(in) hat **Ersatz-/Rückzahlungsansprüche** nach **§ 5 Absatz 1/Absatz 2 UVG** gegen den/die Schuldner(in).

Dabei handelt es sich um folgende Ansprüche wegen der Leistungen an das/die Kind(er):

..... für den Zeitraum in Höhe von
(Name, Vorname[n]) (von - bis) Euro

..... für den Zeitraum in Höhe von
(Name, Vorname[n]) (von - bis) Euro

..... für den Zeitraum in Höhe von
(Name, Vorname[n]) (von - bis) Euro

Die genannten Ansprüche i.H.v. insgesamt Euro

werden an das Land, in dem das als Adressat bezeichnete Finanzamt seinen Sitz hat, zum Zwecke der Aufrechnung mit im Gegenseitigkeitsverhältnis stehenden Ansprüchen, beispielsweise Auszahlungsansprüche des Schuldners/der Schuldnerin gegen das Finanzamt (Lohnsteuererstattungsansprüche, § 226 AO, §§ 387 ff. BGB, Ansprüche auf Auszahlung der Eigenheimzulage, § 15 EigZulG, § 226 AO, §§ 387 ff BGB), treuhänderisch **abgetreten**.

Sofern eine Aufrechnung in Höhe der abgetretenen Ansprüche innerhalb von einem/zwei Jahr(en) nicht möglich ist, wird hiermit gleichzeitig die Rückabtretung dieser Ansprüche vereinbart.

Es wird gebeten, die/den Abtretenden (Zedent) zu ermächtigen, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, im eigenen Namen gerichtlich geltend zu machen (gewillkürte Prozessstandschaft) und zu vollstrecken.

Ich bitte um Überweisung des im Wege der Aufrechnung einbehaltenen Betrages an

Empfänger:

Konto-Nr. Bankleitzahl

Geldinstitut
(Zweigstelle und Ort)

Kassenzeichen:

In Vertretung/Im Auftrag

(Dienststempel)

Hinweis: Da die Schuld durch laufende Sozialleistungen derzeit stetig anwächst, bitten wir bei Möglichkeit der Aufrechnung, eine Spezifizierung unserer Forderung anzufordern.

Anlagen zu UVG-RL 9.2. UV-Antrag, Anlage und Merkblatt

Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG):

Download-Link: [Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz](#)

Ergänzende Angaben zum Antrag auf Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) für Kinder ab 12 Jahren:

Download-Link: [Ergänzende Angaben zum UV-Antrag für Kinder ab 12 Jahren](#)

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Download-Link: [Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz \(UVG\)](#)

Anlage zu UVG-RL 9.6. Muster Tenor Bewilligungsbescheid

Muster Tenor Bewilligungsbescheid

Ich bewillige [Vorname Nachname Kind, *xx.xx.xxxx] ab dem ... [Datum] eine Unterhaltsleistung gemäß § 1 Unterhaltsvorschussgesetz in Höhe des jeweiligen Mindestunterhalts der maßgeblichen Altersstufe nach § 1612a Abs. 1 Satz 3 Nrn 1 bis 3 Bürgerliches Gesetzbuch, abzüglich

- (wenn zutreffend:) des für ein erstes Kind zu zahlenden jeweiligen Kindergelds (§ 2 Abs. 2 UVG),
- (wenn zutreffend:) Unterhaltszahlungen des anderen Elternteils/Waisenbezüge (§ 2 Abs. 3 UVG),
- (wenn zutreffend:) Einkünfte des Vermögens des Kindes/Ertrag der zumutbaren Arbeit des Kindes (§ 2 Abs. 4 UVG).

Dies sind derzeit monatlich ...[Zahlbetrag] Euro.

Die Leistung wird bis auf Weiteres gezahlt, längstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs.

Bei der gezahlten Unterhaltsleistung handelt es sich vollständig um eine „andere gesetzliche Geldleistungen für Kinder“ im Sinne des § 902 Satz 1 Nr. 5 ZPO.

Der Bewilligungsbescheid sollte weiter enthalten: Ausführungen zu einzelnen Anspruchsvoraussetzungen, zur Berechnung des Zahlbetrags (z.B. als Tabelle), zu Nachzahlungen, zu Zahlungsmodalitäten, zu Anzeigepflichten, ggf. Angaben nach § 903 Abs. 3 Satz 3 ZPO, Rechtsbehelfsbelehrung.

Anlage zu UVG-RL 9.7.3. Abgabebericht aufgrund eines Zuständigkeitswechsels gemäß § 9 Abs. 1

Download-Link: [Abgabebericht - Formblatt Hessen](#)

Anlage zur Geltung des Sozialgesetzbuchs

1. UVG als besonderer Teil des SGB

Nach § 68 Nr. 14 SGB I gilt das Unterhaltsvorschussgesetz als besonderer Teil des Sozialgesetzbuchs (SGB). Somit gelten für die Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes das Erste und das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch (§ 30 Absatz 1 SGB I, § 1 SGB X).

2. Bedeutsame Vorschriften des SGB I

- § 14 Beratung
- § 15 Auskunft
- § 16 Antragstellung
- § 17 Ausführung der Sozialleistungen
- § 32 Verbot nachteiliger Vereinbarungen
- § 35 Sozialgeheimnis
- § 37 Vorbehalt abweichender Regelungen
- § 60 Angabe von Tatsachen
- § 65 a Aufwendungsersatz
- § 66 Folgen fehlender Mitwirkung

3. Bedeutsame Vorschriften des SGB X

- § 1 Absatz 1 Satz 1 Vorbehalt abweichender Regelungen
- §§ 3 ff Amtshilfepflicht
- § 21 Absatz 4: Auskunftspflicht der Finanzbehörden
- § 24 Anhörung Beteiligter
- §§ 39 bis 49 Bestandskraft des Verwaltungsaktes
- §§ 67 ff Schutz der Sozialdaten
- §§ 102 ff Erstattungsansprüche der Leistungsträger untereinander.